Des
Herrn von Montesquieu

Werk
vom

Geist der Gesetze.

Nach der neuesten und vermehrten Auflage
aus dem Französischen übersetzt
und mit vielen Anmerkungen versehen.

Vierter Band.

— *Docuit quae maximus Atlas.*

Altenburg,
in der Richterischen Buchhandlung, 1782.

Verzeichniß
der Bücher und Kapitel im vierten Bande.

Dreyßigstes Buch.
Theorie der Lehngesetze bey den Franken, in dem Verhältnisse, das sie mit der Errichtung der Monarchie haben.

Kap. 1 Von Lehnsgesetzen.
— 2 Von den Quellen der Lehnsgesetze.
— 3 Ursprung der Lehnsschafft.
— 4 Verfolg dieser Materie.
— 5 Von der Eroberung der Franken.
— 6 Von den Gothen, Burgundiern und Franken.
— 7 Verschiedenheit in der Landestheilung.
— 8 Verfolg derselben Materie.
— 9 Gehörige Anwendung des burgundischen und wisigothischen Gesetzes in Ansehung der Ländertheilung.
— 10 Von den Dienstbarkeiten.
— 11 Verfolg derselben Materie.
— 12 Daß die Länder, die das Antheil der Barbaren ausmachten, nicht zinßbar waren.
— 13 Worinnen die Auflagen der Römer und Gallier unter der Monarchie der Franken bestanden.
— 14 Von dem, was man Census nannte.

Kap. 15 Daß das, was Census hieß, nur von Leibeignen, und nicht von freyen Leuten erhoben ward.
— 16 Von den Leudis oder Vasallen.
— 17 Vom Kriegsdienste der freyen Leute.
— 18 Vom doppelten Dienste.
— 19 Von den Compositionen bey den barbarischen Völkern.
— 20 Von dem, was man in der Folge die Gerichtsbarkeit der Herren genennet hat.
— 21 Von der Grundgerichtsbarkeit der Kirchen.
— 22 Daß man die Gerichtsbarkeiten schon vor dem Ende des zweyten Stammes errichtet findet.
— 23 Kurze Uebersicht des vom Herrn Abt du Bos geschriebenen Buches: De l'Etablissement de la monarchie Francoise dans les Gaules, par Mr. l'Abbé du Bos.
— 24 Verfolg dieser Materie. Betrachtung über den Grund des Systems.
— 25 Vom französischen Adel.

Ein und dreyßigstes Buch.

Theorie der fränkischen Lehngesetze, in dem Verhältnisse, das sie mit denen in ihrer Monarchie vorgefallenen Revolutionen haben.

Kap. 1 Veränderungen in den Aemtern und Lehnen.
— 2 Reformation im Civilwesen.
— 3 Ansehen der Majores Domus. (Maires du palais.)

Kap. 4 Von den Gesinnungen der Nation in Ansehung der Majores Domus.
— 5 Wie die Majores das Kommando über die Armee erhielten.
— 6 Zweyter Zeitpunct in der Erniedrigung der Könige der ersten Linie.
— 7 Von den großen Aemtern und Lehnen unter den Maires.
— 8 Verwandlung der Allodialgüter in Lehn.
— 9 Wie die Kirchengüter in Lehn verwandelt wurden.
— 10 Von den Reichthümern der Geistlichkeit.
— 11 Zustand in Europa zu Karl Martels Zeiten.
— 12 Errichtung des Zehnten.
— 13 Von den Ernennungen zu Bißthümern und Abteyen.
— 14 Von den Lehngütern unter Karl Martell.
— 15 Verfolg dieser Materie.
— 16 Vermengung der königlichen Würde und der Mairie unter dem zweyten Stamme.
— 17 Besonderer Umstand bey der Wahl der Könige von der zweyten Linie.
— 18 Karl der Große.
— 19 Verfolg dieser Materie.
— 20 Ludwig der Fromme.
— 21 Verfolg dieser Materie.
— 22 Weiterer Verfolg.
— 23 Weiterer Verfolg dieser Materie.
— 24 Wie die freyen Leute fähig wurden, Lehne zu besitzen.

— 25 Hauptursache der Schwäche der zweyten Linie; Veränderung mit den Allodialgütern.
— 26 Veränderung des Lehnwesens.
— 27 Anderweitige im Lehnwesen vorgegangene Veränderung.
— 28 Aenderungen, die mit den großen Aemtern und den Lehnen vorfielen.
— 29 Von der Natur der Lehne nach Karl des Kahlen Regierung.
— 30 Verfolg derselben Materie.
— 31 Wie das Reich von Karls des Großen Familie abkam.
— 32 Wie die Krone an die Kapetingische Linie kam.
— 33 Einige Folgen von der Erheblichkeit der Lehne.
— 34 Verfolg derselben Materie.

Drey=

Dreyßigstes Buch.

Theorie der Lehngesetze bey den Franken, in dem Verhältnisse, das sie mit der Errichtung der Monarchie haben.

Erstes Kapitel.

Von Lehnsgesetzen.

Ich würde es für eine Unvollkommenheit in meinem Werke halten, wenn ich ein Ereigniß mit Stillschweigen übergienge, das sich einmal in der Welt zugetragen hat, und vielleicht nie wieder zuträgt; wenn ich nicht von jenen Gesetzen reden wollte, die man schnell auf einmal in ganz Europa erscheinen sah, ohne daß sie mit den bisher bekannten in einiger Verbindung gestanden hätten; von jenen Gesetzen, welche unendlich viel Wohl und Weh angerichtet haben, welche da noch Rechte ließen, wo man sich des Eigenthums begeben hatte; welche, indem sie Mehreren verschiedne Arten der Herrschafft über die nämliche Sache, oder über die nämlichen Personen gaben, das Gewicht der ganzen Herrschafft verringert haben; welche in zu weitläufti-

läuftigen Reichen verschiedne Gränzen gesetzt haben; welche die Ordnung mit einer Neigung zur Anarchie, und die Anarchie mit einer Neigung zur Ordnung und Harmonie hervorgebracht haben.

Alles dieses zu erzählen würde ein eignes Werk ausmachen; aber nach der Einrichtung dieses meines Werkes muß der Leser mehr eine Betrachtung über diese Gesetze, als eine Abhandlung darüber erwarten.

Das System der Lehngesetze ist ein schöner Anblick für das Auge. Ein bejahrter Eichbaum (a) stellt sich ihm dar, und schon von weiten sieht es sein Laubwerk. Es nähert sich, und erkennet seinen Stamm; aber seine Wurzeln bleiben ihm noch verborgen. Um diese zu finden, muß man tief in die Erde graben.

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen der Lehnsgesetze.

Die Völker, die das römische Reich eroberten, waren aus Germanien gekommen. Wiewohl nur wenige unter den alten Autoren über ihre Sitten und Gebräuche geschrieben haben, so kennen wir deren doch zwey, und das sind zwey der bewährtesten, Cäsar und Tacitus. Cäsar, der mit ihnen Krieg geführt hat, hat uns in der Geschichte dieses Krieges zugleich eine Beschreibung ihrer Sitten und Gebräuche hinterlassen, (b) auf die er sogar bey der Anlage verschiedner seiner Unternehmungen Rücksicht genommen hat. (c) Einige Seiten dieses Autors über

(a) — — — Quantum vertice ad oras.
Aethereas, tantum radice ad tartara tendit.
Virg.

(b) Im VI. Buche.

(c) Z. E. seinen Rückzug aus Deutschland. Ebendas.

über diese Materie sind uns das, was sonst ganze Bände sind.

Tacitus hingegen hat über die Sitten der Deutschen ein eignes Werk geschrieben; — ein kurzes gedrungenes Werk, aber das Werk des Tacitus, der alles kurz faßte, um Zeit zu behalten, alles zu sehen.

Diese zwey Autoren sind mit den barbarischen Gesetzbüchern, die wir haben, so übereinstimmend, daß man diese letzten überall in den ersten findet, so wie man, wenn man diese Gesetzbücher ließt, überall den Cäsar und Tacitus zu lesen glaubt.

An diese will ich mich bey der Nachforschung über die Lehnsgesetze halten; und wenn ich in ein finstres mäandrisches Labyrinth gerathe, so glaube ich den Faden zu halten, an dem ich fortkommen kann.

Drittes Kapitel.

Ursprung der Lehnschafft.

Cäsar sagt, (d) daß sich die Deutschen nicht mit dem Ackerbau beschäfftigten, und ihre Kost hauptsächlich in Milch, Fleisch und Käse bestand; daß niemand eigenthümliches oder umzäuntes Feld hatte, sondern jeder Familie von der Obrigkeit und den Vornehmsten des Volkes ein Stück Land, von dem Maaße oder der Lage, als ihnen gutdünkte, angewiesen ward, das sie nach Jahresfrist gegen ein andres verlas-

(d) Agriculturae non ſtudent; maiorque pars victus eorum lacte, et caſeo, et carne conſiſtit: neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet; ſed magiſtratus ac principes in annos ſingulos gentibus, cognationibusque hominum, qui vna coierunt, quantum eis, et quo loco viſum eſt, attribuunt agri, atque anno poſt alio tranſire cogunt. De bell. Gall. Lib. VI. cap. 22.

verlassen mußte. Tacitus sagt, daß jeder Häuptling eine Anzahl junger Leute hatte, die sich ihm ganz widmete, und ihm allenthalben folgte. Dieser Autor giebt ihnen in seiner Sprache einen Namen, der gewissermaaßen ihr Verhältniß ausdrückt, und nennt sie Gefährten. (comites.) Unter diesen Gefährten war ein Wetteifer bey seinem Führer, einen angesehenen Posten zu erhalten, wie die Fürsten unter einander wegen der Anzahl und Tapferkeit ihrer Gefährten wetteiferten. „Darein, sagt Tacitus, (e) „setzen sie Macht und Würde, ein großes Gefolge „auser-

(e) Haec dignitas, hae vires magno semper electorum iuuenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque ciuitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat, expetunt ur; enim legationibus et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant. Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare, praecipuum sacramentum est; Principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Si ciuitas in qua orti sunt, longa pace et ocio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt vltro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi, belloque tueantur, exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam, victricemque frameam. Nam epulae, et quanquam incompti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. Nec arare terram, aut expectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare. De morib. Germ. cap. 14.

„auserlesener junger Leute um sich zu haben, das ih-
„nen im Frieden zum Ansehen, wie im Kriege zur
„Bedeckung dient. Ein zahlreiches und tapfres Ge-
„folge zu haben, setzt sie nicht nur bey ihren Lands-
„leuten, sondern auch bey den Nachbarn in Achtung.
„Durch Gesandtschafften und Geschenke wird um ih-
„re Freundschafft geworben, und der Ruf ihres Na-
„mens richtet offt mehr aus, als ein Kriegsheer.
„Kommt es zum Treffen, so will sich's kein Führer
„von seinen Begleitern zuvor thun lassen; so will kei-
„ner von diesen weniger thun, als sein Anführer.
„Ohne ihm aus dem Treffen zu kommen, ist lebens-
„lange Schande; ihn zu vertheidigen und zu beschü-
„tzen, für seine Ehre zu streiten und Thaten zu thun,
„ist die heiligste Verbindlichkeit. Die Häuptlinge
„kämpfen für den Sieg, die Gefährten für ihren
„Häuptling. Wenn es bey einer Nation lange kei-
„nen Krieg gegeben hat, so gehen die angesehensten
„jungen Leute gemeiniglich auswärts zu irgend einem
„kriegführenden Volke, weil sie der Muße und Ru-
„he nicht gewohnt sind, und ihr Ruhm durch Ge-
„fahren leichter bekannt wird. Auch nehmen sie aus
„diesen Quellen die Befriedigung ihrer Gefährten her,
„die sie mit Pferden und Waffen versorgen. Mahl-
„zeiten, und was ihnen sonst überflüssig, obschon nicht
„eben ausgesucht, zur Versorgung gereicht wird, ver-
„treten die Stelle des Soldes. Um dieses geben
„zu können, müssen sie rauben und kriegen. Den
„Acker zu bestellen, und die Erndte zu erwarten, da-
„zu sind sie schwerer zu bewegen, als den Feind auf-
„zusuchen, und sich Wunden zu holen; und lästig und
„verdrüßlich scheint es diesem Volke, durch Schweiß
„zu erlangen, was um Blut zu haben ist.“

Es

Es gab also bey den Deutschen Vasallen, aber keine Lehngüter. Lehngüter gab es nicht, weil die Fürsten keine Ländereyen zu vergeben hatten, oder ich möchte lieber sagen, daß diese Benefizen in Streitrossen, Waffen und Mahlzeiten bestanden. Aber Vasallen gab es, weil es Dienstleute gab, die sich durch ihr Wort zu Kriegsdiensten verpflichtet hatten, und ungefähr die nämlichen Dienste leisteten, die nachmals um Lehn geleistet wurden.

Viertes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Cäsar sagt, (f) wenn einer der Fürnehmsten irgend ein Unternehmen der Versammlung bekannt gemacht und gefragt habe, wer ihn begleiten wolle? so wären diejenigen, die zur Sache und zum Anführer Vertrauen gehabt hätten, aufgestanden, und hätten unter lautem Beyfall der Versammlung ihren Beystand angeboten: wer von der eingegangenen Verbindlichkeit zurückgetreten sey, der sey als ein Verräther und Ueberläufer angesehen, und des öffentlichen Vertrauens verlustig worden.

Was hier Cäsar sagt, und was wir im vorigen Kapitel aus dem Tacitus angeführt haben, darinn liegt der Keim zur Geschichte des ersten königlichen Stammes.

Man

(f) Vbi quis ex principibus in concilio se dixit ducem fore, vt, qui sequi velint, profiteantur; consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur; atque ab multitudine collaudantur: qui ex iis non secuti sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque rerum iis postea fides abrogatur. De bello Gall. Lib. VI. cap. 23.

Man darf sich nicht wundern, wenn die Könige bey jedem neuen Kriegsunternehmen neue Armeen auf die Beine bringen, und Trouppen theils werben, theils in Sold nehmen mußten; — wenn sie, um viel zu erlangen, viel weggeben mußten; — wenn sie nach gemachter Theilung immer neue Ländereyen und Beute bekamen, und diese Beute und Ländereyen immer wieder weggaben; — wenn ihre Domainen unaufhörlich in Zu- und Abnehmen waren. — wenn ein Vater, der einen seiner Kinder ein Reich (g) gab, dem Reich allemal einen Schatz beyfügte; — wenn der Schatz des Königs wie zur Monarchie nothwendig angesehen ward, und ein König (h) ohne der andern Könige Beystimmung, nicht einmal dann etwas davon Fremden zuwenden konnte, wenn es zur Aussteuer seiner Tochter geschah. Die Monarchie erhielt sich in ihrem Gange durch Federn, die immer wieder aufgezogen werden wollten.

Fünftes Kapitel.

Von der Eroberung der Franken.

Es ist falsch, daß die Franken, als sie nach Gallien kamen, sich aller Ländereyen bemächtiget hätten, um Lehn daraus zu machen. Das haben sich manche Leute also eingebildet, wenn sie sahen, daß gegen dem Ende des zweyten Stammes fast alle Ländereyen

en

(g) Man sehe das Leben Dagoberts.

(h) Man sehe Gregor von Tours, im VI. Buche, über die Verheyrathung der Tochter Chilperichs. Childebert läßt ihm durch seine Gesandten sagen, daß er seiner Tochter weder Städte von dem Königreiche seines Vaters, noch von seinen Schätzen, oder etwas von Leibeigenen, Pferden und Zugochsen mitzugeben hätte.

en Lehn, oder Affterlehn, oder sonst die einen von den andern abhängig geworden waren. Aber das geschah zu Folge andrer Ursachen, die wir in der Folge erklären wollen.

Die Folgerung, daß die Barbaren eine allgemeine Einrichtung machten, um überall die Leibeigenschafft einzuführen, ist so falsch, als das Prinzipium, daraus sie gezogen ist. Wenn zu einer Zeit, wo die Lehne wiederuflich waren, alle Länder des Königreichs Lehn oder Affterlehn, und alle Leute im Königreiche Vasallen oder Leibeigne gewesen wären, die davon abhiengen; so würde, weil in dessen Händen, der die Güter besitzt, auch die Macht ist, der König, der mit den Lehngütern, das heißt, mit der einzigen Art des Eigenthums nach Gefallen geschaltet hätte, eine so willkührliche Macht gehabt haben, als nur immer der türkische Großherr; eine Sache, die wider alle Geschichte läuft.

Sechstes Kapitel.

Von den Gothen, Burgundiern und Franken.

Gallien ward, wie gesagt, ein Raub deutscher Völker. Die Wisigothen nahmen von dem narbonnesischen und fast vom ganzen südlichen Gallien Besitz; die Burgundier bemächtigten sich des östlichen Theils, und das nahmen ziemlich die Franken.

Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Barbaren die Sitten, Neigungen und Gebräuche mit sich in die eroberten Länder nahmen, die sie in ihrer Heymath gehabt hatten, weil eine Nation ihre Art zu denken und zu handeln nicht in einem Augenblicke ändert. Diese Völker ließen sich, da sie noch in Deutschland waren, den Ackerbau wenig angelegen seyn. Nachdem

dem Cäsar und Tacitus gaben sie sich viel mit der Viehzucht ab, auch finden wir in den barbarischen Gesetzbüchern eine Menge Verordnungen, die das Heerdenvieh betreffen. Rorikon, der Geschichtschreiber der Franken, war ein Hirte.

Siebendes Kapitel.

Verschiedenheit in der Landestheilung.

Als die Gothen und Burgundier unter verschiednem Vorwand tiefer in das Innerste des Reichs gedrungen waren, so sahen sich die Römer, wenn sie nicht ganz ausgeplündert werden wollten, genöthigt, für derselben Unterhalt zu sorgen. Gleich Anfangs gaben sie ihnen Getraide, (i) in der Folge überließen sie ihnen lieber ungebautes Land. Die Kayser, oder in ihren Namen die römischen Obrigkeiten, (k) machten mit ihnen wegen der Theilung des Landes gewisse Verträge, wie solches aus den Kroniken und aus den wisigothischen (l) und burgundischen (m) Gesetzen zu ersehen ist.

Die Franken thaten es ihnen nicht nach. Von einer solchen Landtheilung ist in den salischen und ripuarischen Gesetzen auch nicht die geringste Spur zu finden. Sie hatten erobert; und als Eroberer glaubten

(i) Zosimus Lib. V.

(k) Burgundiones partem Galliae occupauerunt, terrasque cum Gallicis senatoribus diuiserunt. In des Marius Chronik vom Jahre 456.

(l) Lib. X. Tit. I. §. 8. 9. und 16.

(m) Tit. LIV. §. 1. u. 2. Diese Theilung bestand noch zu Zeiten Ludwigs des Frommen, wie aus seinem Kapitulare vom Jahre 829 erhellet, welches dem Gesetz der Burgundier einverleibt worden ist. Tit. LXXIX. §. 1.

ten sie so viel nehmen zu können, als ihnen beliebte, ohne weiter mit jemanden, als mit sich selbst Abkunft treffen zu dürfen.

Wir müssen also zwischen dem Verfahren der Burgundier und Wisigothen in Gallien, wiederum der Wisigothen in Spanien und den Hülfstrouppen (n) unter dem **Ordoacer** in Italien, und zwischen dem Verfahren der Franken in Gallien und der Vandalen (o) in Afrika einen Unterschied machen. Die ersten verglichen sich mit den alten Innwohnern, und trafen mit ihnen wegen Theilung des Landes eine gewisse Abkunft; die andern thaten nichts dergleichen.

Achtes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Was uns auf den Gedanken einer großen Usurpation der Barbaren in Ansehung der Ländereyen der Römer bringt, ist, daß wir in den wisigothischen und burgundischen Gesetzen finden, daß diese zwey Völker zwey Drittheile des Landes erhielten: aber diese zwey Drittheile wurden nur in gewissen ihnen angewiesenen Strichen genommen.

Gundebald sagt im burgundischen Gesetze, (p) daß sein Volk bey seiner Ankunft in Gallien, die zwey Drittheile der Ländereyen bekam; und im andern Supplement (q) dieses Gesetzes heißt es, daß denen, die

(n) Procop. de bello Goth.

(o) De bello Vandal.

(p) Licet eo tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, etc. Tit. LIV. §. 1.

(q) De Romanis vero hoc ordinauimus, vt non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Legis Burgund. Additam. secund. §. 11.

die noch ins Land kommen würden, nur die Hälfte davon abgelassen werden sollte. Alle Ländereyen waren also nicht gleich Anfangs unter die Römer und Burgundier getheilt worden.

Da wir in dem einen und andern Texte dieser Verordnungen die nämlichen Ausdrücke finden, so wird die eine durch die andre erklärt; und da man die andre nicht von einer allgemeinen Theilung der Länder verstehen kann, so kann man diese Bedeutung eben so wenig der ersten geben.

Die Franken verhielten sich gleich mäßig als die Burgundier. Sie behielten nicht alles eroberte Land der Römer. Und was hätten sie auch mit so vielem Lande anfangen sollen? Sie nahmen so viel davon, als sie zu brauchen glaubten, und ließen das übrige.

Neuntes Kapitel.

Gehörige Anwendung des burgundischen und wisigothischen Gesetzes in Ansehung der Ländertheilung.

Diese Theilungen, muß man wissen, waren gar nicht das Werk der Tyranney, sondern geschahen in der Absicht, den beyderseitigen Bedürfnissen zweyer Völker abzuhelfen, die in einem Lande beysammen wohnen sollten.

Das burgundische Gesetz verlangt, daß jeder Burgundier zu einem Römer auf den Fuß eines Gastes eingelegt werde. Das stimmt mit den Sitten der Deutschen überein, welche, nach dem **Tacitus** (r) zu

(r) Conuictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur, pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospi-

zu urtheilen, das gastfreyeste Volk unter der Sonne waren.

Diese Theilung nun belangend, so verordnet das Gesetz, daß dem Burgundier zwey Drittheile des Landes und ein Drittheil der Knechte abgetreten werde. Es richtete sich hierbey nach der Volksart beyder Nationen, wie nach der Art, in der sie ihren Unterhalt zu besorgen gewohnt waren. Der Burgundier, der auf Viehzucht hielt, brauchte viel Land zur Weide, und nur wenige Knechte. Der Römer hingegen brauchte bey den vielfachen Verrichtungen der Feldbestellung mehr Knechte als Land. Die Waldungen blieben beyden Völkern zur Hälfte, weil hierinnen beyder Bedürfnisse gleich waren. (s)

Das burgundische Gesetz (t) legte gedachtermaaßen immer einen Barbaren zu einem Römer ins Quartier. Die Theilung war also nicht ganz allgemein; sondern die Anzahl der Römer, welche die Theile abtraten, war der Anzahl der Burgundier gleich, die sie überkamen. Der Römer ward so sehr als möglich geschont. Der Burgundier, der sich mit Krieg, Jagd und Viehzucht beschäfftigte, begnügte sich mit den brachen, und der Römer behielt die Saatfelder, die der Burgundier mit seinen Heerden düngte.

hospitii et comes, proximam domum non inuitati adeunt, nec interest; pari humanitate accipiuntur. Notum, ignotumque, quantum ad ius hospitis, nemo discernit. De morib. Germ.

(s) S. Leg. Burgund. Tit. LIV. art. 2. quoniam sicut iam dudum statutum est, medietatem syluarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere, und Tit. LXVII. Romano tamen de syluis medietate ex exartis seruata. H.

(t) Gleiches sagt das wisigothische.

Zehntes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten.

In dem Gesetzbuch der Burgundier (u) ist gesagt worden, daß diese Völker, als sie sich in Gallien niederließen, die zwey Drittheile des Landes, und ein Dritttheil der Knechte bekamen. Die Leibeigenschafft war demnach in diesem Theile Galliens vor der Ankunft der Burgundier eingeführt. (x)

Das burgundische Gesetz, das für beyde Nationen Verordnungen giebt, unterscheidet sehr deutlich bey beyden die Edlen, die Freygebohrnen und die Knechte. (y) Die Knechtschafft war also so wenig allein den Römern eigen, als die Freyheit und der Adel allein den Barbaren eigen war.

Dieses nämliche Gesetz sagt, (z) daß ein freygegebener Burgundier, wenn er weder seinem Herrn eine gewisse Summe gegeben, noch von einem Römer ein Drittheil bekommen hatte, immerfort als zur Familie seines Herrn gehörig angesehen ward. Der angesessene Römer war also frey, weil er nicht in der Familie eines andern war; er war frey, weil sein Landtheil ein Zeichen der Freyheit war.

Man darf nur einen Blick in die salischen und ripuarischen Gesetze thun, um sich zu überzeugen, daß die Römer bey den Franken nicht mehr in der Knecht-

(u) Tit. LIV. §. 1.

(x) Dieß wird durchgängig im Titel des Codicis Iustinianei de agricolis et censitis et colonis bestätigt.

(y) Si quis quolibet casu dentem optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit, etc. Tit. XXVI. §. 1. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, etc. §. 2.

(z) Tit. LVII.

Knechtschafft lebten, als bey den übrigen Eroberern Galliens.

Der Graf **Boulainvilliers** ist in der Hauptsache seines Systems verunglückt. Er hat nicht erwiesen, daß die Franken, vermöge einer allgemeinen Verordnung, den Römern eine Art von Dienstbarkeit aufgelegt hätten.

Da sein Werk ganz ohne Kunst, und in demjenigen unstudirten und freymüthigen Tone geschrieben ist, der des alten Adels, von dem er abstammt, würdig ist, so ist jedermann im Stande, von seinen Schönheiten, wie von seinen Fehlern zu urtheilen. Ich darf mich also weiter in keine Untersuchung einlassen, und sage nur so viel, daß der Herr Graf mehr Witz als Einsicht, mehr Einsicht als Kenntnisse besaß. Diese Kenntnisse waren aber gleichwohl nicht zu verachten, weil er das, was in unsrer Geschichte und in unsern Gesetzen die Hauptsachen ausmacht, sehr gut inne hatte.

Der Graf **Boulainvilliers** und der Abt **du Bos** haben jeder ein System gemacht, davon das eine eine Verschwörung wider den Mittelstand, wie das andre eine Verschwörung wider den Adel zu seyn scheint. Als **Phöbus** dem **Phaeton** den Sonnenwagen zu führen gab, sagte er zu ihm: „Wenn du „zu hoch fährst, so wirst du die Gewölbe des Him„mels in Brand stecken, und den Erdball, wenn du „zu niedrig fährst. Beuge weder zur Rechten, noch „zur Linken, wenn du die Schlange und das Gestirn „des Altars vermeiden willst, sondern halte dich mit„ten inne. (a)

Eils-

(a) Nec preme, nec summum molire per aethera currum;
Altius egressus, coelestia tecta cremabis;
Infe-

Eilftes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Was zu den Gedanken Anlaß gegeben hat, daß zur Zeit der Eroberung eine allgemeine Verordnung gemacht worden sey, ist die ungeheure Menge dienstbarer Leute, derer man gegen den Anfang des ersten Stammes in Frankreich ansichtig ward; und da man auf den beständigen Anwachs dieser Dienstbarkeiten nicht Achtung gegeben hat, so hat man in finstern Zeiten ein allgemeines Gesetz geträumt, das niemals existirt hat.

Im Anfange des ersten Stammes findet man eine unendliche Menge freyer Leute, bey den Franken sowohl als bey den Römern: aber die Menge der Leibeignen ward so groß, daß man zu Anfange des dritten Stammes auf dem Lande nichts als Leibeigne, und in den Städten auch fast nichts als Leibeigne sah: (b) und statt daß im Anfange des ersten Stammes in den Städten fast die nämliche Verfassung wie bey den Römern war, Bürgergemeinen, Obrigkeiten und Gerichtshöfe, so findet man gegen Anfang des dritten Stammes fast nichts als Herren und Leibeigne.

Als die Franken, Burgundier und Gothen Gallien überschwemmt hatten, so nahmen sie Gold und Sil-

Inferius, terras: medio tutiſſimus ibis.
Neu te dexterior tortum declinet ad Anguem;
Neue ſiniſterior preſſam rota ducat ad Aram:
Inter vtrumque tene. — —

Ouid. Metamorph. Lib. II.

(b) So lange Gallien unter der Herrschafft der Römer stand, machten sie besondre Gemeinen aus. Gemeiniglich waren es Freygelassene, oder Abkömmlinge von Freygelassenen.

Silber, Geräthe und Kleider, Männer, Weiber und Kinder mit sich, so viel nur die Armee mit fortführen konnte. Alles ward zusammengebracht, und die Armee theilte sich darein. (c) Die ganze Geschichte beweiset, daß sie, nachdem der erste Einmarsch, das heißt, die erste Verheerung, vorbey war, sich mit den Einwohnern auf gewisse Verträge setzten, und ihnen alle ihre politischen und bürgerlichen Rechte ließen. So sahe es mit dem Völkerrechte damaliger Zeiten aus: im Kriege nahm man alles weg, und im Frieden gestand man alles zu. Wenn dieses nicht war, wie könnten wir in den salischen und burgundischen Gesetzen so viele Einrichtungen finden, die der Dienstbarkeit ganz zuwider sind?

Aber was die Eroberung nicht that, das that dieses nämliche nach der Eroberung üblich bleibende Völkerrecht. (d) Die Widersetzlichkeit, der Aufstand und die Einnahme der Städte zog ihren Bewohnern die Dienstbarkeit zu. Und da, außer den zwischen den verschiednen Nationen vorfallenden Kriegen, bey den Franken der absonderliche Umstand war, daß die Brüder und Vettern, wegen Theilung der Monarchie, einander offt in die Haare geriethen, bey welchen Kriegen immer nach diesem Völkerrechte gegangen ward; so wurden die Leibeigenschafften in Frankreich häufiger, als in andern Ländern. Dieses halte ich mit für eine der Ursachen desjenigen Unterschieds, den wir zwischen unsern französischen Gesetzen, und den spanischen und italienischen Gesetzen, in Ansehung des Rechts der Herren, finden.

Die

(c) Gregor. Turon. Lib. II. cap. 27. Aimon. Lib. I. cap. 12.

(d) Im Leben der Heiligen.

Die Eroberung war das Werk eines Augenblicks, und das dabey anwendbar gemachte Völkerrecht brachte einige Dienstbarkeiten hervor; aber der Gebrauch dieses Völkerrechts konnte nicht einige Jahrhunderte hindurch anhalten, ohne die Dienstbarkeit ungleich weiter auszubreiten.

Als **Theodorich** (e) die Treue der Völker von Auvergne für verdächtig hielt, so sagte er zu den Franken seines Antheils: „Folgt mir nach; ich will euch „in ein Land führen, wo ihr Gold und Silber, Ge„fangene, Kleider und Heerden im Ueberfluß finden „sollt, und seine Einwohner möget ihr als Sklaven „mit euch führen.“

Als nach dem zwischen **Guntram** und **Chilperich** geschlossenen Frieden (f) die Völker, die Bourges belagert hatten, Befehl zum Rückzuge erhielten, so nahmen sie so viel Beute mit sich, daß sie fast weder Mensch noch Vieh zurückließen.

Theodorich, König in Italien, dessen Geist und Politik darauf abgieng, sich immer vor andern barbarischen Königen auszuzeichnen, schrieb, als er seine Armee nach Gallien schickte, an seinen General: „Man lasse das Volk nach römischen Gesetzen „leben, und gebe die flüchtig gewordenen Sklaven „ihren Herren zurück. Dem Vertheidiger der Frey„heit steht es nicht an, entlaufne Knechte zu begün„stigen. Andre Könige mögen ihr Vergnügen in „Plünderung und Verheerung eroberter Städte su„chen. Wir wollen also überwinden, daß die Be„siegten

(e) Gregor. Turon. Lib. III.

(f) Gregor. Turon. Lib. IV. cap. 31.

„siegten nur darüber klagen sollen, nicht eher unter „unsre Herrschafft gekommen zu seyn.“ (g)

Wer sieht nicht, daß seine Absicht war, die Könige der Franken und Burgundier durch diese Anspielung auf ihr Völkerrecht verhaßt zu machen?

Dieses Recht war noch unter dem zweyten Stamme üblich. Da **Pipins** Armee, die in Aquitanien eingedrungen war, nach Frankreich zurück kam, sagen die Annalen von Metz, (h) brachte sie eine gewaltige Beute an Geräth und Knechten mit sich.

Hierüber könnte ich Stellen und Autoren in Menge anführen. (i) Und da das Unglück dieser armen Leute der christlichen Liebe zu Herzen gieng; da

(g) Delectamur iure Romano viuere, quos armis cupimus vendicare. — Qua propter, cum Deo propitio Gallias exercitus noster intrauerit, si qua mancipia seruitium declinantia, ad alios sequam quibus videbantur competere, contulerunt, prioribus dominis iubemus sine aliqua dubietate restitui: quia confundi non decent iura imperante iustitia; nec potest abiecto fauere seruitio libertatis defensor. Aliorum forte Regum praelia captarum ciuitatum aut praedas appetunt, aut ruinas: nobis propositum est, Deo iunante, sic vincere, vt subiecti se doleant, nostrum dominium tardius aequisiuisse. Cassiodor. Lib. III. Epist. 43. (*)

(*) Das Nämliche sagt König Theodorich in einem Briefe an den Gemellus, den er als Gouverneur nach Gallien schickt, und worinn er ihm sorgfältig anbefiehlt, die Gallier gütig zu behandeln. Desiderat viros egregios coacta gladibus suis (Gallia). Effice, vt victam fuisse delectet. Nihil tale sentiat, quale patiebatur, cum Romam quaereret. Abscedat omnis de calamitate tristitia, etc. H.

(h) Ueber das Jahr 763. Innumerabilibus spoliis et captiuis totus ille exercitus ditatus, in Franciam reuersus est.

(i) Annales Fuldens. anni 739. Paulus Diaconus, de gestis Longobardorum, Lib. III. cap. 30. Lib. IV. cap. 1.

da viele fromme Bischöffe, durch den Anblick der Gefangenen gerührt, die man zusammengekuppelt fortführte, zu ihrer Loskaufung die Gelder der Kirchen angriffen, ja sogar heilige Gefäße verkauften, und andächtige Mönche sich zu dieser Loskaufung brauchen ließen, so wird man über diese Materie wohl nirgends mehr Belehrung finden, als in den Lebensbeschreibungen der Heiligen. (k) Man kann zwar ihren Biographen den Vorwurf machen, daß sie manchmal bey Sachen, welche, wenn sie einmal im Rathschluß der Vorsehung aufgezeichnet waren, auch gewiß geschehen mußten, zu leichtgläubig waren; aber außerdem geben sie viel Licht über die Sitten und Gebräuche damaliger Zeiten.

Wenn man die Augen auf die Denkmäler unsrer Geschichte und unsrer Gesetze wirft, so glaubt man auf ein unübersehliches Meer zu gerathen, dem sogar die Ufer fehlen. (l) Alle diese frostigen, schalen und ungesalzenen Schrifften muß man lesen und verschlingen, wie **Saturn** in der Fabel Steine verschlang.

Eine Menge Ländereyen, welche bisher von freyen Leuten waren angebauet worden, (m) geriethen an Leibeigene. Wenn ein Land von freyen Leuten leer war, die es bewohnten, so nahmen diejenigen, so viele Ländereyen hatten, große Striche Landes, oder ließen sich selbige abtreten, und legten Dörfer an; wie solches in verschiednen Urkunden zu sehen ist.

Auf

(k) Leben des heiligen Epiphanius, Cäsarius, Fidolus, Porcianus, Treverius, Leger u. s. w.

(l) — Deerant quoque littora ponto. *Ovid.*

(m) Die Coloni waren nicht einmal alle Leibeigene: Leg. 18. 20. u. 23. Cod. Iust. Tit. de agricolis et censitis et colonis.

Auf der andern Seite wurden aus den freyen Leuten, welche Künste trieben, Leibeigne, die sie zur Frohn treiben mußten. Durch die Dienstbarkeit wuchs den Künsten und dem Feldbau das wieder zu, was davon abgekommen war.

Es ward auch üblich, daß Gutsbesitzer ihre Güter den Kirchen auftrugen, um sie von ihnen als Zinsgüter zurück zu nehmen. Sie glaubten durch diese Dienstbarkeit der Sicherheit der Kirchen mit zu genießen. (n)

Zwölf-

(n) Solche Leute wurden Oblati genennt, und waren von verschiedner Art. Manche gaben sich so an die Kirchen, daß sie völlig ihrer Freyheit entsagten, und in engster Bedeutung des Worts Knechte der Kirche wurden. So heißt es in einer Urkunde des Tabularii Vindocinensis: Cum sit omni carnali ingenuitate generosus extremum quodcunque Dei seruitium — claret pro certo eum esse generosiorem, qui se Dei seruitio praebuerit proniorem. Quod ego Rognaldus intelligens, iustumque esse vera ratione perpendens, cum me ab auis et atauis naturaliter liberum conditio humana protulerit, nullius necessitatis penitus occasione vrgente, spontanea mea voluntate me ipsum, meosque, si quos mihi dederit successionis liberos, in seruitium trado S. Trinitatis et fratrum huius loci, reputans etc. Andre gaben sich vermittelst eines jährlich zu entrichtenden Zinses an die Kirchen, so daß sie weder die Rechte der Freyheit noch der freyen Geburt aufgaben, sondern sich selbige mit ausdrücklichen Worten vorbehielten. Eine solche Urkunde ist befindlich in Historia Reomaensi, pag. 247. Dictus vero Parisetus spontaneus dedit et concessit se pro homine libero Ecclesiae nostrae Reomaensi, et ipse et haeredes sui erunt homines liberi nostri Conuentus pro quinque solidis Diuionensibus, nobis annuatim in festo S. Remigii ab eisdem persoluendis. Ita quod nos, vel successores nostri

Zwölftes Kapitel.

Daß die Länder, die das Antheil der Barbaren ausmachten, nicht zinsbar waren.

Einfältige, arme und freye Völker, die sich vom Kriege und von der Viehzucht nährten, weder Künste noch Industrie unter sich hatten, und an ihre Heymath durch nichts als armselige Hütten, aus Binsen geflochten, gehalten wurden, (o) begaben sich unter Anführer zusammen, um Beute zu machen, nicht um Tribut zu erheben, oder zu erlegen. Die Finanzwissenschafft kommt immer erst später auf, und wenn ein Land anfängt, der Glückseligkeit andrer Künste zu genießen.

Der Tribut (p) eines Kruges Wein von einem Acker Weinland, ein Tribut, der nicht anhielt, und das Werk der Bedrückung **Chilperichs** und **Fredegundens** war, gieng nur die Römer an. In der That waren es nicht die Franken, welche die Steuerrollen zerrissen, sondern die Geistlichkeit, welche damals aus lauter Römern bestand. (q) Dieser Tribut

stri vltra quam dictos quinque solidos ab ipsis non poterimus per exactionem reclamare. Imo tenemur ipsos tamquam liberos homines nostri Conuentus aduersus omnes homines pro posse nostro defendere, manutenere, et bona fide guarantire, etc. Siehe den Du Cange, voce *Oblatus*. H.

(o) Gregor. Turon. Lib. II.

(p) Ibid. Lib. V. Chilpericus vero Rex descriptiones nouas et graues in omni regno suo fieri iussit. Statutum enim fuerat vt possessor de propria terra vnam amphoram vini per aripennem redderet; sed et aliae functiones infligebantur multae. etc.

(q) Das erhellt überall aus Gregor von Tours Geschichte. Gregor fragt einen gewissen Valfiliacus, wie er zu einer geistlichen Stelle hätte gelangen können, er, der von Geburt ein Lombarde sey. Lib. VIII.

Tribut fiel hauptsächlich den Stadtleuten (r) zur Last; die Städte aber wurden meistens von Römern bewohnt.

Gregor von Tours (s) sagt, daß sich ein gewisser Richter nach **Chilperichs** Tode genöthiget sah, in eine Kirche zu flüchten, weil er bey Lebzeiten dieses Fürsten Franken, die zu Childeberts Zeiten Freygebohrne gewesen waren, zinsbar gemacht hatte; multos de Francis, qui tempore Childeberti Regis ingenui fuerant, publico tributo subegit. Die Franken, welche nicht Leibeigene waren, bezahlten also keinen Tribut.

Ein jedweder Grammatiker muß erschrecken, wenn er sieht, wie diese Stelle vom Herrn Abt **du Bos** (t) erklärt worden ist. Er bemerkt gleich anfänglich, daß die Freygelassenen in damaligen Zeiten auch Freygebohrne genennt wurden, und sodann erklärt er das lateinische Wort ingenui durch die Worte affranchis de tributs; ein Ausdruck, dessen man sich wohl in der französischen Sprache bedienen kann, wie man denn sagt, affranchis de soins, affranchis de peines: aber in der lateinischen Sprache wäre der Ausdruck, ingenui a tributis, libertini a tributis, manumissi tributorum eine Mißgeburt von einem Ausdruck.

Parthenius, sagt **Gregor von Tours**, (u) sey von den Franken beynahe umgebracht worden, weil er ihnen Schatzungen aufgelegt hatte.

Der

(r) Quae conditio vniuersis vrbibus per Galliam constitutis summopere est adhibita. Vita S. Aridii.

(s) Lib. VII.

(t) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. chap. 14. pag. 515.

(u) Lib. III. cap. 36.

Der Herr Abt dü Bos, (x) der durch diese Stelle in die Enge geräth, sagt ganz trocken, was noch gar nicht erwiesen ist, es sey eine Bedrückung gewesen.

Aus dem Gesetz der Wisigothen (y) ist zu ersehen, daß, wenn ein Barbar das Landtheil eines Römers an sich gebracht hatte, der Richter ihn es zu verkaufen (z) nöthigte, damit dieses Landtheil fernerhin steuerbar blieb. Die Barbaren bezahlten also von ihren Gütern keine Abgaben. (a)

Der Herr Abt, der sein System nicht behaupten kann, (b) wenn die Wisigothen keine Abgaben geben, (c) verläßt den Buchstaben und den Sinn des Gesetzes; und giebt vor, weil er nun einmal etwas vorgeben will, daß es, während daß die Gothen in das Land gekommen sind, und dieses Gesetz gegeben worden sey, eine Vermehrung des Tributs gegeben habe; aber so eine willkührliche Gewalt über Thatsachen

(x) Tom. III. pag. 514.

(y) Iudices singularum ciuitatum, villici atque praepositi, tertias Romanorum, ab illis qui occupatas tenent, auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione restituant, vt nihil fisco debeat deperire. Lib. X. Tit. I. cap. 16.

(z) Vom Verkaufen wird kein Wort gesagt. Man darf nur die citirte Stelle ansehen. H.

(a) Die Vandalen erlegten keine in Afrika. Procop. de Bello Vandal. Lib. I. et II. Historia miscella, Lib. X. VI. pag. 106. Die Eroberer von Afrika bestanden aus Vandalen, Alanen und Franken. Hist. miscella, Lib. XIV. pag. 94.

(b) Etablissement des Francs dans les Gaules, Tom. III. chap. 14. p. 510.

(c) Er gründet sich auf ein anderes wisigothisches Gesetz, Lib. X. Tit. I. §. 11. welches schlechterdings nichts erweiset. Es sagt nur, daß wer von einem Herrn ein Stück Landes gegen Entrichtung eines Canons bekommen habe, ihn entrichten solle.

sachen sollte nur dem Pater **Hardouin** nachgelassen seyn.

Der Herr Abt (d) will nun in dem justinianischen (e) Codex Gesetze aufsuchen, und daraus erweisen, daß bey den Römern die für Kriegsdienste verwilligten Lehne steuerbar gewesen seyn; woraus er sodann den Schluß macht, daß es mit den Lehnen und Benefizen bey den Franken gleiche Bewandniß gehabt habe. Aber die Meynung, daß unsre Lehne ihren Ursprung von jener bey den Römern üblichen Einrichtung genommen haben, findet heutiges Tages nicht mehr Statt. Sie hat niemals Glauben gefunden, als in Zeiten, da man in der römischen Geschichte zu Hause, aber in der unsrigen fremd war, und unsre Denkmäler und Urkunden noch unter ihrem Staube lagen.

Nicht weniger irrt der Herr Abt, wenn er sich auf den **Cassiodor** beruft, und uns aus dem, was in Italien und jenem, dem König **Theodorich** unterworfenen Theile Galliens vorgieng, dasjenige bekannt machen will, was bey den Franken gebräuchlich war. Das sind Sachen, die man sich wohl hüten muß mit einander zu vermengen. Vielleicht zeige ich einmal in einem absonderlichen Werke, daß der Plan, den die Ostrogothen bey ihrer Monarchie befolgten, von dem Plan aller der Monarchien, die in damaligen Zeiten von den andern barbarischen Völkern gestifftet wurden, ganz verschieden war, und daß man, anstatt eine Sache darum bey den Franken für gebräuchlich zu halten, weil sie es bey den Ostrogothen war, gerade umgekehrt schließen müsse, daß

(d) Tome III. pag. 511.

(e) Leg. 3. de priuilegiis domus Augustae.

daß eine Sache eben darum bey den Franken nicht üblich war, weil sie es bey den Ostrogothen war.

Was Leuten, deren Verstand gleich einem Kähnchen auf einem Ocean von Gelehrsamkeit herumschwimmt, am meisten kostet, ist, ihre Beweise da herzuholen, wo sie nicht fremd zur Materie sind, und, wie die Astronomen zu sagen pflegen, den Stand (f) der Sonne zu finden.

Der Herr Abt dû Bos mißbraucht die Kapitularien, wie die Geschichte und die Gesetze der barbarischen Völker. Sollen die Franken seiner Meynung nach Tribut bezahlt haben, so wendet er das auf freye Leute an, was nur von Leibeigenen zu verstehen ist; (g) und wenn er von ihrer Miliz redet, so wendet er das auf Knechte an, was nur freye Leute angehen kann. (h)

Dreyzehntes Kapitel.

Worinnen die Auflagen der Römer und Gallier unter der Monarchie der Franken bestanden.

Ich könnte mich hier in eine Untersuchung einlassen, ob die überwundnen Gallier und Römer immer

(f) On distingue en Astronomie le vrai lieu d'un Astre de son lieu apparent. Le vrai lieu est le point du firmament ou on le verroit, si on étoit au centre de la terre; le lieu apparent est celui, ou il paroit en le regardant de dessus la terre: ce qui cause sa parallaxe, qui n'est autre chose que l'arc du firmament compris entre le vrai lieu et l'apparent. Dictionnaire de Trevoux. H.

(g) Etablissement de la monarchie Françoise, Tom. III. ch. 14. pag. 513. wo er den 28. Artikel des Edicts zu Pistes citirt.

(h) Ibid. Tom. III. chap. 4. pag. 298.

mer noch die nämlichen Abgaben erlegen mußten, die ihnen unter den Kaysern aufgelegt waren; aber um geschwinder fortzukommen, will ich nur so viel sagen, daß, wenn sie solche auch anfänglich entrichtet hatten, sie derselben doch bald überhoben, und diese Abgaben in Kriegsdienste verwandelt wurden. Ich kann in der That nicht wohl begreifen, wie die Franken gleich Anfangs für das Finanzwesen dermaßen eingenommen gewesen wären, und dann auf einmal so gar abgeneigt davon geschienen hätten.

Ein Kapitulare (i) **Ludwigs des Frommen** erklärt uns den Zustand sehr wohl, in dem sich die freyen Leute unter der Monarchie der Franken befanden. Einige Schaaren Gothen und Iberier, (k) welche die Unterdrückung der Mohren flohen, wurden in Ludwigs Ländern aufgenommen. Der mit ihnen errichtete Vertrag enthielt, daß sie gleich andern freyen Leuten mit ihren Grafen zu Felde gehen, auf dem Marsche unter ihm Wachen und Patroullen (l) thun, und zum Vorspann für die Abgesandten, welche der königliche Hof abschicken und erhalten würde, Pferde und Wagen hergeben sollten. (m) Dagegen würde man sonst keinen Zins von ihnen fodern, und sie sollten mit andern freyen Leuten auf gleichen Fuß behandelt werden.

Man kann nicht sagen, daß dieses neue, zu Anfang des zweyten Stammes eingeführte Gebräuche gewe=

(i) Vom Jahre 815. c. 1. Man vergleiche damit Capitul. Car. Calui anni 844. art. 1. et 2.

(k) Man sehe Praeceptum confirmationis pro Hispanis, qui in regno Karoli Calui morabantur. ap. Baluz. T. II. pag. 26.

(l) Explorationes et excubias, quod vsitato vocabulo wactas dicunt facere non neglegant. Ibid. cap. 1.

(m) Dem Grafen waren sie keine Vorspann schuldig.

gewesen wären; sie gehörten wenigstens in die Mitte, wo nicht in das Ende des ersten. Ein Kapitulare (n) vom Jahre 864 sagt ausdrücklich, es sey eine alte Gewohnheit, daß freye Leute Kriegsdienste thäten, und überdieß den nur gedachten Vorspann bezahlten; Auflagen, die ihnen absonderlich zukamen, und wovon die, so Lehngüter besaßen, wie ich in der Folge zeigen werde, frey waren.

Das ist noch nicht alles. Es gab eine Verordnung, (o) welche nicht gestattete, diese freyen Leute mit Auflagen zu beschweren. Derjenige, der vier (p) mansos hatte, mußte allemal, ohne Ausnahme, zu Felde gehen. Wer deren nur drey besaß, ward zu einem geschlagen, der nur einen mansum hatte. Dieser trug den vierten Theil der Kosten, und blieb zu Hause. So wurden auch zwey zusammen geschlagen, deren jeder zwey mansos hatte; welcher von beyden zu Felde gieng, ließ sich von dem andern, der zu Hause blieb, die Hälfte der Kosten wieder geben.

Wir haben ferner eine Menge Urkunden, worinn den von freyen Leuten besessenen Ländereyen die Vorrechte der Lehngüter ertheilt werden, wovon ich noch künftig viel zu reden habe. In selbigen werden diese Güter von allen Gefällen freygesprochen, welche die Grafen und andere Beamte des Königs von ihnen foderten; und da diese Gefälle alle nach der Reihe hergezählet werden, und des Tributs mit

(n) Vt pagenses Franci, qui caballos habent, vel habere possunt, cum suis comitibus in hostem pergant, et nullus per violentiam, vel per aliquod malum ingenium, aut per quamcunque indebitam oppressionem talibus Francis suas res aut suetudinem nobis exsoluere non possint. Edict. Pistense, art. 26.

(o) Capitul. Caroli M. anni 812. cap. 1. Edict. Pist. art. 27.

(p) Quatuor mansos.

keinem Worte gedacht wird, so ist es deutlich, daß keiner davon erhoben ward.

Es gieng ganz natürlich zu, daß das römische Finanzwesen in der Monarchie der Franken von selbst fiel. Es war eine sehr verwickelte Kunst, welche weder in die Begriffe, noch in den Plan dieser rohen Völker wollte. Wenn die Tatarn heutiges Tages Europa überschwemmen sollten, so würde es schwer halten, ihnen deutlich zu machen, was bey uns ein Finanzier ist.

Der ungewisse Biograph **Ludwigs des Frommen** (q) sagt, wenn er von den Grafen und andern Beamten der fränkischen Nation redet, welche **Karl der Große** in Aquitanien bestellte, daß er ihnen die Bewahrung der Grenzen, das Kommando über die Armee, und die Aufsicht über die königlichen Domainen auftrug. Daraus kann man sehen, in welchem Zustande sich damals die Einkünfte der Könige des zweyten Stammes befanden. Der Fürst hatte seine Domainen, die er durch seine Sklaven bestellen ließ; aber die Steuern, Kopfgelder und andere Auflagen, die zur Zeit der Kayser von freyen Leuten, für ihre Person und für ihre Güter erhoben wurden, waren in eine Verbindlichkeit verwandelt worden, die Grenzen zu bewachen, oder in den Krieg zu ziehen.

Wir finden in der nämlichen Geschichte, (r) daß, als **Ludwig der Fromme** seinen Vater in Deutschland besuchte, dieser ihn fragte, wie er doch, er, der König sey, so arm seyn könnte? **Ludwig** antwortete hierauf, er sey leider nur dem Namen nach König, und seine Domainen wären fast alle in den

(q) In des Du Chesne Scriptoribus Hist. Francicae, T. II. p. 287.

(r) Ibid.

den Händen der Magnaten. **Karl** befürchtete, dieser junge Fürst möchte ihre Liebe verlieren, wenn er das, was er unbedachtsamer Weise weggegeben hatte, selbst wieder zurück nähme, und schickte Kommissarien dahin, um die Sachen wieder in Ordnung zu bringen.

Die Bischöffe (s) schrieben an **Ludwig**, **Karl des Kahlen** Bruder, unter andern: „er solle mit seinen Gütern wirthschafftlich umgehen, damit er nicht „immer genöthiget wäre, bey den Geistlichen einzukehren, „und ihre Unterthanen mit Vorspann zu belästigen. Er „sollte es so einrichten, sagten sie, daß er für sich zu „leben hätte, und dabey im Stande wäre, fremde „Gesandten zu empfangen.“ Man sieht hieraus, daß die Einkünfte (t) der Könige damals in ihren Domainen bestanden. (u)

(s) Epistola Episcoporum ad Ludouicum Regem art. 14. ap. Baluz. T. II. pag. 116.

(t) Sie erhoben noch gewisse Gefälle an Flüssen, wo eine Brücke oder eine Furth war. (*)

(*) Nicht überall! In ihren Gebieten erhoben die Barone diesen Zoll oder Geleite. Capit. anni 821. art. 3. Si forte quilibet voluerit ex propriis facultatibus eumdem pontem emendare vel reficere, quamuis de suis propriis rebus eundem pontem emendet vel reficiat, non tamen de eodem ponte maiorem censum exigere praesumat, nisi sicut consuetudo fuit et iustum esse dignoscitur; und Capit. anni 854. art. 4. De pontibus restaurandis, videlicet vt secundum Capitularia aui et patris sui, vbi antiquitus fuerunt, reficiantur ab his, qui illos honores tenent. H.

(u) Die merovingischen Könige hatten außerdem noch andere Einkünfte. Wenn jemand vor das königliche Gerichte geladen war, und nicht erschien, Leg. Sal. Tit. LIX. wenn jemand Untreue an dem König begieng, Leg. Ripuar. Tit. LXIX. wenn jemand seinen Blutsverwandten umgebracht, oder Blutschande getrieben hatte, ibid.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem, was man Census nennte.

Als die Barbaren auswanderten, wollten sie ihre Gebräuche schrifftlich aufsetzen; aber die Schwierigkeit, deutsche Worte mit römischen Buchstaben zu schreiben, machte, daß man sie in lateinischer Sprache aufsetzte.

Unter der allgemeinen Verwirrung der Eroberung und ihres Fortgangs veränderten viel Sachen ihre Gestalt. Um sie auszudrücken, mußte man sich solcher lateinischen Worte bedienen, die den neuen Gebräuchen am ähnlichsten waren.

Was also den Begriff des alten römischen Census erwecken konnte, ward census und tributum genennt; (x) und wenn die Sachen gar keine Beziehung

so verfielen seine Güter an den König. Wenn ein vor dem König freygegebener Mensch (Homo denarialis) ohne Kinder starb, so erbte der Fiskus, Leg. Ripuar. Tit. LVII. Auch machte das wegen ertheilten gerichtlichen Schutz zu fordernde fredum keinen unbeträchtlichen Theil ihrer Einkünfte aus, so wenig als die sehr ansehnlichen Geschenke, die sie bey der allgemeinen im März und sodann im May gehaltenen Versammlung jährlich von der ganzen Nation bekamen. Diese Geschenke bestanden ordentlicher Weise in Gelde, manche aber brachten auch Pferde, wie aus einer Stelle eines vom Kayser Karln zu Aachen gegebnen Kapitulare erhellet: Et hoc nobis praecipiendum est, vt quicunque in dono regio caballos detulerint, in vnumquemque suum nomen habeant scriptum. Similiter et in vestimenta Abbatissarum; beym Eckard de Legib. Salic. et Ripuar. pag. 177. H.

(x) Der Census war ein so gemeines Wort, daß man sich dessen bediente, um damit den Zoll auszudrücken,

hung darauf hatten, so drückte man die deutschen Worte, so gut man konnte, mit römischen Buchstaben aus. Auf die Art entstand das Wort Fredum, wovon ich noch in der Folge viel zu reden habe.

Die willkührliche Art, in der man die Worte census und tributum gebraucht hat, hat die Bedeutung, welche diese Worte unter der ersten und andern königlichen Linie gehabt haben, etwas dunkel gemacht; und neuere Autoren unsers Zeitalters, (y) welche sich ein eignes System erdacht hatten, haben, wenn sie dieses Wort in Schrifften damaliger Zeit gefunden haben, geglaubt, was man da census genennt habe, sey der eigentliche Census der Römer gewesen. Daraus haben sie denn gefolgert, daß unsre Könige des ersten und zweyten Stammes sich an die Stelle der römischen Kayser gesetzt, und in der Art ihrer Staatsverwaltung nichts geändert hätten. (z) Und da gewisse unter dem andern Stamme erhobene Gefälle durch Zufälle und Umstände (a) in andre verwandelt worden sind, so haben sie daraus geschlossen,

cken, der bey Flüssen entrichtet wurde, wenn man über eine Brücke oder Fähre mußte. Capitul. III. anni 803. art. 1. ap. Baluz. T. I. pag. 395. Capit. V. anni 819. p. 616. Auch wurden die Fuhren census genennt, welche die freyen Leute dem König oder seinen Gesandten geben mußten, wie aus Karl des Kahlen Kapitulare vom Jahre 865. art. 8. zu ersehen ist.

(y) Der Herr Abt du Bos und seine Nachfolger.

(z) Man sehe die schwachen Gründe, deren sich der Herr Abt du Bos in seinem Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. chap. 14. bedient, besonders was er aus einer Stelle des Gregor von Tours über einen zwischen seiner Kirche und König Charibert vorgefallenen Streit nimmt.

(a) Zum Beyspiel durch Freygebungen.

daß diese Gefälle der Census der Römer gewesen seyen; und wenn sie den neueren Einrichtungen nach gefunden haben, daß Kroneinkünfte schlechterdings unveräußerlich seyn, so haben sie diese Rechte, welche den Census der Römer vorstellten, und welche nicht einen Theil dieses Kronguts ausmachen, für bloße Usurpationen ausgegeben. Andrer Folgerungen will ich nicht gedenken.

Längstverflossenen Jahrhunderten die Begriffe unsers gegenwärtigen Zeitalters anmaßen wollen, heißt dem Irrthum die reichhaltigste Quelle eröffnen. Solchen Leuten, welche alle alte Jahrhunderte modernisiren wollen, möchte man, wie die ägyptischen Priester dem Solon, zurufen: „O ihr Athenienser, seyd „ihr nicht Kinder!“

Funfzehntes Kapitel.

Daß das, was Census hieß, nur von Leibeignen, und nicht von freyen Leuten erhoben ward.

Der König, die Geistlichen und die Herren erhoben insgesammt von den Leibeigenen ihrer Herrschafften gewisse bestimmte Gefälle. In Ansehung des Königs berufe ich mich auf das zu Villis gegebene Kapitulare; in Ansehung der Geistlichen auf die barbarischen Gesetzbücher, (b) und in Ansehung der Herren auf die von **Karl dem Großen** hierüber gemachten Verordnungen. (c)

Diese Gefälle wurden Census genennt, und waren

(b) Leg. Alamannorum Tit. XXII. Serui enim Ecclesiae tributa sua legitime reddant. etc. Leg. Bauar. Tit. I. cap. 14. De colonis vel seruis Ecclesiae qualiter seruiant, vel qualia tributa reddant. etc.

(c) Capitularium Lib. V. cap. 303.

ren Grundgefälle, nicht aber fiskalische Gefälle, Privatobliegenheiten, und keine öffentlichen Abgaben.

Was man Census nennte, sage ich, war ein von den Knechten erhobner Tribut. Ich berufe mich hierbey auf eine Formel **Markulfs**, welche eine königliche Erlaubniß enthält, in den geistlichen Stand zu treten, wenn man nur anders ein Freygebohrner sey, (d) und nicht in die Register des Census eingetragen stehe. Nicht weniger erweise ich es aus einem Auftrag, den **Karl der Große** einem Grafen (e) gab, den er in die sächsischen Lande schickte. Er enthält die Freygebung der Sachsen, weil sie den christlichen Glauben angenommen hatten, und ist eigentlich ein Freybrief. (f) Dieser Fürst giebt ihnen ihre erste bürgerliche Freyheit wieder, (g) und spricht sie von der Schuldigkeit frey, den Censum zu bezahlen. Leibeigen seyn und den Census entrichten, waren also so gleichlautende Ausdrücke, als frey seyn, und ihn nicht entrichten.

In einem Patent, das dieser Fürst den in der Monarchie aufgenommenen Spaniern ertheilt, (h) wird

(d) Si ille de capite suo bene ingenuus sit, et in pulectico publico censitus non est. Lib. I. Form. 19.

(e) Vom Jahre 789. beym Baluz Th. I. S. 249. Praeceptum pro Trutmanno Comite.

(f) Ex vt ista ingenuitatis pagina firma, stabilisque consistat.

(g) Pristinaeque libertati donatos, et omni nobis debito censu solutos. Ibid.

(h) Praeceptum pro Hispanis qui in regnum Karoli confugerant. Demandamus vt neque vos neque iuniores vestros memoratos Hispanos nostros, qui ad nostram fiduciam de Hispania venientes per nostram datam licentiam erema loca sibi ad laboricandum propriserunt et laboratas habere visentur; nullum censum superponere praesumatis.

wird den Grafen verboten, von ihnen einige Abgabe zu erheben, und ihnen ihre Güter wegzunehmen. Es ist bekannt, daß fremde Ankömmlinge in Frankreich wie Leibeigene behandelt wurden, und **Karl der Große**, der sie wie freye Leute gehalten wissen wollte, weil er wollte, daß sie ihre Güter eigenthümlich besitzen sollten, verbot, den Census von ihnen zu erheben.

Karl der Kahle verordnet in einem zum Besten derselben Spanier gegebenen Kapitulare, (i) sie mit andern Franken auf gleichen Fuß zu behandeln. Die freyen Leute bezahlten also keinen Census.

Der dreyßigste Artikel des Edicts zu Pistes reformirt den Mißbrauch, nach welchem viel Hüfner des Königs und der Kirche ihre Güter an Geistliche oder Leute ihres Standes verkauften, und sich nichts als ein kleines Häuschen auszogen, so daß weiter kein Zins davon bezahlt werden konnte. Es wird darinn verordnet, die Sachen wieder in ihren vorigen Stand zu setzen; — welches denn gleichfalls beweiset, daß der Census ein Tribut war, der von Sklaven erhoben ward.

Weiter erhellt daraus, daß es in der Monarchie keinen allgemeinen Census gab, wie solches aus einer Menge Stellen deutlich wird. Denn was sollte wohl sonst jenes Kapitulare (k) sagen. „Wir be-

„feh-

(i) Ecclesiarum vero census, id est, nec pascualia infra eorum terminos vel eorum villas, nec teloneum infra comitatum in quo consistunt, nec alia quaelibet redibitio neque a Comite, neque a iunioribus aut ministerialibus eius, deinceps ab illis nullatenus exigatur. Im Jahre 844. Art. 1. u. 2. beym Baluz Th. II. S. 27.

(k) Capitul. III. anni 805. art. 22. Collect. Ansegis. III.

„fehlen, daß der königliche Zins in allen Orten er„hoben werde, wo er vordem mit Recht gefordert „ward." Was sollte jenes (l) sagen, wo **Karl der Große** seinen Missis befiehlt, in den Provinzen eine genaue Untersuchung alles ehedem (m) zu den königlichen Domainen gehörigen Zinses anzustellen, und jenes, (n) wo er über die Verwendung des Census Anordnung thut, den die bezahlen, von welchen er erhoben zu werden pflegte? Oder wie soll man jenes Kapitulare erklären, (o) wo es heißt: „Wenn jemand ein zinsbares Gut überkommen „hat, von welchem wir den Censum zu erheben pfleg„ten," oder endlich jenes, (p) wo **Karl der Kahle** von Gütern redet, welche von alten Zeiten dem Könige zinsbar gewesen sind?

Es giebt allerdings einige Stellen, welche beym ersten Anschauen dem, was ich hier gesagt habe, entgegen

III. 15. Census regalis vndecunque legitime exiebat, volumus vt inde soluatur, siue de propria persona hominis, siue de rebus. Man sehe auch Capitul. Car. Calui anni 854. apud Attiniacum, art. 6.

(l) Capitul. III. anni 812. art. 10. et 11.

(m) Vt Missi nostri census nostros diligenter perquirant, vndecunque antiquitus venire ad partem Regis solebant. etc.

(n) Capitul. II. anni 813. art. 6. Similiter volumus vt banni nostri de illis, vnde censa exigunt, vt ipsa censa ad opus nostrum, vel vbi nos iubemus, veniant.

(o) Capitularium Lib. IV. cap. 37. Quicunque terram tributariam, vnde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad Ecclesiam vel cuilibet alteri tradiderit, is qui eam susceperit, tributum, quod inde soluebatur, omni modo ad partem nostram persoluat.

(p) Capitul. II. anni 805. art. 20. Census regalis vndecunque legitime exiebat, volumus vt inde soluatur, siue de propria persona hominis, siue de rebus.

gegen zu seyn scheinen, aber am Ende kommen sie doch damit überein. Es ist oben gezeigt worden, daß die freyen Leute in der Monarchie zu nichts weiter, als zu gewissen Vorspann, (q) verbunden waren. Das angeführte Kapitulare nennt dieses Censum, (r) setzt ihn aber dem Census entgegen, welchen die Leibeignen schuldig waren.

So gedenkt auch das Edict zu Pistes (s) jener Franken, welche den Censum für ihre Person und für ihre Häuser bezahlten, und sich während der Hungersnoth verkauft hatten. Die befiehlt der König wieder

(q) Außer diesem Vorspann mußten sie die durchgehenden königlichen Gesandten auch noch beherbergen und beköstigen. Si quis autem Legatarium vel Regis, vel ad Regem, seu in vtilitatem Regis pergentem hospitio suscipere contempserit — sexaginta: solidis culpabilis iudicetur. Leg. Rip. Tit. LIII. Das Maaß der Beköstigung wurde gewöhnlich jedesmal in einem Befehle, welcher Tractoria hieß, vorgeschrieben, und diese Beköstigung war, nach einer Formel Markulfs zu urtheilen, nicht so ganz einfach. Ideo iubemus vt locis conuenientibus eisdem a vobis euectio simul et humanitas ministretur, hoc est, veredos siue parauerdos tantos, pane nitido modios tantos, vino modios tantos, lardo libras tantas, carne libras tantas, porcos tantos, porcellos tantos veruiecs tantos agnellos tantos, aucas tantas, fasianos tantos, pullos tantos, oua tanta, oleo libras tantas, garo libras tantas, melle tantas, aceto tantas, cymino libras tantas, pipere tantas, spico tantas, cymino libras tantas, granomastice tantas, pistacias tantas, amandolas tantas cereos librales tantos, olera, legumina, ligna, carra tanta, faculas tantas etc. Lib. I. form. 11. §.

(r) Censibus vel parauerdis quos Franci homines ad regiam potestatem exsoluere debent.

(s) Vom Jahre 864. Art. 34. beym Baluz Tom. I. pag. 192. De illis Francis hominibus, qui censum regium de suo capite et de suis rescellis debebant.

wieder los zu kaufen. Das kommt daher, (t) daß die, welche durch königliche Freybriefe frey wurden; gemeiniglich keine gänzliche (u) und vollkommene Freyheit erhielten, sondern censum de capite bezahlten; und von dieser Art Leute ist hier die Rede.

Man muß also alle Begriffe eines allgemeinen und durchgehends gefoderten und aus der römischen Verfassung entstandenen Census fahren lassen, von welchen man sodann weiter annimmt, daß die Rechte der Herren gleichermaaßen aus ungerechter Anmaßung entstanden sind. Was man in der fränkischen Monarchie Census nennte, war, des mit diesem Worte vorgegangenen Mißbrauches ungeachtet, ein besondres Recht oder Gefäll, das die Herren von ihren Leibeignen erhoben.

Der Leser mag mir die Unlust verzeihen, die ich ihm durch diese Menge von Citationen gemacht habe. Ich würde mich gewiß kürzer gefaßt haben, wenn mir nicht überall dieses Buch des Herrn Abt du Bos von der Errichtung der französischen Monarchie in Gallien aufgestoßen wäre. Nichts hält den Fortgang der Kenntnisse mehr auf, als ein unrichtiges Werk eines angesehenen Autors, weil man, ehe man anfangen kann zu belehren, erst die vorgefaßten irrigen Meynungen aus dem Wege räumen muß.

Sech-

(t) Der 28. Artikel dieses Edicts erklärt dieses alles sehr deutlich. Er macht einen Unterschied zwischen den römischen und den fränkischen Freygelassenen, und man findet da, daß der Census nicht allgemein war.

(u) Wie aus einem bereits angeführten Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 813. zu ersehen ist.

Sechzehntes Kapitel.

Von den Leudis oder Vasallen.

Ich habe von jenen Freywilligen bey den Deutschen geredet, welche ihre Häuptlinge in ihren kriegerischen Unternehmungen begleiteten. Dieser Gebrauch erhielt sich auch nach der Eroberung. **Tacitus** nennt solche Freywillige Comites, das salische Gesetz homines, qui sunt in truste regis; (x) in **Markulfs** Formeln (y) heißen sie Antrustiones; (z) bey unsern ersten Geschichtschreibern Leudi und Fideles, und bey den folgenden Vasalli und Seniores.

In den salischen und ripuarischen Gesetzen findet man eine Menge Verordnungen, welche alle Franken angehen, und wiederum andere, die nur die Antrustiones angehen. Diese sind von jenen für die übrigen Franken abgefaßten Verordnungen sehr unterschieden; als in welchen festgesetzt wird, wie es mit den Gütern und Besitzungen der Franken gehalten werden solle, ohne daß der Güter der Antrustionen mit einem Worte gedacht würde. Der Grund davon ist, daß die Güter der Antrustionen mehr nach dem politischen, als bürgerlichen Gesetze bestimmt wur-

(x) Qui in truste dominica est. Tit. XLIV. art. 4.

(y) Lib. I. form. 18. Quia ille fidelis, Deo propitio, noster, veniens ibi in Palatio nostro, vna cum arimania sua, in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est coniuraſſe. Propterea per praesens praeceptum decernimus ac iubemus vt deinceps memoratus ille in numero Antrustionum computetur.

(z) Vom Worte trew, welches bey den Deutschen getreu bedeutet, und bey den Engländern true, wahrhafft.

wurden, und das Loostheil einer Armee ausmachten, nicht aber das Erbgut einer Familie.

Die Güter, welche das Antheil der königlichen **Getreuen** waren, wurden nach Verschiedenheit der Autoren und der Zeiten fisci, (a) beneficia, honores und feuda genennt.

Es ist kein Zweifel, daß die Lehne nicht anfänglich wiederruflich gewesen wären. (b) Im **Gregor von Tours** (c) sieht man, wie dem **Sunegisell** und **Gallomann** alles genommen ward, was sie vom Fiskus bekommen hatten, und ihnen nichts blieb, als was sie als Eigenthum besaßen. **Guntram** hatte mit seinem Neffen **Childebert**, als er ihn auf den Thron setzte, eine geheime Unterredung, und nennte ihm die, welchen er Lehne ertheilen, und die, welchen er sie nehmen sollte. (d) In einer Formul **Markulfs** (e) giebt der König nicht nur eigne Benefizen seines Fiskus, sondern auch die, welche ein andrer besessen hatte, bey einem Tausche an. Im longobardischen Gesetze werden die Benefizen oder Lehne dem Eigenthume entgegengesetzt. Die Geschichtschreiber, die Formeln, die Gesetzbücher der verschiednen barbarischen Völker, und alle auf

(a) Marculf. Lib. I. Form. 14. In dem Leben des heiligen Maurus heißt es dedit fiscum vnum; und in den Annalen von Metz vom Jahr 747. dedit illi comitatus et fiscos plurimos. Die zum Unterhalt der königlichen Familie bestimmten Güter hießen regalia.

(b) Lib. I. Tit. 1. de feudis.

(c) Lib. IX. Cap. 38.

(d) Tunc indicauit ei quos in consilio haberet, aut sperneret a colloquio; quibus se crederet, quos vitaret, quos honoraret muneribus, quos ab honore depelleret. Lib. VII. Cap. 33.

(e) Lib. I. form. 30.

auf uns gekommene Urkunden sind hierüber mit einander einstimmig. Endlich finden wir im Buche über die Lehne, (f) daß die Herren sie anfänglich nach Gefallen wegnehmen konnten, selbige sodann auf gewisse Jahresfrist, (g) und endlich auf lebenslang verliehen.

Siebenzehntes Kapitel.

Vom Kriegsdienste der freyen Leute.

Zweyerley Arten Leute waren zum Kriegsdienste verbunden; die Leudi und Vasallen oder Afftervasallen, welche sie in Ansehung ihres Lehns zu leisten hatten, und die freyen Franken, Römer und Gallier, welche unter dem Grafen dienten, und von ihm und seinen Offiziren ins Feld geführt wurden.

Freye Leute wurden diejenigen genennet, welche kein Benefiz oder Lehn hatten, und nicht leibeigen waren; die Güter, die sie besaßen, hießen Allodialgüter.

Die Grafen (h) versammelten die freyen Leute, und führten sie in den Krieg. Unter sich hatten sie gewisse Offiziers, welche Vicarii (i) hießen. Da noch die freyen Leute damals in Centen (Centenas) vertheilt waren, welche das waren, was man einen Flecken nannte, so hatten die Grafen Leute unter sich, welche Centrichter (Centenarii) hießen, und welche die

(f) Feudorum Lib. I. Tit. 1.

(g) Das war eine Art von unbestimmten Darlehn, (precarium) welches der Herr im folgenden Jahre erneuerte, oder nicht erneuerte, wie Kujaz angemerkt hat.

(h) Capitul. Carol. M. I. de anno 812. art. 3. et 4. Edictum Pistense, art. 26.

(i) Et habeat vnusquisque comes vicarios et centenarios suos secum. Lib. II. Capitul. art. 28.

die freyen Leute (k) ihrer Cente in den Krieg führten.

Diese Eintheilung in Centen ist neuer, als die errichtete Monarchie der Franken in Gallien; **Klotar** und **Childebert** trafen sie, um dadurch jeden District zu nöthigen, für die in seinem Bezirk verübten Diebstähle zu hafften, wie solches aus den Dekreten (l) dieser Fürsten zu ersehen ist. Eine gleichmäßige Polizey ist noch heutiges Tages in England üblich.

Wie die Grafen die freyen Leute in den Krieg führten, so stellten sich die Leudi an die Spitze ihrer Vasallen oder Afftervasallen, und ein gleiches thaten die Bischöffe und Aebte, oder derselben Vitzthume, mit den ihrigen. (m)

Die Bischöffe waren hierüber gleichwohl in Verlegenheit, und wußten nicht gut, wie und was sie machen sollten. (n) Sie baten **Karl den Großen**, ihnen die Verbindlichkeit, in den Krieg zu ziehen, zu erlassen, und beklagten sich nach erhaltenem Gesuch, daß man sie um die öffentliche Achtung brächte; so daß dieser Kayser genöthigt ward, sich durch eine Art von Erklärung gegen sie zu rechtfertigen. (o) Dem

(k) Man nennte sie compagenses.

(l) Et similiter conuenit vt si furtum factum fuerit capitale de praesenti centena restituat et causator Centenarium cum centena requirat. Decret. Gildeberti Regis circa annum 595. art. 11. apud Baluz.

(m) Capit. Caroli M. I. anni 812. art. 5.

(n) Capitul. Wormat. anni 803. apud Baluz Tom. I. pag. 408. 410.

(o) *Quia audiuimus, quosdam nos suspectos habere propterea, quod concessimus Episcopis et Sacerdotibus ac reliquis Deis seruis vt in hostes nisi duo* aut *tres a cae-*

Dem sey wie ihm wolle, so finde ich nirgends, daß zu der Zeit, da sie nicht mehr zu Felde zogen, ihre Vasallen von den Grafen angeführt worden wären; es erhellet vielmehr, (p) daß die Könige oder die Bischöffe diese Anführung einem ihrer **Getreuen** auftrugen.

In einem Kapitulare vom Jahre 819 (q) unterscheidet **Ludwig der Fromme** dreyerley Vasallen; die Vasallen des Königs, der Bischöffe und des Grafen. Die Vasallen eines Leudus (r) oder Getreuen wurden nur dann von dem Grafen geführt, wenn der Leudus wegen irgend einer Verrichtung beym Könige verhindert wurde, sie selbst anzuführen.

Hier

a caeteris electi — non irent, sicut in prioribus nostris capitularibus continetur — quod honores sacerdotum et res ecclesiarum auferre vel minuere voluissemus, quod nullatenus facere velle, vel facere volentibus consentire, omnes scire cupimus. Sed quanto quis eorum amplius suam normam seruauerit, et Deo seruierit, tanto eum plus honorare et cariorem habere volumus. Baluz Tom. I. pag. 410. H.

(p) Quoniam quosdam Episcoporum ab expeditionis labore corporis defendit imbecillitas, aliis autem vestra indulgentia cunctis optabilem largitur quietem, praecauendum est: vtrisque ne per eorum absentiam res militaris dispendium patiatur. Itaque si vestra consentit sublimitas, homines suos reipublicae profuturis cuilibet fidelium vestrorum, quem sibi vtilem iudicauerint, committant. etc.

(q) Capit. V. anni 819. art. 27. Vt Vassi nostri et Vassi Episcoporum, Abbatum, Abbatissarum et Comitum qui anno praesente. etc.

(r) De vassis dominicis, qui adhuc intra casam seruiunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, vt quicunque ex eis cum Domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant; sed cum comite, cuius pagenses sunt, ire permittant. Capitul. II. anni 812. art. 7.

Hier fragt sich's aber, wer diese Leudos oder königliche **Getreuen** anführte? und ohne Zweifel that dieses der König selbst, der immer an der Spitze seiner Getreuen war. Daher kommt es, daß man in den Kapitularien die Vasallen des Königs immer den bischöfflichen Vasallen entgegen gesetzt findet. (s) Unsre muthigen und großgesinnten Könige giengen nicht zu Felde, um sich an die Spitze solch einer geistlichen Miliz zu setzen, und das waren die Leute nicht, die sie aussuchten, um mit ihnen zu siegen, oder zu sterben.

Diese Leudi führten nun hinwiederum ihre Vasallen und Afftervasallen, und dieß ist ganz deutlich in jenem Kapitulare (t) zu sehen, wo **Karl der Große** befiehlt, daß jedweder Freye, der entweder erbeigenthümlich oder lehnsweise vier mansos hätte, sich rüsten und gegen den Feind ins Feld rücken, oder mit seinem Herrn ziehen sollte. **Karl** will damit sagen, daß, wer eignes Guth hätte, mit dem Grafen, und wer ein Lehnguth hätte, mit seinem Herrn zu Felde ziehen soll.

Bey alle dem will der Herr Abt **du Bos** (u) behaupten, daß, wenn in den Kapitularien von Leuten geredet werde, die unter einem Herrn im Königreiche stünden, solches nur von Leibeignen zu erklären sey, und beruft sich deswegen auf das wisigothi-

D 2 sche

(s) De hominibus nostris, et episcoporum et abbatum, qui vel beneficia, vel talia propria habent etc. Capitul. I. anni 812. art. 5.

(t) Vt omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, siue de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, siue cum seniore suo. Capitul. I. anni 812. art. 1.

(u) Tome III. Liv. 6. chap. 4. pag. 299. Etablissement de la Monarchie Françoise.

sche Gesetz. Besser, denke ich, wäre es, sich auf die Kapitularien zu berufen. Dasjenige, welches ich eben angeführt habe, beweist förmlich das Gegentheil. Der zwischen **Karl dem Kahlen** und seinen Brüdern errichtete Vergleich redet nicht weniger von freyen Leuten, welche sich nach Gefallen einem Herrn oder dem König empfehlen können; und diese Verordnung kommt mit vielen andern überein.

Man kann also sagen, daß es eine dreyfache Miliz gab; nämlich die Miliz der Vasallen, oder **Getreuen** des Königs, welche wiederum andre **Getreue** unter sich stehen hatten; der Bischöffe und andrer Geistlichen, und ihrer Vasallen, und endlich des Grafen, welcher die freyen Leute anführte.

Ich sage darum nicht, daß die Vasallen auf keine Weise unter dem Grafen stehen konnten, weil ich noch niemals geläugnet habe, daß die, welche ein besondres Kommando haben, aufhören, unter dem zu stehen, der ein größeres Kommando hat. Auch sieht man, daß der Graf und die königlichen Missi sie zu Erlegung des Heerbanns, das heißt, einer gewissen Strafe, anhalten konnten, wenn sie die ihnen Krafft ihres Lehns zukommenden Verbindlichkeiten nicht erfüllet hatten. So mußten auch die Vasallen des Königs, (x) wenn sie Raub begangen hatten, die Bestrafung des Grafen fühlen, wenn sie sich nicht lieber der Bestrafung des Königs unterwerfen wollten.

Acht-

(x) De nostris quoque dominicis vasallis iubemus, vt si aliquis praedas egerit, Comes in cuius potestate fuerit, ad emendationem eum vocet. Qui si in Comitem aut Missum illius audire noluerit, per forciam illud emendare cogatur, prout lex docet — Quod si proclamauerit se ante praesentiam nostram velle distringi potius quam ante Comitem — ante nos venire permittatur, apud Baluz. Tom. II. pag. 289.

Achtzehntes Kapitel.

Vom doppelten Dienste.

Es war ein Grundsatz in der Monarchie, daß die, welche unter jemands Kriegskommando stunden, auch seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. So sehen wir, daß das Kapitulare (y) **Ludwigs des Frommen** vom Jahre 815. dem Kriegskommando des Grafen und seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit über die freyen Leute gleich weiten Umfang giebt, wie denn auch die Gerichte des Grafen, welcher die freyen Leute in den Krieg führte, die Gerichte der freyen (z) Leute genennt wurden; woher sich vermuthlich die Gewohnheit schreiben mochte, daß über Sachen, welche die Freyheit betrafen, nur in den Gerichten des Grafen, und nicht in den Gerichten seiner Unterbeamten, gesprochen werden konnte. So führte auch der Graf die Vasallen der Bischöffe oder Aebte nicht in den Krieg, weil sie nicht unter seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit standen, so wenig als die Afftervasallen der königlichen **Getreuen**. So berichtet das Glossarium (a) der alten englischen Gesetze, daß diejenigen, welche bey den Sachsen Coples hießen, von den Normännern Comtes und Compagnons genennt wurden, weil sie die gerichtlichen Geldstrafen mit dem König theilten. Auch finden wir zu allen Zeiten, daß es eine Obliegenheit jedes Vasalls (b) gegen seinen Herrn war, sich

(y) Art. 1. et 2.

(z) Capitularium Lib. IV. Collect. Anseg. art. 57. Capitul. V. Ludouici Pii anni 819. art. 14. ap. Baluz. Tom. I. p. 615.

(a) In der Sammlung Guilielmi Lombardi: de priscis Anglorum legibus: voce Satrapia.

(b) Assises de Jerusalem, chap. 221. und 222.

sich für ihn zu waffnen (c) und in seinem Gerichtshofe richten zu helfen.

Eine der Ursachen, welche auf die Art das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Rechte der Anführung in Kriegszeiten verknüpfte, war mit diese, daß der, welcher die Leute in das Feld führte, zu gleicher Zeit auf Berichtigung gewisser königlicher Gerechtsame sah, welche in einigen Dienstfuhren, so die freyen Leute zu thun hatten, wie auch überhaupt in gewissen Gerichtssporteln bestanden, wovon ich noch in der Folge reden werde.

Aus gleichem Grunde, welcher die Grafen berechtigte, in ihrer Grafschafft Recht zu sprechen, waren die Herren berechtiget, in ihrem Lehngebiet Recht zu sprechen; und eigentlich kann man sagen, daß die Veränderungen, welche zu unterschiedlichen Zeiten in den Grafschafften vorfielen, den Gang hielten, welchen die in den Lehnen vorgefallenen Veränderungen nahmen, indem diese und jene nach dem nämlichen Plan und nach den nämlichen Begriffen verwaltet wurden. Die Grafen, um es ganz kurz zu fassen, waren in ihren Grafschafften Herren, und die Herren in ihren Herrschafften Grafen.

Man hat sich nicht die richtigsten Begriffe von der Sache gemacht, wenn man die Grafen für Justizbeamte, und die Herzoge für Kriegsbediente angesehen hat; denn jene waren, wie diese, zugleich Kriegsbediente und Justizbeamte. (d) Der ganze Unterschied bestand darinnen, daß der Herzog mehrere Grafen unter sich stehen hatte; doch gab es auch Grafen, welche keinen Herzog über sich hatten, wie solches

(c) Die Aduocati oder Vitzthume der Kirche mußten Gericht halten, und die Leute in den Krieg führen.
(d) Marculf. Lib. I. form. 8.

solches mit mehreren aus **Fredegars** Chronik (e) zu ersehen ist.

Da möchte man denn glauben, daß die Franken damals unter einer ziemlich harten Regierung gestanden hätten, weil die nämlichen Beamten kriegerische und bürgerliche Gewalt, ja sogar fiskalische Gewalt über die Unterthanen besaßen; eine Sache, welche, wie ich in den vorhergehenden Büchern gezeigt habe, ein characteristisches Merkmal des Despotismus ist. Aber man darf nicht denken, daß die Grafen allein vor Gericht saßen, (f) und nach Art türkischer Bassen Recht sprachen. Sie hielten ordentliche Gerichtspflege, oder Versammlungen, (placita) wozu gute und bewährte Leute (les notables) (g) gerufen wurden.

Um das, was in den alten Formeln, den barbarischen Gesetzen und den Kapitularien von Gerichten vorkommt, wohl zu verstehen, muß man wissen, (h) daß die Amtsverrichtungen des Grafen des Gra-

(e) Cap. LXXVIII. exceptis comitibus plurimis qui duces super se non habebant. Beym Du Chesne T. I.

(f) Gregor. Turon. Lib. V. ad annum 580.

(g) Das sind die, welche in den Kapitularien meliores homines genennet werden, et adducat secum (comes) duodecim Scabinos, si tanti fuerint. Sin autem de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Capit. II. anni 819. art. 2. Sie hießen auch boni homines, unter welcher Rubrik beym du Cange darüber nachzuschlagen ist. In einer Urkunde beym Muratori, Antiq. Ital. Vol. I. p. 475. heißt es: Die Veneris, qui fuit vndecimus dies exeunte mense Iulii in Sala Domni Garsendonii Dei gratia Sancte Mantuanensis Ecclesiae Praesulis mirifici et Imperialis Aule Comitis, in praesentia *bonorum hominum*. etc. H.

(h) Man vergleiche damit das 28. Kap. des XXVIII. Buches, und im XXXI. das 8te.

vions und des Centrichters dieselbigen waren, und daß die Richter, die Rathimburger und Scabini unter verschiednen Benennungen die nämliche Person vorstellten. Das waren die Beysitzer des Grafen, deren gemeiniglich sieben waren, und da das Gericht mit nicht weniger als zwölf Personen besetzt seyn sollte, (i) so wurde die Zahl der Fehlenden durch gute bewährte Leute voll gemacht. (k)

Uebrigens mochte nun die Gerichtsbarkeit dem König, dem Grafen, dem Gravio, dem Centrichter, den Herren oder der Geistlichkeit gehören, so verwalteten sie selbige niemals allein, und dieser, aus den Wäldern Germaniens hergenommene Gebrauch, blieb noch bey, als die Lehne eine andre Gestalt bekamen.

Was die fiskalische Gewalt betrifft, so war sie von der Art, daß sie der Graf nicht leicht mißbrauchen konnte. Die Gerechtsame der königlichen Kammer in Ansehung der freyen Leute waren so einfach, daß sie, wie bereits gedacht worden ist, nur in gewissen Fuhren (l) bestanden, welche bey gewissen öffentlichen Gelegenheiten gefodert wurden; und was die Gerichtssporteln betrifft, so waren Gesetze (m) da, wodurch dem Mißbrauch vorgebeugt ward.

Neun-

(i) Man sehe besonders Ludwigs des Frommen Capit. II. ad. anni 819. cap. 2. Vult Domnus Imperator, vt in tale placitum quale ille nunc iusserit veniat vnusquisque Comes; et adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint.

(k) Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Ibid.

(l) Und einigen Brückenzöllen, wovon ich bereits geredet habe.

(m) Leg. Ripuar. Tit. 88. Vt nullus Optimatum, maior domus, domesticus, Comes, Grafio, Cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus, in prouincia Ripuaria

Neunzehntes Kapitel.

Von den Kompositionen bey den barbarischen Völkern.

Da es ohne genaue Kenntniß der Gesetze und der Sitten der deutschen Völker nicht wohl möglich ist, in unserm politischen Rechte fortzukommen, so muß ich hier etwas inne halten, um auf diese Sitten und Gesetze zurück zu gehen.

Nach dem **Tacitus** (n) scheinen die Deutschen nur von zwey Hauptverbrechen gewußt zu haben. Sie henkten die Verräther und ersäuften die Feigen; dieses waren bey ihnen die einzigen öffentlichen Verbrechen. Wenn jemand (o) dem andern Unrecht oder Gewalt gethan hatte, so traten die Verwandten des Beleidigten der Sache bey, und dem Haß konnte nur die geleistete Genugthuung ein Ende machen. Diese Genugthuung empfieng der Beleidigte, wenn er im Stande war, sie zu empfangen, und die Verwandten empfiengen sie, wenn das Unrecht oder die Kränkung alle angieng, oder diese Genugthuung durch den Tod des Beleidigten auf sie vererbt war.

 Diese

puaria in iudicio residens munera ad iudicium peruertendum non recipiat. Quod si quis in hoc deprehensus fuerit, de vita componat, und Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. §. 9.

(n) Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignauos et imbelles et corpore infames, coeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Tacit. de mor. Germ.

(o) Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias, necesse est: nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem vniuersa domus. Tacit. de morib. Germ.

Diese Genugthuungen geschahen, nach dem, was **Tacitus** davon sagt, durch eine gegenseitige Verabredung unter den Partheien, (p) wie denn auch diese Genugthuungen in den Gesetzbüchern der barbarischen Völker compositiones genennt werden.

Ich finde kein Gesetz weiter, als das Gesetz der Frisen, (q) welches das Volk in der Beschaffenheit gelassen hätte, wo jede feindliche Familie, so zu reden, im Stande des Naturrechts war, und ohne von einem bürgerlichen oder politischen Gesetze zurück gehalten zu werden, ihre Rache nach eignem Gutdünken ausüben konnte, bis sie sich Genugthuung verschafft hatte. (r) Selbst dieses Gesetz ward gemäßigt.

(p) Viele ließen sich nach geschehener Ausgleichung von den Verwandten noch einen Sicherheitsbrief ausstellen, wie wir in Markulfs Formeln finden. Propterea iuxta quod conuenit, hanc epistolam securitatis in te nobis conscribere complacuit, vt te ipsa morte germano nostro nec a me nec ab heredibus meis aut suis, nec de iudiciaria potestate nec a quemlibet nullo casu, nec refragatione aliqua aut damnietate amplius habere non pertinescas, sed in omnibus exinde ductus, et absolutus appareas. Lib. II. form. 18. H.

(q) Tit. II. De Forresni.

(r) Daß das Gesetzbuch der Frisen dieses Volk keinesweges in jenem Zustand der Natur, und bey jener sich blos mit dem Naturrechte vertragenden Freyheit ließ, seine Rache nach Gefallen zu treiben, d'exercer sa vengeance à sa fantaisie, das, dächte ich, bewiese der XXII. Titel dieses Gesetzbuches, De Dolg, zur Gnüge, wo für die Verletzung jeglichen Gliedes, ja jedwedes besondern Gelenkes an den Fingern, eine namentliche Komposition vestgesetzt wird. Der vom Autor angezogene zweyte Titel redet blos von dem einigen besondern Falle, si quis alium alio ad occidendum exposuerit; und wo denn, nach Beschaffenheit der Umstände, der expositor oder der homi-

ßigt. Es ward vestgesetzt, (s) daß der, wider welchen ein andrer feindselig ausgieng, in seinem Hause und auf dem Hin- und Herwege der Kirche, wie auch des Richtplatzes nicht beunruhiget werden dürfte.

Die Kompilatoren der salischen Gesetze erwähnen eines alten Gebrauchs (t) der Franken, nach welchem derjenige, der einen toden Körper ausgegraben hatte, um ihn zu berauben, aus aller menschlichen Gesellschafft so lange verbannt ward, bis ihn die Verwandten wieder darinn dulden wollten; und da ihm bis dahin kein Mensch, nicht einmal seine eigne Frau einen Bissen Brod reichen, oder in das Haus nehmen durfte, so war dieser in Ansehung der Andern, und die Andern in Ansehung seiner, im Zustande des Naturrechts, bis dieser Zustand durch die erfolgte Vergleichung wieder aufgehoben ward.

Dieses ausgenommen finden wir, daß die Weisen der verschiednen barbarischen Nationen dasjenige durch Gesetze zu bestimmen suchten, was von dem Vergleiche der Partheien zu erwarten, zu lange und zu gefährlich war. Sie bemühten sich sorgfältig, die Kompo-

homicida sich so lange der Verwandten Feindschafft gefallen lassen sollte, bis er sich mit ihnen versöhnt und verglichen haben würde. H.

(s) Additio Sapientum Tit. I. §. 1. Homo faidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de Ecclesia redeundo. Qui hanc pacem effregerit, et hominem occiderit, nouies XXX. solidis componat.

(t) Leg. Sal. Tit. LVIII. §. 1. Antiqua lege, si corpus iam sepultum effodierit, et expoliauerit, wargus sit vsque in diem, qua cum parentibus ipsius defuncti conuenerit, et ipsi pro eo rogent, vt inter homines liceat ei accedere; et quicunque antea ei aut panem aut hospitale, siue vxor sua, siue proxima, ei dederit, DC. den. culpabilis iudicetur.

Komposition mit der Bekränkung in ein gehöriges Verhältniß zu bringen, und man muß sagen, daß alle diese barbarischen Gesetze hierüber äußerst bestimmt sind. Die verschiednen möglichen Fälle werden darinn scharfsinnig unterschieden, (u) und alle Umstände abgewogen. Das Gesetz tritt an die Stelle des Beleidigten, und fodert diejenige Genugthuung für ihn, die er im Augenblicke der kaltblütigen Ueberlegung selbst gefodert haben würde.

Ohne diesen gesetzlichen Bestimmungen würden die deutschen Völker noch länger in dem Zustande der freyen Natur geblieben seyn, in welchem sie zu des **Tacitus** Zeiten gelebt zu haben scheinen.

Rotharis sagt im longobardischen Gesetze, (x) er habe deswegen höhere Kompositionen verordnet, als bey den Vorfahren üblich gewesen wären, damit sich der Beleidigte desto williger zur Versöhnung möchte finden lassen: denn man muß hierbey bemerken, daß, nachdem sich die Longobarden, ein bisher armes Volk, durch die Eroberung Italiens bereichert hatten, die bisherigen Kompositionen unbedeutend zu werden anfiengen, wodurch denn die Versöhnung sehr erschwert ward. Diese Betrachtung mochte vermuthlich auch die andern Oberhäupter der in Gallien eingedrungenen Völker bewogen haben, die

(u) Man sehe besonders den 3. 4. 5. 6. und 7. Titel des salischen Gesetzes, welche den Diebstahl der Thiere und des Viehes betreffen.

(x) In omnibus istis plagis ac feritis superius descriptis, quae inter homines liberos eueniunt, ideo maiorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, vt faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur; sed causa sit finita, amicitia manente. Lib. I, Tit. 7. art. 15.

die verschiednen Gesetzbücher aufzusetzen, die wir noch heutiges Tages haben.

Die vorzüglichste Komposition war die, welche der Mörder den Verwandten des Getödeten erlegen mußte. Die Verschiedenheit des Standes (y) machte eine Verschiedenheit der Komposition. So betrug sie in dem Gesetz der Anglen sechshundert Solidos für den Tod eines Adelings, indeß die Ermordung eines Freyen nur mit zweyhundert, und eines Knechtes mit dreyßig Solidis gerettet ward. Die Größe der Komposition, die auf jemandes Leben gesetzt war, machte also einen seiner großen Vorzüge aus; denn außer dem Zeugniß, das sie von seinem Range ablegte, erwarb sie ihm unter Nationen von so heftiger Gemüthsart desto mehr Sicherheit.

Wir finden dieses sehr deutlich in dem Gesetze der Bavaren (z) ausgedrückt. Es liefert ein Verzeichniß ihrer Familien, welche, weil sie nach dem Geschlechte der Agilolfingen die angesehensten waren. (a) Die Agilolfingen waren aus dem herzoglichen Stamme, und aus ihnen ward allemal der Herzog gewählt. Ihnen war eine vierfache Komposition ausgemacht worden. Die Komposition des Herzogs betrug um ein Drittheil mehr, als die den Agilolfingen ausgesetzte. „Weil er Herzog ist, sagt das Gesetz, „so gebührt ihm auch mehr Ehre, als seinen Verwandten."

Alle

(y) Leg. Angl. Tit. I. §. 1. 2. 4. Tit. V. §. 6. Leg. Baiuv. Tit. I. cap. VIII. et IX. Leg. Fris. Tit. XV.

(z) Nach der Lindenbroggischen Edition Hosidra, Ozza, Sagana, Habilingua, Anniena; nach der Heroldischen, Huositroz, Zasagana, Hailinga, Aennion. Tit. II. cap. 20. art. 1.

(a) Isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Ibid.

Alle diese Kompositionen waren auf Geld gesetzt. Da aber diese Völker, zumal so lange sie sich in Deutschland inne hielten, dessen nicht viel hatten, so konnte man Vieh, Getraide, Geräthe, Waffen, Hunde, Falken (b) und Grundstücke (c) statt Geldes angeben. Offt bestimmte sogar das Gesetz, (d) wie hoch alles dieses genommen werden sollte, (e) und daraus erklärt es sich, wie es bey so wenig Gelde doch so viel Geldstrafen bey ihnen gab. (f)

Diese Gesetze suchten die Verschiedenheit der mannigfaltigen Arten des Unrechts, der Gewaltthätigkeit und der Verbrechen genau zu bestimmen, damit jedweder den Grad der erlittenen Beleidigung mit Gewißheit berechnen, und genau wissen konnte, welche Genugthuung ihm dafür gehörte, und was er höchstens zu fodern hatte.

Hier-

(b) Kayser Ludwig der Fromme verbot ausdrücklich, bey Erlegung des Wehrgeldes den Falken und den Degen zu nehmen, zwey Stücke, die bey einem Volke, das so sehr auf Krieg und Jagd hielt, von ungemeiner Wichtigkeit waren. In compositionem wirgildi volumus, vt ea dentur, quae in lege continentur; excepto accipitre et ſpaltha; quia propter illa duo aliquoties periurium committitur, quando maioris pretii quam illa ſint, eſſe iurantur. Capit. Lib. IV. 21. H.

(c) Agilolfingi vero vsque ad Ducem in quadruplum componuntur art. 2.

(d) Et pro eo, quia Dux eſt, addatur ei maior honor quam ceteris parentibus eius, ſic vt tertia pars addatur ſuper hoc quod parentes eius componuntur. art. 4.

(e) So setzte das Gesetz des Ina das Leben eines Menschen, oder dessen Werth auf eine gewisse Summe Geldes oder auf Grundstücken. Leges Inae regis: titulo de Villico regio; de priſcis Anglorum Regibus. Cambridge 1644.

(f) Leg. Ripuar. Tit. XXXVI. art. 11.

Hieraus ergiebt sich nun, daß wer sich nach bereits erhaltner Genugthuung noch rächte, ein großes Verbrechen begieng. Dieses Verbrechen war nicht minder eine öffentliche Beleidigung, als eine Privatbeleidigung, indem es eine Verachtung der Gesetze selbst war: auch ermangelten die Gesetzgeber (g) nicht, es hart zu bestrafen.

Es gab noch eine andre Art des Verbrechens, welches absonderlich dann für sehr gefährlich (h) angesehen zu werden anfieng, als diese Völker unter der bürgerlichen Regierung etwas von ihrem Geiste der Unabhängigkeit verlohren, und ihre Könige eine bessere Polizey im Staate einzuführen besorgt waren; dieses Verbrechen bestand darinn, wenn man die gesetzliche Genugthuung nicht leisten, oder aber nicht annehmen wollte. Wir sehen aus verschiednen Gesetzbüchern der barbarischen Gesetze, daß die Gesetzgeber

(g) Leg. Longob. Lib. I. Tit. 9. §. 8. Et postea si contigerit, vt ille qui compositionem acceperit reuindicandi causa occiderit hominem de parte, de qua compositionem acceperat, iubemus vt ipsam compositionem in duplum reddat aut parentibus aut domino serui. Simili modo de plagis et feritis qui post compositionem acceptam reuindicare tentauerit, vt in duplum, quod acceperit, restituat. Capit. Caroli M. I. de anno 802. art. 32. Firmiter bannimus vt parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum augeant — et data fide nullam inimicitiam exinde mouere nemo audeat.

(h) Eine umständliche Nachricht von einem Prozeß, wo einer die Hälfte der ihm zuerkannten Strafe einbüßt, weil er sich, anstatt die Genugthuung anzunehmen, selbst zu seinem Rechte hatte verhelfen wollen, ist beym Gregor von Tours, im VII. Buche, 47. Kap. nachzulesen.

geber die Partheien dazu mit Gewalt nöthigten. (i) Wenn der Beleidigte, um seine Rache fortsetzen zu können, die Genugthuung nicht annehmen wollte, und jener, indem er sich zur Genugthuung nicht bequemen wollte, seine Rache noch reizte; so wußten die Weisen der Nation diesem Unheil in ihren Gesetzbüchern zu wehren, indem sie beyden Partheien den Vergleich, ihres Vortheils wegen, annehmlich machten; aber sie nöthigten sie nicht dazu.

Ich habe einer Stelle des salischen Gesetzes gedacht, wo es der Gesetzgeber dem Beleidigten freystellte, die Genugthuung anzunehmen oder nicht anzunehmen. Das ist das Gesetz, (k) welches den, der einen toden Körper beraubt hatte, so lange aus der Gesellschafft stieß, bis die Verwandten des Toden die Genugthuung annahmen, und ihm die Erlaubniß auswürkten, wieder in selbige treten zu dürfen. Die Ehrfurcht, die man für geheiligte Sachen hatte, machte, daß die Kompilatoren der salischen Gesetze diesen alten Gebrauch unangetastet ließen.

Unbillig wäre es gewesen, den Verwandten eines über verübten Diebstahl ertödeten Diebes, oder den Verwandten einer Frau eine Komposition zu gestatten, welche der Mann begangenen Ehebruchs wegen

(i) Leg. Longob. Lib. I. Tit. 37. §. 1. et 2. Si faidosus quis fuerit, discutiatur; et tunc qui e duobus contrarius fuerit, pacatus fiat et distringatur ad pacem etiamsi noluerit.

(k) Die Kompilatoren des ripuarischen Gesetzes scheinen dieses modificirt zu haben. Im 54. Titel heißt es: Si quis autem hominem mortuum, antequam sepeliatur, expoliauerit, si interrogatus confessus fuerit, sexaginta solidis multetur. Si autem negauerit, et postea conuictus fuerit, centum solidis cum delatura multetur aut eum sex iuret.

gen von sich geschickt hatte. Das bajuvarische Gesetz (l) gestattete in dergleichen Fällen keine Genugthuung, sondern bestrafte diejenigen Verwandten, welche dafür Rache suchten.

Nicht selten finden wir auch in den barbarischen Gesetzbüchern Kompositionen für unwillkührliche Handlungen. Das longobardische Gesetz, (m) das fast durchgehends vernünftig ist, stellte die Komposition in solchem Falle jedwedes Großmuth (n) anheim, und ver-

(l) Decretum Tassilonis Cap. De popularibus legibus, §. 3. 4. und 19. Leg. Anglorum Tit. VII. §. 4. Homo in furto occisus non soluatur.

(m) Lib. I. Tit. 9. §. 4.

(n) Der Herr von Montesquieu hat sich hier von seiner Flüchtigkeit einen schlimmen Streich spielen lassen, indem er die Worte ipsam secundum generositatem suam componat, er soll für das Weib eine ihrem Stande angemessene Komposition bezahlen, also übersetzt: er soll nach seiner Großmuth bezahlen. Hier ist das Gesetz; der Leser mag selbst urtheilen. Si infans in vtero matris suae nolendo ab aliquo occisus fuerit, si ipsa mulier libera est, et euaserit, appretietur vt libera secundum nobilitatem suam: medietatem quo ipsa valuit, et infans ipse componatur. Nam si ipsa mortua fuerit, componat ipsam secundum generositatem suam excepto, qui in vtero eius mortuus fuerit, comp. et supra, cessante faida, quia nolendo fecit. Der Herr Präsident konnte das ganze Gesetz unmöglich gelesen haben, sonst konnte er unmöglich glauben, daß der unwillkührliche Mörder, der in dem Falle, wo das Kind allein starb, und die Mutter am Leben blieb, eine bestimmte Komposition bezahlen mußte, in dem Falle, wo Mutter und Kind starben, nur nach Großmuth, das heißt, nach Gutdünken, bezahlen durfte. — Da er dieses einzige falsch ausgelegte Gesetz zur Veranlassung nimmt, dem

verbot den Verwandten, sich deswegen weiter rächen zu wollen.

Klotar der Zweyte machte eine sehr weise Verordnung, und verbot (o) dem, der bestohlen worden war, deswegen in geheim, und ohne richterliche Verhandlung, Genugthuung anzunehmen. Der Bewegungsgrund zu diesem Gesetze soll sogleich dargethan werden.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem, was man in der Folge die Gerichtsbarkeit der Herren genennt hat.

Außer der Komposition, welche man vor verübten Mord, Unrecht und Beleidigung den Verwandten erlegen mußte, hatte man noch einen gewissen Abtrag zu thun, welchen die barbarischen Gesetze Fredum (p) nennten. Ich habe von diesem Fredum viel zu sagen, und um dem Leser sogleich einigen Begriff davon zu geben, so ist es der Lohn für den wider

dem ganzen longobardischen Gesetz ein Compliment zu machen — la Loi Lombarde, qui est presque toujours sensée, — so bin ich um desto weniger geneigt, dasjenige zurück zu nehmen, was ich über sein am Ende des 1. Kap. im XXVIII. Buche über das wisigothische Gesetz gefällte Urtheil gesagt habe. H.

(o) Pactus pro tenore pacis Dominorum Childeberti et Chlotarii Regum circa annum 593. et Decretio Clotarii II. Regis circa annum 595. cap. 11.

(p) Wenn das Gesetz nichts ausdrücklich bestimmt hatte, so betrug es gemeiniglich ein Drittheil von dem, was man als Komposition gab. So ergiebt sichs aus dem 89. Titel des ripuarischen Gesetzes, welches durch das dritte Kapitulare vom Jahre 813. erklärt wird. Beym Baluz Th. I. S. 512.

wider das Recht der Rache ertheilten Schutz. (q) Die schwedische Sprache drückt das Wort **Friede** noch heutiges Tages durch Fred aus.

Recht sprechen hieß bey diesen hefftigen und ungestümen Nationen nichts anders, als denjenigen, der jemanden beleidigt hatte, wider jenes Erbitterung in Schutz nehmen, und den Beleidigten nöthigen, die ihm nach den Gesetzen zustehende Genugthuung anzunehmen; so daß das Recht bey den Deutschen, zum Unterschied der bey allen andern Völkern üblichen Rechtspflege, zum Besten des Schuldigen verwaltet ward, um ihn gegen den, den er beleidigt hatte, in Sicherheit zu setzen.

In den Gesetzbüchern der barbarischen Völker finden wir die Fälle aufgezeichnet, in welchen diese Freda entrichtet werden mußten. In solchen Fällen, wo die Verwandten keine Rache fodern konnten, ward kein Fredum gefodert: denn wo die Rache nicht Statt hatte, da bedurfte es auch keines Schutzes dagegen. So bezahlte man nach dem longobardischen Gesetze, (r) wenn man zufälliger Weise einen freyen Menschen getödet hatte, seinen Werth, ohne das Fredum zu erlegen, weil die Verwandten einer unwillkührlichen Handlung wegen keine Rache zu fodern hatten. So verordnete das ripuarische Gesetz, (s) daß, wenn ein freyer Mensch von einem Stück Holz, oder sonst einer von Menschen Händen gefertigten Sache erschlagen worden war, nur das Holz

 oder

(q) Auch hiervon finden wir im Tacitus Spuren. Pars mulctae regi vel ciuitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius, exsoluitur. De morib. Germ.

(r) Lib. I. Tit. 9. §. 17.

(s) Tit. LXX. §. 1. Si quis homo a ligno seu aliquolibet manufactile fuerit interfectus, non soluatur.

oder die gedachte Sache für schuldig gehalten werden sollte. Die Verwandte konnten es zu ihrem Gebrauch nehmen, ohne daß ein Fredum gefordert worden wäre.

So ward es auch gehalten, wenn jemand durch ein Thier umgekommen war. Das nämliche Gesetz (t) bestimmte eine Komposition ohne Fredum, weil sich die Verwandte des Toden nicht für beleidigt halten konnten.

Hatte endlich ein Knabe, der noch unter zwölf Jahren war, etwas verübt, so ward, dem salischen Gesetze (u) zu Folge, kein Fredum gefodert, indem er nicht in dem Falle war, wo der Beleidigte, oder dessen Verwandte Rache fodern konnten.

Nur der Schuldige, der durch sein Vergehen den Frieden und die Sicherheit verwirkt hatte, die er nur durch diesen gerichtlichen Schutz wieder erlangen konnte, mußte das Fredum erlegen. Ein Kind verwürkte diese Sicherheit nicht: da man es noch nicht als einen Menschen betrachten konnte, so konnte es auch nicht der gesellschafftlichen Rechte entsetzt werden.

Dieses Fredum war ein Recht, das dem Richter des Orts zukam. (x) Das ripuarische Gesetz (y) verbot

(t) Si quis quadrupes hominem occiderit, ipse quadrupes qui eum interfecit in medietatem weregildi suscipiatur, et aliam medietatem dominus quadrupedis soluere studeat absque fredo. Tit. XLVI. §. 1. Leg. Longob. Lib. I. Tit. 21. §. 3.

(u) Tit. XXVIII. §. 6. Si quis puer infra duodecim annorum aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur.

(x) Wie aus der Verordnung Klotars des zweyten zu sehen. Fredus tamen iudici, in cuius pago est, reseruetur, art. 12.

(y) Tit. LXXXIX.

verbot ihm gleichwohl, es selbst zu heben, sondern wollte, daß die obsiegende Parthey es empfienge, und dem Fiskus zustellte, damit der Friede, wie sich das Gesetz ausdrückt, unter den Ripuariern ewig bestehen möchte. (z)

Die Größe des zu erlegenden Fredum war der Größe des ertheilten Schutzes angemessen. (a) So betrug das Fredum für den Schutz des Königs mehr, als das für den Schutz des Grafen und andrer Richter.

Schon sehe ich die Grundlinien zur Gerichtsbarkeit der Herren. Die Lehne begriffen, wie aus einer Menge Urkunden zu ersehen ist, große Striche Landes. Ich habe bereits erwiesen, daß die Könige von Gütern, die das Antheil der Franken ausmachten, nichts erhoben: noch weniger konnten sie sich auf ihre Lehne Rechte vorbehalten. Diejenigen, die sie erhielten, erhielten sie mit aller nur möglichen Nutzfreyheit: sie zogen alle Früchte und Vortheile davon; und da die Gerichtssporteln, (Freda) die man nach fränkischen Herkommen zu fodern hatte, die be-

(z) Ich weis nicht, ob der Herr Verfasser das Gesetz ganz genau erklärt hat. Es lautet also: Nec nullus iudex fiscalis de quacunque libet causa freda non exigat, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi iudici tribuat, cui culpam commisit; sed illi qui solutionem recipit tertiam partem coram testibus fisco tribuat, vt pax perpetua stabilis permaneat. Amen. H.

(a) Capitulare incerti anni ap. Baluz. Tom. I. p. 515. Und man muß merken, daß was in den Urkunden von dem ersten Stamme fredum oder faida heißt, in den Urkunden des zweyten bannus heißt. Capitul. de partibus Saxoniae an. 789.

trächtlichsten (b) Vortheile mit ausmachten, so folgte daraus, daß dem, der das Lehn hatte, auch die Gerichtsbarkeit zukam, deren Gegenstände lediglich Kompositionen und Gerichtssporteln waren, indem sie blos darinn bestand, für die Verwandte, die von den Gesetzen verordneten Kompositionen, und für den Lehnsherrn die gesetzlichen Strafgelder zu fodern.

Daß dieses Recht dem Lehn gehörte, das ist aus den Formeln zu ersehen, wo ein Leudus oder königlicher Getreuer (c) die Bestätigung oder Ueberweisung eines Lehns auf beständige Zeiten, oder eine Kirche (d) die Rechte und Begünstigungen eines Lehns erhält. Auch beweisen dieses eine Menge Urkunden, wo den königlichen Richtern oder Beamten verboten wird, das Gebiet zu betreten, um darinn irgend auf eine Art die Justiz zu handhaben, und unter irgend einem Namen Gerichtsgefälle zu fodern. So bald die königlichen Richter nichts mehr in einem Gebiet fodern durften, so betraten sie es auch nicht mehr; und wem das Gebiet gehörte, der verrichtete das nunmehr, was sie vordem darinnen verrichtet hatten.

Weiter wird den königlichen Richtern untersagt, sich von den Partheien wegen ihrer Erscheinung Kaution bestellen zu lassen. Solche zu fodern kam also dem zu, der das Gebiet überkam. Die königlichen Missi, heißt es, könnten keine Herberge mehr fodern. Wie wollten sie es auch, da sie nichts mehr daselbst zu thun hatten?

Die Gerichtsbarkeit war also bey alten und neuen Lehnen ein dem Lehn selbst anhängendes Recht, ein einträgliches Recht, das einen Theil des Lehns aus-

(b) Capitul. Caroli M. de Villis.

(c) Marculf. Lib. I. form. 3. 4. und 17.

(d) Ibid. form. 2. 3. 4.

ausmachte. Darum ist sie zu allen Zeiten dafür angesehen worden, und daher ist das Prinzipium entstanden, daß in Frankreich die Jurisdictionen Patrimonialgerichtsbarkeiten sind.

Einige sind der Meynung gewesen, daß die Gerichtsbarkeiten von den Freylassungen hergeholt werden müßten, welche die Könige und Herren mit ihren Leibeignen vornahmen. Aber die deutschen Nationen, und die von ihnen abgestammten Völker sind ja nicht die einzigen, welche Knechte losgegeben hätten; und gleichwohl sind es die einzigen, welche Erbgerichtsbarkeiten eingeführt haben. Außerdem reden **Markulfs** Formeln (e) von freyen Leuten, welche in der ältesten Zeit unter solcher Gerichtsbarkeit standen. Die Knechte gehörten also unter die Gerichtsbarkeit, weil sie zu Grund und Boden gehörten; haben aber eben so wenig darum dem Lehnwesen seinen Ursprung gegeben, weil sie mit zum Lehn gehörten.

Andre sind einen noch kürzeren Weg gegangen. Die Herren, sagten sie, haben sich der Gerichtsbarkeit Usurpationsweise angemaßt; und damit glaubten sie alles ausgemacht zu haben. Aber hat es denn außer den deutschen Völkern niemals Völker gegeben, welche in die landesherrlichen Rechte Eingriffe gethan haben? Die Geschichte sagt uns von manchen Völkern, die ihren Fürsten ihre Gerechtsame abzugewinnen suchten, aber daraus hat man nicht das entstehen sehen, was man die Gerichtsbarkeiten der Herren

(e) Lib. I. form. 3. 4. u. 14. und die Urkunde von Karl dem Großen vom Jahre 771. beym Martenne Tom. I. Anecdot. collect. 11. Praecipientes iubemus vt nullus iudex publicus — homines ipsius ecclesiae et monasterii ipsius Morbacensis, tam ingenuos quam et seruos, et qui super eorum terras manere etc.

ren nennt. Will man also ihren Ursprung suchen, so muß man ihn in den Gebräuchen und Gewohnheiten der Deutschen selbst suchen. (f)

Ich bitte den Leser, beym Loyseau (g) die Art nachzusehen, wie er meynt, daß es die Herren angefangen hätten, um ihre verschiednen Gerichtsbarkeiten zu usurpiren. Nach dem, was er sagt, müßten sie wahrhafftig die verschlagensten Leute unter der Sonne gewesen seyn, und nicht geraubt, wie Kriegsleute, sondern gestohlen haben, wie sich Dorfschulzen und Anwälde unter einander bestehlen. Man müßte sagen, diese Krieger in allen absonderlichen Provinzen des Königreichs, und in so vielen Königreichen hätten ein allgemeines Staatssystem errichtet. Loyseau läßt sie raisonniren, wie er in seiner Studirstube selbst raisonnirte.

Ich sage es nochmals: wenn die Gerichtsbarkeit nicht eine zum Lehn gehörige Sache war, warum findet man überall, (h) daß der Lehnsdienst darinn bestand, dem König oder seinem Herrn sowohl in ihren Gerichtshöfen, als in ihren Kriegen Dienst zu leisten? (i)

Ein

(f) S. des Abt Mably Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich, d. Uebers. pag. 297. ferner Robertsons Geschichte Karls des fünften, I. Th. pag. 63. d. Uebers erste Anmerkung und Stuarts Abriß des gesellschafftlichen Zustandes in Europa, d. Uebers. pag. 219. H.

(g) Traité des justices de village.

(h) Du Cangius, voce *Hominium*.

(i) S. Bemerkungen des Herrn Abt Mably über die Geschichte von Frankreich, deutsche Uebers. pag. 303.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Grundgerichtsbarkeit der Kirchen.

Die Kirchen gelangten nach und nach zu großen Gütern. Wir sehen, daß ihnen die Könige große Fiscos, das heißt, große Lehne schenkten, und wir finden gleich Anfangs die Gerichtsbarkeit bey den Kirchengütern. Woher sollte wohl ein so außerordentliches Privilegium entstanden seyn, wenn es nicht in der Natur des geschenkten Gutes war? Das Kirchengut hatte dieses Privilegium, weil man es ihm nicht wieder genommen hatte. Man gab der Kirche ein Lehn, und man ließ ihm die Rechte und Vorrechte, die es gehabt haben würde, wenn es einem Leudo ertheilt worden wäre: auch war es denjenigen Dienstleistungen nicht weniger unterworfen, die der Staat davon zu erwarten hatte, wenn es einem Layen ertheilt worden wäre, wie bereits gezeigt worden ist.

Die Kirchen hatten also das Recht, in ihrem Gebiet zu Erlegung der Komposition anzuhalten, und das Fredum zu erheben, und wie mit diesem Rechte nothwendiger Weise ein Verbot für die königlichen Richter verbunden seyn mußte, das Gebiet zu betreten, um diese Freda zu fodern, und darinnen Gericht zu halten; so ward dieses Recht in der Sprachart der Formeln (k) der Urkunden und Kapitularien **Immunität** genennt.

Das ripuarische Gesetz (l) verbietet den Freygelassenen der Kirchen, (m) einer Versammlung, wo Gericht

(k) Marculf. Lib. I. form. 3. et 4. Vt nullus iudex publicus ad causas audiendo aut freda vndique exigendum nullo numquam tempore non praesumat ingredere.

(l) Ne alicubi, nisi ad ecclesiam vbi relaxati sunt, mallum teneant. Tit. 58.

(m) Tabularii.

Gericht gehalten wird, beyzuwohnen, anderswo, als in der Kirche, wo sie freygelassen worden sind. (n) Die Kirchen hatten also, und zwar sogar über freye Leute, Gerichtsbarkeit, und hielten ihre Gerichte von den ersten Zeiten der Monarchie an.

Ich finde in den Leben der Heiligen, daß **Klodwich** einem Heiligen volle Gewalt über ein sechs Meilen langes Gebiet einräumte, so daß es keiner Art von Jurisdiction unterworfen seyn sollte. Das halte ich nun freylich für eine Erdichtung, aber für eine uralte Erdichtung. Das Wahre und Unwahre in dem Leben dieses Heiligen bezieht sich auf die Gewohnheiten und Gesetze damaliger Zeiten; und diese Gebräuche und Gesetze sind es, die wir hier suchen. (o)

Klotar II. befiehlt (p) den Bischöffen und Großen des Reichs, welche in entlegenen Districten Ländereyen besaßen, diejenigen Beamten, welche Gericht halten, oder die Nutzungen der Gerichtsbarkeit erheben sollen, aus dem Orte selbst zu nehmen.

Derselbige Fürst bestimmt die Kompetenz zwischen den Richtern der Kirche und seinen Richtern. (q) Das Kapitulare **Karls des Großen** vom Jahre 802 schreibt den Bischöffen und Aebten die Eigenschafften vor, die er von ihren Gerichtsbeamten verlangt. Ein andres Kapitulare (r) desselben Fürsten verbietet den königlichen Beamten über die, so geistliche

(n) S. Bemerkungen des Herrn Abt Mably über die Geschichte von Frankreich, deutsche Uebers. p. 303.

(o) Leben des heiligen Melanius.

(p) In Concil. Parif. an. 615. Episcopi vel potentes, qui in aliis possident regionibus, iudices vel missos discussores de aliis prouinciis non instituant, nisi de loco, qui iustitiam percipiant et aliis reddant. art. 19.

(q) Ibid.

(r) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 44. §. 11.

liche Güter bauen, irgend eine Art der Gerichtsbarkeit auszuüben,(s) es wäre denn, daß jene betrüglicher Weise in den Stand der Kirchenleute getreten wären, und um sich dadurch den öffentlichen Abgaben zu entziehen. Die zu Rheims versammleten Bischöffe behaupteten, daß ihre Kirchenleute der Immunität der Kirchen mit genießen müßten. In dem Kapitulare **Karls des Großen** vom Jahre 806 (t) wird den Kirchen die Kriminal- und Civiljustiz über alle die zugesprochen, die sich innerhalb ihres Gebiets befinden. Und endlich unterscheidet ein Kapitulare **Karls des Kahlen** (u) eigentlich Gerichtsbarkeit des Königs, Gerichtsbarkeit der Barone oder Herren, und Gerichtsbarkeit der Kirchen. Mehr glaube ich nicht sagen zu dürfen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Daß man die Gerichtsbarkeiten schon vor dem Ende des zweyten Stammes errichtet findet.

Man hat vorgegeben, die Vasallen hätten sich der unter dem zweyten Stamme vorgegangenen Unordnungen zu Nutze gemacht, um sich in ihren Lehnen die Gerichtsbarkeit anzumaßen; und man hat lieber einen allgemeinen Satz auf gut Glück annehmen, als ihn untersuchen wollen; weil es leichter gewesen ist, zu sagen, daß die Vasallen dieses oder jenes nicht

(s) Serui Aldiones Libellarii antiqui, vel aliter nouiter facti. Ibid.

(t) Capitul. IV. anni 806. Inprimis omnium iubendum est, vt habeant Ecclesiae iustitias, tam in vita illorum, qui habitant in ipsis Ecclesiis, quam in pecuniis et substantiis eorum. Art. 1.

(u) An. 857. in Synodo apud Carisiacum, art. 4. ap. Baluz. p. 96.

nicht besessen hätten, als auszuforschen, was und wie viel sie besessen hätten. Aber die Gerichtsbarkeiten müssen keinesweges aus ungerechten Anmaaßungen hergeleitet werden; und ihre Entstehung ist in der ersten Errichtung der Monarchie, nicht in ihrem Verderbnisse zu suchen.

Wer einen freyen Menschen tödet, sagt das bajuvarische Gesetz, (x) soll dessen Verwandten seine Komposition bezahlen, wenn er deren hat; widrigenfals soll er sie dem Herzog erlegen, oder dem Herrn, dem er sich auf Lebenszeit empfohlen hat. Der Leser weis, was das heißt, sich zu einem Lehn empfehlen.

Wem sein Sklav weggekommen ist, sagt das Gesetz der Alemannen, (y) der mag sich an den Fürsten wenden, unter dem der Räuber steht, damit er zu seiner Komposition gelange.

In dem Dekret **Childeberts** (z) heißt es, „wenn ein Centrichter in einer andern Cente als der „seini=

(x) Tit. III. Cap. 13. §. 1. Si quis liberum hominem occiderit, soluat parentibus suis, si habet; si autem non habet, soluat Duci vel cui commendatus fuit dum vixit.

(y) Si quis fugitiuum alterius seruum susceperit, et sequenti domino aut in illa die, aut quando poterit, contradixerit eum, et reddere noluerit, tunc vadat ad principem, quem ille habet, vt ei iustitiam faciat. Tit. LXXXV.

(z) Pari conditione conuenit, vt si in centena vestigium secutum fuerit, et inuenerit, vel in quibuscunque fidelium nostrorum terminis vestigium miserit, et ipsum in aliam centenam minime expellere potuerit, aut conuictus (*Eccardus* conuictum) reddat latronem, aut capitale de praesenti restituat, et cum duodecim personis se ex hoc sacramento exuat. Decret. Childeb. Regis, circa an. 595.

„seinigen, oder in dem Gebiet eines unsrer Getreu„en einen Dieb findet, und ihn nicht daraus ver„treibt, so soll er vor den Dieb hafften, oder sich durch Eid reinigen.“ Es war also ein Unterschied zwischen dem Gebiet der Centrichter, und dem Gebiet der Getreuen.

Dieses Dekret **Childeberts** erklärt die Verordnung **Klotars des Zweyten** (a) von demselben Jahre, welche, da sie den nämlichen Fall und die nämliche Materie betrifft, nur in Ansehung von jener verschieden ist, indem sie in truste nennt, was **Childeberts** Verordnung in terminis fidelium nostrorum nennt. **Bignon** und **Du Cange**, (b) welche geglaubt haben, in truste zeige das Domaine eines andern Königs an, haben dasmal den Sinn nicht zum besten getroffen.

In einer Verordnung (c) **Pipins**, Königs von Italien, welche sowohl für die Franken, als für die Longobarden gemacht ist, befiehlt dieser Fürst, nachdem er den Grafen und andern königlichen Beamten, die sich in Verwaltung der Gerechtigkeit untreu oder

(a) Si vestigiis comprobatur latronis, tamen praesentia nihil longe multando, aut si persequens latronem suum comprehenderit, integram sibi compositionem accipiat. Quodsi in truste inuenitur, medietatem compositionis trustis adquirat, et capitale exigat a latrone. Decret. Chlotarii Reg. circa an. 595.

(b) Glossarium mediae et infimae Latinitatis, voce Trustis.

(c) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. §. 14. Et si forsitan Francus aut Longobardus, habens beneficium, iustitiam facere noluerit, ille Iudex, in cuius ministerio fuerit, contradicat illi beneficium suum, interim dum ipse, aut Missus eius iustitiam faciat. S. auch Lib. II. Tit. 52. §. 2. so sich auf das Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 779, art. 10. bezieht.

oder saumselig finden lassen würden, ihre Strafen angedroht hat, daß wenn ein Franke, oder Longobarde in seinem Lehne nicht Recht ergehen lassen wollte; so solle ihm der Richter seines Gebiets so lange sein Lehn einziehen, und unterdessen selbst, oder durch seinen Missus Recht pflegen.

Ein Kapitulare (d) **Karls des Großen** beweiset, daß die Könige nicht allenthalben das Fredum erhoben; in einem andern Kapitulare (e) desselben Fürsten finden wir die Lehnsregeln und den Lehnhof bereits errichtet. Wiederum verordnet ein Kapitulare **Ludwigs des Frommen**, (f) daß wenn die königlichen Missi einen Lehnsbesitzer finden würden, der das Recht nicht spräche, oder es zu sprechen verhinderte, sie so lange von dem Seinigen zehren sollten, als sie sich der Gerichtspflege wegen an diesem Orte aufhalten würden. Noch will ich zweyer Kapitularien **Karls des Kahlen** gedenken. Das eine vom Jahre 861, (g) wo man besondre Gerichtsbarkeiten mit Richtern und Unterbeamten findet; das andre vom Jahre 864, (h) wo er

(d) Capit. III. anni 812. art. 10.

(e) Capit. II. anni 813. art. 14. et 20.

(f) Capit. V. anni 819. art. 23. Vt vbicunque missi aut episcopum, aut abbatem, aut alium quemlibet honore praeditum inuenerint, qui iustitiam facere noluit vel prohibuit, de ipsius rebus viuant quamdiu in eo loco iustitias facere debent.

(g) Edictum in Carisiaco; ap. Baluz. Tom. II. p. 152. Vnusquisque aduocatus pro omnibus de sua aduocatione — in conuenientia vt cum ministerialibus de sua aduocatione quos inuenerit contra hunc bannum nostrum fecisse — castiget.

(h) Edictum Pistense, art. 18. ap. Baluz. Tom. II. p. 181. Si in fiscum nostrum, vel in quamcunque immunitatem, aut alicuius potentis potestatem vel proprietatem confugerit etc.

er seine eignen Herrschafften von den besonderen unterscheidet.

Man findet keine ursprünglichen Koncessionen der Lehne, weil sie durch die Theilung errichtet wurden, welche, bekanntermaaßen, unter den Ueberwindern geschah. Man kann also nicht aus ursprünglichen und Originalkontracten darthun, daß die Gerichtsbarkeiten gleich Anfangs bey den Lehnen gewesen wären: wenn man aber in den Formeln der Bestätigung oder Ueberweisung eines Lehns auf beständige Zeiten die Gerichtsbarkeit darinnen bereits errichtet findet; so mußte dieses Recht nothwendig zur Natur des Lehns gehören, und einen seiner wichtigsten Vorzüge ausmachen.

Wir haben der Urkunden mehr, aus welchen die Investituren der Kirchen mit der Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet und Bezirk erweislich ist, als wir deren in Ansehung der von Leuden und Getreuen besessenen Benefizen und Lehne haben, und das aus doppeltem Grunde. Einmal, weil die meisten auf uns gekommenen Urkunden von Mönchen zum Besten ihrer Klöster gesammlet und aufbewahrt worden sind, und sodann, weil das Eigenthum der Kirchen aus besondern Vergünstigungen entstand, welche, weil sie eine Art des Eintrags in die bereits getroffene Verfassung machten, zu ihrer Sicherung Briefe und Urkunden brauchten; anstatt daß die den Vasallen und Leudis ertheilten Vergünstigungen der Staatsverfassung angemessen waren, und also ausdrückliche Urkunden deswegen weder aufgesetzt, noch sorgfältig aufbewahret werden durften. Zuweilen schien den Königen eine symbolische Uebergabe durch Reichung des Scepters hinreichend zu seyn, wie aus dem Leben des heiligen **Maurus** erhellet.

Aber

Aber die dritte Formel **Markulfs** (i) beweiset es genugsam, daß das Privilegium der Immunität, und folglich der Gerichtsbarkeit, den Geistlichen und den Weltlichen gemein war, weil sie auf die einen wie auf die andern gerichtet ist. Das nämliche gilt auch von **Klotars des Zweyten** Verordnung. (k)

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Kurze Uebersicht des vom Herrn Abt du Bos geschriebenen Buches: De l'Etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules, par Mr. l'Abbé du Bos.

Ehe ich dieses Buch schließe, sey mir es noch erlaubt, das Werk des Herrn Abt **du Bos** mit wenigem zu untersuchen. Unsre Begriffe über das System der fränkischen Monarchie sind durchgängig so sehr verschieden gewesen, daß ich schlechterdings falsche Sätze vorgetragen haben muß, wenn anders die seinigen die Probe halten.

Dieses Werk des Herrn Abts hat viel Leser verführt, weil es mit viel Kunst geschrieben ist; weil das immer gleich zum Grunde gesetzt wird, was noch zweifelhafft ist; weil er um desto mehr Wahrscheinlichkeiten beybringt, je mehr es am Beweise fehlt; weil eine Menge Vermuthungen als Grundsätze angenommen werden, und aus diesen, gleichsam als aus Folgerungen, andre Vermuthungen gezogen werden. Alles dieses macht, daß der Leser alle seine gehabten **Zweifel** vergißt, und zu **glauben** anfängt, und

da,

(i) Lib. I. Maximum regni nostri augere credidimus monimentum, si beneficia opportuna locis ecclesiarum; aut cui volueris dicere, beniuola deliberatione concedimus.

(k) In Concilio Paris. anni 615. art. 19.

da, zwar nicht im System selbst, aber doch neben bey, eine Menge vortrefflicher Gelehrsamkeit angebracht ist; so verliehrt der Leser über die Aufmerksamkeit auf diese Nebensachen die Aufmerksamkeit auf die Hauptsache. Und endlich lassen einem so viele Untersuchungen doch auch nicht glauben, daß man gar nichts gefunden habe: wie man manchmal auf Reisen an Ort und Stelle zu seyn glaubt, weil man lange unter Weges gewesen ist.

Aber leider findet man bey genauer Untersuchung einen unmäßigen Koloß, der auf thönernen Füßen ruht; und eben diese thönernen Füße sind es, die den Koloß so unförmlich machen. Hätte der Herr Abt **du Bos** bey seinem Werke gute Grundlagen gehabt, so durfte er sein System nicht in drey ewiglangen Bänden erweisen. Alles würde er in der Sache selbst gefunden haben, und ohne erst überall aufzusuchen, was gar nicht dazu gehörte, würde es die Vernunft selbst über sich genommen haben, diese Wahrheit mit andern Wahrheiten zu verketten. Die Geschichte und unsre Gesetze würden ihm zugerufen haben: „Gieb dir nicht zu viel Mühe, wir wollen „deine Zeugen seyn.“

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie. Betrachtung über den Grund des Systems.

Der Herr Abt **du Bos** will nicht einen Schatten von dem Gedanken zulassen, daß die Franken als Ueberwinder nach Gallien gekommen wären. Seinem Vorgeben nach haben unsre Könige, von den gallischen Völkern herbeygerufen, nichts weiter gethan,

than, als in die Stelle und in die Rechte der römischen Kayser zu treten.

Dieses Vorgeben kann wohl nicht auf jene Zeit gezogen werden, wo **Klodwich** bey seinem Einmarsch in Gallien die Städte einnahm und plünderte, so wenig als auf jene Zeit, wo er den **Syagrius** schlug, einen römischen Befehlshaber, und das von ihm behauptete Land einnahm. Höchstens könnte es also nur auf die Zeit angewendet werden, da **Klodwich**, nachdem er eines großen Theiles von Gallien durch Gewalt mächtig geworden war, durch die Wahl und die Zuneigung der Einwohner zur Herrschafft des übrigen Galliens berufen worden wäre. Doch das ist nicht genug, daß die Völker **Klodwichen**, nachdem er einmal da war, angenommen hätten. Der Herr Abt mußte auch erweisen, daß diese Völker lieber unter der Herrschafft Klodwichs, als unter der Herrschafft der Römer, oder unter ihren eignen Gesetzen leben wollten. Nun waren die Römer in jenem Theile Galliens, der noch nicht ein Raub der Barbaren geworden war, nach dem Herrn Abt **dü Bos** von zweyerley Gattung. Die eine gehörte zur armorischen Konföderation; und diese hatten die kayserlichen Offiziere vertrieben, um sich selbst gegen die Barbaren zu vertheidigen, und unter ihren eignen Gesetzen zu stehen. Die andern gehorchten den römischen Befehlshabern. Aber beweißt denn nun der Herr Abt **dü Bos**, daß die noch unter der Herrschafft des Reiches gebliebenen Römer **Klodwichen** ins Land gerufen hätten? — Nirgends! — Beweiset er, daß die armorische Republik **Klodwichen** gerufen, und sogar einigen Tractat mit ihm gemacht habe? Nirgends! So wenig kann uns der Herr Abt **dü Bos** sagen, was aus dieser Repu-

blik geworden ist, daß er nicht einmal darthun kann, ob sie auch wirklich gewesen sey: und wiewohl er ihr von der Zeit des **Honorius** an bis auf die Eroberung **Klodwichs** nachgeht, und mit bewundernswürdiger Kunst alle damals vorgefallenen Begebenheiten beybringt; so ist sie in den Autoren doch immer unsichtbar geblieben. Denn ganz etwas anders ist es, aus einer Stelle des **Zosimus** darthun, daß unter dem **Honorius** die armorische Landschafft und die Provinzen Galliens sich empörten, und eine Art von Republik bildeten; als darthun, daß, des verschiedentlich in Gallien gestiffteten Friedens ungeachtet, die Einwohner der armorischen Landschafft immer noch fortfuhren, eine besondre Republik auszumachen, welche bis zur Eroberung **Klodwichs** dauerte. Gleichwohl hätte der Herr Abt zu Behauptung seines Systems sehr trifftiger und genauer Beweise nöthig. Denn wenn man einen Eroberer in einen Staat einbrechen, und sich einen großen Theil desselben durch Gewalt unterwerfen sieht; und wenn man einige Zeit darnach den ganzen Staat unter seiner Gewalt sieht, ohne daß die Geschichte sagt, wie dieses zugegangen sey; so hat man sehr gerechte Ursache zu glauben, daß die Sache in der Art zu Ende gebracht worden sey, wie sie angefangen hatte.

Bleibt nun einmal dieser Punct unerwiesen, so sieht man leicht ein, daß das ganze System des Herrn Abt **du Bos** über den Haufen fällt; und so offt er aus diesem Grundsatze, daß Gallien von den Franken nicht durch Gewalt erobert, sondern diese von den Römern herbey gerufen worden seyen, einige Folgerungen ziehen wird, so wird man allemal befugt seyn, sie zu läugnen.

Der Herr Abt beweiset seinen Satz durch die von **Klodwichen** angenommenen römischen Würden, und will, daß er seinem Vater **Chilperich** in der Würde eines magistri militum gefolget sey; aber diese beyden Stellen sind bloß von seiner eignen Schöpfung. Der Brief des heiligen **Remi** an **Klodwichen**, worauf er sich gründet, (1) ist nur ein Glückwunsch zu seiner Thronbesteigung. Wenn die Veranlassung einer Schrifft bekannt ist, warum will man ihr eine anpassen, die es nicht ist?

Klodwich ward in der letzten Zeit seiner Regierung vom Kayser **Anastasius** zum Konsul gemacht; aber was konnte ihm weiter eine nur jährliche Gewalt geben. Aller Wahrscheinlichkeit nach, sagt der Herr Abt **dü Bos**, machte Kayser **Anastasius Klodwichen** in dem nämlichen Diplom zum Prokonsul. Und ich sage, daß er es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht that. Bey einer Geschichte, die sich auf gar nichts gründet, muß die Authorität dessen, der sie läugnet, gleich viel gelten, als die Authorität dessen, der sie anführt. Ich meines Theils habe sogar einen Grund, es zu thun; nämlich: **Gregor von Tours**, welcher des Konsulats gedenkt, gedenkt des Prokonsulats mit keinem Wort. Auch könnte dieses Prokonsulat höchstens ungefähr sechs Monate gedauert haben. **Klodwich** starb anderthalb Jahr darauf, als er zum Konsul ernennet worden war, und aus dem Prokonsulat kann man doch keine erbliche Würde machen. Endlich hatte er, als er das Konsulat, und wenn man so will, das Prokonsulat erhielt, bereits die Monarchie in den Händen, und alle seine Rechte waren bereits geltend.

Sei-

(1) Tom. II. liv. 3. chap. 18. pag. 270.

Seinen zweyten Beweis setzt der Herr Abt dü Bos auf die vom Kayser **Justinian** **Klodwichs** Kindern und Enkeln gemachte Cession aller Herrschafftsrechte auf Gallien. Ueber diese Cession hätte ich eigentlich viel zu sagen. Von der Erheblichkeit, die ihr die fränkischen Könige beylegten, kann man aus der Art urtheilen, mit welcher sie derselben Bedingungen erfüllten. Uberdieses waren die fränkischen Könige Meister von Gallien, und herrschten ungestört. **Justinian** besaß daselbst nicht eine Spanne Landes. Das abendländische Reich war bereits lange zerstört, und der Kayser des Orients hatte keine Rechte auf Gallien, als in wie fern er den abendländischen Kayser vorstellte; das hieß Rechte auf Rechte haben. Die fränkische Monarchie war bereits gegründet; die neue Staatsverfassung war getroffen; die gegenseitigen Rechte der Personen und der verschiednen Völker in der Monarchie waren ausgemacht, und die Gesetze jeglicher Nation gegeben, und sogar aufgeschrieben worden. Wozu war da noch bey einer bereits getroffenen Einrichtung eine fremde Cession nöthig?

Was will der Herr Abt **dü Bos** mit den Reden aller dieser Bischöffe beweisen, welche unter der Unordnung, der Verwirrung, dem gänzlichen Umsturz des Staates und den Verheerungen, mit welchen die Eroberung vor sich gieng, dem Ueberwinder noch zu schmeicheln suchen? Was anders läßt die Schmeicheley vermuthen, als die Schwäche dessen, der sich erniedrigen muß zu schmeicheln? Was beweiset die Rednerkunst und die Dichtkunst, als daß man genöthiget ist, sie zu Hülfe zu nehmen? Wer muß nicht erstaunen, den **Gregor von Tours**, nachdem er **Klodwichs** Mordthaten nach einander

erzählt hat, sagen zu hören, daß Gott seine Feinde immer unter seine Füße gab, weil er den Weg des Herrn wandelte? Wer kann zweifeln, daß nicht die Geistlichkeit über **Klodwichs** Bekehrung sehr zufrieden gewesen sey; ja daß ihr sogar große Vortheile daraus zugewachsen wären? Aber wer kann zu gleicher Zeit daran zweifeln, daß nicht gleichwohl die Völker alle Drangsale der Eroberung erfahren hätten, und daß nicht die römische Regierungsform der deutschen hätte weichen müssen? Alles zusammen wollten und konnten auch nicht einmal die Franken ändern, wie sich denn auch nur wenig Ueberwinder eine solche Raserey haben einfallen lassen. Aber wenn alle Folgerungen des Herrn Abt **du Bos** mit der Wahrheit übereintreffen sollten, so hätten sie nicht nur bey den Römern nichts ändern müssen, sondern sie hätten sich noch dazu selbst ändern müssen.

Nach der Art des Herrn Abt **du Bos** zu verfahren, wollte ich mir wohl getrauen zu erweisen, daß die Griechen Persien niemals erobert haben. Ich würde erst von den Tractaten reden, welche einige griechische Städte mit den Persen machten. Ich würde von den Griechen reden, die im persischen Solde standen, wie die Franken im Solde der Römer. Ist auch **Alexander** in Persien eingerückt, und hat Tyrus belagert, erobert und zerstört: nun so ist das eine ganz besondre Sache, etwann wie die Ueberwältigung des **Syagrius**. Aber nun sehe man einmal den Hohenpriester der Juden **Alexandern** entgegen gehen; nun höre man die Stimme des Orakels des Jupiter Ammon, und erinnere sich dessen, was es zu Gordium verheißen hatte: nun sehe man, wie ihm alle Städte wetteifernd entgegen eilen, und die Satrapen und Großen sich haufenweise herzudrängen,

gen. **Alexander** kleidet sich sogar in persische Tracht. — Das will gewiß eben so viel sagen, als **Klodwichs** konsularisches Gewand. Ja, bietet ihm nicht sogar **Darius** die Hälfte des Königreichs an? Wird **Darius** nicht als Tyrann von seinen eignen Unterthanen ermordet? Und sieht man nicht die Mutter und die Gemahlin des **Darius** bey **Alexanders** Tode in Thränen zerfließen? Was auch **Quintus Curtius**, **Arrian** und **Plutarch** davon sagen; waren das etwann Zeitgenossen **Alexanders**? Haben wir nicht durch die Buchdruckerey (m) eine Menge neuer Einsichten erlangt, die jenen Autoren abgiengen? Das ist die Geschichte **der Errichtung der französischen Monarchie in Gallien.**

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Vom französischen Adel.

Der Herr Abt **du Bos** behauptet, daß es zu den ersten Zeiten der Monarchie nur einen Stand, oder nur eine Klasse der Bürger unter den Franken gegeben habe. Dieses für das Blut unsrer ältesten Familien im Königreiche beleidigende Vorgeben würde nicht weniger die drey großen Häuser beleidigen, aus welchen nach einander unsre Regenten gekommen sind. Man sollte also nicht von ihnen rühmen können, daß sich ihre Abkunft in der tiefsten Nacht der Zeiten verliehret? und die Geschichte sollte Jahrhunderte aufdecken können, wo sie nur gemeine Familien gewesen wären? und um den Adel eines **Chilperich**, **Pipin** und **Hugo Capet** zu beweisen, müßte man ihren Ursprung unter den Römern und

(m) Man sehe den Vorbericht des Herrn Abt du Bos.

Sachsen, das heißt, unter den überwundenen Nationen, aufsuchen? —

Der Herr Abt dü Bos gründet seine Meynung auf das salische Gesetz. (n) Es erhellet aus diesem Gesetz, sagt er, daß es bey den Franken nicht zwey Klassen von Bürgern gab. Es setzte auf den Mord eines Franken, wer er auch seyn mochte, eine Komposition von zweyhundert Solidis; (o) aber in Ansehung der Römer unterscheidet es den Conuiuam Regis, für dessen Ermordung es eine Komposition von dreyhundert Solidis vestsetzt, vom römischen Allodialbesitzer, dessen Komposition es auf hundert, wie das Wehrgeld des zinsbaren Römers auf fünf und vierzig Solidos setzt. Und wie der Unterschied der Komposition hauptsächlich den Unterschied des Standes bezeichnete, so schließt er daraus, daß es bey den Franken nur eine Klasse der Bürger, bey den Römern aber deren drey gegeben habe.

Man muß sich wundern, daß ihm die Größe seines Irrthums nicht einmal seinen Irrthum kenntlich gemacht hat. Denn ganz außerordentlich sonderbar wäre es doch immer gewesen, wenn die unter der Herrschafft der Franken lebenden Adlichen eine größere Komposition gehabt, und wichtigere Personen vorgestellt hätten, als die ansehnlichsten Leute unter den Franken, und derselben größten Offiziere. Ist es wohl nur einigermaaßen wahrscheinlich, daß die überwindende Nation so wenig Achtung für ihr eignes Volk, und so viel Achtung für das überwundene

ne

(n) Etablissement de la monarchie françoise, Tome III. liv. 6. chap. 4. pag. 304.

(o) Er führt den XLIV. Titel dieses Gesetzes, und den VII. und XXXVI. Titel des ripuarischen Gesetzes an.

ne gehabt habe? Doch der Herr Abt führt sogar die Gesetze der andern barbarischen Völker an, welche alle beweisen, daß es bey ihnen mehr als eine Klasse der Bürger gab. Da hätte es denn wunderbar zugehen müssen, wenn diese überall angenommene Ordnung gerade bey den Franken gefehlt hätte. Hätte ihn dieses nicht auf den Argwohn bringen sollen, daß er, wie es denn wirklich der Fall war, die Stellen des salischen Gesetzes entweder nicht recht verstand, oder falsch anwendete?

Wenn man das salische Gesetz aufschlägt, so findet man, daß die Komposition für den Tod eines Antrustions (p) oder eines Getreuen oder Vasallen des Königs, sechshundert, und die Komposition für einen römischen Conuiua Regis (q) nur dreyhundert betrug. Weiter findet man daselbst, daß ein gemeiner Franke (r) mit zweyhundert, und ein Römer von gemeinem Stande (s) nur mit hundert Solidis gewettet ward. Auch erlegte man für die Ermordung eines zinsbaren Römers, (t) welche Leute nicht

 viel

(p) Qui in truste dominica est. Tit. XLIV. §. 4. und das bezieht sich auf die 13te Formel Markulfs, de regis antrustione. Man sehe auch Leg. Sal. Tit. LXVI. §. 3. et 4. Tit. LXXIV. Leg. Rip. Tit. XI. Capit. Caroli Calui in Carisiaco, an. 877. Cap. XX.

(q) Leg. Sal. Tit. XLIV. §. 6. Si Romanus homo conuiua Regis occisus fuerit, Sol. DC. culpabilis iudicetur.

(r) Ibid. §. 1. Si quis Ingenuus Franco aut Barbarum aut hominem qui Salica lege viuit, occiderit, Sol. CC. culpabilis iudicetur.

(s) Ibid. §. 15. Si quis Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, vbi remanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse conuincitur, Solid. C. culpabilis iudicetur.

(t) Ibid. §. 7. Si quis Romanum tributarium occiderit Solid. XLV. culpabilis iudicetur.

viel besser als Leibeigne oder Freygelassene waren, fünf und vierzig Solidos; doch hiervon will ich nicht reden, so wenig als von der Komposition, die für den fränkischen Leibeignen oder Freygelassenen gebührte. Von dieser dritten Klasse ist hier nicht die Rede.

Und was thut nun hier unser Herr Abt? Er übergeht mit Stillschweigen die erste Klasse bey den Franken, nämlich die Antrustionen; und nachdem er hierauf den gemeinen Franken, dessen Komposition zweyhundert Solidos betrug, mit den drey Klassen der Römer vergleicht, vor deren Ermordung, nach Unterschied der Klasse, verschiedentliche Kompositionen bezahlt wurden, so findet er, daß es bey den Franken nur eine Volksklasse, bey den Römern hingegen deren drey gab.

Wenn es seiner Meynung nach bey den Franken nur eine Klasse gab, so wäre es wohl gut gewesen, wenn es deren bey den Burgundiern auch nicht mehr als eine gegeben hätte, weil das burgundische Königreich eines der wichtigsten Theile unsrer Monarchie ausmachte. Aber man findet in ihren Gesetzen (u) dreyerley Art von Komposition; die eine gehört dem edlen Burgundier, die zweyte dem Burgundier oder Römer vom Mittelstande, die dritte gehört denen, welche in der einen, wie in der andern Nation von geringem Stande waren. Der Herr Abt du Bos hat dieses Gesetz nicht angeführt.

Es ist eine Lust anzusehen, wie er sich bey den Stellen, die ihn von allen Seiten drängen, herauszuhel-

(u) Si quis, quolibet casu, dentem Optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit, solidos XXV. cogatur exsoluere. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, si dens excussus fuerit, X. Sol. componatur. De inferioribus personis V. Solidos. Leg. Burgund. Tit. XXVI. §. 1. 2. 3.

zuhelfen sucht.(x) Wird von Großen, von Herren und Edlen geredet, so soll es Würde der Person, nicht Würde des Standes und der Geburt anzeigen; so sind es Titel und Höflichkeitsbezeugungen, nicht aber vom Gesetz eingeräumte Vorzüge; oder er hilft sich auch damit, daß er sagt, diese Leute wären Räthe des Königs, oder wohl gar Römer gewesen; bleibt aber übrigens dabey, daß es nur eine Volksklasse bey den Franken gegeben habe. Ist an einem andern Orte die Rede von einem Franken von niedrigem Stande,(y) so sollen es Leibeigne seyn. Auf diese Art erklärt er das Dekret **Childeberts**; ein Umstand, bey dem ich nothwendig etwas verweilen muß. Der Herr Abt **dů Bos** hat es berühmt gemacht, weil er sich dessen bedient hat, um zweyerley zu erweisen. Einmal, (z) daß alle in den Gesetzen der barbarischen Völker vorkommende Kompositionen nur bürgerliche Genugthuungen gewesen seyen, so man mit den Leibesstrafen verbunden habe, welches allen alten Urkunden und Denkmälern schnurgerade entgegen läuft; und sodann, daß alle freye Leute unmittelbar, und ohne vorhergehende Instanz, vom Könige (a) gerichtet worden wären; ein Satz, wovon eine Menge bewährter Stellen, die uns mit der damaligen Gerichtsverfassung bekannt machen, das Gegentheil sagen.

In

(x) Etabliſſement de la monarchie Françoiſe, Tome III. liv. 6. chap. 4. et 5.

(y) Ibid. Tom. III. chap. 5. pag. 319. et 320.

(z) Ibid. pag. 307. 308.

(a) Ibid. pag. 309. 319. 320.

In diesem, bey einer Generalversammlung der Nation (b) gemachten Dekrete, wird gesagt, daß wenn der Richter irgendwo einen Räuber findet, er ihn binden und an den König schicken soll, wenn es ein Franke wäre: wäre es aber eine geringere Person, (debilior persona) so soll er ihn auf der Stelle henken lassen. Nach dem Herrn Abt du Bos ist Francus ein Freyer, debilior persona, ein Knecht oder Leibeigner. Ich will einmal einen Augenblick nicht wissen, was hier das Wort Francus zu bedeuten habe, und will nur untersuchen, was man durch die Worte: eine geringere Person, verstehen könne? Und da sage ich denn, daß jedweder Comparativus, es sey in welcher Sprache es wolle, nothwendiger Weise drey Casus denken läßt; den größeren, den geringeren und den allergeringsten. Wäre hier bloß von Freyen und Knechten die Rede, so würde man gesagt haben ein Knecht, und nicht eine Person von geringerer Macht oder Ansehen. Aber so bedeutet debilior persona nicht einen Knecht, sondern eine Person, welche den Knecht oder den Leibeignen noch hinter sich stehen haben muß. Dieses vorausgesetzt, kann Francus nicht einen Freyen, sondern einen Mächtigen bedeuten; und in dieser Bedeutung ist das Wort Francus hier genommen, weil unter den Franken insgemein die waren, welche die mächtigsten im Staate waren, und welche der Richter oder der Graf am meisten Mühe hatte, im Zaume zu halten. Diese Erklärung verträgt sich mit einer Menge Kapi-

(b) Similia Kal. Mar. Colonia conuenit et ita bannivimus, vnusquisque iudex criminosum latronem vt audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat: ita vt, si Francus fuerit, ad nostram praesentiam dirigatur; et si debilior persona fuerat, in loco pendatur. Ap. Baluz. Tom. I. p. 19.

Kapitularien, (c) welche die Fälle angeben, wo die Verbrecher an den König geschickt werden konnten, und die, wo sie es nicht werden konnten.

In dem von Tegan aufgezeichneten Leben **Ludwigs des Frommen** (d) findet man, daß die Bischöffe die vornehmsten Urheber der Demüthigung dieses Kaysers waren, vornämlich diejenigen, welche Knechte gewesen, und diejenigen, die unter den Barbaren waren. **Tegan** redet den **Hebon**, welchen dieser Fürst aus der Dienstbarkeit gezogen, und zum Erzbischoff von Rheims gemacht hatte, folgendermaaßen an. „Welchen Dank hast du dem Kayser für so vielfältige Wohlthaten erwiesen? Er hat dich frey gemacht, aber nicht edel; denn dazu konnte er dich nicht machen, nachdem er dich in die Freyheit gesetzt hatte.“ (e)

Der Herr Abt **du Bos** ist bey dieser Stelle, welche so deutlich zwey Klassen der Bürger erweiset, gleichwohl keinen Augenblick verlegen. „Das, spricht er, will sie nicht sagen, daß **Ludwig der Fromme** den **Hebon** nicht habe in die Klasse der Adlichen setzen können. Als Erzbischoff von Rheims hätte ja **Hebon** bereits in die erste, und dem Orden der Adlichen noch vorstehende Klasse gehört.“ Nun überlasse ich dem Urtheile des Lesers, ob die gedachte Stelle (f) dieses nicht sagen will, und ob hier nur von dem Vorsitz der Geistlichkeit vor dem Adel

(c) S. das XXVIII. Buch dieses Werks, 28. Kap. und XXXI. Buch, 8. Kap.

(d) Cap. XLIII. et XLIV.

(e) Qualem remunerationem reddisti ei? Fecit de liberum, non nobilem, quod impossibile est post libertatem. Ibid.

(f) S. des Herrn Abt Mably Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich, S. 315. H.

Adel die Rede ist. „Diese Stelle, fährt der Herr „Abt fort, (g) beweiset nur, daß die freygebohrnen „Bürger Leute von edler Geburt (noble-hommes) „genennt wurden. Von guter Geburt seyn, und von „freyer Geburt seyn, hat, nach unserm Sprachge„brauch, lange Zeit das nämliche ausgedrückt.“ Aber wenn in unsern neueren Zeiten einige Bürger den Adel angenommen haben, kann man deswegen eine Stelle aus **Ludwigs des Frommen** Leben auf solche Leute ziehen? „Vielleicht auch, fährt der „Herr Abt weiter fort, (h) vielleicht war **Hebon** „nicht unter der fränkischen Nation Sklave gewesen, „sondern unter der sächsischen, oder einer andern deut„schen Nation, bey welcher die Bürger in mehr als „eine Klasse eingetheilt waren.“ Also soll es wegen einem **Vielleicht** des Herrn Abt du Bos bey den Franken keinen Adel gegeben haben! — Aber niemals hat er sein **Vielleicht** mehr am unrechten Orte angebracht. **Tegan** (i) unterscheidet, da er von den Bischöffen redet, die **Ludwig dem Frommen** entgegen waren, die, welche Sklaven gewesen waren, von denen, die aus einer barbarischen Nation waren. **Hebon** gehörte zu jenen, nicht aber zu diesen. Und überhaupt sehe ich nicht gut ein, wie man sagen könne, ein Sklave, so wie **Hebon**, sey Sachse oder Deutscher gewesen. Ein Sklave hat keine Familie, und folglich auch keine Nation. **Ludwig** gab dem **Hebon** die Freyheit; und wie die Frey-

(g) Etablissement de la monarchie françoise, Tom. III. liv. 6. chap. 4. p. 316.

(h) Ibid. p. 316.

(i) Omnes Episcopi molesti fuerunt Ludouico et maxime ii quos e seruili conditione honoratos habebat, cum his qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti sunt. Cap. XLIII. et XLIV.

Freygelassenen das Gesetz annahmen, unter dem ihre Herren lebten, so ward **Zebon** ein Franke, und nicht Sachse oder Deutscher.

Nach diesem Angriff muß ich auch auf meine Vertheidigung denken. Man kann mir dagegen einwenden, daß zwar die Antrustionen unter den freyen Leuten eine besondre Klasse ausmachten; da aber die Lehen anfänglich wiederruflich gewesen, und sodann nur auf Lebenslang ertheilt worden wären, so könnte daraus kein Geschlechtsadel entstehen, weil die Vorzüge nicht mit einem erblichen Lehen verknüpft waren. Vermuthlich ist es dieser Einwurf, der den **Herrn von Valois** auf die Meynung geführt hat, daß es bey den Franken nur eine einzige Klasse der Bürger gegeben habe; eine Meynung, welche der Herr Abt **dü Bos** von ihm entlehnt, und durch üble Beweise vollends ganz verdorben hat. Doch dem sey wie ihm wolle, so sollte man diesen Einwurf vom Herrn Abt **dü Bos** gar nicht erwarten. Denn nachdem er drey Klassen des römischen Adels angegeben, und die Würde eines Conuiua Regis unter diesen obenan gesetzt hat; so hätte er nicht sagen können, daß diese Würde mehr einen Geschlechtsadel bezeichnete, als die Würde eines Antrustions. Doch hier wird eine geradezu bestimmte Antwort verlangt. Die Antrustionen, oder Getreuen, waren das nicht, was sie waren, weil sie ein Lehn besaßen, sondern man gab ihnen ein Lehn, weil sie Antrustionen oder Getreue waren. Man wird sich erinnern, was ich im ersten Hauptstück dieses Buches gesagt habe. Sie hatten damals das nämliche Lehn nicht, wie sie es in der Folge hatten; aber wenn sie nicht dieses hatten, so hatten sie ein andres, theils, weil die Lehne nach der Geburt vergeben wurden, theils, weil sie

offt

offt in Nationalversammlungen ertheilt wurden, und endlich, weil es das Interesse des Königs war, den Adlichen Lehne zu ertheilen, wie es das Interesse der Adlichen war, Lehne zu besitzen. Diese Familien zeichneten sich durch die Würde der Getreuen des Königs und durch den Vorzug aus, sich zu einem Lehn empfehlen zu können. In dem folgenden Buche will ich zeigen, (k) wie durch Zeitumstände Freye dazu kamen, dieses großen Vorrechts theilhafftig zu werden, und folglich in den Stand des Adels zu treten. Zu den Zeiten **Guntrams** und seines Neffen **Childeberts** wußte man nichts davon, wohl aber zu Zeiten **Karls des Großen.** Wiewohl aber die freyen Leute von dieses Fürsten Zeit an nicht unfähig waren, Lehne zu besitzen, so erhellt doch aus der nur angeführten Stelle **Tegans**, daß die freygelassenen Knechte davon schlechterdings ausgeschlossen waren. Wird uns wohl der Herr Abt **du Bos**, (l) der in die Türkey geht, um uns von dem, was der alte französische Adel war, einen Begriff zu geben, wird er uns wohl sagen, daß man sich jemals in der Türkey beklagt habe, daß man daselbst Leute von schlechter Herkunft zu Würden und Ehrenstellen erhebt, wie man sich unter den Regierungen **Ludwigs des Frommen** und **Karls des Kahlen** darüber beschwerte? Zu **Karls des Großen** Zeiten hörte man keine Klage darüber, weil dieser Fürst allezeit einen Unterschied zwischen den alten Familien und den neuen zu machen wußte; eine Aufmerksamkeit, die weder **Ludwig der Fromme**, noch **Karl der Kahle** bezeigten.

Doch

(k) Im 23. Kapitel.

(l) Etablissement de la monarchie françoise, Tom. III. liv. 6. chap. 4. pag. 302.

Doch das Publikum darf nicht vergessen, daß es dem Herrn Abt dü Bos verschiedne vortreffliche Ausarbeitungen zu verdanken hat: und nach diesem wirklich schönen Werken muß es ihn beurtheilen; nicht nach diesem hier. In demselben ist der Herr Abt in große Fehler gerathen, weil er mehr den Grafen von Boulainvilliers als sein Subject vor Augen hatte. Aus allen meinen Kritiken hierüber habe ich nur die Anmerkung für mich zu machen: wenn dieser große Mann geirret hat, was habe ich nicht zu fürchten?

Ein und dreyßigstes Buch.

Theorie der fränkischen Lehngesetze in dem Verhältnisse, das sie mit denen in ihrer Monarchie vorgefallenen Revolutionen haben.

Erstes Kapitel.

Veränderungen in den Aemtern und Lehnen.

Anfänglich wurden die Grafen nur auf ein Jahr in die ihnen angewiesenen Districte gesendet, aber bald erkauften sie sich die Beybehaltung in ihren Aemtern. Ein Beyspiel davon findet man bereits gleich nach der Regierung von Klodwichs Enkeln. Ein gewisser Peonius, der die Stadt Auxerre als Graf regierte, schickte seinen Sohn Mummolus mit Geld an den König Guntram, damit er bey seinem Gouvernement bleiben dürfte. Der Sohn gab

das Geld in seinem eignen Namen, und erhielt dafür die Stelle seines Vaters. (a) Die Könige hatten bereits angefangen, ihre Gnadenertheilungen zum Mißbrauche zu machen.

Wiewohl die Lehne nach dem Gesetze des Königreichs wiederruflich waren, so verfuhr man bey Ertheilung und Wiederrufung derselben doch nicht nach Eigensinn und Willkühr; und gemeiniglich machte dieses eine der wichtigsten Angelegenheiten aus, die in den Nationalversammlungen verhandelt wurden. Man kann sich leicht vorstellen, daß sich der Mißbrauch in diese wie in andre Sachen einschlich, und daß man die Beybehaltung der Lehne wie die Beybehaltung des Gouvernements über die Grafschafften um Geld erkaufte.

Ich werde weiter hinten in diesem Buche zeigen, daß es außer den Verwilligungen, die die Fürsten auf einige Zeit ertheilten, noch andre gab, die sie auf immer ertheilten. Der Fall kam, daß der Hof die gemachten Schenkungen wiederrufen wollte. Das wirkte ein allgemeines Mißvergnügen in der Nation, aus welchem man bald jene berühmte Revolution entstehen sah, wovon das entsetzliche Schauspiel von **Brunehilds** Hinrichtung die erste Epoche machte.

Ganz außerordentlich scheint es anfänglich, daß diese Königin, die Tochter, Schwester und Mutter so vieler Könige, die sich durch Werke, die eines Aedils oder Prokonsuls würdig sind, bis auf unsre Zeiten unvergeßlich gemacht hat, und die mit einer ganz eignen Geschicklichkeit, Geschäffte zu führen, Eigenschafften verband, die sich so lange in Achtung erhalten hatten, sich auf einmal so anhaltenden, schimpflichen und grausamen Martern ausgesetzt sehen mußte;

(a) Gregor. Turon. Lib. IV. cap. 42.

te; (b) und zwar durch einen König, (c) dessen Ansehen bey der Nation auf so unsicherem Grunde beruhete. Ganz außerordentlich, sage ich, müßte dieses scheinen, wenn sie nicht durch einen ganz besonderen Umstand bey der Nation in Haß gerathen wäre. **Klotar** (d) warf ihr den Tod von zehn Königen vor; doch zwey darunter hatte er selbst umbringen lassen. Der Tod einiger andern war das Werk des Schicksals, oder der Gottlosigkeit einer andern Königin; und von einer Nation, welche die **Fredegund** auf ihrem Bette hatte sterben lassen, und welche sich sogar der Bestrafung ihrer entsetzlichen Verbrechen widersetzt hatte, (e) hätte man gegen die Verbrechen der **Brunehild** mehr Nachsicht erwarten sollen.

Die unglückliche Königin ward auf ein Kameel gesetzt, (f) und in diesem Aufzuge durch die ganze Armee geführt; ein gewisses Kennzeichen, daß die Armee sie haßte. **Fredegar** (g) sagt, daß **Pro-**

(b) Fredegarii Chronicon, Cap. XLII.

(c) Klotar der zweyte, Dagoberts Vater.

(d) Fredeg. Chron. Cap. XLII.

(e) Gregor. Turon. Lib. VIII. Cap. 31.

(f) Ac praefata Regina ab eo capta diuersoque poenarum genere afflicta, deinde camelo imposita, multis suis spectaculum praebuit: postremo ferocissimo conligata pedibus equi tergo extremum spiritum exhalauit. Append. ad Marii Chronicon, ap. du Chesne, T. I. In demselben ersten Bande des du Chesne sind eine Menge Briefe befindlich, welche Pabst Gregor an sie geschrieben hat, und welcher große Stücke auf sie zu halten schien. H.

(g) Saeua illi fuit contra personas iniquitas, fisco nimium tribuens, de rebus personarum ingeniose fiscum vellens implere — vt nullus reperiretur, qui gradum quem arripuerat potuisset adsumere. Fredeg. Chron. Cap. XXVII.

tar, ihr Liebling, den Vornehmen ihre Güter nahm, um den Fiskus damit zu bereichern; daß er den Adel kränkte und demüthigte, und daß niemand wußte, wie lange er sein Amt behalten würde. Die Armee verschwor sich wider ihn. **Protar** ward in seinem Zelte ermordet, und **Brunehild** ward der Nation, entweder durch die Rache, die sie deswegen ausübte, (h) oder durch die Verfolgung ihres gemachten Plans, von Tage zu Tage verhaßter. (i)

Klotar, der gern allein regieren wollte, der mit der entsetzlichsten Rache umgieng, und den gewissen Untergang vor Augen sah, wenn die Kinder der **Brunehild** die Oberhand bekämen, trat wider sich selbst in Verschwörung; und es sey nun, daß es ihm an Geschicklichkeit fehlte, oder daß ihn Umstände tyrannisirten, so ward er **Brunehilds** Ankläger, und stellte sie zum entsetzlichen Beyspiele auf.

Warnachar war das Triebrad dieser Verschwörung wider die Königin gewesen, und ward dafür Maire von Burgund. Er ließ sich vom **Klotar** versprechen, (k) daß seine Stelle, weil er lebte, nicht von ihm genommen werden sollte. Dadurch hörte der Maire auf, in dem Falle zu seyn, in welchem sich die fränkischen Herren befunden hatten; und diese Würde fieng an, sich von dem königlichen Ansehen unabhängig zu machen.

Am meisten hatte die unglückliche Regentschafft der **Brunehild** die Nation aufsetzig gemacht. So lange

(h) Ibid. cap. 28.

(i) Burgundia Barones, tam episcopi quam ceteri leudes, timentes Brunichildem, et odium in eam habentes, consilium ineuntes etc. Ibid. cap. XLI.

(k) Sacramento a Clotario accepto ne vnquam vitae suae temporibus degraderetur. Fredeg. Chron. Cap. XLII.

lange die Gesetze bey ihrer Krafft blieben, konnte sich niemand beklagen, daß ihm sein Lehn genommen ward, weil es ihm das Gesetz nicht auf beständig ertheilt hatte. Als aber die Lehne nach geizigen Absichten, schlimmen Ränken und Bestechungen ausgetheilt wurden; so beklagte man sich, daß man Sachen durch schlimme Wege einbüßte, die man offt durch solche Wege erlangt hatte. Vielleicht hätte man geschwiegen, wenn diese Verwilligungen des öffentlichen Besten wegen wiederrufen worden wären; so aber wandt man die Ordnung vor, ohne gleichwohl Ränke und Kollusionen zu verbergen. Man reklamirte die Rechte des Fiskus, um die fiskalischen Güter nach Gutdünken auszutheilen, und diese Verwilligungen hörten auf, die Belohnung oder die Erwartung für geleistete Dienste zu seyn. **Brunehild** wollte aus verderbten Absichten die Mißbräuche des alten Verderbnisses reformiren. Ihre eigensinnigen Unternehmungen waren nicht der Eigensinn eines schwachen Geistes. Die Getreuen und Vornehmen des Reichs hielten sich verlohren, wenn sie die Königin nicht selbst stürzten.

Leider fehlt uns ein großer Theil von dem, was damals ausgemacht und verhandelt wurde; und die Chronikenschreiber, die von der Geschichte ihrer Zeit ungefähr so viel wußten, als unser Landmann heutiges Tages von der unsrigen weis, sind sehr dürftig. Unterdessen haben wir gleichwohl eine vom **Klotar** zu Abstellung der Mißbräuche im Konzilio zu Paris gegebene Konstitution, (l) woraus wir sehen, daß

 dieser

(l) Einige Zeit nach Brunehilds Hinrichtung im Jahre 615. beym Baluz Th. I. S. 21. Felicitatem regni nostri in hoc magis, magisque diuino intercedente suffra-

dieser Herr den Klagen abhalf, welche zur Revolution Anlaß gegeben hatten. Auf der einen Seite bestätigt (m) er darinnen alle von seinen königlichen Vorfahren gemachte oder bestätigte Verwilligungen; auf der andern verordnet er, (n) daß seinen Getreuen alles, was ihnen entzogen worden ist, wieder eingeräumt werde.

Dieses war nicht das einzige, was der König auf diesem Konzilio verwilligte. Er wollte, daß alles, was wider die Privilegien der Geistlichen vorgenommen worden war, wieder abgestellt würde, und minderte den Einfluß des Hofes bey Bischoffswahlen. (o) Gleiche Reformation nahm der König auch im Fiskalwesen vor. Er wollte allen neuerlich aufgekommenen Census, (p) wie auch alle, seit Guntrams,

suffragio succrescere non dubium est, si quae in regno Deo propitio nostro bene acta, statuta atque decreta sunt, inuiolabiliter nostro studuerimus tempore custodire, et quae contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt, ne in antea quod auertat diuinitas, contingant, disposuerimus, Christo praesule; per huius edicti tenorem generaliter emendare. In proemio.

(m) Quicquid parentes nostri; anteriores principes, vel nos per iustitiam visi sumus concessisse, et confirmasse in omnibus debeat confirmari.

(n) Et quaecunque de fidelibus ac leodibus suam fidem seruando domino legitimo, interregno faciente visus est perdidisse, generaliter absque alio incommodo de rebus sibi iuste debitis praecipimus reuestiri.

(o) Ita vt episcopo decedente, in loco ipsius qui a metropolitano ordinari debet cum prouincialibus a clero et populo eligatur; et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur; vel certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur. Ibid. art. 1.

(p) Vt vbicunque census nouus impie additus est, emendetur, art. 8.

trams, Sigberts und Chilperichs Tode angelegten Zölle, (q) aufgehoben wissen; das heißt, er wollte alles, was unter den Regentschafften der Fredegund und Brunehild unternommen war, abgestellt wissen. So verbot er auch, daß seine Heerden weiter in die Gehölze der Privatpersonen getrieben würden; (r) und wir wollen sogleich sehen, wie diese Reformation noch weiter gieng, und sich auch auf Civilsachen erstreckte.

Zweytes Kapitel.

Reformation im Civilwesen.

Bisher hatte man das Volk bey der Wahl ihrer Regenten, wie bey derselben Aufführung, theils ungeduldig, theils leichtsinnig verfahren sehen. Man hatte sie die Streitigkeiten ihrer Herren unter einander entscheiden, und sie zum Frieden nöthigen gesehen. Aber itzt that die Nation, was man noch nie von ihr gesehen hatte. Sie ward über den Zustand, in dem sie sich befand, aufmerksam, untersuchte mit Gelassenheit ihre Gesetze, half ihrer Unzulänglichkeit ab, steuerte der Gewaltthätigkeit, und setzte jeglicher Art der Macht ihre gewissen Gränzen.

Die männlich kühnen und übermüthigen Regentschafften der Fredegund und der Brunehild hatten diese Nation nicht sowohl bestürzt, als aufmerksam gemacht. Fredegund vertheidigte eine Gottlosigkeit durch eine andre, rechtfertigte Gifft und Mord durch Gifft und Mord, und führte sich so auf, daß ihre Gewaltthätigkeiten noch mehr den Bürger, als den Staat zu treffen schienen. Fredegund verübte

(q) Ibid. art. 9.

(r) In proemio. Ibid. art. 21.

mehr Unheil; **Brunehild** ließ dessen mehr befürchten. In dieser Krisis war es der Nation nicht genug, ihr Lehnregiment in Ordnung zu bringen, sondern sie wollte auch ihr bürgerliches Regiment in Richtigkeit bringen, als welches noch verdorbener war, als jenes; und diese Verderbniß war um desto gefährlicher, als sie von älterer Zeit war, und mehr mit dem Mißbrauche der in den Sitten herrschte, als mit dem Mißbrauche der Gesetze verflochten war.

Die Geschichte **Gregors von Tours** und andre Denkmäler zeigen uns auf der einen Seite eine wilde und barbarische Nation, und auf der andern gleich wilde und barbarische Könige. Schien das Christenthum manchmal ihnen Einhalt zu thun, so geschah es nur durch die Schrecken, die sie Verbrechern einflößt. Die Kirchen vertheidigten sich gegen sie durch die Wunder und Zeichen ihrer Heiligen. Die Könige enthielten sich des Kirchenraubs, weil sie die den Kirchenräubern angedrohten Strafen furchten; aber dafür verübten sie theils aus Leidenschafft, theils mit kaltem Blute, allerhand Arten der Verbrechen und Ungerechtigkeiten, weil ihnen diese die Rache des Himmels nicht so nahe vorhielten. Die Franken duldeten, wie ich bereits gesagt habe, mörderische Könige, weil sie selbst mörderisch gesinnt waren; und die Ungerechtigkeiten und Räubereyen derselben waren ihnen nicht befremdend, weil sie räuberisch und ungerecht wie ihre Könige waren. Gesetze waren wohl da, aber die Könige machten sie durch gewisse Briefe unkräfftig, welche **Präceptiones** hießen, (s) und diese Gesetze umwarfen. Es hatte damit ungefähr die Bewandniß, wie mit den Rescripten

(s) Das waren königliche Befehle an die Richter, um etwas dem Gesetz zuwider zu thun oder zu gestatten.

scripten der römischen Kayser: es sey nun, daß die Könige diese Art von ihnen entlehnt, oder aus ihrer eignen verderbten Natur genommen hatten. Wir lesen im **Gregor von Tours**, daß sie mit kaltem Blute Mordthaten begiengen, und Beklagte hinrichten ließen, ohne daß sie nur einmal gehört worden wären. Sie gaben Präceptiones, (t) um verbotne Ehen zuzulassen; sie gaben Präceptiones, um denen Erbschafften zuzuwenden, denen sie nicht gehörten; sie gaben Präceptiones, daß man Nonnen und Klosterfrauen heyrathen durfte. Man kann ihnen nicht nachsagen, daß sie nach Willkühr Gesetze machten, aber sie hemmten die Ausübung der Gesetze, die da waren.

Klotars Edict stellte alle diese Mißbräuche ab. Niemand (u) konnte weiter verurtheilt werden, ohne vorher gehört worden zu seyn; die Erbfolge blieb allemal den Verwandten nach der vom Gesetz eingeführten Erbordnung; (x) alle Präceptionen, um Mädchen, Wittwen oder Nonnen heyrathen zu dürfen, hatten ein Ende; (y) und diejenigen wurden nachdrücklich gestraft, die sie auswirkten, und davon Gebrauch machten. Vielleicht wüßten wir noch genauer, was er über diese Präceptiones verordnete, wenn der dreyzehnte Artikel dieses Dekrets, sammt den zwey folgenden, nicht durch die Zeit verlohren gegangen wäre. Wir haben nur noch die ersten Worte dieses drey-

(t) Gregor. Turon. Lib. IV. pag. 227. Die Geschichte und die Urkunden sind davon voll; und die Größe dieses Mißbrauchs erhellet absonderlich aus Klotars II. Edict vom Jahre 615. so zu deren Abstellung gegeben ward. Beym Baluz Th. I. S. 22.

(u) Art. 22.

(x) Ibid. art. 6.

(y) Ibid. art. 18.

dreyzehnten Artikels, welcher verordnet, daß die Präceptiones befolget werden sollen; aber unmöglich kann dieses von denen zu verstehen seyn, die Klotar in demselbigen Gesetze nur eben erst aufgehoben hatte. Von eben demselben Fürsten haben wir noch eine andre Verordnung, (z) welche sich auf sein Edict bezieht, und ebenfalls alle Mißbräuche der Präceptionen Punct vor Punct abstellt.

Baluz hat diese Verordnung, da er weder Ort noch Datum darunter gefunden hat, Klotar dem Ersten zugeschrieben; aber sie ist vom Klotar dem Zweyten, und dafür habe ich folgende Gründe.

Erstlich wird darinnen gesagt, daß der König die den Kirchen von seinem Vater und Großvater verwilligten Immunitäten (a) beybehalten wird. Da fragt es sich denn, welche Immunitäten wohl Childerich, Klotars des Ersten Großvater, den Kirchen habe ertheilen können, er, der kein Christ war, und noch vor Gründung der Monarchie lebte. Schreibt man aber dieses Dekret Klotar dem Zweyten zu, so findet man, daß dieser Klotar der Erste selbst sein Großvater war, welcher, um den Tod seines Sohnes Kramnus auszubüßen, den er mit Frau und Kindern hatte verbrennen lassen, den Kirchen unermeßliche Schenkungen gemacht hatte.

Sodann finden wir, daß die in dieser Konstitution reformirten Mißbräuche nach Klotars des Ersten Tode noch bestunden, ja unter der schwachen

(z) Beym Baluz Th. I. S. 7.

(a) Ich habe von diesen Immunitäten im vorigen Buche geredet, und sie waren Vergünstigungen der Gerichtsbarkeit, welche Verbote für die königlichen Richter enthielten, nichts in dem Gebiete vorzunehmen. Sie wollten so viel sagen, als die Erhebung eines Gutes zu einem Lehn.

chen Regierung **Guntrams**, unter der grausamen Regierung **Chilperichs** und den abscheulichen Regentschafften der **Fredegund** und **Brunehild** vollends auf das höchste getrieben wurden. Wie hätte aber die Nation so feyerlich verbannte Mißbräuche dulden können, ohne sich jemals über die beständige Wiedererscheinung derselben zu beschweren? Warum hätte sie nicht das thun sollen, was sie damals that, als **Chilperich** II. (b) die vorigen Gewaltthätigkeiten wieder versuchte, und sie ihm die Verordnung abnöthigte, (c) daß künftig in Urtheil und Recht nach Gesetz und Gewohnheit gegangen werden sollte, wie vordem geschehen war.

Endlich kann auch diese Konstitution deswegen nicht vom **Klotar dem Ersten** herrühren, weil unter seiner Regierung dieserwegen keine Klagen im Reiche vorfielen, und sein Ansehen wie immer, also vorzüglich zu der Zeit, in welche diese Konstitution fallen soll, sehr bevestiget war: aber zu jenen Begebenheiten verhält sie sich sehr gut, die sich unter **Klotar des Zweyten** Regierung zutrugen, und in der Staatsverfassung des Königreiches eine Revolution anrichteten. Man muß die Geschichte durch die Gesetze, und die Gesetze durch die Geschichte aufhellen.

Drittes Kapitel.

Ansehen der Majores Domus. (Maires du palais.)

Klotar der Zweyte hatte sich gedachtermaaßen gegen den **Warnachar** verbindlich gemacht, ihn lebenslang bey seiner Stelle zu lassen. Die Revolution brachte in dieser Sache eine ganz andre Wirkung

(b) Er fieng an zu regieren gegen 670.

(c) Leben des heiligen Leger.

kung hervor. Der Maire war vor dieser Zeit der Maire des Königs gewesen; itzt ward er der Maire des Königreichs: vorher hatte ihn der König gewählt; nunmehr wählte ihn die Nation. **Protar** war vor der Revolution vom **Theodorich**, (d) und **Landerich** von der **Fredegund**, (e) zum Maire ernennet worden; aber nach dieser Zeit behielt sich die Nation das Recht dieser Ernennung vor. (f)

Man muß sich also hüten, einigen Autoren nachzufolgen, und die Maires du Palais mit denen, welche diese Würde vor der **Brunehild** Hinrichtung bekleideten, oder die Maires des Königs mit den Maires der Nation zu verwechseln. Aus dem Gesetze der Burgundier sieht man, daß bey ihnen die Würde eines Maire gar nicht eine der ersten im Staate war; (g) auch war sie bey den ersten Königen der Franken keine der ansehnlichsten. (h)

Klotar versicherte denen ihre Würden und Lehne, die derselben besaßen; und als er nach **Warnachars** Tode die zu Trojes versammleten Barone (i) des

(d) Instigante Brunichilde, Theodorico iubente etc. Fredeg. cap. XXVII.

(e) Gesta regum Francorum cap. XXXVI.

(f) Fredegars Chronik, Kap. LIV. und sein ungenannter Fortsetzer, Kap. CI. und CV. Aimon. Lib. IV. cap. 15. Eginhard. in vita Caroli Magni cap. XLVIII. Gesta regum Francorum Cap. XLV.

(g) Leg. Burgund. in praef. et Additam. secund. hui. leg. art. 13.

(h) Gregor. Turon. Lib. X. cap. 36.

(i) Eo anno Clotarius cum proceribus et leudibus Burgundiae Frecassinis coniungitur, cum eorum esset sollicitus, si vellent iam, Warnachario discesso, alium in eius honoris gradum sublimare; sed omnes unanimiter

des Königreichs fragte, durch wen sie seine Stelle besetzen wollten, so riefen alle, sie würden nicht wählen, und baten ihn nur, ihr gnädiger Fürst zu bleiben.

Dagobert brachte, gleich seinem Vater, die ganze Monarchie wieder zusammen. Die Nation überließ sich ihrem Vertrauen auf ihn, und gab ihm keinen Maire. Als dieser Fürst anfieng, seine Freyheit zu fühlen, und seine erhaltnen Siege seine Zuversicht noch vermehrten, so griff er es da an, wo es **Brunehild** gelassen hatte. Aber die Sache lief so übel ab, daß die in Austrasien befindlichen Getreuen sich von den Sklavoniern mit Fleiß schlagen ließen, (k) nach Hause eilten, und die Gränzen und Marken Austrasiens den Barbaren Preis gaben.

Da suchte er sich denn durch das Anerbieten gegen die Austrasier zu helfen, Austrasien seinem Sohne **Sigbert** sammt einem Schatze abzutreten, und die Regierung des Königreichs und des Hofes in die Hände des Bischoffs von Cölln **Cunibert** und des Herzogs **Adalgisus** zu übergeben. **Fredegar** giebt uns über die hierüber aufgerichteten Vergleiche keinen ganz umständlichen Bericht; aber der König bestätigte sie alle durch Brief und Siegel, und sogleich kam Austrasien aus aller Gefahr. (l)

Als

miter denegantes se nequaquam velle maiorem domus eligere, regis gratiam obnixi petentes, cum rege transegere. Chronic. Fredeg. cap. 54.

(k) Istam victoriam quam Vinidi contra Francos meruerunt, non tantum Sclauinorum fortitudo obtinuit, quantum dementatio Austrasiorum, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse et assidue expoliarentur. Chron. Fredegar. Cap. LXVIII.

(l) Deinceps Austrasii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Vinidos vtiliter defensasse noscuntur. Ibid. Cap. LXXV.

Als **Dagobert** sein Ende merkte, so empfohl er dem **Aega** seine Gemahlin **Nanthild** und seinen Prinzen **Klodwich**. Die Getreuen in Burgund und Neustrien erwählten diesen jungen Prinzen zu ihrem König. (m) **Aega** und **Nanthild** regierten den Hof. (n) Sie gaben alle Güter denen zurück, denen sie **Dagobert** genommen hatte, (o) und die Beschwerden hörten in Burgund und Neustrien auf, wie sie in Austrasien aufgehört hatten.

Nach des **Aega** Tode vermochte die Königin **Nanthild** die burgundischen Barone, den Flaocat zu ihrem Maire zu erwählen. (p) Dieser schrieb an die Bischöffe und die Vornehmsten im Königreich Burgund, und versprach ihnen ihre Würden und Ehrenstellen auf immer, (q) das heißt auf lebenslang, zu lassen, welches Versprechen er mit einem Eide bestätigte. In diese Zeit setzt der ungewisse Autor des Buches De maioribus domus regiae den Anfang, daß die Majores Domus die Verwaltung des Königreichs übernahmen.

Fredegar, der ein Burgundier war, giebt uns von den Maires von Burgund zur Zeit der gedachten Empörung umständlichere Nachricht, als von den Maires Austrasiens und Neustriens: aber die in Burgund getroffenen Vergleiche mußten aus gleichen Grün-

(m) Ibid. Cap. LXXIX.

(n) Ibid.

(o) Ibid. Cap. LXXX.

(p) Ibid. Cap. LXXXIX.

(q) Ibid. Flaocatus cunctis ducibus a regno Burgundiae, seu et pontificibus, per epistolam etiam et sacramentis firmauit vnicuique gradum honoris et dignitatem, seu et amicitiam perpetuo conseruare.

Gründen auch in Austrasien und Neustrien getroffen worden seyn.

Die Nation hielt es für sicherer, die Gewalt den Händen eines von ihr selbst gewählten Maire anzuvertrauen, dem sie immer gewisse Bedingungen vorschreiben konnte, als sie in die Hände eines Königes zu geben, dessen Gewalt erblich war.

Viertes Kapitel.

Von den Gesinnungen der Nation in Ansehung der Majores Domus.

Eine Regimentsverfassung, wo eine unter einem König stehende Nation jemanden ernennte, der die königliche Gewalt ausüben sollte, scheint etwas ganz seltsames zu seyn; aber ohne auf die damaligen Zeitumstände zu sehen, scheinen mir die Franken ihre Begriffe in Ansehung dieser Einrichtung weiter hergeholet zu haben.

Sie waren Abkömmlinge jener Deutschen, von welchen **Tacitus** (r) sagt, daß sie bey der Wahl ihres Königs vorzüglich auf seine hohe Abkunft, und bey der Wahl ihres Anführers, vorzüglich auf seine Tapferkeit sahen. Das sind die Könige des ersten Stammes und die Majores Domus: die ersten wurden gebohren, die andern erwählt.

Es ist kein Zweifel, daß jene Vornehmsten der Nation, die in der Volksversammlung aufstanden, und sich denen, die sie in irgend einem Unternehmen begleiten wollten, zu Anführern anboten, in ihrer Person gemeiniglich das Ansehen eines Königes und die Gewalt eines Maire verbunden hätten. Ihre Geburt gab ihnen das königliche Ansehen, und ihre Tapfer-

(r) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

Tapferkeit, die eine Menge Freywilliger um sie, als um ihren Führer, versammlete, brachte ihnen die Gewalt eines Maire zu Wege. In der königlichen Würde saßen unsre ersten Könige in Gericht und Versammlung oben an, und gaben mit Beystimmung dieser Versammlung Gesetze. In der Würde eines Herzogs oder Häuptlings erschienen sie an der Spitze ihrer Armeen, und führten ihre Kriegsunternehmungen aus.

Um den Geist der ersten Franken hierüber kennen zu lernen, darf man nur das Betragen **Arbogasts** betrachten, (s) eines Franken von Geburt, dem **Valentinian** das Kommando über die Armee aufgetragen hatte. Er schloß den König in seinen Pallast ein, und erlaubte niemanden, mit ihm von Civil- oder Kriegsangelegenheiten zu reden. **Arbogast** that damals das, was die **Pipine** nach der Zeit thaten.

Fünftes Kapitel.

Wie die Maires das Kommando über die Armee erhielten.

So lange die Könige die Armee kommandirten, fiel es der Nation nicht ein, sich einen Feldherrn zu wählen. **Klodwich** und seine vier Söhne fochten an der Spitze ihrer Franken, und führten sie von einem Siege zum andern. **Thibalt, Theodeberts** Sohn, ein junger schwacher und kränklicher Fürst, war der erste (t) unter den Königen, der in seinem Pallast blieb. Er weigerte sich, einen Zug nach

(s) Man sehe den Sulpizius Alexander beym Gregor von Tours, B. II.

(t) Im Jahr 552.

nach Italien gegen den **Narses** zu thun, und hatte dafür die Kränkung, (u) die Franken zwey Anführer wählen zu sehen, die sie dahin führten. Von **Klotars** des ersten vier Söhnen war **Guntram** (x) der, welcher sich die Anführung der Armee am wenigsten angelegen seyn ließ. Andre Könige folgten seinem Beyspiel, und um das Kommando ohne Gefahr in andre Hände geben zu können, gaben sie es einigen Heerführern oder Herzogen zugleich. (y) Hieraus entstanden Uebel in Menge. Subordination und Kriegszucht giengen mit einander verlohren. Der Soldat war niemanden furchtbar, als seinen eignen Landsleuten, und die Armeen hatten sich mit Beute beladen, ehe sie noch einen Feind gesehen hatten. Eine lebhaffte Schilderung aller dieser Uebel findet man beym **Gregor von Tours**. (z) „Wie sollen wir siegen können, sprach **Guntram**, „(a) wenn wir das nicht einmal behaupten können, was „unsre

(u) Leutheris vero et Butilinus, tametsi id regi ipsorum minime placebat, belli cum eis societatem inierunt. Agathias Lib. I. Gregor. Turon. Lib. IV. cap. 9.

(x) Guntram that nicht einmal den Zug wider Gundobald, der sich für einen Sohn Klotars ausgab, und seinen Theil vom Königreiche verlangte.

(y) Deren manchmal bis zwanzig waren. Gregor. Turon. Lib. V. cap. 27. Lib. VIII. cap. 18. et 30. Lib. X. cap. 3. Dagobert, der keinen Maire in Burgund hatte, bewies die nämliche Politik, und schickte zehn Herzoge gegen die Caskonier, und verschiedne Grafen, die keine Herzoge über sich hatten. Chron. Fredeg. Cap. LXXVIII.

(z) Gregor. Turon. Lib. VIII. cap. 30. Lib X. cap. 3. Ibid. Lib. VIII. cap. 30.

(a) Ibid.

„unsre Väter gewonnen haben? Unsre Nation ist „nicht mehr die nämliche. —“ Eine sonderbare Sache! deren Grund aber in dem allgemeinen Verfall seit den Zeiten von Klodwichs Enkeln lag.

Ganz natürlich fiel man also darauf, einen einzigen Heerführer zu haben; einen Heerführer, der sich bey jener unendlichen Menge von Herren und Vasallen, die ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erkennen wollten, im Ansehen erhielt, die Kriegszucht wieder herstellte, und eine Nation, die niemanden, als sich selbst, zu bekriegen wußte, wiederum gegen den Feind rücken lernte. Man übergab diese Gewalt den Großhofmeistern.

Das erste Amt der Maires bestand in der Oberaufsicht des königlichen Hofes und Hauses. Nebst andern (b) Beamten besorgten sie die Ertheilung der Lehne; ja zuletzt vergaben sie selbige ganz allein. So hatten sie auch die Besorgung der Kriegsangelegenheiten, und das Kommando über die Armee; und diese zwey Aemter waren nothwendig mit den andern beyden verbunden. Damals war es schwerer, die Armeen zusammen zu bringen, als sie anzuführen: und wer sonst konnte diese Gewalt und dieses Ansehen haben, als der, welcher Güter und Lehne austheilte. Diese kriegrische und unabhängige Nation wollte mehr gelockt als gezwungen seyn. Man mußte sie durch Ertheilung der Lehngüter, oder der Anwartschafften darauf gewinnen, sie immer belohnen, und die Furcht, übergangen zu werden, unterhalten.

Der

(p) Leg. Burgund. Additam. secund. §. 13. Quicumque aliquem locum munificentiae petere voluerit, cum litteris comitis sui veniat, et consiliarii aut maiores domus, qui praesentes fuerint ipsas litteras comitis ipsius accipiant, etc. et Gregor. Turon. Lib. IX. cap. 36.

Der Befehlshaber über die Armee mußte also der seyn, der die oberste Aufsicht über Hof und Palast hatte.

Sechstes Kapitel.

Zweyter Zeitpunct in der Erniedrigung der Könige der ersten Linie.

Seit **Brunehilds** Hinrichtung waren die Maires unter dem König stehende Regenten oder Administratoren des Königreichs gewesen; und wiewohl sie es eigentlich waren, welche die Kriege führten, so waren die Könige doch an der Spitze ihrer Armeen, und der Maire und die Nation fochten unter ihnen. Aber die Siege des Herzog **Pipin** (c) über den König **Theoderich** und seinen Maire, (d) und **Karl Martells** über den König Chilperich und seinen Maire Rainfroi (e) brachten die Könige um den letzten Grad ihrer Achtung. Austrasien siegte zweymal über Neustrien und Burgund; und da die Würde eines Maire von Austrasien in der Familie der **Pipine** gleichsam erblich war; so erhob sich der Maire von Austrasien über alle andre Maires, wie sich dieses Haus über alle andre Häuser erhob. Die Sieger furchten, daß irgend ein Mann von großem Ansehen sich, um Unruhen zu erregen, der Person des Königs bemächtigen möchte, und hielten ihn deswegen in einem seiner Paläste, wie in einem Gefängniß, verschlossen. (f) Nur einmal im Jahre durfte er sich dem Volke zeigen. Da machte er Verordnun-

(c) Annales Metenſ. de anno 687. et 688.

(d) Illis quidem nomina regum imponens, ipſe totius regni habens priuilegium etc. Ibid. de anno 695.

(e) Ibid. de anno 719.

(f) Sedemque illi regalem ſub ſua ditione conceſſit. Annal. Metenſ. de an. 719.

ordnungen; (g) aber keine andren, als die der Maire aufgesetzt hatte: da ertheilte er den Gesandten Antwort; aber keine andre, als die ihm der Maire vorgesagt hatte. Das ist die Zeit, wo uns die Geschichtschreiber von der Herrschafft der Maires über die Könige sagen, die ihnen gleichsam unterworfen waren. (h)

Die Raserey der Nation für die Pipine gieng so weit, daß sie einen seiner Enkel, da er noch Kind (i) war, zum Maire wählte. Sie bestellte diesen Maire über einen gewissen Dagobert, und setzte ein Kind von einem Regenten über ein Kind von einem Könige.

Siebendes Kapitel.

Von den großen Aemtern und Lehnen unter den Maires.

Die Maires dachten an nichts weniger, als die Wiederruflichkeit der Würden und Aemter wieder einzuführen, da sich ihr ganzes Regiment auf den Schutz gründete, den sie dem Adel hierüber ertheilten. Die großen Aemter fuhren also fort, auf Lebenszeit vergeben

(g) Cronicon Centulense Lib. II. Vt responsa quae erat edoctus, vel potius iussus, ex sua velut potestate redderet.

(h) Annales Metens. de anno 691. Anno principatus Pipini super Theodoricum — Annales Fuld. Pipinus dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos 27. cum regibus sibi subiectis.

(i) Posthaec Theudoaldus, filius eius, (Grimoaldi) paruulus, in loco ipsius, cum praedicto rege Dagoberto maior domus palatii effectus est. In der anonymischen Fortsetzung Fredegars vom Jahre 714. cap. 104.

geben zu werden, und dieser Gebrauch ward immer bleibender.

Was aber die Lehne betrifft, so habe ich darüber absonderliche Anmerkungen zu machen. Ich kann gar nicht zweifeln, daß nicht von damaliger Zeit die meisten Lehne erblich gewesen wären.

In dem zu Andely geschlossenen Tractate (k) verbinden sich **Guntram** und sein Enkel **Childebert**, die den **Leuden** und den Kirchen von ihren königlichen Vorfahren gemachten Schenkungen in ihrem Stande zu lassen, und den Königinnen, Prinzessinnen und königlichen Wittwen wird erlaubt, (l) über das, was sie vom Fiskus hatten, testamentsweise und auf immer Verordnung zu treffen.

Markulf schrieb seine Formeln zur Zeit der Maires. (m) Unter diesen findet man verschiedene, (n) wo die Könige jemanden ein Lehn für sich und seine Erben ertheilen: und da die Formeln nichts anders sind, als Bildnisse der im Leben vorkommenden gewöhnlichen Handlungen, so beweisen sie, daß ein Theil der Lehne gegen dem Ende des ersten königlichen Stammes bereits auf die Erben übergieng. Damals wußte man gewiß noch nichts von der Unveräußerlichkeit der Domainen. Diese Unveräußerlichkeit ist eine ganz neuerliche Einrichtung, und war damals weder theoretisch noch practisch bekannt.

(k) Gregor. Turon. Lib. IX. Edictum Clotarii II. de anno 615. art. 16.

(l) Vt si quid de agris fiscalibus vel speciebus atque praesidio pro arbitrii sui voluntate facere aut cuiquam conferre voluerint, fixa stabilitate perpetuo conseruetur.

(m) Form. 24. et 34. Lib. I.

(n) Form. 14. Lib. I. Sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa, und form. 17. Ibid.

Hierüber will ich bald redende Beweise beybringen: und wenn ich den Leser in eine Zeit führe, wo man weder Lehne, um die Armee zu belohnen, noch Fonds, sie zu besolden hatte; so wird er mir zugeben müssen, daß die alten Benefizen veräußert worden waren. Das ist die Zeit der Regierung **Karl Martells**, welcher neue Lehne errichtete, die man von den ersten wohl unterscheiden muß.

Als die Könige anfiengen, immer zu geben; es sey nun, daß es zu Folge der Verderbniß geschah, die sich in die Regierung einschlich, oder der Verfassung selbst, welche machte, daß die Könige unaufhörlich Belohnungen austheilen mußten; so war es natürlich, daß sie eher Lehne unwiederruflich wegzugeben anfiengen, als Grafschafften. Sich einiger Güter zu berauben, wollte nicht viel sagen, aber die großen Aemter aus den Händen geben, hieß die Macht selbst aus den Händen geben.

Achtes Kapitel.

Verwandlung der Allodialgüter in Lehn.

Die Art und Weise, wie ein Allodialgut in Lehn verwandelt wurde, findet man in einer von **Markulfs** Formeln. (o) Man gab sein Gut dem König, von dem man es als Nutzgut oder Benefiz zurück

(o) Ideo veniens ille fidelis noster, ibi in Palatio nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas nuncupantes illas sua spontanea voluntate nobis per festucam visus est leuseuuerpisse, vel condonasse, in ea ratione, si ita conuenit, vt dum vixerit eas ex nostro permisso beneficio debeat possidere; et post suum discessum, sicut eius adfuit petitio, nos ipsas villas *fideli nostro illo* plena gratia visi fuimus concessisse. etc. Lib. I. form. 13.

rück bekam, nachdem man ihm seinen Erben angezeigt hatte.

Um die Ursachen zu entdecken, aus welchen man eine so gänzliche Veränderung seines Allodialeigenthums vornahm, muß ich, wie aus tiefen Abgründen, die alten Vorzüge jenes Adels hervorsuchen, den seit eilf Jahrhunderten Staub und blutiger Schweiß bedeckt hat.

Den Vasallen waren viel Vorzüge eingeräumt. Sie erhielten für zugefügtes Unrecht eine weit beträchtlichere Komposition, als die freyen Leute. Man sieht aus **Markulfs** Formeln, daß es ein Vorrecht war, ein Vasall des Königs zu heißen, und daß der, so ihn tödete, eine Komposition von sechshundert Solidis bezahlte. Dieses Vorrecht war bereits im salischen (p) und ripuarischen (q) Gesetze vestgesetzt; und unterdessen diese beyden Gesetze die Komposition für einen ermordeten Vasallen des Königs auf sechshundert Solidos setzten, machten sie für einen freygebohrnen Franken oder Barbaren, oder nach dem salischen Gesetz lebenden Menschen, nur zweyhundert Solidos, und nur hundert für einen Römer aus. (r)

Noch war dieses das einzige Vorrecht nicht, dessen sich königliche Vasallen zu erfreuen hatten. Wenn jemand vor Gericht gefodert ward, (s) und er blieb aus, oder leistete dem Richter nicht Folge, so ward er vor den König gefodert, und blieb er noch ungehorsam, so ward er des königlichen Schutzes verlu-

(p) Tit. XLIV. Tit. LXVI. §. 3. et 4. Tit. LXXIV.

(q) Tit. XI.

(r) Leg. Ripuar. Tit. VII. Leg. Salic. Tit. XLIV. art. 1. et 4.

(s) Leg. Salic. Tit. LIX. et LXXVI.

stig erklärt, (t) und niemand konnte ihn weiter bey sich einnehmen, oder ihm auch nur einen Bissen Brod reichen. War denn dieser Mensch von gemeinem Stande, so wurden seine Güter konfiszirt; (u) war er aber ein Vasall des Königs, so fand keine Konfiscation Statt. (x) Der erste ward seiner Ungehorsamlichkeit wegen als seines Verbrechens überführt angesehen, nicht aber der andre. Jener (y) mußte sich der geringsten Verbrechen wegen, deren er beschuldiget ward, der siedenden Wasserprobe unterwerfen; dieser ward nur Todschlags wegen dazu verdammt. (z) Endlich konnte ein Vasall des Königs (a) nicht angehalten werden, vor Gericht gegen einen andern Vasallen zu schwören. Zu diesen Vorrechten kamen noch immer neue hinzu, und in dem Kapitulare **Karlomanns** (b) wird den königlichen Vasallen sogar die besondre Achtung zugestanden, daß man sie nicht nöthigen können solle, selbst in Person zu schwören, sondern daß es genug sey, wenn sie an ihrer Statt nur ihre eignen Vasallen schwören ließen. Hatte ferner ein Lehnmann des Königs bey der Armee gefehlt, so bestand seine Strafe darinn, sich so viel Tage des Fleisches und des Weines zu enthalten,

(t) Extra sermonem regis, Leg. Salic. Tit. LIX. et LXXVI.

(u) Ibid. Tit. LIX. §. 1. et res suae erunt in fisco, aut eius cui fiscus dare voluerit.

(x) Leg. Salic. Tit. LXXVI. §. 1.

(y) Ibid. Tit. LVI. et LIX.

(z) Ibid. Tit. LXXVI. §. 1.

(a) Ibid. LXXVI. §. 2.

(b) Apud Vernis palatium, circa an. 883. art. 4. et 11. Honorem enim talem nostris vasallis dominicis concedimus, vt ipsi non sicut reliqui manu propria sacramentum iurent, sed melior, homo illorum et credebilior illud agere non differat.

halten, als er den Dienst versäumt hatte. Der Freye (c) hingegen, der nicht mit dem Grafen ins Feld gegangen war, mußte den Heerbann, oder sechzig Solidos zahlen, und ward so lange der Freyheit verlustig, bis er bezahlt hatte.

Nach allem diesen kann man leicht glauben, daß die Franken, die nicht Vasallen des Königs waren, und die Römer noch mehr, es zu werden suchten; und damit sie nicht ihre Domainen einbüßten, so verfiel man darauf, sein Allodium dem König zu geben, es von ihm wieder zurück zu bekommen, und ihm seine Erben anzuzeigen. Diese Gewohnheit gieng immer fort, und war absonderlich unter den Unordnungen des zweyten königlichen Stammes sehr gebräuchlich, wo jedermann einen Beschützer brauchte, und sich mit andern Herren verbinden, und, so zu sagen, in die Lehnsmonarchie treten wollte, weil man nicht mehr die politische Monarchie hatte.

Auch unter dem dritten Stamme gieng diese Gewohnheit fort, wie solches aus verschiednen Urkunden (d) zu ersehen ist; man mochte nun dem König sein Allodialgut geben, und es sogleich wieder als Lehn zurück bekommen, oder man mochte es für ein Allodialgut erklären, und als Lehn erkennen. Man nennte solche Lehne fiefs de reprise.

Doch dieses will nicht sagen, daß die, so Lehne hatten, sie als gute Hausväter verwalteten; und wiewohl sich die freyen Leute viel Mühe gaben, Lehne zu haben, so giengen sie mit dieser Art Güter um, wie wir heutiges Tages. Auch nöthigte dieses

(c) Capit. II. Caroli M. de anno 812. art. 1. et 3.

(d) Man sehe die nach, welche du Cange unter dem Worte Allode und Galland im Tractat du franc-aleu pag. 14. anführt.

Karln den Großen, den aufmerksamsten und wachsamsten Fürsten, den wir gehabt haben, eine Menge Verordnungen (e) zu machen, wodurch er verhindern wollte, zum Besten der Allodialgüter die Lehngüter zu verschlimmern. Dieses beweiset allein, daß zu seiner Zeit die meisten Lehne annoch nur auf Lebenszeit ertheilt wurden, und man folglich mehr Sorgfalt für Allodial- als Feudalgüter trug; beweiset aber nicht, daß man lieber ein Freyer, als ein Vasall des Königs gewesen wäre. Man konnte seine Ursachen dazu haben, sich eines gewissen besondren Theils seines Lehns zu begeben; aber der Würde eines königlichen Vasallen wollte man sich darum nicht begeben.

Zwar ist mir die Stelle wohl bekannt, (f) wo **Karl der Große** darüber klagt, daß an manchen Orten Leute wären, die ihr Lehn zu Eigenthum weggäben; aber ich habe nicht sagen wollen, daß man nicht lieber **eigenthümlich besessen**, als **genuzet** hätte. Nur das sage ich, daß wenn man Gelegenheit hatte, aus seinem Allode ein Lehn zu machen, das auf die Erben fortgieng, solches viel Vortheil brachte.

Neuntes Kapitel.

Wie die Kirchengüter in Lehn verwandelt wurden.

Die Fiskalgüter hätten keine andre Bestimmung haben sollen, als zu den Schenkungen verwandt zu wer-

(e) Capit. II. an. 802. art. 10. Capit. VII. an. 803. art. 3. Capit. I. incerti anni, art. 49. Capit. V. an. 806. art. 7.

(f) Capit. V. an. 806. art. 8. Audiuimus quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodum.

werden, durch welche die Könige zu neuen, und die Länder des Fiskus erweiternden Unternehmungen aufmunterten; und dieses war, wie ich bereits gesagt habe, der wahre Geist der Nation. Aber die Schenkungen nahmen einen andern Weg. Bey dem **Gregor von Tours** (g) sehen wir, daß sich **Klodwichs** Enkel, **Chilperich**, bereits beklagt, daß diese Güter fast sämmtlich an die Kirchen gegeben worden waren. „Unser Fiskus, sagt er, ist arm geworden; unsre Reichthümer sind an die Kirchen gekommen; (h) niemand herrscht weiter, als die Bischöffe: sie sind Herren geworden, und wir sind es nicht mehr.“

Dieses machte, daß die Maires, welche sich nicht an die Herren wagten, die Kirchen plünderten; und eine der Ursachen, (i) welche **Pipin** angab, um in Neustrien einzudringen, war, daß er von den Geistlichen dazu eingeladen worden sey, um die Eingriffe der Könige, das heißt, der Maires, zu hindern, welche der Kirche alle ihre Güter nahmen.

Die Maires von Austrasien, oder die **Pipine**, hatten gegen die Kirchen mit mehr Mäßigkeit verfahren, als in Neustrien und Burgund geschehen war, und dieses wird aus den Chroniken sehr deutlich, (k) wo die Mönche gar nicht fertig werden können,

(g) Gregor. Turon. Lib. VI. cap. 46.

(h) Das machte, daß er die zum Besten der Kirche gemachten Testamente, und selbst die von seinem Vater gestiffteten Schenkungen cassirte. Guntram bestätigte sie wieder, und stifftete wieder neue Schenkungen. Gregor. Turon. Lib. VII. c. 7.

(i) Excitor inprimis querelis sacerdotum et seruorum dei, qui me saepius adierunt, vt pro sublatis iniuste patrimoniis etc. Annal. Met. de an. 687.

(k) Ibid. de an. 687.

nen, die Gottesfurcht und die Freygebigkeit der **Pipine** zu bewundern. Sie selbst hatten die ersten Stellen in der Kirche übernommen. „Eine Krähe „hackt der andern nicht die Augen aus,“ sagte **Chilperich** zu den Bischöffen. (l)

Pipin bekam Neustrien und Burgund unter sich. Da er aber, um die Maires und Könige zu unterdrücken, die den Kirchen zugefügte Unterdrückung zum Vorwand nahm, so konnte er sie nun auch nicht weiter plündern, ohne dem Titel eines Beschützers zu widersprechen, und der Nation zu zeigen, daß er nur sein Spiel mit ihr trieb. Aber die Eroberung zweyer großer Königreiche, und die Ueberwältigung der Gegenparthey, setzten ihn hinlänglich in Stand, seine Kriegsbedienten zu befriedigen.

Pipin machte sich zum Herrn der Monarchie, indem er die Geistlichkeit beschützte. Sein Sohn, **Karl Martell** konnte sich nicht anders behaupten, als daß er sie unterdrückte. Da er fand, daß ein Theil der königlichen und fiskalischen Güter dem Adel auf Lebenszeit oder eigenthümlich eingeräumt worden war, und daß die Geistlichkeit, welche von Reichen und Armen nahm, einen großen Theil der Allodialgüter an sich gebracht hatte, so plünderte er die Kirchen; und da die Lehne von der ersten Theilung nicht mehr da waren, so stifftete er neue Lehne. (m) Er nahm für sich und seine Offiziere die Kirchengüter, ja die Kirchen selbst weg, und machte einem Mißbrauch ein Ende, welcher, zum Unterschiede von gemeinen

(l) Gregor. Turon.

(m) Carolus plurima iuri ecclesiastico detrahens, praedia fisco sociauit, ac deinde militibus dispertiuit. Chronicon Centulense, Lib. II.

meinen Uebeln, um desto leichter zu heilen war, als er außerordentlich groß war.

Zehntes Kapitel.

Von den Reichthümern der Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit bekam so viel, daß sie unter allen drey Linien der Könige wohl mehrmal alle Güter des Königreichs bekommen haben muß. Aber wenn die Könige, der Adel und das Volk die Sorgfalt gehabt hatten, ihnen alle ihre Güter zuzuwenden, so hatten sie auch die Sorgfalt, sie ihnen wiederum wegzunehmen. Der Geist der Andacht stifftete unter dem ersten Stamme Kirchen; aber der kriegrische Geist machte, daß man sie den Kriegsleuten gab, die sie unter ihre Kinder vertheilten. Wie viel Güter mußte nicht da die Geistlichkeit wieder herausgeben? Die Könige des andern Stammes öffneten ihre Hände, und ließen der Geistlichkeit neue Freygebigkeiten im größten Maaße zukommen; aber da kamen die Normänner, und plünderten und verheerten. Am meisten gieng es über die Priester und Mönche, und am meisten ward nach Abteyen und Klöstern gesucht; denn ihnen, den Geistlichen, schrieben sie die Zerstörung ihrer Götzen und alle die Grausamkeiten **Karls des Großen** zu, die sie alle nach einander genöthiget hatten, nach Norden zu flüchten. Dieses alles waren Wirkungen eines Hasses, der seit vierzig und funfzig Jahren unter der Asche geglimmt hatte. Wie viel Güter mußte bey diesem Zustande die Geistlichkeit nicht abermals einbüßen? — Kaum waren noch Geistliche da, die sie zurückfodern konnten. Dem dritten Stamme blieben also noch genug Stifftungen zu thun, und Länder zu verschenken.

Die andächtigen Vorurtheile, die damals so viel Raum und Macht hatten, würden die Layen um alle ihre Güter gebracht haben, wenn sie alle redliche Leute gewesen wären. Aber wenn die Geistlichkeit Ehrgeiz besaß, so fehlte es den Layen auch nicht daran, und der Sterbende hatte das Seinige kaum weggeschenkt, als sein Erbe schon die Hand darnach ausstreckte. Da sahe man denn nichts als Streitigkeiten zwischen den Herren und den Bischöffen, zwischen dem Adel und den Aebten, und den Geistlichen mußte sehr hart zugesetzt werden, weil sie genöthiget waren, sich in den Schutz gewisser Herren zu werfen, die sie zwar einen Augenblick vertheidigten, aber bald darauf selbst unterdrückten.

Schon erlaubte eine bessere, unter der Regierung des dritten Stammes eingeführte Polizey, den Geistlichen, auf Vergrößerung ihrer Güter zu denken, als Kalvinisten erschienen, und alles in den Kirchen befindliche goldne und silberne Geräthe zu Münze schlagen ließen. Wer sollte da den Geistlichen ihr Vermögen versichern, da sie nicht einmal ihres Lebens versichert waren. Sie stritten über kontroverse Religionssätze, und man verbrannte ihre Archive. Was half es einem immer zu Grunde gerichteten Adel, das wieder abzufodern, was er nicht mehr besaß, oder was er auf tausendfache Weise verpfändet hatte? Die Geistlichkeit hat sich immer bereichert, hat immer wiedergeben müssen, und bereichert sich noch immer.

Eilftes Kapitel.

Zustand in Europa zu Karl Martells Zeiten.

Zeit und Umstände begünstigten **Karl Martelln** ganz über die Maaße, als er sich von der Geist-

Geistlichkeit ihre an sich gebrachten Güter herausgeben ließ. Das Kriegsvolk liebte und fürchtete ihn, und er sorgte hinwiederum für dasselbe. Zum Vorwande mußten ihm seine Kriege gegen die Sarazenen (n) dienen. Die Geistlichkeit haßte ihn zwar, aber das durfte ihn nicht bekümmern, da der Pabst die Hände nach ihm ausstreckte. Man weis von der berühmten Gesandtschafft, (o) die **Gregor** an ihn schickte. Diese zwey Mächte waren sehr mit einander vereint, weil keine der andern entbehren konnte. Der Pabst brauchte die Franken, um sich gegen die Longobarden und Franken zu behaupten, und **Karl Martell** hatte des Pabstes nöthig, um die Griechen zu demüthigen, die Longobarden zu verwirren, sich bey seinen Franken in größeres Ansehen (p) zu bringen, und den Titeln, die er angenommen hatte, und die er, oder seine Kinder noch annehmen könnten, noch mehr Achtung zu erwerben. Alles bot ihm bey seinem Unternehmen die Hände.

Sanct Eucherius, Bischoff von Orleans, hatte eine Erscheinung, welche die Fürsten nicht wenig auf-

(n) Annales Metenses.

(o) Epistolam quoque, decreto Romanorum principum, sibi praedictus praesul Gregorius miserat, quod sese populus Romanus, relicta Imperatoris dominatione, ad suam defensionem et inuictam clementiam conuertere noluisset. Ibid. an. 741. — Eo pacto patrato, vt a partibus Imperatoris recederet. Fredeg.

(b) Bey den Autoren der damaligen Zeit kann man sehen, welchen Eindruck das Ansehen so vieler Päbste auf die Gemüther der Franzosen machte. Wiewohl König Pipin vom Erzbischoff zu Mainz bereits gekrönt worden war, so sah er die doch vom Pabst Stephan erhaltene Salbung als eine Sache an, die ihn in allen seinen Rechten bestätigte.

aufmerksam machte. Ich kann bey dieser Gelegenheit nicht umhin, den Brief (q) einzurucken, welchen die zu Rheims versammleten Bischöffe an **Ludwig den Deutschen** schrieben, weil wir daraus den damaligen Zustand des Reiches und die damalige Denkungsart sehr wohl abnehmen können. S. **Eucherius**, (r) sagen sie, sey im Geist entzückt worden,

(q) Beym Baluz, Th. II. S. 101.

(r) Nam S. Eucherius Aurelianensium Episcopus, in oratione positus ad alterum est seculum raptus, et inter cetera quae Domino sibi ostendente conspexit, vidit illum in inferno inferiori torqueri. Cui interroganti ab angelo eius ductore responsum est, quia Sanctorum iudicatione, qui in futuro iudicio cum Domino iudicabunt, quorumque res abstulit et diuisit, ante illud iudicium anima et corpore sempiternis poenis est deputatus, et recipit simul in suis peccatis poenas propter peccata omnium qui res suas et facultates in honore et amore Domini ad Sanctorum loca pro animarum suarum redemptione tradiderunt. Qui in se reuersus S. Bonifacium et Fulardum Abbatem monasterii S. Dionysii et summum Capellanum Regis Pippini ad se vocauit, eisque talia dicens, in signum dedit, vt ad sepulcrum illius irent, et si corpus eius ibidem non reperissent, ea quae dicebat, vera esse concrederent. Ipsi autem pergentes ad praedictum monasterium, vbi corpus ipsius Karoli humatum fuerat, sepulcrum illius aperientes, visus est subito exisse draco, et totum illud sepulcrum interius inuentum est denigratum, ac si fuisset exustum. Quod cognoscens filius eius Pippinus Synodum apud Liptinas congregari fecit, et quantumcunque de rebus ecclesiasticis, quos pater suus abstulerat, potuit, Ecclesiis reddere procurauit. Et quoniam omnes res Ecclesiis a quibus ablatae erant restituere, propter concertationem quam cum Waifaro Aquitanorum Principe habebat, non praeualuit, praecarias fieri ab Episcopis exinde petiit, et monas ac decimas

worden, und habe gesehen, wie **Karl Martell** auf Befehl der Heiligen, welche einmal mit dem Heyland die Welt richten sollen, gemartert worden sey; und zu dieser Strafe sey er darum noch vor dem Gerichtstage verdammt worden, weil er die Kirchen ihrer Güter beraubt, und sich dadurch der Sünden aller derer schuldig gemacht habe, welche sie beschenkt hatten. Da habe denn **Pipin** deswegen ein Konzilium angestellt, und den Kirchen ihre Güter wieder zustellen lassen, so viel er davon habe zurück bekommen können; und da ihm wegen der mit dem Herzog von Aquitanien, **Waifar**, gehabten Streitigkeiten nur ein Theil davon wieder zu erlangen möglich gewesen sey, so habe er aus den übrigen zum Besten der Kirche **Precareyen** (s) gemacht, und verord-

cimas ad reſtaurationes tectorum, et de vna quaque caſata duodecim denarios ad eccleſiam vnde res erant beneficiatae, dari conſtituit, vsque dum ipſae res ad Eccleſiam reuenirent. Vnde et Domnus Carolus Imperator adhuc in regio nomine conſtitutus edictum fecit, vt neque ipſe, nec filii eius, nec ſucceſſores huiusmodi rem agere adtentarent, quod manu propria firmauit, cuius plenitudinem habemus, et de libro capitulum excerptum in libro capitulorum eius quicumque librum illum habet, et legere voluerit, inuenire valebit. Hanc etiam relationem et in ſcripturis habemus, et quidem noſtrum etiam viua voce Domnum Hludouicum Imperatorem patrem veſtrum referre audiuimus.

(s) Precaria, quod precibus vtendum conceditur, sagt Cujaz in seinen Noten über das erste Buch von den Lehnen. In einem Diplom vom König Pipin, so vom dritten Jahre seiner Regierung datirt ist, finde ich, daß dieser Fürst nicht der erste war, welcher solche

verordnet, daß die Layen von den Gütern, so sie von den Kirchen hätten, den Zehnden, und für jedes Haus zwölf Denare abtragen sollten. **Karl der Große**, sagten sie weiter, habe gar nicht die Kirchengüter weggegeben, sondern sich vielmehr in einem Kapitulare für sich und seine Nachfolger anheischig gemacht, sie niemals wegzugeben; eine Sache, die sie allenfalls durch Schrifften erweisen könnten, und welche sogar einige unter ihnen seinem Vater,

solche Precareyen errichtete: (*) es wird darinn ein solcher Gunstbrief citirt, so vom Maire Ebroin ist. Tome V. des historiens de France des Benedictens, art. 6.

(*) Aeltere Urkunden von Precareyen finden wir bereits von Dagoberts Zeiten beym P. Bouquet, z. B. Praeceptum Dagoberti III. Regis, quod fecit super precariam de Monasterio Anisolae Ibboleno Abbati. — Proinde hoc auctoritatis nostrae praeceptum fieri iussimus, per quod firmiter mandamus, vt, sicut praedicto Abbati a memorato Berario Episcopo praedictum Monasteriolum iure beneficiario datum est, ita deinceps in eius beneficio et dominatione seu precaria diebus vitae suae absque vlla minoratione maneat, et censum, sicut in precariis eorum continetur, per singulos annos Ibbolenus Abbas memorato Episcopo Berario suisque successoribus soluat, id est ad lumen matris et ciuitatis ecclesiae de cera Lib. IIII. et fratribus canonicis in ciuitate consistentibus ac praedictae Ecclesiae seruientibus, in Coena domini plenum modium de ouis, et buticulas plenas paratas de optimo vino soluat, et Episcopo eiusdem ciuitatis vnam cambuttam bene paratam, et duos subtalares ad officium suum peragendum tribuat, et post eius discessum praedictum monasteriolum ad potestatem vel dominationem memoratae matris ecclesiae absque vllius detentione aut consignatione, cum omni integritate vel cum toto superposito immelioratum reuertatur, etc. Tom. IV. pag. 687. H.

ter, Ludwig den Frommen, hätten erzählen hören.

Die Verordnung **Pipins**, deren die Bischöffe gedenken, ward in dem zu Leptine gehaltenen Konzilio (t) gegeben. Die Kirchen erhielten dadurch den Vortheil, daß die, welche ihnen vordem gehörige Güter besaßen, sie nur darlehnsweise besaßen, und daß sie davon den Zehnden, und von jedem Hause, so ihnen zugestanden hatte, zwölf Denare erhoben. Aber das war nur ein Scheinmittel, und das Uebel blieb, wie es war.

Die Sache fand sogar Widerspruch, und **Pipin** sahe sich ein andres Kapitulare zu machen genöthigt, (u) wo er die, welche Benefize von der Art innen hatten, anhielt, diesen Zehnden und diesen Schoß zu bezahlen, und überdem die bischöffli-

 chen

(t) Im Jahre 743. S. Capit. Lib. V. art. 3. Statuimus quoque cum consilio seruorum Dei et populi Christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, vt sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, vt annis singulis de vnaquaque casata solidus, i. e. duodecim denarii, ad Ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo, vt si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, Ecclesia cum propria pecunia reuestita sit; et iterum, si necessitas cogat, aut Princeps iubeat, precarium renouetur, et rescribatur nouum.

(u) Vt illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum Domni Regis tenent, sic ordinatum est, vt illas Ecclesias vnde sunt, vel illas domos episcopi vel monasterii, cuius esse noscuntur, iuxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, et illos census vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, sicut eis ad Vernum ordinauimus, et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat. Capit. Metense, art. 4.

chen oder Kloster-Gebäude, bey Verlust dieser Güter, im baulichen Stande zu erhalten. **Karl der Große** erneuerte diese Verordnungen **Pipins**.

Was die Bischöffe in demselben Briefe sagen, daß **Karl der Große** für sich und seine Nachfolger versprochen habe, die Kirchengüter nicht mehr an die Kriegsleute zu verschenken, das stimmt mit einem zu Aachen gegebenen Kapitulare vom Jahre 803 überein, das dieser Fürst in dieser Sache, zu Beruhigung der Geistlichkeit, abfaßte: aber die einmal gemachten Schenkungen wurden darum nicht wiederrufen. (x) Die Bischöffe fügten hinzu, und das mit Grunde, daß **Ludwig der Fromme Karl dem Großen** nachgefolgt sey, und die Kirchengüter nicht an seine Soldaten vergeben habe.

Unterdessen giengen die alten Mißbräuche so weit, daß die Layen unter den Kindern **Ludwigs des Frommen** in ihren Kirchen Priester ein- und absetzten, ohne darüber die Bischöffe zu befragen. (y) Die Kirchen (z) wurden unter die Erben getheilt, und wenn man damit unanständig umgieng, (a) so konn-

(x) Leg. Longob. Lib. III. Tit. I. §. 30.

(y) De his, qui sine consensu Episcopi Presbyteros in ecclesiis suis constituunt, vel de ecclesiis suis eiiciunt etc. Leg. Longob. Lib. III. l. §. 43.

(z) De ecclesiis, quae inter coheredes diuisae sunt, considerandum est, quatenus si secundum nostram prouidentiam et ammonitiones Episcopi, ipsi coheredes eas tenere voluerint et honorare faciant. Leg. Longob. Lib. III. I. §. 44.

(a) Ein Vorwurf, den sich wohl manchmal die Herren Geistlichen selbst mochten zu Schulden kommen lassen, weil es Lib. V. Capitul. art. 46. heißt: Vt Ecclesia vel altaria melius constituantur. Et vt nullus Presbyter annonam vel foenum in Ecclesiam mittere praesumat. H.

konnten die Bischöffe weiter nichts thun, als daß sie die Reliquien herausnahmen. (b)

Das zu Kompiegne gegebne Kapitulare vom Jahre 868 verfügt, daß der königliche Missus mit dem Bischoffe alle Klöster zu visitiren Recht haben sollte, aber nicht anders, als mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn; und diese allgemeine Verordnung beweiset, daß der Mißbrauch allgemein war.

An Gesetzen wegen Wiederausantwortung der Kirchengüter fehlte es gar nicht. Da der Pabst den Bischöffen ihre Nachlässigkeit wegen Restitution der Klöster verwiesen hatte, so schrieben sie an **Karln den Kahlen**, (c) daß dieser Vorwurf sie nicht rührte, weil sie ihn nicht verdient hätten, und erinnerten ihn dabey an das, was in so viel Versammlungen der Nation versprochen, vestgesetzt und verordnet worden war, und deren sie denn wirklich neune anführten.

Man stritt und stritt immer fort. — Da kamen die Normänner, und brachten jedermann zur Ruhe.

Zwölftes Kapitel.

Errichtung des Zehnden.

Die unter König **Pipin** gemachten Einrichtungen hatten den Zustand der Kirche nicht sowohl wirklich

(b) Si autem hoc contradixerint, vt in Episcopi potestate maneat, vtrum eas ita custodire permittat, an reliquias exinde auferat. Ibid.

(c) Increpatio, quam in epistola Domni Apostolici vobiscum et cum aliis fidelibus vestris audiuimus, seuerissime nos tangeret, si nos aliter non egissemus, quam iisdem Domnus Apostolicus nos egisse, secundum quod ipse

lich gebessert, als auf Besserung vertröstet; und wie **Karl Martell** alle fiskalische Güter in den Händen der Geistlichkeit gefunden hatte, so fand **Karl der Große** alle Güter der Geistlichkeit in den Händen der Kriegsleute. Man konnte von diesen nicht die Wiederabtretung dessen verlangen, was man ihnen gegeben hatte, und die damaligen Zeitumstände machten die Sache noch unthulicher, als sie es durch ihre Natur war. Auf der andern Seite konnte man doch auch nicht, wegen Mangel an Priestern, (d) die Kirchen und die Unterweisung im Christenthum eingehen lassen.

Dieses bewegte **Karln den Großen**, den Zehnden anzuordnen, (e) eine neue Art von Gütern, welche für die Geistlichkeit den Nutzen hatte, daß, da sie lediglich der Kirche verwilliget wurden, man in der Folge die damit vorgehenden Usurpationen desto leichter erkennen konnte.

Man hat diese Einrichtung von älteren Zeiten herschreiben wollen; aber die hierüber angeführten Stellen scheinen mir wider diejenigen selbst zu beweisen, die sie anführen. Die Konstitution **Klotars** (f) besagt

ipse audierat, cum magna auctoritate mandauit. In Concilio apud Bonoilum, de anno 856. ap. Baluz. Tom. II. pag. 78.

(d) Während den bürgerlichen Kriegen, die zu Karl Martells Zeiten vorfielen, wurden die Güter der Kirche zu Rheims den Layen gegeben, und die Geistlichkeit möchte auskommen, so gut sie könnte, heißt es in dem Leben des heiligen Remi.

(e) Leg. Longob. Lib. III. 3. §. 1. et 2.

(f) Das ist die Verordnung, von welcher ich im vierten Kapitel so viel geredet habe, und welche beym Baluz befindlich ist. Tom. I. art. II. pag. 9.

besagt nur, daß man gewisse Zehnden (g) nicht von den Kirchengütern erheben sollte, und so wenig erhob die Kirche damals den Zehnden, daß ihr ganzes Verlangen nur dahin gieng, von dessen Erlegung befreyt zu werden. Das im Jahre 585 zu Macon gehaltene zweyte Konzilium, (h) welches die Erlegung des Zehnden verordnet, sagt zwar, daß man ihn in den älteren Zeiten erlegt hatte; aber es sagt zugleich, daß man ihn damals nicht mehr erlegte.

Wer zweifelt daran, daß man vor **Karln den Großen** die Bibel aufgeschlagen, und von den im dritten Buche **Mosis** anbefohlnen Gaben und Opfern gepredigt habe? Aber ich sage, daß der Zehnde vor diesem Fürsten wohl gepredigt werden konnte, aber noch nicht anbefohlen und verordnet war.

Ich habe gesagt, daß die unter dem König **Pipin** gemachten Verordnungen diejenigen zu Erlegung des Zehnden und Unterhaltung der Kirchengebäude nöthigten, welche die Kirchengüter in Lehn hatten. Es war bereits viel, daß man durch ein Gesetz, dessen Billigkeit niemand in Abrede seyn konnte, die Vor-

(g) Agraria et pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae concedimus; ita vt actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat. Das Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 800. besagt sehr deutlich, was das für eine Art des Zehenden war, wovon Klotar die Kirche frey spricht. Das war der Zehnde von den Schweinen, die man in die königlichen Wälder trieb; und Karl der Große will, daß seine Richter gleich den andern bezahlen sollen, um dadurch ein gut Beyspiel zu geben. Man sieht, daß dieses ein herrschafftliches Recht war.

(h) Canone V. ex tomo I. conciliorum antiquorum Galliae, opera Iacobi Sirmondi.

Vornehmsten des Volkes ein Beyspiel zu geben nöthigte.

Karl der Große that noch mehr, und aus seinem im Jahre 800 gegebnen Kapitulare (i) sieht man, daß er nicht einmal seine eignen Güter von Erlegung dieses Zehnden ausnahm; welches ein noch größeres Beyspiel war.

Aber die herrlichsten Beyspiele bewegen darum das gemeine Volk nicht, seinen Nutzen aufzugeben; und wenn es den Zehnden erlegen sollte, so mußte man ihm auf dem zu Frankfurt gehaltnen Synodus (k) dringendere Bewegungsgründe vorhalten. Man machte daselbst ein Kapitulare, worinn gesagt wird, daß man bey der letzten Hungersnoth (l) leere Kornähren gefunden, welche die bösen Geister ausgefressen gehabt hätten; ja daß man sie sogar den Leuten die vernachlässigte Abtragung des Zehnden hätte verweisen hören. Dem zu Folge ward allen denen, welche Kirchengüter besaßen, die Entrichtung des Zehnden anbefohlen, und folglich ward sie allen anbefohlen.

Dem ohngeachtet konnte Karl nicht sogleich durchdringen. Dem Volk schien dieses eine Bedrückung

(i) Volumus, vt iudices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, qnae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi vbi antiquitus institutum fuit. Capitulare de villis Caroli Magni art. 6.

(k) Im Jahre 794.

(l) Experimento enim didicimus in anno quo illa valida fames irrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus deuoratas, et voces exprobationis auditas, art. 23. ap. Baluz. Tom. I. pag. 167.

ckung zu seyn. (m) Bey den Israeliten gehörte der Zehnde in den Plan der Verfassung ihrer Republik: hier aber war er eine Auflage, welche mit den von der Einrichtung der Monarchie herrührenden Auflagen nichts gemein hatte. Aus den zum longobardischen Gesetze hinzugefügten Verordnungen, (n) kann man sehen, wie schwer es hielt, zu Abtragung des Zehnden durch bürgerliche Gesetze zu vermögen, wie man aus den verschiednen auf den Konzilien gemachten Schlüssen von der Schwierigkeit urtheilen kann, die es kostete, durch Kirchengesetze dazu zu vermögen.

Endlich ergab sich das Volk in die Aufbürdung dieses Zehnden, unter der Bedingung, daß es ihn loskaufen könnte. **Ludwig der Fromme** (o) und sein Sohn **Lothar** (p) wollten solches nicht zugeben.

Die Gesetze **Karls des Großen** in Ansehung des zu entrichtenden Zehnden waren das Werk der Nothwendigkeit. Die Religion allein hatte Antheil daran, aber nicht der Aberglaube.

(m) Man sehe unter andern das Kapitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 829, wider die, welche, um nicht den Zehenden bezahlen zu dürfen, ihre Felder brach liegen ließen; Nonis quidem et decimis, vnde et genitor noster et nos frequenter in diuersis placitis admonitionem fecimus. Art. 5.

(n) Unter andern die vom Lothar. Lib. III. Tit. 3. cap. 6.

(o) Vom Jahre 829. Art. 7. De decimis, quas dare populus non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur, ab Episcopis prohibendum est, ne fiat.

(p) Leg. Longob. Lib. III. 3. §. 8.

Die berühmte vierfache Eintheilung, (q) die er mit den Zehnden für die Unterhaltung der Kirchen, für die Armen, für den Bischoff und für die Geistlichkeit vornahm, beweiset sehr wohl, daß er der Kirche denjenigen vestgesetzten und bleibenden Zustand wiedergeben wollte, den sie verlohren hatte.

Sein Testament (r) beweiset genugsam, wie sehr es ihm darum zu thun war, das von seinem Großvater **Karl Martell** angerichtete Uebel wieder gut zu machen. Er machte aus seinen Effecten drey gleiche Theile. Zwey davon sollten wiederum in ein und zwanzig Theile für die ein und zwanzig Metropolitan-Städte seines Reiches getheilt werden, in deren jedweder sich wiederum die Metropolis und die davon abhängenden Bißthümer theilen sollten. (s) Den überbleibenden dritten Haupttheil theilte er in vier Theile, wovon er den einen seinen Kindern und Kindeskindern ließ, den andern zu den zwey bereits gedachten Drittheilen schlug, und den dritten und vierten zu Allmosen und frommen Werken bestimmte. Er schien diese außerordentlich große Schenkung, die er den Kirchen machte, nicht sowohl wie eine reli-

(q) Vt decimae populi in quatuor partes diuidantur. Prima pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabrica ipsius ecclesiae. Leg. Longob. III. 3. §. 4.

(r) Es ist solches eine Art von Codicill, und von dem Testamente selbst unterschieden, so man beym Goldast und Baluz findet.

(s) Jedoch nicht zu gleichen Theilen, et archiepiscopus, qui tunc illius ecclesiae (metropolitanae) rector exstiterit, partem, quae ad suam ecclesiam data est, suscipiens, cum suis suffraganeis partiatur, eo scilicet modo, vt tertia pars suae sit ecclesiae, duae vero partes inter suffraganeos diuitantur. H.

religiöse Handlung, als wie eine politische Vertheilung zu betrachten.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Ernennungen zu Bißthümern und Abteyen.

Da die Kirchen arm geworden waren, so ließen sich die Könige nicht weiter die Besetzung der Bißthümer und andrer geistlichen Pfründen angelegen seyn. (t) Die Fürsten sorgten weniger dafür, Priester und Kirchendiener zu ernennen, und die Kandidaten zu solchen Stellen gaben sich weniger Mühe, der Fürsten ihre Begünstigung dazu zu erlangen. Also erhielt die Kirche eine Art von Vergütung für die Güter, die man ihr genommen hatte.

Wenn **Ludwig der Fromme** (u) dem römischen Volke das Recht überließ, die Päbste zu wählen, so war dieses eine Wirkung des allgemeinen Genius der damaligen Zeit. Man verhielt sich in Ansehung des römischen Stuhles, wie man sich in Ansehung andrer Stellen und Pfründen verhielt.

Vier-

(t) Capit. I. Caroli M. an. 803. art. 2. adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, vt scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum, de propria diocesi, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur. S. auch Ludwigs des Frommen Edict vom Jahre 834. in Goldasti Constit. imper. Tom. I.

(u) Dieß wird in dem berühmten Kanon, Ego Ludouicus, gesagt, welcher ganz sichtbarlich untergeschoben ist. Beym Baluz, T. I. S. 591. (*)

(*) Siehe Carolum Molinaeum in libro aduersus paruas datas, pag. 209. et seqq. H.

Vierzehntes Kapitel.
Von den Lehngütern unter Karl Martell.

Ich will nicht entscheiden, ob **Karl Martell**, wenn er die Kirchengüter als Lehngüter ertheilte, solche nur auf Lebenszeit, oder auf unwiederrufliche Zeiten weggab. Alles, was ich weis, ist, daß es zu Zeiten **Karls des Großen** (x) und **Lothars des Ersten** (y) dieser Arten Güter gab, welche auf die Erben übergiengen, und unter ihnen getheilt wurden.

Ich finde weiter, daß ein Theil als Erbe und der andre als Lehn vergeben ward. (z)

Ich habe gesagt, daß die Allodialeigenthümer gleich den Lehnsbesitzern zum Dienst angehalten wurden. Das war vermuthlich zum Theil Ursache, daß **Karl Martell** Güter sowohl als Allode wie als Lehn ertheilte.

Funfzehntes Kapitel.
Verfolg dieser Materie.

Da die Lehne in Kirchengüter und die Kirchengüter in Lehne verwandelt wurden, so nahmen diese und jene gegenseitig etwas von der Natur der einen und der andern an, so daß die Kirchengüter Lehnsgerechtigkeiten, und Lehngüter Kirchengerechtigkeiten erhielten. Von dieser Art waren die Ehrenrechte in den

(x) Capitul. de anno 801. art. 17. ap. Baluz. Tom. I. p. 360.

(y) Leg. Longob. Lib. III. Tit. I. §. 44. De ecclesiis, quae inter coheredes diuisae sunt, considerandum est. etc.

(z) Capitulare Caroli Calui de an. 846. §. 20. ap. Baluz. Tom. II. pag. 31. Capitul. de an. 853. §. 3. et 5. ap. Baluz. p. 54. Capitul. de an. 854. §. 10. ap. Baluz. p. 70. Capitul. I. Caroli Magni, incerti anni art. 49. et 56. ap. Baluz. Tom. I. p. 519.

den Kirchen, (a) welche man in damaligen Zeiten aufkommen sah. Und da diese Rechte beständig mit den Obergerichten, und besonders mit dem, was wir heutiges Tages Lehn nennen, verbunden gewesen sind, so folgt daraus, daß die Patrimonial-Jurisdictionen selbst zur Zeit dieser Rechte errichtet waren.

Sechzehntes Kapitel.

Vermengung der königlichen Würde und der Mairie unter dem zweyten Stamme.

Die Ordnung der Materien hat gemacht, daß ich mich nicht genau an die Zeitordnung habe halten können; so daß ich von **Karl dem Großen** geredet habe, ehe ich noch jenes merkwürdigen Zeitpuncts gedachte, wo unter dem König **Pipin** die Krone an die Karolinger kam; eine Sache, welche, zum Unterschiede der gewöhnlichen Begebenheiten, vielleicht heutiges Tages mehr Betrachtung erweckt, als sie bey denen selbst erweckte, zu deren Zeiten sie geschah.

Die Könige waren nicht der Macht und dem Ansehen nach Könige, sondern dem Namen nach. Der Titel eines Königs war erblich, aber die Würde eines Maire ward nur durch Wahl ertheilt. Wiewohl die Maires in den letzten Zeiten einen von den Merovingern auf den Thron setzten, welchen sie wollten, so hatten sie doch noch aus keinem andern Geschlecht einen König genommen, und noch war den Franken jenes Gesetz ehrwürdig, welches einmal vor immer

(a) Capit. Lib. V. art. 44. Edictum Pistense art. 8. et 9. wo man die Ehrenrechte der Herren so angeordnet findet, wie sie es heutiges Tages sind. (Der angeführte achte und neunte Artikel handelt de denario mero et bene pensante. H.)

immer ein gewisses Geschlecht in den Besitz der Krone gesetzt hatte. Die Person des Königs war zwar in der Monarchie fast unbekannt geworden, aber die königliche Würde war es nicht. Da hielt es denn **Pipin, Karl Martells** Sohn, seinen Absichten gemäß, die königliche Macht und den königlichen Titel unter einander zu mengen, um dadurch immer die Ungewißheit zu unterhalten, ob die neue königliche Würde erblich wäre, oder nicht: und das war für den genug, welcher mit der königlichen Würde eine große Macht verband. Da geschahe es denn, daß das Ansehen eines Maire mit dem Ansehen eines Königs verbunden ward, aus welcher Vermischung der einen und andern Gewalt eine Art von Vergleichung entstand. Der Maire war bisher wählbar, der König erblich gewesen, aber mit dem Anfange der zweyten Linie war die Krone theils wählbar, weil das Volk seinen König wählte, theils erblich, weil es ihn immer aus dem nämlichen Geschlechte wählte. (b)

Allen Alterthümern und Urkunden (c) zuwider läugnet (d) Pater **Le Cointe**, daß der Pabst diese große Veränderung autorisiret habe, und einer seiner Gründe ist der, daß er eine Ungerechtigkeit began-

(b) Man sehe das Testament Karls des Großen, und die Theilung, welche Ludwig der Fromme in der zu Quierzy gehaltenen Versammlung zwischen seinen Kindern machte. Quem populus eligere velit, vt patri suo succedat in regni hereditate. Beym Goldast.

(c) Anonymus, de anno 752 et Chronicon Centullar. de anno 754.

(d) Fabella, quae post Pipini mortem excogitata est, aequitati ac sanctitati Zachariae papae plurimum aduersatur. — Annales ecclesiastiques des François, Tom. II. pag. 319.

begangen haben würde. Ist das nicht wunderbar, einen Geschichtschreiber aus dem, was die Leute hätten thun sollen, schließen sehen, was sie gethan haben? Wenn diese Art zu schließen gelten soll, so ist es um die Geschichte geschehen.

Doch dem sey wie ihm wolle, so ist das gewiß, daß von dem Augenblicke an, da Herzog **Pipin** den Sieg behielt, seine Familie die regierende ward, und die Familie der Merovinger es zu seyn aufhörte. Die Krönung seines Enkels **Pipins** machte keine Aenderung weiter, als daß eine Ceremonie mehr ward, und ein Schattenbild weniger. Er erhielt dadurch nichts neues, als die königlichen Insignia, und in der Nation ward dadurch nichts abgeändert.

Dieses alles habe ich nur angeführt, um den eigentlichen Zeitpunct der Revolution zu bestimmen; damit man sich nicht verführen lasse, vor die Revolution selbst anzusehen, was nur Folgen davon waren.

Aber dann gieng eine größere Veränderung vor, als **Hugo Capet** zum König gekrönt ward, der Vater des dritten königlichen Stammes, weil der Staat von der Anarchie doch zu einiger Art der Regierung übergieng. Als **Pipin** die Krone aufsetzte, so gieng man von einem Regiment zur nämlichen Regierung über.

Als **Pipin** zum Könige gekrönt ward, so geschah nichts weiter als eine Veränderung der Benennung: als aber **Hugo Capet** zum König gekrönt ward, so änderte sich das Wesen der Sache selbst, weil die Vereinigung eines großen Lehns mit der Krone der Anarchie ein Ende machte.

Als

Als Pipin zum König gekrönt ward, so ward der königliche Titel mit dem größten Amte verbunden. Als Hugo Capet zum König gekrönt ward, wurde der königliche Titel mit einem großen Lehn verbunden.

Siebenzehntes Kapitel.

Besonderer Umstand bey der Wahl der Könige von der zweyten Linie.

Aus der bey der Salbung **Pipins** gebrauchten Formel (e) sieht man, daß **Karl** und **Karlman** auch gesalbt und eingeseegnet worden waren, und daß die fränkischen Herren und Barone bey Strafe des Bannes und der Excommunication angelobt hatten, niemals aus einem andern Hause einen König zu wählen. (f)

Aus den Testamenten **Karls des Großen** und **Ludwigs des Frommen** ergiebt sich, daß die Franken unter den Kindern des Königs zu wählen pflegten, welches sehr wohl zu der angeführten Klausel stimmt. Und als die Krone an ein andres Haus kam, als das Haus **Karls des Großen**, so ward die eingeschränkt und bedingt gewesene Macht zu wählen frey und unbedingt, und man gieng von der alten Verfassung ab.

Als

(e) Nam ipse praedictus domnus Honoratissimus Pepinus, Rex pius, per auctoritatem et imperium sanctae recordationis Zachariae Papae et vnctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Francorum tribus annis antea in regni solio sublimatus est. Clausula de Pepini consecratione ap. Bouquet scriptor. rer. Gall. et Francic. Tom. V. p. 9.

(f) Vt nunquam de alterius lumbis regem in aeuo praesumant eligere, sed ex ipsorum. Ibid. pag. 10.

Als **Pipin** sein Ende vermerkte, so berief er die Vornehmen geistlichen und weltlichen Standes nach St. Denys, und theilte sein Reich unter seine zwey Söhne, Karl und Karlman. (g) Die Urkunden dieser Versammlung sind nicht mehr vorhanden; was aber daselbst verhandelt worden ist, das findet man bey dem Verfasser der alten historischen Sammlung, so vom **Kanisius** (h) herausgegeben worden ist, und in den Annalen von Metz, wie **Baluz** (i) angemerkt hat. Da bemerke ich denn zweyerley dabey, so einander gewissermaaßen zuwider läuft; daß er nämlich die Theilung mit Beypflichtung der Großen, und daß er sie vermöge des ihm als Vater zukommenden Rechtes that. Dieses beweiset, was ich bereits gesagt habe, daß das Volk bey dieser Linie das Recht hatte, einen aus der Familie zu erwählen; welches man eigentlich nicht sowohl ein Recht zu wählen, als ein Recht anszuschließen nennen kann.

Diese Art des Wahlrechts findet sich in den Urkunden, so wir von der zweyten Linie haben, bestätiget; und so besagt es jenes Kapitulare über die von **Karln dem Großen** unter seinen drey Söhnen vorgenommenen Theilung des Reichs, wo er nach beschehener Theilung sagt: (k) „Hat einer unter den „drey

(g) Im Jahre 768. (Vna cum consensu Francorum et procerum suorum, seu et Episcoporum. Conuentus apud St. Dionysium. Capitul. Vol. I. pag. 187. H.)

(h) Tom. II. Lectionis antiquae.

(i) Tom. I. p. 188.

(k) Cap. I. an. 806. art. 5. Quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit quem populus eligere velit, vt patri suo succedat in regni hereditate, volumus vt hoc consentiant patri ipsius pueri, et regnare

„drey Brüdern einen Sohn, den das Volk zur Nach-„folge in seines Vaters Reiche bestellen will, so sol-„len seines Vaters Brüder nicht dawider seyn.“

Auch finden wir dieselbe Verordnnng in der von **Ludwig dem Frommen** unter seinen drey Söhnen, **Pipin, Ludwig** und **Karl**, im Jahre 837 zu Aachen gemachten Theilung, (l) wie in einer andern (m) Theilung, welche derselbe Kayser zwanzig Jahre zuvor zwischen dem **Lothar, Pipin** und **Ludwig** gemacht hatte. Wir können noch den Eid nachsehen, den **Ludwig der Stammler** bey seiner Krönung in Compiegne ablegte. „Ich „**Ludwig**, (n) durch die Barmherzigkeit Gottes und „die Wahl des Volks verordneter König, verspre-„che ꝛc. —“ Das, was ich sage, wird durch die Acten des Konziliums zu Valenzia bestätiget, welches im Jahre 890 wegen Erwählung **Ludwigs, Boso's** Sohn, zum König von Arelat gehalten ward. Man erwählt daselbst **Ludwigen**, und giebt zum Hauptgrunde für diese Wahl an, daß er von der kayserlichen Familie sey, (o) daß ihm **Karl** der

re permittant filium fratris sui in portione regni quam pater eius frater eorum habuit.

(l) Goldasti Constitut. imper. Tom. II. p. 19.

(m) Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa diuidatur; sed potius populus pariter conueniens, vnum ex iis, quem Dominus voluerit, eligat; et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat. Charta diuis. Imperat. Hludou. Art. 14. ap. Baluz. Tom. I. pag. 574.

(n) Ego Hludouicus misericordia Domini Dei nostri et electione populi Rex constitutus promitto etc. ap. Baluz. Tom. II. p. 273.

(o) Assensus itaque in eo omnium fuit, vt nullus melius Rex fieri debuisset, quam ille, qui ex Prosapia imperi-

der Dicke die königliche Würde ertheilt, und Kayser Arnulf ihn mit dem Scepter und durch seine Gesandten investirt habe. Das Königreich Arelat war wie die andern abgerissenen, oder von Karln dem Großen abhängenden Reiche ein Wahlreich und Erbreich.

Achtzehntes Kapitel.

Karl der Große.

Karl der Große war bemüht, die Macht des Adels in Schranken zu halten, und die Unterdrückung der Geistlichkeit und der freyen Leute zu verhindern. Er wußte ein solches Gleichgewicht unter die Stände des Reichs zu bringen, daß der eine dem andern die Wage hielt, er selbst aber Herr blieb. Sein unermüdender Geist brachte alles in geschickte Vereinigung. Er führte seinen Adel von einem Feldzuge zum andern, und ließ ihm keinen Augenblick Zeit, eigne Anschläge auszusinnen, indem er ihn immer damit beschäfftigte, die seinigen ausführen zu helfen. Das Reich erhielt sich durch die Größe seines Oberhauptes, der als Fürst groß war, und als Mensch noch größer war. Die Könige, seine Söh-

periali prodiens bona puer indolis iam exadolescebat. Denique — per Dei, vt credimus, voluntatem supra dictum Ludocicum excellentissimi Bosonis regis filium eligimus atque in Regem vnguendum decreuimus. iudicantes illum ad hoc dignum, cui praestantissimus Carolus Imperator iam regiam concesserat dignitatem et Arnolphus, qui successor eius exiltit, per suum sceptrum perque suos sagacissimos legatos fautor regni, auctorque in omnibus esse comprobatur. Dumond Corps diplomatique du droit des gens, Tom. I. Part. I. art. 36.

ne, waren seine ersten Unterthanen, Gehülfen seiner Macht und Muster des Gehorsams. Er machte vortreffliche Anordnungen, und was noch mehr war, er hielt auch darüber. Sein alles umfassender Geist erstreckte sich bis auf die kleinsten Theile seines Reiches. Aus seinen Gesetzen leuchtet überall eine Klugheit hervor, die alles voraussieht, und eine Stärke, die alles mit sich fortreißt. Aller Vorwand, (p) sich seinen Pflichten zu entziehen, ward aus dem Wege geräumt, die Nachlässigkeit gestraft, der Mißbrauch gebessert, oder gleich von weitem aufgehalten. Er wußte, wie man strafen, und noch besser, wie man verzeihen mußte. Tief in seinen Anschlägen, und einfach bey ihrer Ausführung verstand niemand so vollkommen die Kunst, die größten Sachen leicht, und die schwersten geschwind auszurichten. Ohne Aufhören durchlief er sein weitläuftiges Reich, und half ihm überall auf, wo es sinken wollte. Ueberall kamen neue Händel in den Weg, und überall that er sie augenblicklich ab. Kein Prinz vermied die Gefahren geschickter, wenn sie drohten, und keiner bot ihnen herzhaffter die Stirne, wenn sie da waren. Ueber persönliche Gefahren setzte er sich ganz hinweg, absonderlich über die, welche so gern Eroberer zu treffen pflegen, ich meyne die Verschwörungen. Dieser bis zum Verschwenden freygebige Fürst war gleichwohl außerordentlich mäßig, sanft in seinem Character, und einfach in seinem Betragen war er die Seele seiner Hofleute. Vielleicht liebte er das Frauenzimmer zu sehr, aber ein Fürst, der alles allein regierte, und sein Leben in Arbeit und Geschäfften zubrachte, kann einige Nachsicht mehr verdienen. Sein Auf-

(p) Capitul. III. anni 811. art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. et 8. Capit. II. de anno 812. art. 1. etc.

Aufwand war äußerst ordentlich eingerichtet, und bey Verwaltung seiner Domainen gieng er so klug als aufmerksam und wirthschafftlich zu Werke. Seine Gesetze sind mit so beschaffen, daß sie ein Hausvater daraus lernen könnte. (q) In seinen Kapitularien findet man die reine und geheiligte Quelle, aus welcher er seine Reichthümer nahm. Nur noch ein Wort will ich von ihm sagen: Er ließ die auf den Höfen seiner Domainen eingekommenen gelegten Zinseyer (r) und die unnützlichen Kräuter aus seinen Gärten (s) verkaufen. Das that dieser Fürst, der alle Reichthümer der Longobarden, und die unermeßlichen Schätze, welche die Hunnen zusammen geplündert hatten, unter die Nation vertheilt hatte.

Neunzehntes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Karl der Große und seine ersten Nachfolger glaubten von Seiten derer Empörung erwarten zu haben,

(q) Capitul. de villis de anno 800. Capitul. II. de an. 813. art. 6. et 19. Lib. V. Capit. art. 303.

(r) Ibid. art. 39. Volumus vt pullos et oua, quos seruientes vel mansuarii reddunt, per singulos annos recipere debeant; et quando non seruiuerint, ipsos venundare faciant. Man lese das ganze Kapitulare, welches ein Meisterstück von Klugheit uud guter Oeconomieverwaltung ist.

(s) Diesen Umstand habe ich im ganzen angeführten Kapitulare nicht finden können; wohl aber, daß er art. LXX. sagt: Volumus quod in horto omnes herbas habeant, id est lilium, rosas, foenigraecum, costum, saluiam, rutam, abrotanum, rosmarinum, caruum, gladiolum etc. Bey aller Oekonomie sahe Karl doch auch auf einen gewissen unschädlichen Prunk, wie

haben, welchen sie weit entlegene Gränzörter einwiesen; und da sie sich gleichwohl von den Geistlichen mehr Folgsamkeit versprachen, so errichteten sie eine Menge Bißthümer in Deutschland, (t) die sie mit ansehnlichen Lehnen ausstatteten. Aus einigen Urkunden erhellet, daß die Klauseln, welche die Privilegien dieser Lehne enthielten, von denen nicht verschieden waren, welche man gewöhnlich in diese Gnadenbriefe (u) einzurücken pflegte; wenn man schon heutiges Tages die vornehmsten Geistlichen Deutschlands mit souverainer Gewalt bekleidet sieht. Dem sey wie ihm wolle, so brauchte man sie als Vormauern wider die Sachsen. Was die Kayser von der Unthätigkeit oder Nachlässigkeit eines Leudus nicht erwarteten, das glaubten sie sich von dem Eifer und der geschäfftigen Aufmerksamkeit eines Bischoffs versprechen zu können; nicht zu gedenken, daß ein solcher Vasall, anstatt sich der unterwürfig gemachten Völker wider sie zu bedienen, vielmehr des kayserlichen Beystands nöthig haben würde, um sich gegen diese Völker zu behaupten.

Zwanzigstes Kapitel.

Ludwig der Fromme.

Als August in Aegypten Alexanders Grab öffnen ließ, und man ihn fragte, ob er auch die Grä-

ber

wie aus dem vierzigsten Artikel mit erhellet. Vt vnusquisque iudex per villas nostras singulares etlehas, pauones, fasianos, enetas, perdices, turtures, pro dignitatis causa omnimodis semper habeant. H.

(t) Man sehe unter andern die Stifftung des Erzbißthums Bremen im Kapitulare vom Jahre 789.

(u) Z. B. das Verbot an die königlichen Richter, in das Gebiet zu gehen, um das Friedgeld und andre Gefälle zu erheben.

der der Ptolomäer sehen wollte, so antwortete er, daß er den König, und nicht die Toden, habe sehen wollen. Nicht anders sucht man in der Geschichte der zweyten Linie der Könige, **Pipin** und **Karl den Großen**, wenn man die Könige kennen lernen will, und nicht die Toden.

Ein Herr, den seine Leidenschafften und selbst seine Tugenden wechselsweise hintergiengen; ein Herr, der niemals weder seine Stärke noch seine Schwäche kennen lernte, sich weder Furcht noch Liebe zu verschaffen wußte, und zwar nicht viel Fehler des Herzens, aber um destomehr Fehler des Verstandes an sich hatte; ein solcher Herr nahm die Zügel der Regierung in die Hände, die nur eben **Karl der Große** geführt hatte.

Zu einer Zeit, wo noch alles um den Tod seines Vaters in Thränen ist, wo alles nach **Karln** fragt, und ihn nicht mehr findet, wo er selbst seine Schritte beschleunigt, um dessen Stelle einzunehmen; zu der Zeit schickte er vertraute Leute voraus, um sich der Personen zu bemächtigen, welche den Unordnungen seiner Schwestern die Hand geboten hatten, (x)

(x) Mouerat autem ei animum illud quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna inurebatur naeuo. Cui incommodo mederi volens, simul et cauens, ne quod per Odilonem et Hiltrudem olim acciderat, reuiuisceret scandalum misit Walam et Warnarium, nec non et Lantbertum sed et Ingobertum, qui Aquisgrani venientes, talibus ne accidere possent, cautela prospicerent, et quosdam stupri immanitate et superbiae fastu reos maiestatis caute ad aduentum vsque suum adseruarent. Ap. du Chesne, Tom. II. pag. 295.

woraus denn blutige Auftritte entstanden. (y) Das hieß doch in der That seine Schwachheit zu früh verrathen. Er fieng an, die häuslichen Verbrechen zu rächen, ehe er noch die Residenz erreicht hatte, und die Gemüther aufzubringen, ehe er noch Herr geworden war.

Ludwig ließ seinem Neffen **Bernhard**, König von Italien, die Augen ausstechen, (z) welcher gekommen war, seine Gnade zu erflehen, und wenige Tage nach der Operation starb. Dadurch zog er sich noch mehr Feinde auf den Hals. In der Furcht

(y) Nam Hodoinus ad eum (Warnarium) sicut ille mandauerat, veniens et ipse Warnarium confecit et Lantbertum crucis laesione non paruo tempore debilem reddidit, et ad vltimum ipse confossus gladio interiit. Ibid.

(z) Der Abt Mably entschuldigt Ludwigen, und sagt, Bernhard sey von einer Versammlung der Nation gerichtet, und zum Tode verurtheilt worden, welche Strafe sodann der Kayser aus Mitleiden in die verwandelt habe, daß ihm die Augen ausgestochen werden sollten; ein Mitleiden, welches, ohne auf den so ungewissen und so sehr von der Geschicklichkeit des Operateurs und der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Leidenden abhangenden Erfolg der Operation zu sehen, weit grausamer scheint, als der Tod selbst. Eher möchte noch Ludwig durch Thegans Erzählung entschuldigt werden, welcher, nachdem er von Bernhards Conspiration und dem von der Versammlung über ihn gehaltenem Gerichte geredet hat, sagt: illud iudicium mortale Imperator exercere noluit, sed Consiliarii Bernardum luminibus priuarunt. Tertio die post amissionem luminum Bernardus obiit. Quod audiens Imperator magno cum dolore fleuit multo tempore, et poenitentiam suscepit propter hoc tantum, quia non prohibuit Consiliarios hanc crudelitatem agere. Ap. du Chesne Tom. II. p. 280. H.

Furcht, in welche er darüber gerieth, ließ er dessen Brüdern die Platte scheeren, und dadurch bekam er wieder mehr Feinde. Diese beyden letzten Unternehmungen wurden ihm hart vorgerückt. (a) Man warf ihm vor, seinen Eid gebrochen, und das feyerliche Versprechen verletzt zu haben, das er seinem Vater (b) an seinem Krönungstage angelobet hatte.

Nach dem Tode seiner Gemahlin **Irmgard**, von welcher er drey Kinder hatte, vermählte er sich mit der **Judith**, mit welcher er einen Prinzen zeugte; und indem er bald alle die Gefälligkeiten eines alten Ehemanns mit den Schwachheiten eines alten Königs verband, so brachte er eine Unordnung in seine Familie, welche den Ruin der Monarchie nach sich zog.

Immer änderte er wieder die Theilungen, die er unter seinen Kindern gemacht hatte, und gleichwohl waren diese Theilungsrecesse von ihm und seinen Kindern und seinen Baronen eidlich bestätigt worden. Hieß das nicht die Treue seiner Unterthanen auf die Probe setzen, den Gehorsam der Nation zweifelhafft und zweydeutig machen, und die verschiednen Rechte der Prinzen verwirren wollen? und das noch dazu zu einer Zeit, wo es wenig Vestungen gab, und die Verbindlichkeit der gegebenen und angenommenen Zusage die fürnehmste Schutzwehr des Ansehens ausmachte.

(a) Man sehe den Prozeß seiner Degratation beym du Chesne, Tom. II. pag. 333.

(b) Sororibus suis et fratribus, qui erant natu iuniores, et nepotibus et omnibus propinquis suis indeficientem misericordiam semper ostendere praecepit. Ibid. pag. 276.

Die Kinder des Kaysers wandten sich, um ihre Theilungen zu sichern, an die Geistlichkeit, und räumten ihr dafür bis dahin noch unerhörte Rechte ein. Diese Rechte waren sehr ansehnlich. Man ließ die Geistlichkeit in einer Sache Gewährleistung thun, welcher sie das Siegel der Bestätigung hatte aufdrucken sollen. **Agobard** (c) stellte **Ludwig dem Frommen** vor, daß er seinen Sohn **Lothar** nach Rom geschickt habe, um ihn zum Kayser erklären zu lassen, und daß er Theilungen unter seinen Söhnen veranstaltet habe, nachdem er sich durch dreytägiges Beten und Fasten um Eingebung von oben herab beworben hatte. Was konnte ein abergläubischer Fürst thun, der sogar durch den Aberglauben selbst angegriffen ward? Man weis, welchen Stoß das königliche Ansehen zweymal erlitt, durch die Gefangennehmung dieses Fürsten, und durch seine öffentlich geleistete Buße. Man hatte den König heruntersetzen wollen, und man hatte die königliche Würde heruntergesetzt.

Man hat Anfangs Mühe zu begreifen, wie ein Fürst, der doch manche gute Eigenschafften hatte, dem es nicht an Einsichten fehlte, dessen Herz von Natur gut war, kurz, wie **Karl des Großen** Sohn so viele, so erbitterte und so unversöhnliche Feinde (d) haben konnte; Feinde, die so hefftig waren, ihn zu verfolgen, die seiner Erniedrigung noch so

(c) Agobardi Aretii episcopi Lugd. flebilis Epistola ad Ludouicum imperat. ap. du Chesne, Tom. II. pag. 330. H.

(d) Man sehe den ihm bey seiner Entsetzung gemachten Prozeß, beym du Chesne Tom. II. pag. 331. Tanto enim odio laborabat, vt taederet eos vita ipsius, sagt der unbekannte Biograph Ludwigs beym du Chesne, Tom. II. pag. 307.

so spotten konnten, und so ganz darauf umgiengen, ihn zu Grunde zu richten. Und zweymal wäre er auch gewiß ohne Rettung verlohren gewesen, wenn seine im Grunde immer noch besseren Söhne einen Plan ausführen, und sich über etwas gewisses vergleichen gekonnt hätten.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Die Macht, welche die Nation durch **Karln den Großen** erlangt hatte, erhielt sich noch genug unter **Ludwig dem Frommen**, nur daß der Staat bey seiner Größe und bey Fremden in Ansehen blieb. Das Oberhaupt war schwach, aber die Nation kriegerisch gesinnt, und das königliche Ansehen gerieth innerlich in Verfall, ohne daß die königliche Macht äußerlich zu verliehren schien.

Karl Martell, Pipin und Karl der Große beherrschten einer nach dem andern die Monarchie. Der erste schmeichelte dem Geize der Soldaten, die zwey andern dem Geize der Klerisey: aber **Ludwig der Fromme** machte die einen wie die andern mißvergnügt.

In der französischen Staatsverfassung hatten der König, der Adel und die Geistlichkeit die ganze Macht des Staates in ihren Händen. **Karl Martell, Pipin** und **Karl der Große** vereinigten manchmal ihr Interesse mit einem von diesen beyden Körpern, um den andern im Zaume zu halten: aber **Ludwig der Fromme** verschlug sich die Gunst der Geistlichen, wie des Adels. Er verdarb es bey den Bischöffen durch Verordnungen, die ihnen strenge vorkamen, weil er noch weiter gieng, als sie selbst

hatten

hatten gehen wollen; ein Beweis, daß die besten Gesetze üble Wirkung haben, wenn sie zur Unzeit gegeben werden. Die Bischöffe, welche damals noch gewohnt waren, wider die Sarazenen (e) und Sachsen mit ins Feld zu gehen, waren von dem stillen Geiste des Klosterlebens sehr weit entfernt. Auf der andern Seite hatte er zu seinem Adel kein Vertrauen mehr. Er nahm ihnen ihre Aemter und Würden, (f) und gab sie Leuten von schlechter Abkunft, (g) schickte sie von seinem Hofe weg, und rief dafür fremde hin. Er hatte sich von beyden Ständen getrennt, und von beyden ward er gänzlich verlassen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Was die Monarchie vorzüglich entkräfftete, war, daß dieser Herr die Domainen so häufig weggab. (h) Hierüber muß man den **Nitard** hören, den aufgeklärte-

(e) Tunc coeperant deponi ab Episcopis et Clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onerata, exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinqui. — At vero non tulit hanc sanctam Deoque dignam Imperatoris deuotionem humani generis inimicus, vndique se impetentem, et ab omnibus Ecclesiae ordinibus sibimet bella indicentem etc. Autor incert. vitae Ludov. Pii, ap. du Chesne Tom. II. pag. 298.

(f) Thegan sagt, daß das, was unter Karln dem Großen sehr selten vorkam, unter Ludwig dem Frommen gleichsam gewöhnlich geschehen sey.

(g) Um den Adel im Zaume zu halten, machte er einen gewissen Benard zu seinem Kämmerer, der ihn vollends auf das äußerste brachte.

(h) Villas regias, quae erant sui et aui et tritaui fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas: fecit enim hoc diu tempore. Tegan. de gestis Ludouici pii.

klärtesten Geschichtschreiber, den wir haben; den **Nitard**, einen Enkel **Karls des Großen**, der auf Seiten **Ludwigs des Frommen** war, und auf Befehl **Karls des Kahlen** seine Geschichte schrieb.

Dieser sagt, „daß ein gewisser **Adelhard** eini„ge Zeit mit so vieler Gewalt über das Gemüth „dieses Kaysers geherrschet habe, daß dieser Fürst in „allem seinen Willen nachgegangen sey, und daß er „auf das Wort seines Lieblings allen nach Verlangen „fiskalische Güter (i) ertheilt, und dadurch den Staat „ganz zu Grunde gerichtet habe." (k) Also that er im ganzen Reiche, was ich sagte, (l) daß er in Aquitanien gethan habe; eine Sache, der **Karl der Große** wieder half, und seitdem niemand.

Der Staat gerieth in diejenige Entkräfftung, in welcher ihn **Karl Martell** fand, da er Maire ward, und man war in solchen Umständen, daß der Sache durch nichts weiter zu helfen war.

Der Fiskus war so ganz arm geworden, daß man unter **Karln dem Kahlen** niemanden bey seiner Würde ließ, (m) und niemanden Sicherheit angedeihen ließ, als um Geld. Wenn es darauf stand, daß man die Normannen vertilgen konnte, (n) so ließ man sie um Geld durch, und der erste Rath, welchen **Hinkmar Ludwig dem Stammler** gab, war, in einer Versammlung der Nation um Mittel zu Bestreitung des Aufwands seines Hauses zu fragen.

Drey

(i) Hinc libertates, hinc publica in propriis vsibus distribuere suasit. Nitard. Lib. IV.

(k) Rem publicam penitus annullauit. Ibid.

(l) Im dreyßigsten Buche, 13. Kapitel.

(m) In seinem ersten Briefe an Ludwig den Stammler.

(n) Du Chesne, Tom. II. p. 405.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Weiterer Verfolg dieser Materie.

Die Geistlichkeit hatte Ursache zu bereuen, sich der Söhne **Ludwigs des Frommen** angenommen zu haben. Dieser Herr hatte, wie ich gedacht habe, niemals Präcepte ausgestellt, um Layen Güter zuzuwenden, so den Kirchen gehörten; (o) aber in kurzem verließen **Lothar** in Italien, und **Pipin** in Aquitanien den Plan **Karls des Großen**, und nahmen den Plan **Karl Martells** wieder vor. Nun suchten die Geistlichen bey dem Kayser Hülfe wider seine Söhne; aber sie selbst hatten das Ansehen unbedeutend gemacht, das ihnen beystehen sollte. In Aquitanien bequemte man sich zu etwas, in Italien zu gar nichts.

Die bürgerlichen Kriege, welche das Leben **Ludwig des Frommen** so trübselig gemacht hatten, waren gleichsam die Aussaat zu andern Kriegen, welche nach seinem Tode entstanden. Die drey Brüder, **Lothar**, **Ludwig** und **Karl**, suchten jedweder die Großen auf ihre Seite zu bringen, und sich Anhänger und Kreaturen zu machen. Denen, die ihnen beytraten, gaben sie Präceptiones und Anweisungen auf Kirchengüter, und um den Adel zu gewinnen, lieferten sie ihm die Geistlichkeit in die Hände.

Aus den Kapitularien (p) erhellet, daß diese Prinzen den ungestümen Foderungen, die an sie geschahen,

(o) Man sehe, was die Bischöffe in dem im Jahre 845 gehaltenen Synodus apud Teudonis villam, art. 4. sagen.

(p) Man sehe das Kapitulare apud Teudonis villam, vom Jahre 845. im 3. und 4. Artikel, das Kapitulare

schahen, nachgeben mußten, und daß man ihnen offt abdrang, was sie außerdem nicht weggegeben haben würden. Man siehet daraus, daß sich die Geistlichkeit mehr von dem Adel, als von den Königen unterdrückt glaubte. Man sieht auch, daß **Karl der Kahle** (q) derjenige war, unter welchem der Besitz des Klerus am meisten geschmälert ward; es sey nun, daß er am meisten wider ihn aufgebracht war, weil er seinen Vater bey Gelegenheit seiner so gedemüthiget hatte, oder daß er am wenigsten Herz hatte, etwas zu sagen. Dem sey nun, wie ihm wolle, so findet man in den Kapitularien (r) unaufhörliche Strei-

lare in Vernis palatio art. 12. in villa Sparnaco art. 20. und der Bischöffe Schreiben an Ludwig den Deutschen vom Jahre 858. Art. 8.

(q) Capit. in villa Sparnaco, an. 846. Der Adel hatte den König wider die Bischöffe aufgebracht, so daß er sie aus der Versammlung trieb. Man suchte einige Schlüsse der gehaltenen Kirchenversammlungen aus, und erklärte, daß man nur diese, und weiter keine beobachten würde. Man gestund ihnen nicht mehr zu, als was ihnen unmöglich nicht abgeschlagen werden konnte. Man sehe den 20. 21. und 22. Artikel dieses Kapitulare; den Brief, den die versammelten Bischöffe im Jahre 858. an Ludwig den Deutschen schrieben, Art. 8. und das Edict zu Pistes vom Jahre 864. Art. 5.

(r) Man sehe das Kapitulare in villa Sparnaco an. 846. und apud Marsnam an. 847. Art. 4. wo die Klerisey weiter nichts foderte, als daß man sie wieder in den Besitz alles dessen setzen sollte, was sie unter Ludwigs des Frommen Regierung besessen hätte. Man sehe ferner das Capitulare apud Marsnam an. 851. Art. 6. et 7. welcher dem Adel und der Geistlichkeit jedem seinen Besitz bestätigt, und Capit. apud Bonoilum, an. 856. so eine Vorstellung der Bischöffe enthält, welche dem Könige verweiset, daß man dem Unheil

Streitigkeiten zwischen der Klerisey, die ihre Güter zurückfoderte, und dem Adel, der sie ihr unter allerhand Vorwand vorbehielt, und die Könige zwischen beyden.

Man kann den damaligen Zustand nicht ohne Mitleiden ansehen. Unterdessen **Ludwig der Fromme** auf Kosten seiner Domainen der Geistlichkeit übermäßige Schenkungen machte, theilten seine Kinder die Kirchengüter unter die Layen aus. Nicht selten wurden von der nämlichen Hand neue Abteyen gestifftet, und alte dafür ausgeplündert. Die Geistlichkeit hatte gar keinen bestimmten Zustand. Einmal nahm man ihr, ein andermal gab man ihr; aber die Krone verlohr allemal.

Gegen dem Ende von **Karl des Kahlen** Regierung, und nach ihm fielen keine solche Streitigkeiten unter der Geistlichkeit und dem Adel wegen Wiederausantwortung der Kirchengüter weiter vor. Die Bischöffe seufzten wohl noch darüber in ihren Vorstellungen an **Karln den Kahlen**, welche man in dem Kapitulare vom Jahre 856, und in dem Briefe findet, (s) den sie im Jahre 858 an Ludwig den Deutschen schrieben; aber sie trugen auf Sachen und Versprechen an, welche so offt vereitelt worden waren, daß sie wohl kaum Hoffnung haben konnten, etwas auszurichten.

Man war auf nichts weiter mehr bedacht, (t) als dem in der Kirche und im Staate angerichteten Unhei-

Unheil nach so vielen gegebenen Gesetzen gleichwohl noch nicht abgeholfen habe, und endlich sehe man den nur gedachten Brief der Bischöffe an Ludwig den Deutschen, im 8. Artikel.

(s) Art. 8.

(t) Capit. an. 851. art. 6. et 7.

Unheile überhaupt abzuhelfen. Die Könige versprachen den Leudis und Getreuen ihre freyen Leute zu lassen, und über die Kirchengüter nicht mehr durch Präcepte (u) zu disponiren; so daß die Geistlichkeit und der Adel ihr Interesse zu vereinigen schienen.

Die Einfälle, welche die Normannen thaten, trugen, wie ich bereits gesagt habe, das ihrige dazu bey, allen diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen.

Die Könige, deren Ansehen, aus Ursachen, die ich angeführt habe, und noch anführen werde, immer mehr und mehr abnahm, glaubten kein andres Mittel übrig zu haben, als sich und den Staat der Geistlichkeit zu empfehlen. Aber die Klerisey hatte die Könige erniedriget, und diese die Klerisey.

Vergeblich wandten sich **Karl der Kahle** und seine Nachfolger an den Klerus, (x) um den Staat von seinem Umsturze zu retten; vergeblich suchten sie durch die Ehrfurcht, die man für diesen Stand hatte,

(u) Karl der Kahle sagt in der zu Soissons gehaltenen Versammlung, „daß er den Bischöffen versprochen habe, nicht mehr Präcepte über Kirchengüter auszustellen.“ Capit. an. 853. art. 11.

(x) Man sehe bey dem Nitard im vierten Buche, wie nach Lothars Flucht die Könige Ludwig und Karl die Bischöffe um Rath fragten, um zu wissen, ob sie das von ihm verlassene Königreich in Besitz nehmen, und unter sich theilen könnten. Da die Bischöffe einen zusammehaltenderen Körper ausmachten, als die Leudi, so thaten diese Fürsten wohl daran, ihre Rechte durch einen Entschluß der Bischöffe zu versichern, welcher alle andre Herren vermögen konnte, ihnen zu folgen.

te, die ihnen schuldige Ehrfurcht zu behaupten; (y) vergeblich suchten sie ihren Gesetzen durch das Ansehen der Kirchenschlüsse Ansehen zu verschaffen (z) Sie mochten, wie sie wollten, die geistlichen Strafen mit den bürgerlichen Strafen vergesellen; und um der Macht des Grafen die Wage zu halten, jedem Bischoffe die Würde ihres Missi beylegen; (a) die Geistlichkeit konnte das Uebel, das sie angerichtet hatte, nicht wieder gut machen, und ein ganz besondrer Unfall, von dem ich bald mehr sagen will, brachte der wankenden Krone den letzten Stoß bey.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Wie die freyen Leute fähig wurden, Lehne zu besitzen.

Ich habe gesagt, daß die freyen Leute unter ihrem Grafen ins Feld rückten, wie die Vasallen unter ihrem Herrn. Dieses erhielt die Stände des Staates unter einander im Gleichgewichte; und wiewohl

(y) Venilo me secundum traditionem ecclesiasticam Regem consecrauit et in regni regimine chrismate sacro perunxit et diademate atque regni sceptro in regni solio sublimauit. A qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel proiici a nullo debueram, saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus, et qui throni dei sunt dicti, in quibus deus sedet, et per quos sua decernit iudicia; quorum paternis correctionibus et castigatoriis iudiciis me subdere fui paratus, et in praesenti sum subditus. Libel. Proclamat. Domni Karoli aduersus Wenilonem Archiepiscop. Senonum etc. de anno 859. art. 3. ap. Baluz. Tom. II. pag. 134.

(z) Capitul. Car. Calui de Carisiaco, an. 857. art. 1. 2. 3. 4. et 7. ap. Baluz. Tom. II. pag. 88.

(a) Capitul. an. 876. ap. Baluz. Tom. II. pag. 12.

wohl die Getreuen unter sich Vasallen hatten, so konnten sie doch von dem Grafen im Zaume gehalten werden, welcher an der Spitze aller freyen Leute in der Monarchie war.

Anfangs konnten sich diese freyen Leute nicht zu einem Lehne empfehlen; (b) aber sie konnten es in der Folge, und ich finde, daß diese Veränderung in die Zwischenzeit von **Guntrams** Regierung bis auf **Karln den Großen** fiel. Ich beweise es durch die Vergleichung, die man mit dem zu Andely (c) zwischen **Guntram, Childebert** und der Königin **Brunehild** geschlossenem Tractate und den Theilungen machen kann, die **Karl der Große** und **Ludwig der Fromme** unter ihren Kindern vornahmen. Diese drey Handlungen enthalten fast gleichmäßige Verordnungen in Ansehung der Vasallen; und da in denselben über die nämlichen Puncte, und fast unter den nämlichen Umständen, Anordnung geschieht, so ist Sinn und Buchstabe in diesen drey Verhandlungen ziemlich der nämliche.

Was aber die freyen Leute betrifft, so findet man eine hauptsächliche Verschiedenheit darinnen. Der Tractat zu Andely sagt nicht, daß sie sich zu einem Lehn empfehlen konnten; in den von **Karln dem Großen** und **Ludwig dem Frommen** gemachten Theilungen hingegen findet man ausdrückliche Klauseln; daß sie sich dazu empfehlen können sollten. Woraus man denn sieht, daß nach dem zu Andely geschlossenen Tractate ein neuer Gebrauch auf-

(b) Man sehe das letzte Hauptstück im vorigen Buche gegen dem Ende.

(c) Vom Jahre 587. beym Gregor von Tours. B. IX.

kam, vermöge dessen die freyen Leute dieses großen Vorzugs theilhafftig geworden waren.

Eine Revolution mußte im Feudalsystem entstehen, als **Karl der Kahle** die Kirchengüter unter seine Soldaten vertheilt, und theils als Lehn, theils als Allodialeigenthum weggegeben hatte. Es ist ganz wahrscheinlich, daß die Adlichen, welche bereits Lehngüter besaßen, mehr Vortheil dabey fanden, die neuen Güter als Allode zu besitzen, indeß sich die freyen Leute immer noch für sehr glücklich hielten, sie als Lehn zu übernehmen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Hauptursache der Schwäche der zweyten Linie; Veränderung mit den Allodialgütern.

Karl der Große verordnet in der angeführten Theilung unter seinen Kindern, daß die freyen Leute, nach seinem Tode, jedweder in dem Gebiete seines Königs, nicht aber in dem Königreiche eines andern, (d) Lehne bekommen sollte; was aber die Allodialgüter beträfe, so sollte man sie behalten, in welchem Königreiche es auch immer wäre. Dieser Verordnung fügt er bey, (e) daß sich jeder Freye, nach seines Herrn Tode, in einem der drey Königreiche seiner Söhne, wem er wollte, zu einem Lehn sollte empfehlen können, so gut als der, der niemals einen Lehnsherrn gehabt hätte. Gleiche Verordnungen findet man in der von **Ludwig dem Frommen**

(d) Beym Baluz, Tom. I. pag. 443. art. 9. Dieses ist dem Tractat zu Andely ähnlich, beym Gregor von Tours, im 9. Buche.

(e) Art. 10. Im Tractat zu Andely wird davon nicht gedacht.

men im Jahre 817 unter seinen Söhnen vorgenommenen Theilung. (f)

Die Miliz des Grafen ward dadurch, daß sich die freyen Leute zu einem Lehn empfehlen konnten, gleichwohl um nichts geschwächt. Der Freye mußte, wie zuvor, was sein Allodialgut betraf, Leute stellen, welche dafür den Dienst verrichteten, einen Mann auf vier mansos gerechnet; oder mußte jemanden stellen, der seinen Lehnsdienst vertrat. Als sich in Ansehung dessen einige Mißbräuche einschlichen, so ward ihnen bald abgeholfen, wie aus den Verordnungen (g) **Karls des Großen** und aus der Verordnung **Pipins**, Königs von Italien, erhellt, (h) wovon die eine die andre erklärt.

Was die Geschichtschreiber sagen, daß die berühmte Schlacht bey Fontenay der Monarchie den Untergang zugezogen habe, das hat seinen guten Grund: aber es sey mir erlaubt, einen Augenblick bey den Folgen zu verweilen, welche diese Schlacht hatte.

Nicht lange nach dieser Schlacht trafen die drey Brüder, **Lothar**, **Ludwig** und **Karl** einen Vergleich unter sich, (i) bey welchem ich Klauseln

 finde,

(f) Licentiam habeat vnusquisque liber homo, qui seniorem non habuerit, cuicumque ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi. art. 9. Man sehe auch die Theilung, so derselbe Kayser im Jahre 837 vornahm, art. 6.

(g) Capitul. III. an. 811. art. 7. et 8. Capitul. I. an. 812. art. 1. Vt omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, siue de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, siue cum seniore suo. etc.

(h) Leg. Longob. Lib. III. Tit. 9. cap. 9.

(i) Im Jahre 847. Aubert le Mire hat ihn beygebracht, und Baluz, Tom. II. pag. 42.

finde, welche nothwendiger Weise der ganzen politischen Verfassung Frankreichs eine andre Gestalt geben mußten.

In der Ankündigung, welche **Karl** dem Volke von dem ihn angehenden Theile dieses Vertrags giebt, sagt er, daß jedweder Freye Fug haben sollte, sich unter dem König, oder den andern Herren, wen er wollte, zum Herrn zu wählen. (k) Vor diesem Vertrage konnte sich der Freye zu einem Lehn empfehlen, aber sein Allode blieb immer unmittelbar unter der Gewalt des Königs, das heißt, unter der Jurisdiction des Grafen; und von dem Herrn, dem er sich zum Lehn empfohlen hatte, war er nur in Ansehung des von ihm erhaltenen Lehns abhängig. Nach diesem Vertrage konnte jeder Freye sein Allode dem König, oder einem andern Herrn, nach Gefallen untergeben. Es ist nicht von denen die Rede, die sich zu einem Lehn empfohlen, sondern von denen, die ihre Allode in Lehn verwandelten, und gleichsam aus der bürgerlichen Jurisdiction traten, um unter die Gewalt des Königs oder des Herrn zu treten, den sie sich gewählt hatten.

Auf diese Art wurden die, welche vordem bloß unter der Gewalt des Königs, und als freye Leute unter dem Grafen gestanden hatten, unvermerkt einer des andern Vasall, weil sich jedweder Freye nach Gefallen einen Lehnsherrn erwählen konnte, es möchte der König seyn, oder einer von den Herren.

Es wird dabey ferner gesagt, daß, wenn jemand ein Erbgut in Lehn verwandelte, diese neuen Lehne nicht mehr lebenslangen Besitz bewirken konnten.

Auch

(k) Vt vnusquisque liber homo in nostro regno seniorem quem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. art. 2.

Auch sehen wir gleich darauf ein allgemeines Gesetz erscheinen, (l) daß die Lehne auf die Kinder des Besitzers fallen sollen. Es ist von **Karln dem Kahlen**, einem der drey kontrahirenden Fürsten.

Was ich von der nach diesem Vertrage der drey Brüder allen freyen Leuten in der Monarchie zugestandenen Befugniß gesagt habe, sich nach Gefallen einen Herrn zu wählen, wird durch die seitdem ergangenen Verhandlungen bestätigt.

Zu **Karl des Großen** Zeit konnte kein Vasall seinen Herrn verlassen, wenn er auch nur so viel ihm bekommen hatte, als ein Solidus werth war. (m) Aber unter **Karln dem Kahlen** konnten die Vasallen ungestraft den Eingebungen ihres Privatnutzens oder ihres Eigensinns folgen; (n) und nach der Art, wie sich dieser Fürst darüber ausdrückt, scheint er vielmehr sie aufzufodern, sich dieser Berechtigungen zu bedienen, als dieselben zu verkürzen. Zu **Karls des Großen** Zeiten waren die Lehnrechte mehr mit der Person, als mit der Sache, in der Fol-

(l) Capitul. an. 877. Tit. 53. art. 9. et 10. apud Carisiacum. Similiter et de nostris vasallis faciendum est. etc.

(m) Capitul. de Aquis. an. 813. art. 16. Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum vnum. Cipitul. an. 783. art. 5.

(n) Capitul. de Carisiaco, an. 856. art. 10. et 13. wo der König und die Herren sowohl geistlichen als weltlichen Standes über folgendes überein kommen: Et si aliquis de vobis sit, cui suus senioratus non placet, et illi simulat ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum, et ipse tranquille et pacifico animo donat illi commeatum — et quod deus illi cupierit ad alium seniorem acaptare potuerit, pacifice habeat.

ge mehr mit der Sache, als mit der Person verbunden.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Veränderung des Lehnwesens.

Mit den Lehngütern giengen nicht geringere Veränderungen vor, als mit den Allodialgütern. Aus dem zu Kompiegne unter dem König Pipin gegebenen Kapitulare (o) sieht man, daß die, denen der König ein Lehn gab, einen Theil dieses Lehns wiederum andern Vasallen abgaben, ohne daß diese abgesonderten Theile als getrennt vom Ganzen angesehen worden wären. Sie folgten dem Ganzen, wenn es der König wieder nahm; und starb der Vasall des Königs, so verlohr der Aftervasall sein Afterlehn. Das ganze Lehn ward einem andern Leudus ertheilt, und dieser suchte sich wiederum seine Aftervasallen aus. Auf diese Art hieng das Afterlehn nicht vom Hauptlehn ab, sondern die ganze Abhängigkeit war in der Person zu suchen. Auf der einen Seite ward der Aftervasall wiederum dem König angehörig, weil er nicht beständig an seinen Lehnsherrn gebunden war, und das Afterlehn fiel gleichmäßig wieder dem König anheim, weil es einen Theil des Lehns selbst ausmachte, und nicht ein absonderliches vom Lehn abhängendes Stück.

Das war die Beschaffenheit der Afterlehnschafft, als die Lehne wiederuflich waren; und so blieb sie auch noch, als die Lehne bereits auf Lebenszeit ertheilt wurden. Als sie aber auf die Erben übergiengen, und die Afterlehne desgleichen, so mußte sich die Sache ändern. Wer bisher unmittelbar vom König zu Lehn gegan-

(o) Ann. 757. art. 6.

gegangen war, der gieng nunmehro nur mittelbar bey ihm zu Lehn, und die königliche Gewalt befand sich, so zu sagen, manchmal um einen Grad, manchmal um zwey, und manchmal um mehrere Grade zurückgesetzt.

Aus dem Buche von den Lehnen (p) sieht man, daß obgleich die Vasallen des Königs wiederum zu Lehn weggeben konnten, nämlich zum Afterlehn des Königs; diese Aftervasallen gleichwohl nicht weiter davon andern etwas zum Lehn ertheilen konnten; so daß sie das, was sie davon weggegeben hatten, immer wieder zurückfodern könnten. Auch konnte eine solche Vergünstigung nicht, wie die Lehne, auf die Kinder gehen, weil sie nicht nach den Gesetzen des Lehnssystems geschehen zu seyn schien.

Wenn man den Zustand der Afterlehnschafft zu der Zeit, als jene zwey mayländischen Senatoren diese Bücher schrieben, mit dem Zustande vergleicht, den sie zu König **Pipins** Zeiten hatte, so wird man finden, daß die Afterlehne ihre ursprüngliche Beschaffenheit länger behielten, (q) als die Lehne.

Aber als diese Senatoren ihre Bücher schrieben, hatte man so allgemeine Ausnahmen von dieser Regel gemacht, daß die Regel fast ganz darüber verlohren gieng. Denn wenn der, (r) welcher ein Lehn vom Aftervasallen bekommen hatte, diesen auf einem Zuge nach Rom begleitet hatte, so erlangte er dadurch alle die Rechte eines Vasallen; auch konnte ihm der Aftervasall sein Lehn, wenn er es ihm um Geld verwilligt hatte, nicht wieder nehmen, noch ihm verwehren, es auf seinen Sohn zu bringen, er

(p) Lib. I. Cap. 1.

(q) Wenigstens in Italien und Deutschland.

(r) Lib. I. de Feudis. cap. 1.

hätte ihm denn vorher sein Geld wieder zurückgegeben. Kurz, diese Regel ward im Senat zu Mayland nicht mehr befolgt. (s)

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Anderweitige im Lehnwesen vorgegangene Veränderung.

Zu **Karls des Großen** Zeiten (t) war man bey großer Strafe (u) verbunden, sich auf ergangenes Aufgebot zu irgend einem Kriege zu stellen. Keine Entschuldigung ward angenommen, und der Graf, der irgend jemandem zu Hause zu bleiben erlaubt hätte, würde selbst gestraft worden seyn. Aber der zwischen den drey Brüdern (x) getroffene Vertrag machte hierinnen eine Einschränkung, (y) welche den König zu Kriegszeiten um seinen Adel brachte,

(s) Lib. I. de Feudis, cap. I.

(t) Capit. I. an. 802. art. 7. Vt hostile bannum [Domni Imperatoris nemo praetermittere praesumat, nullusque Comes tam praesumtiosus sit vt illum de his qui hostem facere debiti sunt exinde vel aliqua propinquitatis defensionem vel cuius muneris adolationem dimittere audeant.

(u) Diese Strafe bestand in Erlegung des Heerbanns, welcher sechzig Solidos betrug. Wer diese Summe nicht erlegen konnte, verlohr so lange die Freyheit, und blieb so lange des Königs Sklave, bis er sie zusammen gebracht hatte. Capitul. II. anni 812. art. I. 3.

(x) Apud Marsnam, an. 847.

(y) Volumus, vt cuiuscumque nostrum homo in cuiuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis vtilitatibus pergat; nisi talis regni inuasis, quam Lamtuueri dicunt, quod absit, acciderit, vt omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Art. 5. ibid.

brachte, indem man nicht weiter gehalten war, mit dem König in den Krieg zu ziehen, als wenn es ein Defensivkrieg war. War es ein andrer Krieg, so stand es jedwedem frey, seinem Herrn zu folgen, oder zu Hause zu bleiben. Dieser Vertrag bezieht sich auf einen andern, der fünf Jahre vorher zwischen den beyden Brüdern, **Karln dem Kahlen** und **Ludwig dem Deutschen**, gemacht war, (z) worinnen beyde Brüder ihre Vasallen von der Schuldigkeit, sie in den Krieg zu begleiten, lossprachen, wenn es der Fall war, daß ein Bruder etwas wider den andern unternehmen wollte. Beyde Brüder beschworen dieses, und ließen es von beyden Armeen beschwören.

Die Schlacht bey Fontenay kostete hunderttausend Franzosen das Leben. Der noch übriggebliebene Adel furchte, (a) bey fortdauernden Streitigkeiten ihrer Könige unter einander zuletzt ganz aufgerieben zu werden, und sahe voraus, daß ihr Ehrgeiz und ihre Eifersucht das noch nicht vergossene Blut vollends vergießen würden. Da ward denn das Gesetz gemacht, daß der Adel nicht gehalten seyn sollte, mit seinem König in den Krieg zu ziehen, als wenn es darauf ankäme, den Staat gegen einen fremden Einfall zu vertheidigen. Dieses Gesetz erhielt sich viele Jahrhunderte durch. (b)

Acht

(z) Apud Argentoratum: ap. Baluz. Tom. II. p. 39.

(a) Nitard. Lib. IV.

(b) Man sehe das Gesetz des Königs Guido, Leg. Longob. Lib. III. Tit. 13. §. 3. Si igitur ex praecepto imperiali comes loci ad defensionem loci patriae suos Arimannos hostiliter praeparare monuerit, etc.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Aenderungen, die mit den großen Aemtern und den Lehnen vorfielen.

Alles schien von einem besondren Uebel angegriffen und mit in die allgemeine Verderbniß verwickelt zu werden. Ich habe gesagt, daß verschiedne Lehne in den ersten Zeiten unwiderruflich weggegeben worden waren; aber das waren ganz besondre Fälle, und im Ganzen genommen, blieb die Natur der Lehne unverändert. Hatte auch ja die Krone einige Lehne abkommen lassen, so hatte sie dieselben durch andre ersetzt. Auch habe ich gesagt, daß die Krone niemals die großen Aemter unwiderruflich weggegeben hatte. (c)

Aber **Karl der Große** machte eine allgemeine Verordnung, wodurch mit den großen Aemtern, wie mit den Lehnen, gleiche Veränderung vorgieng. Er verordnete in seinen Kapitularien, daß die Grafschafften (d) den Kindern des Grafen gelassen werden sollten, und wollte, daß es mit den Lehnen gleich also gehalten würde.

Man wird gleich sehen, daß diese Verordnung weiter ausgedehnt wurde, so daß die großen Aemter und die Lehne auf die entferntesten Anverwandten übergiengen. Das hatte die Wirkung, daß die meisten Herren, welche unmittelbar bey der Krone zu Lehn

(c) Einige Autoren haben gesagt, die Grafschafft Toulouse sey von Karl Martell weggegeben worden, und von Erben zu Erben bis auf den letzten Raymund gegangen. Wäre aber dieses wirklich, so war es die Wirkung einiger Umstände, welche dazu bewegen konnten, die Grafen von Toulouse unter den Kindern des letzten Besitzers zu wählen.

(d) Capitul. apud Carisiacum, an. 877. art. 9. et 10.

Lehn giengen, nunmehro nur mittelbar ihre Vasallen waren. Diese Grafen, welche vordem in den königlichen Gerichten Recht sprachen; diese Grafen, welche die freyen Leute in den Krieg führten, waren nunmehro zwischen dem König und seinen freyen Leuten in der Mitte, und die königliche Macht mußte noch einen Grad zurück weichen.

Das war noch nicht genug. Man sieht aus den Kapitularien, (e) daß die Grafen noch gewisse mit ihren Grafschafften verknüpfte Lehne besaßen, und Vasallen unter sich hatten. Als die Grafschafften erblich wurden, so hörten diese Vasallen des Grafen auf, unmittelbare Vasallen des Königs zu seyn. Die mit den Grafschafften verbundenen Lehne waren nicht mehr Lehne des Königs, und die Grafen wurden mächtiger, weil die Vasallen, die sie bereits hatten, sie in den Stand setzten, deren noch andre zu bekommen.

Um sich von der ganzen Schwäche, die gegen dem Ende der andern Linie daraus entsprang, einen Begriff zu machen, so darf man nur auf die bey dem Anfange der dritten Linie vorgehenden Ereignisse aufmerksam seyn, wo die Vermehrung der Affterlehne die großen Vasallen ganz außer sich brachte.

Es war im Königreiche gebräuchlich, (f) daß wenn die älteren Brüder den jüngeren einen Theil der Güter gegeben hatten, diese dafür dem ältesten huldigten, so daß diese Theile in Ansehung des Lehnsherrn nur als Affterlehne anzusehen waren. Philipp August,

(e) Capit. III. an. 812. art. 7. Capit. an. 815. art. 6. Capitul. Lib. V. art. 228. Capit. an. 869. art. 2. Capit. an. 877. art. 13.

(f) Otto Freysingens. de gestis Friderici Lib. II. cap. 29.

August, der Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers, von Boulogne, von St. Paul, von Dampierre und andre Herren mehr, erklärten, (g) daß künftighin, das Lehn möchte nun durch Erbtheilung, oder auf andre Art zerstückt werden, das Ganze allemal von dem nämlichen Herrn, und ohne weiteren mittelbaren Herrn zu Lehn ertheilt werden sollte. Diese Anordnung ward nicht durchgehends befolgt; denn wie ich bereits gesagt habe, so war es bey damaligen Zeitumständen unmöglich, allgemeine Verordnungen zu machen: aber viele von unsern Gewohnheiten haben sich doch hiernach gerichtet.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von der Natur der Lehne nach Karls des Kahlen Regierung.

Karl der Kahle machte, wie bereits gedacht worden ist, die Einrichtung, daß wenn der Besitzer eines großen Amtes, oder eines Lehns mit Tode abgienge, sein Sohn, wenn er einen hinterließe, dessen Amt oder Lehn erhalten sollte. Es würde zu mühsam seyn, den Fortgang der daraus entstandenen Mißbräuche, und die Ausdehnung, die man mit diesem Gesetze überall vornahm, einzeln zu verfolgen. In den Büchern von den Lehnen finde ich, daß die Lehne zu Anfange von Kayser **Konrads** II. Regierung in den Ländern seines Gebiets nicht auf die Enkel übergiengen. Sie giengen nicht weiter als auf denjenigen von den Söhnen des letzten Besitzers, welchen der Herr erwählt hatte. Diesem zu Folge wurden die Lehne durch eine Art von Wahl ertheilt, welche

(g) Verordnung Philipp Augusts vom Jahre 1209.

che der Herr unter den Kindern des Verstorbnen anstellte.

Ich habe im siebenzehnten Kapitel dieses Buches beygebracht, wie die Krone unter den Königen der zweyten Linie gewissermaaßen wählbar, und gewissermaaßen erblich war. Sie war erblich, weil man allemal die Könige aus demselben Geschlechte nahm, und die Kinder dem Vater folgten; aber wählbar war sie, in so ferne die Wahl unter den Prinzen dem Volke zustand. Da eine Veranstaltung immer ähnliche Veranstaltungen zu bewirken pflegt, und ein Staatsgesetz immer Beziehung auf ein andres Staatsgesetz hat, so befolgte (h) man in Ansehung der Lehnsfolge den nämlichen Geist, den man in Ansehung der Thronfolge befolgt hatte. Die Lehne giengen auf die Kinder durch Erbrecht und Wahlrecht über, und jedes Lehn ward gleich der Krone wählbar und erblich.

Dieses dem Lehnsherrn zustehende Wahlrecht bestand nicht mehr (i) zu Zeiten derer, welche die Bücher von den Lehnen geschrieben haben, (k) das heißt, unter der Regierung **Friedrichs des Ersten.**

Dreyßigstes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

In den gedachten Büchern wird gesagt, (l) daß, als Kayser **Konrad** nach Rom gieng, die Getreuen seines Reichs bey ihm um ein Gesetz ansuchten, Krafft

(h) Wenigstens in Italien und Deutschland.

(i) Quod hodie ita stabilitum est, vt ad omnes aequaliter veniat. Lib. I. de feudis, Tit. 1.

(k) Gerardus Niger und Aubertus de Orto.

(l) Lib. I. de feudis. Tit. 1.

Krafft dessen die Lehne, die bisher nur auf die Kinder giengen, auch auf die Enkel gehen sollten, und derjenige, dessen Bruder ohne rechtmäßige Erben verstürbe, in dem Lehne folgen möchte, das ihrem gemeinschafftlichen Vater gehört hatte. Dieses Gesuch ward gewährt.

Es wird ferner gesagt, — ich erinnere aber, daß die, so es sagen, zu Kayser **Friedrichs des Ersten** Zeiten lebten, (m) — „daß die alten Rechts„gelehrten immer der Meynung gewesen wären, daß „die Lehnsfolge in Ansehung der Seitenverwandten „sich nicht über die leiblichen Brüder erstrecken dürf„te, ob man sie schon in neueren Zeiten bis auf den „siebenden Grad, wie nach dem neuen Rechte in ge„rader Linie bis in das Unendliche hätte gehen las„sen.“ Auf diese Art erhielt Kayser **Konrads** Gesetz nach und nach weitere Ausdehnungen.

Alles dieses vorausgesetzt, darf man nichts weiter, als nur französische Geschichte lesen, um zu sehen, daß die Vererblichkeit der Lehne in Frankreich eher, als in Deutschland eingeführt ward. Als Kayser **Konrad der Erste** im Jahre 1024 seine Regierung antrat, so waren die Sachen in Deutschland noch allererst in der Lage, in welcher sie in Frankreich bereits unter der Regierung **Karls des Kahlen** waren, der im Jahre 877 starb. Aber in Frankreich giengen nach **Karls des Kahlen** Regierung solche Veränderungen vor, daß **Karl der Einfältige** nicht im Stande war, seine ganz unwidersprechlichen Rechte auf das Reich gegen ein fremdes Haus zu behaupten, und zuletzt, zu **Hugo Capets** Zeiten, das um alle seine Domainen gekommene

(m) Wie Kujaz wohl erwiesen hat.

mene regierende Haus nicht einmal seine Krone behaupten konnte.

Der schwache Geist **Karls des Kahlen** theilte seine Schwäche dem ganzen französischen Staate mit. Da aber **Ludwig der Deutsche**, sein Bruder, und einige seiner Nachfolger größere Eigenschafften an sich hatten, so erhielt sich auch die Stärke ihres Staates längere Zeit hindurch.

Was sage ich? — Vielleicht widerstand das Phlegma, und ich möchte sagen, der unveränderliche Geist der deutschen Nation, länger, als der Geist der französischen Nation, derjenigen Einrichtung, welche machte, daß die Lehne sich gleichsam durch ein natürliches Bestreben in den Familien forterhielten.

Hierzu kommt noch, daß das deutsche Königreich nicht so, wie das französische, durch jene ganz besondre Art des Kriegs verwüstet, und beynahe aufgerieben ward, welchen die Normannen und Sarazenen mit ihm führten. In Deutschland gab es weniger Reichthum zu holen, weniger Städte zu plündern, weniger Küsten zu durchlaufen, hingegen waren mehr Moräste zu durchwaden, mehr Wälder zu durchirren. Die Fürsten, welche den Staat nicht so mit jedem Augenblicke an dem Rande seines Falles sahen, bedurften ihrer Vasallen weniger, das heißt, waren weniger abhängig von ihnen. Und wären die deutschen Kayser nicht genöthigt gewesen, sich in Rom krönen zu lassen, und immerfort bald diesen, bald jenen Zug nach Italien zu thun, so würden bey ihnen die Lehen wahrscheinlicher Weise noch länger ihre erste Natur behalten haben.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Wie das Reich von Karls des Großen Familie abkam.

Das Reich, das bereits mit Uebergehung der Familie **Karls des Kahlen** an die natürlichen Kinder (n) von der Famile **Ludwigs des Deutschen** gegeben worden war, gieng nunmehr durch die im Jahre 912 in der Person **Konrads**, Herzogs von Franken, getroffenen Wahl sogar an ein fremdes Haus über. Der Zweig, der in Frankreich herrschte, und kaum Dörfer streitig machen konnte, war noch weniger im Stande, jemanden das Reich streitig zu machen. Wir haben einen zwischen **Karln dem Einfältigen** und Kayser **Heinrich dem Ersten**, **Konrads** Nachfolger, getroffenen Vergleich, der in der Geschichte der Vertrag zu Bonn (o) genennt wird. Beyde Fürsten begaben sich in ein genau in der Mitte des Rheins sie erwartendes Schiff, und schwuren einander ewige Freundschafft. Man ergriff einen ganz guten Mittelweg. **Karl** nahm den Titel eines Königs von Westfranken an, und **Heinrich** eines Königs von Ostfranken. **Karl** machte seinen Vergleich mit dem deutschen König, und nicht mit dem Kayser.

Zwey

(n) Arnulph und sein Sohn Ludwig der Vierte.

(o) Vom Jahre 926: beym Aubert le Mire, in Cod. donationum piarum. cap. 27.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Wie die Krone an die Capetingische Linie kam.

Die Erblichkeit der Lehne und die allgemeine Errichtung der Afterlehne verdrängten die politische Regierung, und führten die Lehnsregierung ein. Anstatt jener unzähligen Menge von Vasallen, welche die Könige gehabt hatten, blieben ihnen nur noch einige wenige, von welchen die andern abhiengen. Die Könige hatten fast gar keine unmittelbare Macht mehr. Eine Macht, die sich erst durch so viele andre Mächte Weg machen mußte, stockte, oder verlohr sich, ehe sie ihr Ziel erreichte. Die mächtig gewordenen Vasallen wollten nicht mehr gehorchen; ja sie bedienten sich sogar ihrer Aftervasallen, um ihren Ungehorsam durchzusetzen. Ihrer Domainen beraubt, und auf die Städte Rheims und Laon zurück gebracht, mußten sich die Könige der Willkühr ihrer Vasallen überlassen. Der Baum hatte seine Aeste zu weit ausgebreitet, und darüber vertrocknete sein Wipfel. Das Königreich befand sich in den Umständen des heutigen Kayserthums, nämlich ohne Domainen. Die Krone ward einem der mächtigsten Vasallen gegeben.

Nunmehr erschienen die Normannen, und plünderten das Königreich. Auf kleinen Schiffen und flößartigen Fahrzeugen fuhren sie die Flüsse hinauf und hinunter, und verwüsteten das Land zur Rechten und zur Linken. Die Städte Orleans (p) und Paris thaten diesen Räubern Einhalt, und sie konnten

(p) Capitul. Caroli Calui an. 877. apud Carisiacum.

ten weder auf der Seine noch auf der Loire weiter vor sich. Hugo Capet, der diese zwey Städte besaß, hatte die Schlüssel zu dem traurigen Ueberreste des Königreichs in den Händen, und man trug ihm eine Krone an, die er allein vertheidigen konnte, wie man nachher dasjenige Haus in den Besitz des Kayserthums gesetzt hat, das allein im Stande ist, die Türken von seinen Gränzen abzuhalten.

Das Reich war zu einer Zeit von dem Hause **Karls des Großen** abgekommen, da die Vererbung der Lehne nur vergünstigungsweise eingeführt war. Bey den Deutschen kam sie sogar noch später auf, als bey den Franzosen, welches machte, daß das Reich, als ein Lehn betrachtet, wählbar war. Als im Gegentheil die französische Krone von **Karls des Großen** Hause abkam, waren die Lehne im Königreich erblich: die Krone als ein großes Lehn war es auch.

Uebrigens ist es ganz falsch, wenn man alle damals und nach der Zeit entstandnen Veränderungen dem Augenblicke dieser Revolution beymißt. Alles zog sich auf zwey große Ereignisse zurück. Eine andre Familie kam zur Regierung, und die Krone ward zu einem großen Lehne.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Einige Folgen von der Erblichkeit der Lehne.

Nachdem die Lehne erblich geworden waren, so kam das Recht der älteren und Erstgeburt unter den Fran-

Franzosen auf. Unter der ersten Linie wußte man noch nichts davon. (q) Die Krone theilte sich unter die Brüder, und die Allodialgüter desgleichen. Da die Lehne, welche wiederruflich waren, oder auf Lebenszeit ertheilt wurden, kein Gegenstand der Erbfolge waren, so konnten sie auch kein Gegenstand der Theilung seyn.

Unter der zweyten Linie brachte der kayserliche Titel, den **Ludwig der Fromme** führte, und den er seinem ältesten Sohne, Lothar, mittheilte, diesen Herrn darauf, seinem ältesten Sohne eine Art von Oberhand über seine jüngeren Brüder zu geben. Die beyden Könige (r) sollten ihren Bruder, den Kayser, jährlich einmal besuchen, ihm Geschenke bringen, (welche jener mit noch reicheren Gegengeschenken wett machen sollte) und mit ihm über die gemeinschafftlichen Angelegenheiten Rath pflegen. Dieses brachte den **Lothar** darauf, sich Forderungen anzumaßen, welche so schlecht abliefen. Als **Agobard** (s) für diesen Fürsten schrieb, so bezog er sich auf den Kayser selbst, welcher den **Lothar** zum Mitregenten

(q) Man sehe das salische und ripuarische Gesetz im Titel De Alodis.

(r) Man sehe das Kapitulare vom Jahre 817, welches die erste Theilung Ludwigs des Frommen unter seinen Kindern enthält.

(s) Man sehe seine zwey hierüber geschriebnen Briefe, wovon der eine die Aufschrifft hat: De diuisione imperii.

ten gemacht hatte, aber nicht eher, als bis er Gott durch dreytägiges Fasten, Opfer, Gebet und Allmosen um Eingebung gebeten hatte. Er führte weiter an, daß die Nation ihm den Eid der Treue geschworen hatte, den sie, ohne meyneidig zu werden, nicht brechen konnte, und daß er Lotharen nach Rom geschickt hattte, um sich dort die päbstliche Bestätigung zu holen. Auf dieses gründet er sich vorzüglich, und nicht auf das Recht der Erstgeburt. Er sagt wohl, daß der Kayser eine Theilung für die jüngeren Söhne veranstaltet, und daß er den ältesten vorgezogen habe; aber indem er sagt, daß er den ältesten vorgezogen habe, so giebt er zugleich zu, daß er ihm die jüngeren Söhne hätte vorziehen können.

Als aber die Lehne erblich wurden, so ward bey der Lehnsfolge, und aus gleichem Grunde bey der Kronfolge, als welche das größte Lehn geworden war, das Recht der Erstgeburt eingeführt. Das alte Gesetz, welches jedem Kinde seinen Theil anwies, kam aus dem Gebrauch. Auf jedem Lehn ruhte ein gewisser Lehndienst, und der Besitzer desselben mußte in den Stand gesetzt werden, ihn zu leisten. Man führte also das Recht der Erstgeburt ein, und der Grund des politischen und bürgerlichen Rechtes mußte dem Grunde des Lehnrechtes weichen.

Da die Lehne auf die Kinder des Besitzers übergiengen, so verlohren die Herren die Freyheit, darüber zu disponiren. Um sich dafür zu entschädigen, erfanden sie das sogenannte Wiederkaufsrecht; ein Recht, dessen unsre Gewohnheiten gedenken, das anfangs in gerader Linie bezahlt ward, und der Gewohnheit

wohnheit zu Folge nur in der Seitenlinie bezahlt ward.

Bald konnten auch die Lehne gleich Allodialgütern auf Fremde übergetragen werden. Dieses gab Anlaß zur Lehnwaare, so fast im ganzen Königreiche eingeführt ward. Diese Rechte waren anfangs unbestimmt; als aber diese Verwilligung allgemein ward, so brachte man sie überall auf etwas gewisses.

Das Wiederkaufsrecht mußte bey jedweder Veränderung des Erben bezahlt werden, und ward anfangs sogar von der geraden Linie (t) erhoben. Der meist angenommenen Gewohnheit zu Folge hatte man es auf das Einkommen eines Jahres gesetzt. Da aber dieses für den Vasallen sehr beschwerlich war, und gewissermaaßen das Lehn angriff, so erhielt der Vasall (u) zuweilen in der Huldigungsurkunde, daß sich der Herr mit einem gewissen Aversional-Quantum begnügen wollte, welches bey denen mit der Münze vorgegangenen Veränderungen ganz unbedeutend worden ist. Das Wiederkaufsrecht ist demnach heutiges Tages fast zu nichts worden, unterdessen die Lehnwaare sich noch in ihrem ganzen Umfange erhalten hat. Da dieses Recht weder den Vasall noch seine Erben angeht, sondern ein ungefährer Fall

 war,

(t) Man sehe die Verordnung Philipp Augusts vom Jahre 1209 über die Lehne.

(u) Man findet in den Urkunden verschiedne solcher Verträge. Siehe den Galland, S. 55.

war, den man weder vorhersehen, noch erwarten konnte, so bedurfte es auch jener Stipulationen nicht, und man fuhr fort, einen gewissen Theil des Werthes zu bezahlen.

Als die Lehne auf Lebenszeit vergeben wurden, konnte man nicht einen Theil seines Lehns weggeben, um ihm die bleibende Natur eines Affterlehns zu geben, weil es widersinnig gewesen wäre, daß ein bloßer Usufructuarius mit dem Eigenthume der Sache hätte schalten wollen. Als sie aber bleibend wurden, so ward dieses zwar erlaubt, (x) doch unter gewissen Bedingungen, welche die Gewohnheiten einführten. Man nennte dieses se jouer de son fief. (y)

Als

(x) Man konnte das Lehn nicht verkürzen, das heißt, einen Theil davon absterben lassen.

(y(Le jeu de fief est une aliénation des parties du corps mateiiel du fief, sans division de la foi, dîce pour la totalité du fief: l'on pait se jouer de son fief, soit en faisant des sous-inféodations, ou en donnant quelque portion du domaine en fief à cens, ou à rente, ou en la vendant. La plupart das coutumes veulent que le vassal reserve du moins le tiers des domaines en fonds, comme celle de Paris, Article 51, qui permet au vassal de se jouer de son fief, et faire son profit des heritages, rentes ou cens étant du fief, sans pager aucun profit au seigneur dominant, pourvû que l'aliénation n'ex-

Als die bleibende Bestimmung der Lehne das Wiederkaufsrecht aufgebracht hatten, so konnten nunmehro in Ermangelung männlicher Erben auch die Töchter im Lehne folgen. Denn indem der Herr das Lehn der Tochter reichte, so erwuchsen ihm dadurch desto mehrere Fälle, sein Wiederkaufsrecht auszuüben, weil es der Mann wie die Frau bezahlen mußte. (z) Nur in Ansehung der Krone konnte diese Einrichtung nicht statt finden. Denn da sie von niemanden zu Lehn gieng, so konnte auch kein Wiederkaufsrecht über sie gültig seyn.

Die Tochter **Wilhelms des Fünften**, Grafen von Toulouse, folgte nicht in der Grafschafft. In der Folge folgte **Alienor** in Aquitanien, und **Mathilde** in der Normandie; und das Recht der Töchter, im Lehn zu folgen, schien damals so gut im Gange zu seyn, daß **Ludwig der Jüngere** nach seiner Ehescheidung mit der **Alienor** sich gar nicht bedachte, ihr Guyenne wieder zu geben. Da diese zwey letzten Beyspiele sehr bald auf das erste folgten, so muß das allgemeine Gesetz, welches die Weiber zur Lehnsfolge rief, in der Grafschafft Toulouse später

n'excede pas les deux tiers, et que l'on retienne la foi entiere et quelque droit seigneurial et domanial sur ce qu'il aliene. Encyclopedie universelle, beym Worte Fief. H.

(z) Deswegen zwang der Herr die Wittwe, sich wieder zu verheyrathen.

als in den andern Provinzen des Königreichs eingeführt worden seyn. (a)

Die Verfassung verschiedner Königreiche in Europa ist dem Zustande nachgegangen, in welchem sich die Lehne zu den Zeiten befanden, da diese Königreiche errichtet wurden. So folgten die Weiber weder im Konigreich Frankreich, noch im Kayserthume zur Krone, weil nach den in beyden Monarchien getroffenen Einrichtungen die Weiber nicht lehnsfähig waren. Hingegen folgten sie in den Königreichen, deren Einrichtung die unbedingte Erblichkeit der Lehne befolgte, wie diejenigen, welche durch die Eroberung der Mohren gestifftet wurden, wie diejenigen, welche durch Verjagung der Mohren gestifftet wurden, und andre endlich, welche jenseits der Gränzen Deutschlands zu neueren Zeiten durch die Einführung des Christenthums gewissermaaßen aufs neue entstanden.

Als noch die Lehne wiederruflich waren, so gab man sie Leuten, die im Stande waren, zu dienen, da denn an Unmündige gar nicht gedacht werden konnte: als sie aber eine bleibende Natur annahmen, (b) so behielten die Herren das Lehn bis zu deren Voll-

(a) Die meisten großen Häuser hatten ihre absonderlichen Erbfolgsgesetze. Man sehe, was uns de la Thaumassiere über die Häuser Berri gesagt hat.

(b) Aus dem Kapitulare vom Jahre 877. apud Carisiacum, Art. 3. sieht man die wahre Zeit, in welcher die Könige die Lehne verwalten ließen, um solche

Volljährigkeit innen, um entweder ihren eignen Nutzen dadurch zu befördern, oder um den Pupillen in ritterlichen Uebungen unterweisen zu lassen. Dieses nennen unsre Gewohnheiten die garde-noble, welche auf andren Prinzipien beruht, als die Vormundschafft, und von ihr ganz unterschieden ist.

Als die Lehne auf Lebenszeit vergeben wurden, empfohl man sich zu einem Lehn, und die wirkliche Lehnsreichung, so durch den Scepter geschah, bestätigte das Lehn, wie solches heutiges Tages die Huldigung thut. Wir sehen nicht, daß die Grafen, oder sogar die königlichen Missi, die Huldigungen von den Provinzen einnahmen, und diese Verrichtung befindet sich nicht in ihren in den Kapitularien uns aufbehaltenen Aufträgen. Sie ließen wohl manchmal alle Unterthanen den Eid der Treue (c) ablegen; aber dieser Eid war so wenig eine Huldigung, wie die nachher eingeführten Huldigungen, daß bey diesem letzten der Eid der Treue eine der Huldigung beygefügte Handlung (d) war, welche der Huldigung

che den unmündigen Erben aufzubewahren. Die Lehnsherren folgten diesem Beyspiel, und daraus entstand das, was wir garde-noble nennen.

(c) Die Formul davon findet man im zweyten Kapitulare vom Jahre 802. Man sehe auch das vom Jahre 854, im 13. Art.

(d) Du Cange führt unter dem Worte hominium und fidelitas die Urkunden alter Huldigungen an, wo diese Unterscheidungen angemerkt sind. Bey der Huldigung

gung selbst bald vorgieng, bald nachfolgte; welche nicht bey allen Huldigungen statt hatte, weniger feyerlich als die Huldigung, und davon ganz unterschieden war.

Die Grafen und Missi des Königs foderten zwar nach Gelegenheit von den Vasallen, deren Treue ihnen verdächtig war, eine Versicherung, welche firmitas genennt wurde; (e) aber diese Versicherung konnte nicht als eine Huldigung angesehen werden, weil sie die Könige selbst unter einander ausstellten. (f)

Wenn

digung legte der Vasall seine Hand in die Hand seines Herrn und schwur; der Eid der Treue ward auf das Evangelium abgelegt. Die Huldigung ward knieend, der Eid der Treue stehend abgelegt. Nur der Herr konnte die Huldigung einnehmen; den Eid der Treue aber konnten diese Beamten leisten lassen. Littleton. Sect. 91. et 92.

(e) Firmitatem ab omnibus, qui ita contra nos misfecerunt, sicut notum est, et de quibus carissimus frater noster petiit, qui alodes in regno nostro habere volent, sicut in cognitamento nostro scriptum est, firmamentum recipiant. Capit. Car. Calui, an. 860. post reditum a Confluentibus, art. 3. ap. Baluz. Tom. II. pag. 145.

(f) Omnibus in suo missatico firmitatem quae inter nos et carissimum fratrem nostrum atque dilectos nepotes nostros facta est notam faciant. Ibid. art. 1.

Wenn der Abt **Suger** (g) von einem Stuhle **Dagoberts** redet, in welchem, nach alten Angeben, die Könige von Frankreich von den Herren die Huldigung einzunehmen pflegten, so drückt er sich nach Begriffen und in der Sprache seiner Zeit aus.

Als die Lehne auf die Erben übergiengen, so ward die Lehnsanerkenntniß des Vasallen, die in den ersten Zeiten nur eine gelegenheitliche Sache war, eine ordentlich ausgemachte Handlung. Sie ward umständlicher und feyerlicher, weil sie das Andenken der gegenseitigen Obliegenheiten des Herrn und des Vasallen auf alle Zeiten fortpflanzen sollte.

Ich könnte glauben, daß die Huldigungen zur Zeit König **Pipins** eingeführt zu werden anfiengen, welches die Zeit ist, von welcher ich gesagt habe, daß verschiedne Benefize auf beständige Zeit ertheilt wurden; aber ich würde es mit Behutsamkeit glauben, und lediglich mit der Voraussetzung, daß die Autoren der alten fränkischen Annalen (h) keine unwissenden Leute waren, welche bey Beschreibung der Ceremonien, unter welchen der Herzog von Bayern, **Tassilo**, dem König **Pipin** die Treue ablegte, den Gebräuchen gemäß geredet haben, (i) die sie zu ihrer Zeit üblich sahen.

Vier

(g) Lib. de administratione sua.

(h) Anno 757. Cap. 17.

(i) Tassilo venit in vassatico se commendans, per manus sacramenta jurauit multa et innumerabilia, reliquis sanctorum manus imponens, et fidelitatem promisit Pippino. Hier scheint Huldigung und Eid der Treue bey einander zu seyn.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Als die Lehen noch wiederruflich waren, oder nur auf Lebenszeit ertheilt wurden, so gehörten sie nur vor die politischen Gesetze, weswegen denn auch in den bürgerlichen Gesetzen der damaligen Zeiten der Lehnsgesetze nur wenig gedacht wird. Als sie aber erblich wurden, und verschenkt, verkauft und vermacht werden konnten, da gehörten sie vor die politischen und bürgerlichen Gesetze. Das Lehn, als eine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten betrachtet, hieng mit dem Staatsrechte zusammen; als eine Art des Privatvermögens betrachtet, das veräußert werden konnte, gehörte es zum bürgerlichen Rechte. Hieraus entstanden die bürgerlichen Gesetze in Ansehung der Lehne.

Da die Lehne erblich geworden waren, so mußten sich die Gesetze über die Ordnung der Lehnsfolge nach der bleibend gewordenen Natur der Lehne richten. Demnach entstand im französischen Rechte, ungeachtet dessen, was das römische Recht und das salische Gesetz (k) verordnet hatte, die Regel, propres ne remontent point. (l) Der Lehndienst mußte versehen werden, aber ein Eltervater, ein Großonkle, würden in diesem Betracht sehr unbehülfliche Vasallen gewesen seyn: auch galt diese Regel, wie wir beym Boutillier (m) ersehen, anfangs nur von den Lehnen.

Da

(k) Im Titel De Alodis.

(l) Lib. IV. De Feudis. Tit. 59.

(m) Somme rurale, Lib. I. Tit. 76. pag. 447.

Da die Lehne erblich geworden waren, so verlangten die Herren, welche dahin zu sehen hatten, daß das Lehn bedient bliebe, von den Töchtern, (n) welche im Lehn folgten, und ich glaube auch manchmal von den männlichen Lehnsfolgern, daß sie sich nicht ohne ihre Genehmigung verheyrathen durften, so daß die Eheverträge für die Adlichen lehnsmäßige und bürgerliche Stifftungen wurden. In solchen im Angesicht des Lehnsherrn getroffenen Verträgen machte man Verfügungen über die künftige Succession, in der Absicht, daß das Lehn von den Erben bedient werden könnte: auch hatten bloß die Adlichen anfänglich das Recht, über die künftige Succession durch Eheverträge Verfügung zu treffen, wie Boyer (o) und Aufrerius (p) angemerkt haben.

Das darf ich wohl nicht erst sagen, daß der Rückfall der Güter an den Stamm, (retrait lignager) der sich auf das alte Recht der Verwandten gründet, so ein Geheimniß unsrer alten französischen Jurisprudenz ist, welches ich hier nicht entwickeln kann,

(n) Nach einer Verordnung vom heiligen Ludwig vom Jahre 1246, um die Gewohnheiten von Anjou und Maine zu bestätigen, sollen die, welche ein Mädchen, so die Erbin eines Lehns ist, in der Pflege haben, dem Herrn Versicherung geben, daß sie nicht ohne sein Wissen verheyrathet werden soll.

(o) Decis. 155. no. 8. et 204. no. 38.

(p) In Capell. Thol. decis. 453.

kann, in Ansehung der Lehne nicht eher Statt haben konnte, als bis sie bleibend wurden.

Italiam, Italiam — (q) Ich schließe die Abhandlung von den Lehnen da, wo sie die meisten Autoren angefangen haben.

(q) Virg. Aeneid. Lib. III. v. 523.

Ende des vierten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register über das ganze Werk.

A.

Aberglaube, dessen Stärke, II. 168.
Abgaben, s. Steuern.
Abyssinier, derselben unnatürliches Fasten, I. 116.
Achim, warum die Freyheit dort so wenig Werth hat, II. 100.
Ackerbau, war bey den Griechen verachtet, I. 61.
— — wird in Sina in vorzüglichen Ehren gehalten, II. 79.
Achones bonae fidei, von den Prätoren in Rom eingeführt, I. 127.
Adel, gehört wesentlich zur Monarchie, I. 25.
— — ist das Band zwischen dem Volk und dem Fürsten, 88.
— — ist die Stütze des Thrones, 197.
— — ob er in monarchischen Regierungen Handel treiben dürfe, II. 255.
— — vom Adel in Aristokratien, I. 21.
— — nöthige Mäßigung desselben, 36.
— — muß nicht die Steuern heben dürfen, 84.
— — muß nicht Handel treiben dürfen, 85.
— — muß mittelmäßigen Reichthum besitzen, 87.
— — vor welchen Gerichten er sich zu stellen habe, 265.

Register.

Adoption, warum man in Demokratien seine Kinder von andern adoptiren lassen kann, I. 71.
— — Taugt nicht in Aristokratien, II. 125.
— — geschah bey den Deutschen durch Reichung der Waffen, 188.
Aerarii, III. 196.
Aerzte, wurden in Rom für ihre Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit bestraft, III. 310.
— — durften bey den Westgothen zu keinem Frauenzimmer gelassen werden, wenn nicht Zeugen dabey waren, II. 89.
Afrika, warum der Handel nach Afrika immer so vortheilhafft gewesen, II. 262.
— — Fahrt um Afrika, 291.
— — wie vor Entdeckung des Vorgebürges der guten Hoffnung Handel dahin getrieben worden, 293.
— — der Römer Kenntnisse von Afrika, 293.
— — des Erdbeschreiber Ptolomäus Kenntniß davon, 294.
— — Menge der Mädchen, so in Afrika gebohren werden, 126.
— — dessen Klima, 154.
Agilolfingen, derselben vierfache Komposition, IV. 53.
Aegypten, dessen ehemalige Gränze, I.. 284.
— — Handel der ägyptischen Könige.
— — Seehandel derselben nach Indien, 315.
Agnaten, schlossen bey den Römern die Cognaten von der Erbfolge aus, III. 147.
Agobard, bittet Ludwig den Frommen, das salische Gesetz in Burgund einzuführen, III. 182.
Alarich, veranstaltet eine Kompilation des theodosianischen Codex, III. 179.
Alexander, wie er seine Eroberungen machte, I. 240.
— — wie er sie behauptete, 242.
— — sein Betragen gegen die besiegten Völker, 244.
— — seine bösen Handlungen, 245.
— — mit Karln dem Zwölften von Schweden verglichen, 239.
— — mit Cäsarn verglichen, 246.
— — seine Schiffahrt, II. 270.
— — Einfluß, den sie auf den Handel hatte, 278.

Ale=

Register.

Alexander, sein Absehen in Ansehung des indischen Handels, II. 282.
— — ob er seine Residenz nach Alexandrien verlegen wollen, 283.
Algier, zeitige Reife der Mädchen daselbst, II. 122.
— — schlimme Wendung, welche die Wollust daselbst genommen, 129.
Allodialgüter, standen bey den Franken unter der Gerichtsbarkeit der Grafen, IV. 158.
— — Veränderung, die damit vorgieng, das.
— — werden in Lehngüter verwandelt, 110.
— — Ursache dazu, III.
Amian, ob er das Breuiarium codicis Theodosiani gemacht habe, III. 179.
Anklage, für welche Regierungsform sich die öffentliche Anklage der Bürger schickt, I. 134.
— — geschieht bey uns durch den Fiskal, das.
— — welche Anklage besonderer Vorsicht und Mäßigung nöthig hat, II. 9.
— — wie zu Rom und Athen die falsche Anklage gestraft ward, 31.
Anonymische Briefe, wenn die Obrigkeit auf dergleichen Anklagen Achtung zu geben hat, II. 37.
Antrustionen, Etymologie dieses Worts, IV. 38.
Araber, der alten und heutigen Araber Handel, II. 311.
— — ihre Freyheit, 169.
— — gesetzlicher Stillstand der Feindseligkeiten bey ihnen, I. 69.
Areopagiten, eine bleibende Obrigkeit zu Athen, I. 78.
——— ihre Strenge, 116.
Aristokratie, Grund dieser Regierungsform ist die Tugend, I. 35.
— — worinnen diese Tugend besteht, 81.
— — vom aristokratischen Adel, s. Adel.
— — Nothwendigkeit eines Senats bey zahlreichem Adel, 21.
— — Wahl der Obrigkeiten durch Stimmen, 18.
— — Dauer der Magistratur, 24.
— — Nutzen einer tyrannischen Magistratur aristokratischer Regierungen, 86.

Aristokratie, Verderbniß des Grundes der Aristokratie durch willkührliche Gewalt des Adels, I. 191.
— — durch erbliche Gewalt des Adels, 192.
— — durch äußerste Ungleichheit zwischen denen, die regieren, und denen, die regiert werden, 82.
— — durch äußerste Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gliedern des regierenden Staatskörpers, 82.
— — welches die unvollkommenste Aristokratie ist, 25.
— — welches die beste ist, 24.
Aristoteles, dessen Meynung von der Musik, I. 60.
— — dessen Meynung von den Künsten, 61.
— — dessen Meynung vom Ackerbau, 61.
— — dessen Meynung von der Monarchie, 274.
Aristotelische Philosophie, ist verderblich für den Handel, und veranlaßt zum Wucher, II. 319.
Armee, wenn sie aus Bürgern besteht, wie lange der Bürger dienen müsse, I. 268.
— — muß, wenn sie stehend ist, von der gesetzgebenden Macht abgedankt werden können, wenn sie will, das.
— — muß übrigens von der vollziehenden Macht abhangen, 269.
— — von der Vermehrung der Kriegsvölker, II. 61.
— — Folge davon, 62.
Artaxerxes, warum er seine Kinder töden ließ, I. 101.
Asien, dessen Klima, II. 145.
— — hat eigentlich keine gemäßigte Zone, 147.
— — Grund seiner Knechtschafft, 148.
— — natürlicher Despotismus daselbst, 153.
Aſſ, sein anfänglicher Werth, II. 362.
— — Veränderungen, so damit gemacht wurden, 363.
Athen, Heiligkeit der Volksversammlung daselbst, I. 13.
— — Eintheilung des Volks in vier Klassen, 17.
— — Einrichtung, die Antipater mit dem Stimmrecht machte, 24.
— — Verbindlichkeit des nächsten Verwandten, die Erbin zu heyrathen, 69.
— — warum man daselbst seine Halbschwester vom Vater, nicht aber von der Mutter heyrathen durfte, 70.

Athen, seine Obrigkeiten, I. 78.
— — verdirbt durch den Sieg bey Salamis über die Persen, I. 191.
— — wie unerwiesene Anklagen daselbst bestraft wurden, II. 31.
— — gute Wirkung, die der Ostracismus daselbst hatte, III. 301.
— — dessen Gesetze in Ansehung der Schuldner, II. 32.
— — Steuern, 49.
— — Gelindigkeit gegen die Sklaven, 110. 116.
— — Character der Athenienser, 198.
— — Herrrschafft zur See, 274.
— — Handel, 275.
— — Verbindlichkeit der Kinder, ihre armen Eltern zu ernähren, III. 111.
— — in welchen Fällen ihnen diese Verbindlichkeit erlassen ward, das.
— — Grund davon, 112.
— — erlaubt den Bürgern nicht, Testamente zu machen, 150.
— — Gebrauch bey Belagerungen, III. 309.
Aufstand, wird von den Kretensern als ein Mittel gebraucht, die Obrigkeiten in der Abhängigkeit von den Gesetzen zu erhalten, I. 198.
— — Aufstand in Polen, 199.
— — seltsames Gesetz des Solon hierüber, III. 296.
Aufwand, s. Luxus.
Aufwandsgesetze, in Demokratien, I. 161.
— — in Aristokratien, 163.
— — in Monarchien, 164.
— — welche Aufwandsgesetze sich für Monarchien schicken, 168.
— — bey den Römern, 182.
— — arragonische und schwedische, 167.
August, bringt die Censur wieder auf, III. 22.
— — muntert zur Fortpflanzung durch Gesetze auf, 24.
— — untersagt den jungen Leuten, sich bey den luperkalischen Festen nackend zu zeigen, 68.

Aussatz, von wem die Juden ihre Gesetze darüber hergenommen haben, II. 82.
— — wie er nach Europa gekommen ist, 83.
— — Gesetz des Rotharis darüber, das.

B.

Baktrier, ließen ihre abgelebten Alten von großen Hunden fressen, I. 232.
Baillis, verwalteten an einigen Orten in Frankreich das Richteramt, III. 286.
— — ließen das Urtheil von den sogenannten prud' hommes abfassen, 287.
— — sprachen zuletzt allein, 288.
Banken, haben den positiven Werth des Goldes und Silbers verändert, II. 334.
— — schicken sich nicht für Länder, wo Prachthandel im Gange ist, sondern für die, wo Producthandel getrieben wird, 246.
— — sind unsicher in monarchischen Staaten, das.
Bankiers, wozu sich der Fürst ihrer bedienen soll, II. 369.
Bantam, warum allda Kinder von acht Jahren verheyrathet werden, I. 99.
— — Menge der Mädchen, so daselbst gebohren werden, II. 126.
Barbaren, verschiedner Character der barbarischen Gesetze, III. 166.
— — waren allesammt Personalgesetze, 172.
— — waren der freyen Wahl eines Jeden überlassen, 174.
— — Hauptursache des Verfalls der barbarischen Gesetzbücher und Kapitularien, 189.
— — Nebenursache dieses Verfalls, 193. 217.
— — Gerichtsverfassung bey den barbarischen Völkern, 210.
— — Reinigung durch den Eid auf das Evangelienbuch, 210.
— — Reinigung durch die Wasserprobe, 202.
— — Reinigung durch die Feuerprobe, 206.

Barbaren, Reinigung durch die Kreuzprobe, 206. so von Ludwig dem Frommen auf geistliche Händel eingeschränkt, und von seinem Sohn Lothar ganz aufgehoben wird, III. 216.
— — Reinigung durch gerichtlichen Zweykampf, 199.
Baro, dessen Bedeutung in den barbarischen Gesetzbüchern, III. 233.
Bastart, s. Kinder.
Bavaren, wer ihre Gesetze und Gebräuche sammlen ließ, III. 167.
— — nach welchem Plan ihre Gesetze gemacht waren, 198.
Bayle, dessen paradoxe Sätze in Ansehung der Religion, III. 52.
Beaumanoir, zu welcher Zeit er schrieb, III. 217.
— — woher es kommt, daß seine Sätze von den Sätzen des Defontaines so unterschieden sind, 238.
Begnadigung, ist ein großer Ressort der gemäßigten Regierungen, I. 152.
— — gehörige Mäßigung, so dabey zu beobachten, 157.
— — Gesetze des Arkadius und Honorius hierüber, II. 43.
Beklagter, konnte zu Athen und Rom der gesetzlichen Strafe durch freywilliges Exil entgehen, I. 128.
Belohnungen, Verschiedenheit der Belohnungen nach Verschiedenheit der Regierungsform, I. 111.
Benedict Levita, dessen Entschuldigung und Rechtfertigung, III. 188.
Bergwerke, warum die türkischen im Temeswarer Bannat nicht so viel Ausbeute geben, als die ungrischen, II. 102.
— — ehemaliger Reichthum der spanischen Bergwerke, 300.
— — abnehmender Vortheil von Entdeckung der indischen Bergwerke, 332.
— — wenn Bergwerke in einem Lande zuträglich sind, 334.
Bettler, warum sie so viel Kinder haben, III. 10.
Bevölkerung, wird durch unerlaubte Verbindungen gehindert, III. 3.

Bevölkerung, wird durch die Härte der Regierung gehindert, III. 10.
— — Gesetze der Römer über die Bevölkerung, 20.
— — wie die Entvölkerung zu mitteln ist, 46.
Bills of attaindre, II. 29.
Bischöffe, ihr Ansehen unter den wisigothischen Königen, III. 171.
— — verlangen von Kriegsdiensten befreyt zu seyn, IV. 41.
Blinde, warum sie in Rom nicht vor Gericht klagen konnten, III. 315.
Brunehild, ihre grausame Hinrichtung, IV. 90.
Burgundier, wie sie sich mit den überwundenen Galliern und Römern verglichen, IV. 9.
— — wie sie sich mit ihnen in Ansehung des Landes und der Knechte theilten, 12.
— — suchten sich das Vertrauen der alten Landeseinwohner zu erwerben, III. 169.
— — ihre Gesetze ließen keine Leibesstrafen zu, das.
— — behielten die römischen Gesetze bey, um die Händel der Römer unter einander darnach zu schlichten, 181.
— — lassen den gerichtlichen Zweykampf zu, 213.
— — wenn sie in Verfall kamen, 190.
Büßungen, wie sie eingerichtet werden müssen, III. 63.

C.

Campio, s. Fechter.
Cälibat, ist am meisten nach dem Geschmack derjenigen Völker gewesen, denen er am wenigsten zusagt, III. 89.
— — macht die Ehen unsicher, 41.
— — Neigung der Römer zum Cälibat, 22.
— — Strafe, so die papischen Gesetze dawider ordneten, 28.
— — wird vom Konstantin begünstigt, 38.
Cäsar, schärfet die kornelischen Gesetze, I. 148.
— — dessen Gesetz wegen der Schuldner, II. 340.
— — stellt die Censur wieder her, III. 22.

Cäsar, muntert durch Belohnungen zur Fortpflanzung auf, III. 23.
— — steuert dem Luxus, 299.
Censoren, sind in monarchischen Regierungen unnöthig, I. 117.
— — sind in Republiken nöthig, 78. 116.
— — derselben Ansehen in der römischen Republik, 87.
— — ihr Verfall, 204.
— — werden vom Cäsar und August wieder hergestellt, III. 122.
— — Censoren der Weiber bey den Griechen, I. 174.
Census, verschiedne Bedeutung des Census nach dem voconischen Gesetze, und nach der Anordnung des Servius Tullius, III. 158.
— — dessen Bedeutung in den barbarischen Gesetzbüchern, IV. 30.
— — von wem er erhoben ward, 33.
— — ob es einen allgemeinen Census in der fränkischen Monarchie gab, 94.
— — dessen absonderliche Bedeutung in einem gewissen Kapitulare, 36.
Centrichter, waren Beamte der Grafen in der fränkischen Monarchie, IV. 40.
— — hatten mit den Gravionen, Rathimburgern und Scabinen gleiches Amt, 48.
Childerich, warum er vom Thron gejagt wird, II. 184.
Cicero, seine Meynung vom Tribunat, I. 91.
— — seine Meynung von der Feldervertheilung, III. 133.
— — sein Edict wegen der Zinsen, II. 383.
Cognaten, waren bey den Römern nicht erbfähig, III. 147.
— — wurden in Entstehung der Agnaten vom Prätor zur Erbschafft berufen, 165.
— — erhielten durch Justinians Verordnung mit den Agnaten gleiches Recht, 166.
Comites, waren Freywillige unter den Anführern der Deutschen, IV. 4.
— — waren das, was die barbarischen Gesetzbücher homines qui sunt in truste regis, Antrustiones, Leudos, Fideles, Vasallos und Seniores nennen, 38.

Compurgatores, waren Zeugen bey den Franken, III. 198.
— — wie viel deren manchmal erfodert wurden, das.
Conuiua Regis, wer sie waren, III. 175.
Coples, IV. 45.

D.

Darius, Schiffahrt, die er auf dem Indus anstellte, II. 279.
— — Dauer derselben, 290.
Debilior, welcher Stand bey den Franken durch dieses Wort angezeigt wurde, IV. 84.
Decemvire, wurden zu Abfassung der neuen Gesetze ernannt, I. 285.
— — brachten Rom um seine Freyheit, 285.
— — derselben Vertreibung, 286.
Deconfés, was das hieß, mourir deconfés, III. 283.
Defontaines, der erste Autor über französische Rechtsgelehrsamkeit und Gerichtsbrauch, III. 276.
Demokratie, der Grund dieser Regierungsform ist die Tugend, I. 31.
— — die Tugend in der Demokratie besteht in der Liebe zur Frugalität und Gleichheit, 65.
— — Einrichtungen, welche die alten Gesetzgeber wegen dieser Gleichheit trafen, 68. theils in Ansehung der Grundbesitzungen, 68. welche in diesen Republiken klein seyn müssen, 73. theils in Ansehung der Erbschafften, 69. Grund, warum man in Athen seine Halbschwester von Vaters Seite, nicht aber von Mutter Seite heyrathen durfte, 70. theils in Ansehung der Heyrathen, 70. Grund, warum in Athen der nächste Verwandte die Erbin heyrathen mußte, 69.
— — wie diese Gleichheit manchmal aufgehoben werden kann, 72.
— — wie die Gesetze die Frugalität unterhalten, 73.
— — Erhaltungsmittel des Grundes in der Demokratie, 76.
— — Zustand des Volks, 13.

Register.

Demokratie, Eintheilung des Volkes in Klassen, I. 16.
— — bestimmte Anzahl der Bürger, welche die Volksversammlung ausmachen, 31.
— — Gesetzgebung, 20.
— — Besetzung der obrigkeitlichen Aemter, 18.
— — Dauer der Magistraturen, 78.
— — Erziehung, 53.
— — väterliche Gewalt, 79.
— — Künste, 60.
— — Handel, 74.
— — Sitten, 78.
— — Verderbniß des Grundes der demokratischen Regierungsform durch den Geist der Ungleichheit, 186. durch den Geist der äußersten Gleichheit, 190.
— — Besondre Ursache der Verderbniß, 191.
— — von Eroberungen, welche demokratische Staaten machen, 234.
— — von der politischen Freyheit in der Demokratie, 251.
Denuncianten, können mehr in Republiken als in Monarchien gestattet werden, I. 134.
— — wie die ihnen zuerkannten gesetzlichen Belohnungen vom Nero verringert werden, III. 34.
— — wie sie vom Trajan ganz abgeschafft werden, 35.
Despotismus, Grund der despotischen Regierung, I. 41.
— — Verderbniß desselben Grundes, 197.
— — Erziehung, 51.
— — Thronfolge, 99.
— — Handel, 103.
— — Besteurung, II. 53.
— — glücklicher Einfluß der Religion auf die despotische Regierung, I. 97.
— — Mittheilung der Gewalt, 107.
— — ob Aemter daselbst für Geld feil seyn dürfen, 114.
— — ob schwere Strafen in dergleichen Regierungen dienlich sind, 136.
— — Unveränderlichkeit der Sitten, II. 202.
— — Zustand des Frauenzimmers, 203.

Despo-

Despotismus, wie despotische Staaten für ihre Sicherheit sorgen, I. 218.
— — von Eroberungen, die ein despotischer Staat macht, 247.
— — unterscheidende Eigenheiten der despotischen Regierung, 209.
Deutsche, ihre Lebensart, IV. 3.
— — Mündigkeit, II. 185.
— — strenge Sitten, 184.
— — Adoption, 188.
— — eingeschränkte Gewalt ihrer Könige, 190.
— — Volksgerichte, 191.
— — Schlichtung der bürgerlichen Händel, III. 203.
Deutschland, eine verbündete Republik, I. 214.
— — unvollkommener als die Republik Schweiz und Holland, 216.
Dictatur, ein Mittel der römischen Senatoren, ihre Aristokratie wider das Volk zu vertheidigen, I. 23.
— — ähnliche Magistratur in Venedig, das.
Diebstahl, Nothwendigkeit, so das burgundische Gesetz der Frau und dem Sohne auflegt, die um des Mannes und Vaters verübten Diebstahl habende Wissenschafft anzuzeigen, III. 110.
— — Unterschied, den die Römer zwischen dem öffentlichen und heimlichen Diebstahl machten, 307.
— — Unterschied, den das Alter in der Bestrafung machte, das.
— — Lykurgs Absicht bey Gestattung des Diebstahls, 308.
Domainen, ob sie veräußert werden können, III. 135.

E.

Edlinge, ihre vorzügliche Komposition, III. 433.
Ehe, s. Heyrath.
Ehebruch, nach den römischen Gesetzen durfte der Mann die des Ehebruchs schuldige Frau nicht wieder in sein Haus nehmen, III. 120.

Ehebruch, Aenderung, so Justinian mit diesem Gesetz
— — vornahm, III. 120.
— — dessen gesetzliche Anklage durch die Kinder nach den wisigothischen Gesetzen, 110.
Ehescheidung, Unterschied zwischen Ehescheidung und Verstoßung, II. 137.
— — wie lange bey den Römern die Frau den abwesenden Mann erwarten mußte, ehe sie die Ehescheidung vornehmen konnte, III. 120.
— — Aenderung, so Justinian darüber traf, 121.
— — wie Justinian aus Gründen der Vollkommenheit die Ehescheidung gestattete, das.
— — maldivisches Gesetz. II. 139.
— — atheniensisches Gesetz, 140.
— — Gesetz des Romulus, 140.
— — Gesetz der zwölf Tafeln, 141.
— — königliches Gesetz, 142.
— — was diuortium bona gratia war, 141.
— — wie der Vater seine Tochter nöthigen konnte, den mit seiner Bewilligung gewählten Mann zu verstoßen, III. 109.
Ehre, ist der Grund der Monarchie, I. 39.
— — ist philosophisch eine falsche Ehre, aber doch dem Publikum so nützlich, als einzelnen Personen die wahre Ehre seyn würde, 40.
— — in welchen Fällen sie Galanterie und List erlaubt, 47.
— — Hauptregeln dieser Ehre, 51.
— — warum sie in despotischen Regierungen nicht Statt hat, 40.
Ehrgeiz, in republikanischen Regierungen schädlich, I. 33.
— — in monarchischen nützlich, 40.
Eid, dessen Wirkung bey einem tugendhafften Volke, I. 202.
— — Beyspiel des römischen Volkes, 203.
Eitelkeit, eine gute Triebfeder in gemäßigten Regierungen, II. 199.
England, dessen Staatsverfassung, I. 253.
— — Wirkungen, so daraus haben folgen müssen, Character und Lebensart, II. 220.

England, unschädliche Factionen, II. 221.
— — gute Wirkungen der eitlen Besorglichkeiten des Volks, 222.
— — Freyheit der Nation und des Bürgers, 224.
— — minderes Gefühl der Abgaben, 224.
— — sichrer Kredit, das.
— — vortheilhaffte Handlung, 225.
— — Seemacht, 227.
— — politisches Uebergewicht, 228.
— — Toleranz, 229.
— — Maaßstab der öffentlichen Achtung, 231.
— — populaires Betragen der Großen, das.
— — Nationalstolz, 233.
— — Gelehrsamkeit, 234.
— — Wirkungen, so aus dem *Klima* Englands entspringen, 86.
— — Englands Gesinnungen in Ansehung des Handels, II. 243.
— — verbotne Ausfuhre, 248.
— — was den Handel erleichtert, 249.
— — was die magna charta wegen den Personalarrest verordnet, 340.
— — was zu Schwächung der monarchischen Regierung beygetragen hat, 255.
Enthaltsamkeit, ist in Demokratien und republikanischen Staaten vorzüglich nöthig, I. 172.
— — warum die Gesetze von dem weiblichen Geschlechte noch mehr Enthaltsamkeit fodern, als vom männlichen, II. 118.
Erbschafft, Erbfolgordnung des alten römischen Rechts, III. 147.
— — warum Kinder und Mütter einander nicht beerben konnten, 148.
— — warum der Großvater nicht von seiner Tochter Kindern, wohl aber von seines Sohnes Kindern beerbt werden konnte, das.
— — Aenderung, so das Gesetz der zwölf Tafeln zugestand, 150. s. Testament.
Eroberung, Zweck der Eroberung, I. 9.
— — vom Eroberungsrechte, 225.

Eroberung, viererley Arten, wie das siegende Volk das besiegte behandelt, I. 226.
— — unrichtige Grundsätze über das Recht der Eroberung, 227.
— — wenn der Eroberer dem besiegten Volke die Knechtschafft auflegen kann, 228.
— — ob diese Knechtschafft immerwährend seyn dürfe, das.
— — Achtung, die der Eroberer für die Sitten des besiegten Volks haben muß, 237.
— — absonderliche Mittel, die Eroberung zu behaupten, 243.
— — von einer Republik, welche erobert, 232.
— — von einer Monarchie, die erobert, 235.
— — von einem despotischen Staate, welcher erobert, 247.
Erstgeburt, das Recht der Erstgeburt unter dem Adel darf in aristokratischen Regierungen nicht Statt haben, I. 87.
Erziehung, in monarchischen Staaten, I. 46.
— — muß sich daselbst nach den Regeln der Ehre richten, das.
— — in despotischen Staaten, 51. ist gewissermaßen gar keine Erziehung, 52.
— — in republikanischen Staaten, 53.
— — muß daselbst Vaterlandsliebe einprägen, 54.
— — Verschiedenheit der Wirkungen derselben bey den Alten und bey uns, 53.
— — besondere Erziehungseinrichtungen der Griechen, 55.
— — in welchen Fällen sie gut seyn können, 58.
— — dreyfache Erziehung, die man heutiges Tages erhält, 53.
Esseer, löbliche Secte unter den Juden, III. 60.
Etablissements de St. Louis, s. Ludwig den Heiligen.
Europa, Klima, II. 48.
— — von den Veränderungen, die daselbst in Ansehung der Volksmenge vorgefallen sind, III. 44.
Europa, ob es durch die Schiffahrt an Volksmenge gewinnt oder verliert, 45.

Europa, physische Ursache der Freyheit in Europa, II. 152.

F.

Familie, wie die Einführung von Familiennamen zur Fortpflanzung beyträgt, III. 4.
— — besondere Einrichtung in Formosa.
Fechter, wurden zu Zeiten des gerichtlichen Zweykampfs in Frankreich von denen gestellt, die sich nicht selbst schlagen konnten, III. 229.
— — verloren, wenn sie sich überwinden ließen, die Hand, das.
— — Fälle, wo man seine Sache nicht durch einen Fechter ausmachen konnte, 219.
Feyertage, worauf bey Anwendung derselben zu sehen ist, III. 76.
— — Konstantins Verordnung, 77.
— — wie die Protestanten auf derselben Einschränkung mehr als die Katholiken zu sehen haben, 77.
Feldervertheilung, Absicht der römischen Gesetze über die Feldervertheilung, III. 147.
— — Meynung des Cicero darüber.
— — Zusammenhang der römischen Gesetze über die Erbfolge mit den Gesetzen der Feldervertheilung, 147.
Fideicommisse, wie sie in die römische Jurisprudenz kamen, III. 159.
Fideles, s. *Comites*.
Finanzpachter, dem Handel nachtheilig, II. 248.
Firmitas, war eine Versicherung, welche die Missi dominici von den Vasallen foderten, deren Treue ihnen verdächtig war, IV. 179.
Fiskal, dessen Bedeutung unter den Franken, III. 268.
— — dessen heutiges Amt, I. 134.
Fiskalstrafe, II. 54.
Florenz, Ursache, warum es seine Freyheit verlor, I. 127.
Folter, I. 152.

Formo

Formosa, gewaltsames Mittel, den Anwachs der Volksmenge zu hindern, III. 16.
— — Religion, 66.
Fortpflanzung, allgemeine Hindernisse der Fortpflanzung bey dem menschlichen Geschlechte, III. 1.
— — wie sie durch unerlaubte Verbindungen gehindert wird, 3.
— — wie sie durch die Härte der Regierung gehindert wird, 10.
— — wie ihr die Einführung von Familiennamen zuträglich ist, 4.
— — derselben Vermehrung in Seehäven, 12.
— — in welchen Landen sie am meisten zunimmt, 13.
— — Rücksicht, welche der Gesetzgeber in Ansehung der Fortpflanzung zu nehmen hat, 15.
— — Schranken, welche in den griechischen Republiken der Fortpflanzung gesetzt wurden, 17.
— — wie ihr in Rom aufgeholfen ward, 20.
— — Einfluß der Religion auf die Fortpflanzung, 38.
— — irrige, aber der Fortpflanzung zuträgliche Meynung der Persen, 74.
Franken, ob sie als Eroberer nach Gallien kamen, IV. 74.
— — wie viele Klassen der Bürger es unter ihnen gegeben habe, 79.
— — Meynung des Abt Du Bos, 80.
— — Meynung des Herrn von Valois, 87.
— — was die Benennung Francus bezeichnete, 84.
— — von den freyen Leuten, 40.
— — derselben Komposition, 81.
— — wie sie fähig wurden, Lehne zu besitzen, 154.
— — was das für ein Census war, der von ihnen gefordert ward, 36.
— — von den Vasallen, 38.
— — ihre Komposition, 81.
— — Verbindlichkeit derselben, ihren Herrn nicht zu verlassen, 159.
— — Vorzüge der Vasallen vor Allodialeigenthümern, 111.
— — ihre Kriegsfolge, 41.
— — von den fränkischen Königen, II. 182.

Franken, besonderer Umstand bey der Wahl der Könige des zweyten Stammes, III. 136.
— — vom langen Haupthaar der fränkischen Könige, das.
— — von den Heyrathen der fränkischen Könige, 183.
— — von der Mündigkeit der fränkischen Könige, 185.
— — vom Blutdurst der fränkischen Könige, 189.
— — von der Adoption der fränkischen Könige, das.
— — von der zweyfachen Regierungsverwaltung, 188.
— — von den Oberhofmeistern, (s. *Maires.*)
— — Vermengung der königlichen Würde und der Mairie, IV. 133.
— — von den Nationalversammlungen unter den Franken, II. 190.
— — in welchem Alter man darinn erscheinen durfte, 187.
— — vom Ansehen der Geistlichkeit während des ersten königlichen Stammes, 191. von den Reichthümern derselben, 177.
— — von der Gerichtsbarkeit der Herzoge, IV. 46.
— — von der Gerichtsbarkeit der Grafen, das.
— — wie die Grafschafften anfänglich nur auf ein Jahr verliehen wurden, 87.
— — wie sie nachher auf die Kinder der Grafen kamen, 164.
— — von den Beysitzern der Grafen, 48.
— — von derselben Kriegskommando, 40.
— — von der Gerichtsbarkeit des Missi dominici, III. 246.
— — wenn dieses Amt aufhörte, 270.
— — von der Gerichtsbarkeit der Herren, IV. 58.
— — von der Gerichtsbarkeit der Kirchen, 65.
— — daß man die Gerichtsbarkeiten schon vor dem Ende des zweyten Stammes errichtet findet, 67.
— — von den Gesetzen der Franken, III. 166.
— — Partheilichkeit des salischen Gesetzes, 174.
— — Unterschied des salischen und ripuarischen Gesetzes, 198.
— — von der Gerichtsverfassung unter den Franken überhaupt, 198.

Franken, Reinigung durch den Eyd auf das Evangelium, III. 210.
— — dessen Abschaffung, 211.
— — Compurgatoren, 198.
— — Reinigung durch die Feuerprobe, 206.
— — Reinigung durch die Wasserprobe, 202.
— — derselben Abschaffung, 216.
— — Reinigung durch das Kreuzgericht, 206.
— — derselben Abschaffung, 216.
— — Reinigung durch gerichtlichen Zweykampf, 199.
— — Aenderung, welche der heilige Ludwig in der Gerichtsverfassung machte, 251.
— — wie es in den Gerichten seiner Domainen gehalten werden sollte, 253.
— — wie es in den Gerichten der Barone gehalten werden sollte, 254.
— — Grund, warum er eine andere Gerichtsverfassung in seinen Domainen, und eine andere in seinen Baronien einführte, 255.
— — ungleiche Aufnahme, so diese Einrichtung fand, 256.
— — wie das gerichtliche Verfahren geheim ward, 262.
— — Epoche dieser Veränderung, 263.
— — Absicht des heiligen Ludwig bey dieser Veränderung, 275.
— — Mittel, deren er sich bediente, 276.
— — Wirkungen, die sie hatten, 279.
— — Errichtung des Parlaments, das.
— — angenommene Gerichtsverfassung der Dekretalen, 281.
— — Ebbe und Fluth der geistlichen und weltlichen Gerichte, 283.
— — von den Gewohnheiten in Frankreich, 291.
— — wie sie unter Karl dem Siebenten und seinen Nachfolgern allgemeiner und einförmiger wurden, 294.
Frauen, von dem verschiedenen Stande rechtmäßiger Frauen, III. 4.
— — konnten in Rom von ihren Männern verliehen werden, 138.

Frauen, waren dem häuslichen Gerichte ihrer Männer unterworfen, III. 174.
Frauenzimmer, desselben Zustand in monarchischen Regierungen, I. 172.
— — desselben Zustand in despotischen Regierungen, II. 131.
— — desselben Zustand in republikanischen Regierungen, I. 173.
— — standen bey den Römern unter beständiger Vormundschafft, 178.
— — gleiche Einrichtung bey den Deutschen, 179.
— — waren bey den Römern nicht erbfähig, III. 112.
— — wurden es durch das papische Gesetz und das Recht der drey Kinder, 163.
— — wie das Gesetz der Alemannen die dem Frauenzimmer zugefügte Beleidigung bestrafte, II. 88.
— — zeitige Reife derselben in heißen Ländern, 122.
— — daraus folgende Nothwendigkeit ihrer häuslichen Unterwürfigkeit, 123.
— — von der Regierung der Weiber, I. 185.
Freyheit, verschiedene Bedeutung, die man dem Worte Freyheit gegeben hat, I. 249.
— — was sie ist, 251.
— — Verhältniß der Freyheit mit der Staatsverfassung, 253.
— — wird durch eine gehörige Vertheilung der drey Gewalten im Staate gebildet, 254.
— — Verhältniß der Freyheit zum Bürger, II. 1.
— — worinnen die bürgerliche Freyheit besteht, 2.
— — wie sie hauptsächlich von guter Einrichtung der Kriminaljustiz abhängt, das.
— — wie die Freyheit eines Einzigen verletzet wird, um sie allen zu erhalten, 29.
— — Beschaffenheit der Bills of atteindre in England, 30.
— — wie die Freyheit in Republiken durch Gesetze befördert wird, 31.
— — wodurch sie in der Monarchie angegriffen wird, 35.
— — wodurch etwas Freyheit in die despotische Regierung gebracht wird, 41.

Frey-

Freyheit, Mißbrauch der Freyheit, II. 59.
— — bey welchen Völkern die bürgerliche Freyheit durchgängig eingeführt ist, 103.
— — physische Ursache der Freyheit in Europa, 152.
— — Verhältniß der Freyheit zum Anbau des Landes, 157.
— — Verhältniß der Freyheit zur Natur und Beschaffenheit des Landes, 156.
— — daß die Bewohner des bebauten platten Landes nicht sonderlich frey sind, das.
— — daß die Tatarn, ob sie gleich in einer ungebauten Ebne wohnen, sich dennoch in gleichem Falle befinden, 171.
— — Freyheit der Araber, 169.
Freygelassene, ihre Gewalt bey den Volsiniern, II. 117.
— — wurden bey den Römern zu Seeleuten gebraucht, 308.
— — Vorsicht, so der Staat bey Freylassungen zu gebrauchen hat, 117.
Freyhaven, kann in Staaten angelegt werden, wo Producthandel angelegt wird, II. 247.
— — warum nicht in monarchischen Staaten, das.
Freystätte, dergleichen waren bey den Griechen die Tempel, III. 86.
— — Menge und Mißbrauch derselben, 87.
— — mosaische Freystätte, 88.
Furcht, ist die Veranlassung der Gesellschafft, I. 7.
— — ist der Grund der Furcht, 41.

G.

Galanterie, wenn sie von der Ehre gestattet wird, I. 47.
— — ihre Entstehung, III. 224.
— — herrschendes Zeitalter, 225.
Gallien, s. Franken.
Garde noble, eine Art der Vormundschafft, IV. 178.
Gastfreundschafft, unter den alten Deutschen vorzüglich im Werthe, II. 237.
— — was die barbarischen Gesetzbücher darüber verordnen, 238.

Gastfreyheit, ist seltner in Landen, wo viel Handel getrieben wird, II. 237.
Gedanken, werden von den Gesetzen nicht gestraft, II. 19.
Gehorsam, dessen Unterschied in gemäßigten und despotischen Regierungen, I. 43.
Geistlichkeit, deren Gewalt ist in republikanischen Staaten gefährlich, in monarchischen zuträglich, I. 26.
— — Grenzen, welche den Reichthümern der Geistlichkeit anzuweisen sind, 90.
— — derselben Reichthümer in der fränkischen Monarchie, IV. 117.
— — werden von Karln Martel geschmälert, 121.
— — vom Pipin ihr wieder zugestellt, 121.
— — Verordnung des Zehenden, s. Zehenden.
Gold, s. Münze.
Geldstrafen, s. Strafen.
Genf, Gesetz daselbst in Ansehung der Schuldner, II. 252.
Gericht, in welcher Regierung genau nach dem Text gesprochen werden müsse, I. 124.
— — wie die Urtheilssprüche in den verschiedenen Regierungen abzufassen sind, 125.
— — Nothwendigkeit der gerichtlichen Formalitäten in den gemäßigten Regierungen, 124.
— — in welchen Regierungen der Regent selbst Richter seyn kann, 129.
— — ob in der Monarchie der Staatsrath richten dürfe, 132.
— — häusliches Gericht bey den Römern, 174.
— — willkührliche Strafe dieses Gerichts, 176.
— — wird vom Tiber erneuert, 182.
— — dessen Einfluß auf Erhaltung der Sitten, 175.
Geschenke, gebräuchlich in despotischen Regierungen, I. 108.
— — verhaßt in Republiken, das.
— — römisches Gesetz darüber, 109.
Gesandte, derselben Unverletzlichkeit, III. 141.
Gesellschafft, Band der Gesellschafft, I. 7.

Gesetze, Verhältniß der Gesetze zu den verschiednen Wesen, I. 1.
— — verschiedene Klassen der Gesetze, III. 106.
— — von göttlichen und menschlichen Gesetzen, III. 106.
— — Unveränderlichkeit der erstern, und Veränderlichkeit der letztern, 107.
— — vom Naturgesetz, I. 5.
— — von positiven Gesetzen, 8.
— — von den Gesetzen im Verhältniß der Völker unter einander, 8.
— — Prinzipium des Völkerrechts, 9.
— — von den Gesetzen im Verhältniß derer, die regieren, und derer, die regiert werden, 8.
— — von dem Einfachen der bürgerlichen Gesetze in verschiedenen Regierungen, 118.
— — vom Einfachen der peinlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungen, 122.
— — Verhältniß der Gesetze zum Unterhalt der Völker, II. 161.
— — Verhältniß der Gesetze mit dem Grunde der Regierung in aristokratischen Staaten, I. 81.
— — Grundregeln dazu, 82—87.
— — Verhältniß derselben zum Grunde der Monarchie, 88.
— — Verhältniß derselben zur Regierung in despotischen Staaten, 94.
— — Verhältniß der Gesetze zur Beschäfftigung der Völker, 161.
— — Gesetze bey Völkern, die das Land nicht bauen, 164.
— — Gesetze bey Völkern, wo kein Geld im Gebrauch ist, 166.
— — Verhältniß der Gesetze zum Nationalgeist, II. 169.
— — Beytrag der Gesetze zur Nationalbildung, 220.
— — Verhältniß der Gesetze zur Lebensart und zu den Sitten, 215.
— — Veränderung der Gesetze nach Maaßgabe der veränderten Sitten, 216.
— — azilisches Gesetz, I. 146.
— — falzidisches Gesetz,
— — gabinisches Gesetz, II. 383.
— — julisches Gesetz, III. 24.

Gesetze, königliches Gesetz, I. 146.
— — papisches Gesetz, III. 24.
— — porzisches Gesetz, I. 147.
— — remmisches Gesetz, II. 31.
— — valerisches Gesetz, I. 294.
— — voconisches Gesetz, III. 155.
— — Gesetz der zwölf Tafeln, dessen Verordnung wegen den Schuldnern, III. 296. wegen den Diebstahl, 310. wegen der Mißgeburt, 42. wegen der Wiedervergeltung, I. 154.

Gesetzgebung, daß der Geist der Mäßigung der Geist des Gesetzgebers seyn müsse, III. 296. Untersuchung des Gesetzes der zwölf Tafeln, so den unvermögenden Schuldner in Stücken zu hauen erlaubte, 296.
— — daß Gesetze, die sich von der Absicht des Gesetzgebers entfernen, ihr offtmals angemessen sind, 297. Untersuchung des Gesetzes Solons, so die, welche bey entstandnem Aufstand neutral blieben, ehrlos erklärte, das.
— — daß Gesetze offt den Absichten des Gesetzgebers selbst zuwider sind, 298. Beyspiel des französischen Gesetzes, so die unter zwey Prätendenten streitige Pfründe dem Ueberlebenden zusagt, das.
— — daß ähnlichscheinende Gesetze nicht immer die nämlichen Wirkungen haben, 299. Gesetz des Cäsars, so nicht über sechzigtausend Sesterzien im Hause zu haben erlaubte, das. Aehnliches Gesetz in Frankreich zu Zeiten des Systems, 300. Verschiedne Wirkung des Ostracismus in Athen, Korinth und Syrakus, 301.
— — daß ähnlichscheinende Gesetze nicht immer gleichen Bewegungsgrund gehabt haben, 301. Bewegungsgrund der Franzosen in Ansehung der Gesetze über die Nacherbeinsetzung, von dem Bewegungsgrunde der Römer unterschieden, das.
— — daß entgegenscheinende Gesetze offt den nämlichen Geist des Gesetzgebers verrathen, 304.
— — daß gleichscheinende Gesetze offt wirklich verschieden sind, 306. Verschiedenheit des griechischen, römi=

römischen und französischen Gesetzes, wegen Bestrafung des Hehlers, das.
Gesetzgebung, von fehlerhafften Gesetzen, III. 312.
— — von einer üblen Art der Gesetzgebung, 319.
— — von Gesetzgebern, 321.
Gewalt, dreyfache Gewalt im Staate, I. 253. s. Staat.
Grafen, s. Franken.
Griechen, wer die ersten Griechen waren, III. 71.
— — ihre Einrichtung wegen bestimmter Anzahl der Bürger, 17.
— — ihre Erziehung, I. 55.
— — ihre Abneigung für Künste, Gewerbe und Ackerbau, 60.

H.

Handel, vom Handelsgeiste, II. 236.
— — dessen Einfluß auf die Sitten, 235.
— — dessen Verhältniß zur Staatsverfassung, 238.
— — wie er sich in monarchischen Staaten auf den Luxus gründet, das.
— — soll daselbst nicht vom Regenten getrieben werden, 254.
— — soll nicht vom Adel getrieben werden, 255.
— — wie er sich in aristokratischen Staaten auf die Wirthlichkeit gründet, 239.
— — von den Völkern, welche den wirthschafftlichen, oder Producthandel getrieben haben, 241.
— — wie man bisweilen den Produkthandel beenget hat, 244.
— — bequeme Einrichtung für den Produkthandel, 246.
— — für welche Staaten sich große Handelsunternehmungen schicken, 240.
— — wie sogar der nachtheilige Handel nützlich werden kann, 242.
— — Maximen in Ansehung des Ausschlusses, 245.
— — Freyheit des Handels, 247.
— — Verderbniß der Handelsfreyheit, 248.

Handel, welchen Nationen es nachtheilig ist, Handel zu treiben, II. 257.
— — Beyspiel Polens, 259.
— — Hauptunterschied zwischen dem Handel der Alten und dem Unsrigen, 263.
— — vom Handel der Alten, 265.
— — der Griechen, 274.
— — von Alexandern, 278.
— — nach Alexandern, 283.
— — der Persen, 284.
— — der Aegypter, 269.
— — der Syrer, 285.
— — der Römer, 293.
— — nach Arabien, 311.
— — nach Indien, 313.
— — vom Handel nach der Zerstörung des Reichs im Occident, 317.
— — vom Handel nach der abnehmenden Macht der Römer im Orient, 319.
— — wie der Handel in die Hände der Juden gerieth, 320.
— — Revolution im Handel nach der Entdeckung von Afrika und Amerika, 323.
— — von Handelsgesellschafften, 246.
— — müssen nicht in monarchischen Staaten angelegt werden, 246.
— — müssen nicht einmal in Ländern, wo Produkthandel getrieben wird, angelegt werden, 246.

Haven, s. Freyhaven.

Hehler, ward bey den Griechen und Römern wie der Dieb gestraft, III. 306.
— — unter welchen Umständen ein solches Gesetz gerecht ist, 307.

Heyrath, Grund der väterlichen Einwilligung in die Heyrathen der Kinder, III. 7.
— — eigne Freyheit, so hierinnen in England die Mädchen haben, 8.
— — absonderliche Gewohnheit, so bey den Samnitern im Brauch war, I. 184.
— — in wie weit die Religion, und in wie weit die bür-

bürgerlichen Gesetze dabey zu ordnen haben, III. 124.
Heyrath, in welchen Fällen man bey Heyrathen auf das Naturgesetz, und in welchen man auf das bürgerliche zu sehen hat, 126.
— — unnatürliche Heyrath zwischen Mutter und Sohn, 126, war bey den Assyrern und Persen erlaubt, 129.
— — warum sie zwischen Vater und Tochter minder unnatürlich ist, 127. bey den Tatarn erlaubt, 129.
— — Heyrath zwischen Bruder und Schwester, 128.
— — zwischen Schwager und Schwägerin, 131.
— — zwischen Geschwisterkindern, 128.
— — welche Grade nach dem Naturgesetze verboten sind, und welche es nur nach dem bürgerlichen Gesetze sind, 130.
Handthierung, ob Gesetze rathsam seyen, vermöge deren jedermann bey der väterlichen Handthierung bleiben müsse, II. 256.
Hanno, seine Schiffahrt, II. 296.
Hobbes, seine Meynung vom natürlichen Zustande des Menschen, I. 6.
Hochverrath, s. Majestätsverbrechen.
Holland, ist eine gute Art einer verbündeten Republik, I. 217.
— — sein nachtheiliger Wallfischfang, II. 243.
— — regulirt den Geldcours in Europa, 349.
Hospitäler, bey welchen Nationen sie nothwendig sind, III. 49.

J.

Japon, Härte der Strafen daselbst, I. 142.
— — Widerspruch der häuslichen und politischen Regierung, 143.
— — Handel, II. 245.
— — warum die christliche Religion daselbst so verhaßt ist, III. 103.

Japon, warum daselbst Lügen vor der Obrigkeit an dem Leben gestraft werden, I. 142.
Immunitäten, IV. 98.
Indianer, ihr Character, II. 74.
— — Trägheit des Klima, 76.
— — wie solches durch den Despotismus vermehrt wird, 78.
— — warum sie die Mohammedaner hassen, I. 76.
— — Meynung, die sie vom Wasser des Ganges haben, 67.
— — gute und üble Wirkung, so die Lehre von der Seelenwanderung bey ihnen hat, 74.
— — wie sich diese Lehre für ihr Klima zu schicken scheint, 78.
— — verdienstliche Art des Gebets unter ihnen, 81.
— — Stolz der besondern Kasten oder Stämme, III. 75.
— — Regierung der Weiber bey ihnen, I. 185.
Insulaner, derselben Hang zur Freyheit, II. 159.
Juden, wie sie den Handel an sich zogen, II. 320.
— — ihre Bedrückung, das.
— — erfinden die Wechselbriefe, 322.
— — waren im mittägigen Gallien mächtig, III. 187.
Julisches Gesetz, wider den Ehebruch, I. 179.
— — dessen Strafe, 181.
— — wider das Majestätsverbrechen, II. 17.
Justinian, üble Gerichtspflege zu seiner Zeit, I. 132.
— — Aenderung, die er mit den papischen Gesetzen vornimmt, III. 39.
— — erlaubt, die ehebrecherische Frau nach zwey Jahren wieder zu sich zu nehmen, III. 120.
— — erlaubt Eheleuten, sich aus Gründen der Vollkommenheit zu scheiden, 121.
— — gestattet den Müttern die Erbfolge, ohne weiter auf die Anzahl der Kinder zu sehen, 165.

K.

Kämpfer, s. Fechter.
Kalvisischer Rathschluß, in welchem Falle eine Heyrath

rath nach dem kalvisischen Rathschluß strafbar ward, III. 31.
Kapitularien der Franken, was sie waren, III. 190.
— — Unterschied zwischen Gesetz und Kapitulare, das.
— — verschiedne Art der Kapitularien, 192.
— — wie sie in Verfall geriethen, 193.
— — falsches Kapitulare, 188.
Karl der Große, sein Betragen gegen die Sachsen, I. 229.
— — seine Verordnung über den gerichtlichen Zweykampf, III. 214.
— — seine Verordnung wegen vorfallender Streitigkeiten unter seinen Kindern, 216.
— — ordnet den Zehnden an, IV. 126.
— — sein Testament, 130.
— — warum er in Deutschland Bißthümer errichtete, 142.
— — erläßt den Bischöffen die Verbindlichkeit, in den Krieg zu ziehen, 41.
— — wie das Reich von seiner Familie abkam, 170.
Karl der Zwölfte, sein Hang zum Despotismus, I. 95.
— — Untersuchung seines Betragens, 238.
Karthago, sein seltsames Völkerrecht, II. 296.
— — sein Staatsrecht, das.
— — sein Handel, 301.
— — seine Kriege mit Marseille, 303.
— — sein Verfall, I. 204.
Kinder, wenn sie in den väterlichen, und wenn sie in den mütterlichen Stand treten, II. 3.
— — wie es in Landen, wo die Gesetze mehr als eine Frau zu haben erlauben, mit den Kindern zu halten sey, 5.
— — sollen nur in despotischen Staaten zur Profession der Eltern gezwungen werden können, II. 256.
— — Zustand der unehelichen Kinder, nach den verschiednen Regierungen, III. 6.
— — sind in Republiken verhaßter als in Monarchien, das.
— — Zustand derselben in Sina und Japon, 5.
— — Zustand derselben in Rom und Griechenland, 6. 7.

Kinder,

Kinder, Rechte, die ihre Anzahl den Müttern in Rom zuwege brachte, III. 28.
— — Rechte, die sie den Vätern zuwege brachten, 27.
— — konnten ihre Mütter nicht beerben, 148.
— — wurden durch den orphitianischen Rathschluß dazu berechtiget, 165.
— — konnten von ihren Müttern nicht beerbt werden, 148.
— — Vergünstigung, welche die Kayser, Klaudius und Hadrian, darüber ertheilten, 168.
— — konnten ihren mütterlichen Großvater nicht beerben, 148.
— — wurden durch die Kayser, Valentinian, Theodosius und Arkadius dazu berechtiget, 165.
— — konnten von ihren Vätern weggesetzt und umgebracht werden, 41.
— — unter welchen Bedingungen dieses geschehen durfte, das.
— — mußten nach Gundebalds Gesetz den vom Vater begangenen Diebstahl anzeigen, 110.
— — mußten in Athen ihre verarmten Eltern ernähren, 111.
Klima, Wirkung der kalten und warmen Lufft, II. 69.
— — dessen Einfluß auf die Einwohner, 70.
— — Grad der Empfindlichkeit nach dem Grad der Wärme und Kälte, 72.
— — Widerspruch im Character gewisser mittägiger Völker, 74.
— — Wirkung des Klima auf die Dauer der Sitten und Gesetze eines Volkes, 76.
— — Rücksicht, welche die Gesetzgeber auf das Klima zu nehmen haben, das.
— — wie die Gesetze der Trägheit des Klima entgegen arbeiten, 77.
— — Zuträglichkeit des Weins in kalten, und Schädlichkeit desselben in warmen Ländern, 81.
— — von den Gesetzen in Beziehung auf die vom Klima herrührenden Krankheiten, 82.
— — Wirkungen, welche aus dem Klima Englands entspringen, 86.

Klima, wie sich die Gesetze eines Volks nach dem Klima abändern, zu dem sie übergehen, II. 89.
— — Vertrauen, so die Gesetze zum Volke haben, nach Unterschied des Klima, 91.
— — Verhältniß der Polygamie zu demselben, 124.
— — Von Asiens Klima, 145.
— — physischer Grund dasiger Knechtschafft, 153.
Klöster, III. 92.
Kolchis, sein itziger Zustand in Vergleichung des ehemaligen, II. 264.
Kolonien, ihre Stifftung in Absicht des Handels, II. 325.
— — Gesetze die man über den Handel mit den Kolonien angenommen hat, 326.
Konfiscation, warum sie in despotischen Regierungen nützlich ist, I. 104.
— — warum sie in gemäßigten Regierungen nicht eingeführt werden darf, das.
— — wenn sie das römische Gesetz zuließ, 105.
— — was die englischen Gesetze darüber in Ansehung fremder Kaufmannsgüter zu Kriegszeiten verordnen, II. 249.
Konstantin, Veränderung, die er mit den römischen Ehegesetzen vornahm, III. 32.
— — seine Verordnung in Ansehung der Sonntagsfeyer, 77.
Kornelische Gesetze, werden vom Cäsar geschärft, I. 148.
Kretenser, sonderbares Mittel derselben, die Obrigkeiten in der Abhängigkeit von den Gesetzen zu erhalten, I. 198.
— — ihre Vaterlandsliebe, 199.
Konsul, wie das bürgermeisterliche Amt in Rom getheilt wurde, I. 282.
— — dessen Befugniß, 283.
Krieg, wenn der Stand des Kriegs unter den Menschen eintritt, I. 8.
— — dessen Rechtfertigung, 224.
— — kommt kleinen Staaten öfftrer zu als großen, 225.
— — daraus entstehendes Eroberungsrecht, das.

Krimi-

Kriminaljustiz, nothwendige Langsamkeit dabey, I. 128.
— — Tortur, 153.
Künstler, Meynung der Alten von ihnen, I. 60.
— — Nothwendigkeit der Künstler in einem Lande, wo viel Feldbau ist, III. 14.
Kundschaffter, II. 35.

L.

Laiv, ein Beförderer des Despotismus, I. 17.
Lazedämon, Gegenstand der lazedämonischen Republik, I. 252.
— — seine bestimmten Bürger, Menge, 13.
— — gestattete, daß man seine Halbschwester vom Vater, nicht aber von der Mutter heyrathen durfte, 71.
— — Gesetz, so dadurch veranlasset ward, das.
— — Befugniß der Väter, fremde Kinder zu strafen, 80.
— — üble Gerichtsart der Ephoren, 125.
— — Grund seiner langen Dauer, 206.
— — warum die lazedämonische Regierung zwey Könige vertragen konnte, 275.
— — Härte der Herren gegen ihre Sklaven, II. 104.
— — Gerichte, II. 198.
Lehn, Quell der Lehnsgesetze, IV. 2.
— — Ursprung der Lehnschafft, 3.
— — daß es bey den alten Deutschen Vasallen, aber keine Lehngüter gegeben habe, 6.
— — von den Vasallen in der fränkischen Monarchie, 38.
— — in wie fern sie unter dem Grafen standen, 44.
— — Vorzüge der Vasallen vor Allodialeigenthümern, 111.
— — wie die Allodialbesitzer, um dieser Vorzüge theilhafftig zu werden, dem König ihre Erbgüter zu Lehn auftrugen, 110.
— — wenn dieses geschahe, 113.
— — wie die Kirchengüter in Lehngüter verwandelt wurden, 114.

Lehn,

Lehn, Vortheil, so die Kirchen dadurch erhielten, IV. 123.
— — Verbindlichkeit der Vasallen, ihren Herrn nicht zu verlassen, 159.
— — Strafe derer, die sich auf ergangnes Aufgebot nicht stellten, 162.
— — erste Natur der Lehngüter, 39.
— — waren anfangs wiederruflich, das.
— — wurden sodann auf gewisse Jahresfrist, zuletzt
— — lebenslang verliehen, 40.
— — werden auf die Kinder vererbt, 159.
— — wenn dieses bereits geschah, 109.
— — wie die Herren dadurch die Freyheit verlohren, über das Lehn zu disponiren, 174.
— — wie zu einiger Schadloshaltung das Wiederkaufsrecht erfunden ward, das.
— — in welcher Linie solches anfangs bezahlt ward, das.
— — wie offt es bezahlt werden mußte, das.
— — auf wie hoch solches gesetzt ward, 175.
— — ward manchmal in ein Aversional-Quantum verwandelt, 175.
— — Lehnwaare, 134.
— — war anfangs unbestimmt, das.
— — wie in Entstehung männlicher Erben die Töchter im Lehn folgten, 176.
— — was sie dagegen den Herren versprechen mußten, 181.
— — wenn Unmündige ein Lehn empfangen konnten, 177.
— — wie die Lehnsreichung geschah, 178.
— — Unterschied der Lehnshuldigung und des gewöhnlichen Eids der Treue, 178.
— — Wahlrecht des Lehnsherrn unter den Kindern des Verstorbnen, 166.
— — wie lange dieses Wahlrecht bestand, 167.
— — Verordnung, so Karl der Große in Ansehung der Lehnsfolge der Kinder machte, 164.
— — wie diese Verordnung noch weiter ausgedehnt wurde, 165.

Lehn, wie die Lehne unter Konrad II. auf die Enkel übergiengen, 168.
— — Folgen von der Erblichkeit der Lehne, 172.
— — wie die freyen Leute fähig wurden, Lehn zu besitzen, 154
— — wenn diese Veränderung anfieng, 155.
— — was im Tractat zu Andely darüber vestgesetzt wurde, 158.
Leibeigenschafft, I. 47.
— — wie die Steuererhebung von Leibeigenen einzurichten sey, 48.
Leudi, s. *Comites*.
Liziniches Gesetz wegen der Zinsen, II 379.
Ludwig der Heilige, schafft den gerichtlichen Zweykampf in den Gerichten seiner Domainen ab, III. 253.
— — ob das Buch, so wir unter dem Titel, Etablissemens de St. Louis haben, von ihm sey, 273.
— — wie der von ihm eingeführte Gerichtsbrauch aus dem Gebrauch kam, 278.
Luxus, dessen Entstehung, I. 158.
— — Luxus der verschiednen Völker unter einander, 159.
— — in Verhältniß mit der Größe der Städte, 160.
— — in Verhältniß mit der Volksmenge, 160.
— — dessen Verderblichkeit in republikanischen Staaten, 162.
— — gute Einrichtungen, so die griechischen Republiken hierüber trafen, 163.
— — Venedigs Einrichtung, das.
— — nothwendiger Luxus in monarchischen Regierungen, 164.
— — Einschränkung, 168.
— — Luxus in despotischen Staaten, 166.
— — dessen Schädlichkeit in Sina, 170.
— — Einrichtungen, so die Römer über den Luxus der Weiber trafen, 183.
— — Epoche des römischen Luxus, 183.
Lykurg, gestattet den Diebstahl, I. 55.
— — seltsame Mischung von Guten und Bösen, wodurch er die Dauer von Sparta gründet, das.

M.

M.

Machiavel, seine Meynung über die Ursache der verlohrnen Freyheit von Florenz, I. 127.
Mädchen, Menge derselben in Afrika, II. 125.
— — Menge derselben in den warmen Gegenden Asiens, 126.
— — bedürfen der Aufmunterung zur Ehe minder als die Knaben, III. 9.
— — durften sich in England vermöge eines Gesetzes nach sieben Jahren verheyrathen, 109.
Maire, (Maire du palais)
— — von den Mairen in der fränkischen Monarchie, IV. 99.
— — wie diese Würde anfieng, sich von dem königlichen Ansehen unabhängig zu machen, 92.
— — Ansehen, welches Warnachar dieser Würde zuwege brachte, das.
— — wie die Mairen nicht mehr vom Könige, sondern von der Nation gewählt wurden, 100.
— — wie sie die Verwaltung des Königreichs übernahmen, 102.
— — wie sie anfiengen, die Armee zu kommandiren, 104.
— — wie sie die Herrschafft über die Könige bekamen, 108.
— — Vermengung der königlichen Würde und der Mairie, 133.
Majestätsverbrechen, undeutliche Bestimmung des Majestätsverbrechens in Sina, II. 13. 18.
— — Mißbrauch dieser Benennung, 14.
— — unbillige Ausdehnung dieses Verbrechens auf falsche Münzen, 16.
— — Einschränkungen, welche deswegen die Kayser, Severus und Antonin, machten, 17.
— — Unterscheidung, welche Ulpian über dieß Verbrechen macht, 18.
— — ob es auf unbedachtsame Reden zu ziehen sey, 19.
— — löbliches Rescript des Kayser Theodosius hierüber, 21.

Majestätsverbrechen, in wie fern es auf Schrifften zu ziehen ist, II. 22.
— — wie gefährlich es in Republiken ist, das Majestätsverbrechen zu hart zu bestrafen, 27.
— — wie es bey den Griechen bestraft wurde, 28.
Maschinen, ob solche, welche die Manufacturen einfacher machen, allzeit nützlich sind, III. 15.
Meliores homines, s. *notables*.
Mißgeburth, durfte nach dem Gesetz des Romulus weggesetzt werden, III. 41.
— — durften nach dem Gesetz der zwölf Tafeln umgebracht werden, 42.
Mitgifft, soll ansehnlich seyn in den Monarchien, I. 183.
— — soll mittelmäßig seyn in Republiken, das.
— — soll ganz unbedeutend seyn in despotischen Staaten.
Mohämmedaner, ihr Hang zum beschaulichen Leben, I. 62.
— — ihre Lehre von der Vorherbestimmung, das.
— — warum sie so viel Anhängigkeit an ihrer Religion haben, 83.
Monarchie, Grund dieser Regierung, I. 39.
— — Verderbniß des Grundes der Monarchie, 193.
— — Vortrefflichkeit der monarchischen Regierung, 91.
— — geschwinde Vollziehung in derselben, 90.
— — Nothwendigkeit des Adels, 25.
— — von der Erziehung in Monarchien, 46.
— — aus welchem Gesichtspuncte in Monarchien die Moralität der Handlungen betrachtet wird, 47.
— — Grund, warum die Sitten in Monarchien niemals so rein sind, als in Republiken, das.
— — von den Belohnungen in Monarchien, 110.
— — vom Geist der Monarchien, 216.
— — ob der Bürger in der Monarchie öffentliche Aemter ausschlagen dürfe, 112.
— — ob der Soldat müsse gezwungen werden können, niedriger zu dienen, das.
— — ob bürgerliche und Kriegsbedienungen in einer Person vereint werden dürfen, das.
— — ob Aemter ums Geld feil seyn dürfen, 114.

Monarchie, ob Censoren in der Monarchie nöthig sind, 117.
— — Verhältniß der Gesetze mit dem Grunde der Monarchie, 88.
— — Nothwendigkeit eines Verwahrungsortes der Gesetze, 27.
— — Mannigfaltigkeit der Gesetze daselbst, 118.
— — nothwendige Formalitäten bey bürgerlichen und peinlichen Prozessen, 124.
— — ob der Richter daselbst genau nach dem Text des Gesetzes sprechen müsse, das.
— — Schädlichkeit der Kommissarien, II. 35.
— — ob der Monarch selbst richten dürfe, I. 129.
— — ob sein Staatsrath richten dürfe, 132.
— — ob in Monarchien scharfe Strafen dienlich sind, 136.
— — von der Begnadigung, 43.
— — vom Luxus in der Monarchie, 164.
— — in welchem Falle Aufwandsgesetze in Monarchien nützlich sind, 167.
— — unterscheidende Eigenheiten der Monarchien, 207.
— — wie sie für ihre Sicherheit sorgen, 219.
— — Vorsicht bey Eroberungen, die ein monarchischer Staat macht, 235.
— — undeutliche Begriffe, welche die Alten von der Monarchie hatten, 272.
— — Begriffe des Aristoteles und andrer Politiker davon, 274.
— — von den Monarchien der Griechen unter den Heldenzeiten, 275.
— — von den Monarchien, die wir kennen, 273.
— — von dem Verhalten des Monarchen, II. 38.
— — von der Leutseligkeit des Monarchen, 39.
— — von der Achtung des Monarchen für seine Unterthanen, 40.

Mord, wird billig mit Hinrichtung bestraft, II. 8.
— — wie er bey den alten Deutschen ausgesöhnt wurde, III. 70.
— — wie bey den Franken, IV. 81.

Moses, scheinbare Härte seines Gesetzes, die Behandlung der Sklaven betreffend, II. 114.
— — sein Gesetz über die Freylassung, 118.
— — sein Gesetz über die Behandlung der geehelichten Magd, 129.
— — sein Gesetz wegen Verführung zur Abgötterey, 26.
— — errichtet eine Freystatt für unvorsätzliche Mörder, III. 87.
— — warum er die Heyrath mit des Bruders Frau zuließ, 131.
Mousons, Winde, die nach Verschiedenheit der Jahrszeit aus verschiednen Gegenden wehen, II. 288.
Mündigkeit, kann in heißen Ländern eher eintreten, als in Europens Klima, I. 102.
— — wenn sie bey den alten Deutschen eintrat, II. 185.
— — welches Alter nach dem ripuarischen Gesetze dazu erfodert wurde, 186.
— — welches nach dem burgundischen, 187.
— — wenn diejenigen Franken, so Lehn besaßen, mündig wurden, das.
— — in welchem Alter die Volljährigkeit in der Türkey anfängt, I. 102.
Münze, Grund des Münzgebrauchs, II. 337.
— — Natur der Münze, 338.
— — eingebildete Münze, 341.
— — Veränderung des Waarenpreises durch Veränderung des Geldes, 344.
— — Vestsetzung des Waarenpreises durch Verhältniß der ganzen Waarensumme zur ganzen Geldsumme eines Landes, 345.
— — Veränderung des Waarenpreises durch die Entdeckung Indiens, 347.
— — guter Zustand eines Staates, wenn das Geld so gut alle Sachen, als die Sachen das Geld vorstellen, 339.
— — Vertretung des Geldes durch Sachen, 340.
— — Verhältniß der in einem Lande befindlichen Menge des Goldes und Silbers zur Sittlichkeit seiner Einwohner, 342.

Mün-

Münze, ehemaliges und gegenwärtiges Verhältniß des Kupfers zum Silber, II. 343.
— — relative Seltenheit des Goldes und Silbers, 347.
— — daraus entstehender Münzcours, 348.
— — positiver und relativer Werth des Goldes und Silbers, 349.
— — von wessen Bestimmung der eine und der andre abhängt, das.
— — Einfluß Hollands auf Bestimmung des Courses, das.
— — wie man erfährt, ob ein Staat bey eben gegenwärtiger Beschaffenheit des Courses gewinnet, oder verliehrt, 353.
— — Wirkung der Münzerhöhung auf den Cours, 356.
— — Wirkung der Umschmelzung auf den Cours, 357.
— — unter welchen Umständen des Münzcourses man das Geld mit Vortheil aus dem Lande schaffen kann, 355.
— — unter welchen Umständen man es mit Vortheil zurückkommen läßt, 360.
— — Vorkehrungen, so im römischen Münzwesen getroffen wurden, zu Zeiten der freyen Republik, 362.
— — unter welchen Umständen sie getroffen wurden, 364.
— — Vorkehrungen, so die Kayser im Münzwesen trafen, 366.
— — Unverträglichkeit der gewaltsamen Vorkehrungen im Münzwesen mit unsern Zeiten, 367.
Musik, war nothwendig, um die Sitten der Arkadier milder zu machen, I. 59.
— — ist nach des Plato Meynung mit der Staatsverfassung eines Landes auf das engste verwebt, 60.
— — ähnliche Meynung, so Plato, Theophrast und Strabo davon haben, das.
— — Grund ihrer Nothwendigkeit in der griechischen Republik, 62.

N.

Nairen, warum bey bey ihnen ein Mann nur eine Frau, eine Frau hingegen mehrere Männer haben darf, II. 127.
Nearch, wie viel er Glauben verdient, II. 281.
Necho, Schiffahrt, die er um Afrika anstellen läßt, II. 291.
Nero, schlägt die Abgaben des fünf und zwanzigsten Pfenniges von dem Sklaven dem Käufer zu, II. 51.
— — wollte die Auflagen aufheben, 67.
— — verringert die gesetzlichen Belohnungen der Denuncianten, III. 34.
Nord, physischer Grund der Stärke und Tapferkeit der nordischen Völker, II. 69.
— — geringer Grad der Empfindlichkeit für Vergnügungen bey diesen Völkern, 72.
— — Character der nordischen Völker, 73.
— — warum sich die protestantische Religion besser für die nordischen Völker schickt, als die katholische, III. 57.
Notables, eine Art gerichtlicher Beysitzer der fränkischen Grafen, IV. 42.

O.

Onesikrit, seine Glaubwürdigkeit, II. 281.
Oestreich, arbeitet an der Unterdrückung des ungrischen Adels, I. 197.
Orphitianischer Rathschluß, II. 165.
Ostracismus, nach welchen Rechtsgründen er erwogen werden muß, III. 136.
— — war für den, den er traf, ehrenvoll, 137.
— — wie viel Stimmen dazu erfodert wurden, das.
— — wodurch er außer Gebrauch kam, das.
— — ungleiche Wirkung, die er in Athen, Syrakus und Korinth hatte, 300.

P.

Pandekten, derselben Wiederfindung, III. 285.
— — Revolution, die sie in der alten französischen Rechtsgelehrsamkeit machten, 287.
Papisches Gesetz, setzte für die, so heyratheten und Kinder zeugten, Belohnungen aus, III. 26.
— — Vorzüge, die es denen zugestand, so mehr Kinder hatten, 27.
— — Recht der Kinder, 28.
— — Strafen, die es für die aussetzte, so nicht heyratheten, das.
— — was es wegen Wiederverheyrathung vestsetzte, wenn die Ehe durch den Tod getrennt ward, 30.
— — was es vestsetzte, wenn sie durch Scheidung getrennt ward, das.
— — was es wegen der Verlobung anordnete, das.
— — was es in Ansehung des Alters vestsetzte, 31.
— — was es in Ansehung des Standes vestsetzte, 32.
— — Aenderung, so Konstantin und Justinian mit dem papischen Gesetz vornahmen, 33. 39.
— — wie die Kayser in der Folge die papischen und julischen Gesetze entkräfteten, 35.
Passatwinde, II. 288.
Patane, Wollüstigkeit der Weiber daselbst, II. 30.
Perser, gute Kinderzucht der alten Perser, III. 74.
— — ihre Verehrung der Flüsse, 81.
Peter der Erste, verändert die rohen Sitten seiner Nation, II. 205.
— — verbindet den Pont Euxin mit dem kaspischen Meere, 268.
— — seine Verfügung wegen der Steuern, II. 48.
Phaleas, dessen Mittel, die Glücksumstände der Bürger gleich zu machen, I. 71.
Pistes, Edikt zu Pistes, III. 183.
Plato, seine Meynung von der Musik, I. 60.
— — seine Meynung vom Ackerbau und Handel, 61.
— — seine Verordnung wegen Erhaltung der Feldervertheilung, 69.

Plato, wollte, daß die am Leben gestraft würden, die sich zu ihrer Pflicht durch Geschenke auffodern ließen, I. 168.
— — bestimmt die Bürgermenge, III. 17.
— — bestraft den Selbstmord, III. 317.
Plebejer, erhalten Antheil an öffentlichen Aemtern, I. 282
— — Vermehrung ihres Einflusses in die öffentlichen Angelegenheiten, 283
Point d'honneur, dessen Ursprung, III. 220.
Polen, Unvollkommenheit seiner Verfassung, I. 25.
— — sein nachtheiliger Handel, II. 259.
— — sein Getraidehandel nach Danzig, 245.
Polizey, wie Polizeyverordnungen von bürgerlichen Gesetzen unterschieden sind, III. 144.
Polygamie, ihre Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit an sich selbst betrachtet, II. 127.
— — schickt sich besser für das asiatische als europäische Klima, 124.
— — natürlicher Grund der Vielweiberey in heißen Erdstrichen, 1 3.
— — Polygamie als Rechnungssache betrachtet, 125.
— — Grund, warum Valentinian die Vielweiberey im römischen Reiche verstattet, 124.
— — von der Gleichheit der Begegnung in Ländern, wo Vielweiberey gestattet wird, 129.
Pontificat, III. 94.
Porzisches Gesetz, verbot einen römischen Bürger hinzurichten, I. 147.
Precareyen, IV. 122.
Praeceptiones, IV. 96.
— — werden vom Klotar abgestellt, 97.
Prätoren, bekommen nach den Konsulen die Gewalt Recht zu sprechen, I. 291.
— — nehmen die Richter mit Bewilligung der Partheyen, 292.
— — führen die actiones bonae fidei ein, 127.
Privilegien, wo sie in Rom abgefaßt wurden, II. 30.
— — Meynung des Cicero davon, das.
Prud' homes, Unterschied zwischen preu home und preu domme, III. 287.

Q.

Register.

Q.

Quästoren, wurden vom Volk zu Richtung der Verbrechen ernannt, I. 296.
— — welchen Antheil der Senat an Ernennung der Quästoren nahm, das.

R.

Rathimburger, IV. 48.
Recht der Kinder, III. 28.
— — ward den Vestalen und Soldaten zugestanden, 36.
Regierungsform, ist republikanisch, oder monarchisch, oder despotisch, I. 12.
— — derselben Natur, das.
— — derselben Grund oder Prinzipium, 31.
— — Mittel zu Erhaltung dieses Grundes, 205.
— — wie die kleinste Veränderung in der Verfassung den Untergang des Grundes nach sich zieht, 203.
— — Mittheilung der Regierungsform, 302.
Registres Olim, III. 280.
Religion, von den Religionen überhaupt, III. 52.
— — Verhältniß der christlichen Religion zu gemäßigten und der mohämmedanischen zu despotischen Regierungen, 54.
— — Folgen aus dem Character der christlichen und mohämmedanischen Religion, 56.
— — Einfluß der Religion überhaupt, 68.
— — wohlthätiger Einfluß der christlichen Religion, 54.
— — Verhältniß der römischkatholischen Religion zu monarchischen Regierungen, 57.
— — Verhältniß der protestantischen zu republikanischen Regierungen, das.
— — daß die Religion nicht zu sehr zum beschaulichen Leben führen müsse, 62.
— — daß sie mit der Moral übereinstimmen müsse, 60.

Reli-

Religion, daß sie mehr rathen als gebieten müsse, III. 59.
— — daß sie nicht für gleichgültige Sachen Abscheu erregen müsse, 66.
— — daß sie nicht dem Gesetze der Natur Einhalt thun müsse, 116.
— — bey welcher Religion es unzuversöhnende Verbrechen geben könne, 64.
— — wie Verbrechen wider die Religion zu bestrafen sind, II. 5.
— — wie falsche Religionen zuweilen durch bürgerliche Gesetze verbessert werden, 67.
— — wie die Religionsgesetze manchmal den mangelnden Nachdruck der bürgerlichen Vorschrifften ersetzen, 68.
— — wie die Religionsgesetze die Wirkung bürgerlicher Gesetze haben, 71.
— — wie die Lehrsätze einer Religion nicht sowohl durch sich selbst, als durch ihre Anwendung schädlich werden, 71.
— — von der Lehre der Seelenwanderung, 74.
— — wie diese Lehre dem Klima Indiens angemessen ist, 78.
— — Hindernisse, welche das Klima der Verpflanzung einer Religion in den Weg legt, 80.
— — Mißlichkeit bey Einführung einer neuen Religion, 96.
— — Mittel, so dabey zu gebrauchen sind, 98.
— — von der Anhänglichkeit an den verschiednen Religionen und dem mehr oder weniger starken Bewegungsgrunde dazu, 82.
— — Einfluß der Kirchengebräuche und der mit dem äußerlichen Gottesdienste verbundenen Pracht, 83.
— — von der Pracht, welche der Aberglaube einführt, 92.
— — wie sich diese nach der Verfassung des Staates richtet, 93.
— — von Lokalgesetzen, 78.
— — von Vollkommenheitsgesetzen, 119.
— — von Klöstern, 92.

Reli-

Religion, vom Cälibat, II. 89.
— — Einfluß der Religion auf die Fortpflanzung, 38.
— — Beyspiel der alten Persen, 74.
— — wie viel die Religion bey Ehesachen zu bestimmen habe, 124.
— — von Fasten, 116.
— — von Büßungen, 63.
— — von Tempeln, 85.
— — von der Geistlichkeit, 88.
— — in welchen Staaten die Gewalt der Geistlichkeit gefährlich, und in welchen sie nützlich ist, I. 26.
— — von den Grenzen, welche den Reichthümern der Geistlichkeit anzuweisen sind, III. 90.
— — von der Toleranz, 96.
— — von der größeren Toleranz bey Völkern, welche keine Tempel haben, 86.
— — Toleranz der orientalischen Völker, 104.
— — von der Inquisition, 122.
— — besondrer Mißbrauch dieses Tribunals, 123.
— — ob es nöthig sey, daß ein Fürst Religion habe, 53.
— — ob es besser sey, eine falsche Religion als gar keine Religion zu haben, 52.
Repräsentanten, Vortheil, den das Volk von Repräsentanten hat, I. 258.
— — Absicht, warum sie da sind, 260.
— — ob sie immer versammelt seyn sollen, 262.
Republik, Grund der Republik, I. 31.
— — worinnen in der Republik die Tugend besteht, 64.
— — bestimmte Bürgermenge, welche das Stimmrecht hat, 13.
— — wie die Stimmen gegeben werden müssen, 19.
— — in welchen Republiken Partheyen gut sind, 20.
— — daß es gut sey, wenn die Republik etwas zu fürchten habe, 193.
— — von der Erziehung in republikanischen Staaten, 53.
— — Gegenstand dieser Erziehung, 54.

Republik, sonderbare Einrichtung der Erziehung in griechischen Republiken, I. 55.
— — wenn diese sonderbaren Einrichtungen gut seyn können, 58.
— — von Künsten, Ackerbau und Gewerbe, 60.
— — Nothwendigkeit der Sittenrichter, 78.
— — Schädlichkeit der Konfiscazionen, 104.
— — ob ein Bürger in republikanischen Regierungen öffentliche Aemter ausschlagen dürfe, 111
— — ob der Soldat daselbst verbunden werden könne, wieder niedriger zu dienen, 112.
— — ob bürgerliche und Kriegsbedienungen in einer Person verbunden seyn dürfen, 113.
— — ob die Aemter um Geld feil seyn dürfen, 114.
— — Nothwendigkeit der gerichtlichen Formalitäten in Republiken, 124.
— — ob die Richter daselbst genau nach dem Text des Gesetzes sprechen müssen, 125.
— — wie die Urtheilssprüche abzufassen sind, 126.
— — von öffentlichen Anklagen, 134.
— — von der Gelindigkeit der Strafen, 135.
— — vom Luxus, 162.
— — gute Einrichtungen, so die griechischen Republiken hierüber trafen, I. 163.
— — Zustand des weiblichen Geschlechts in Republiken, 173.
— — Mäßigkeit der Mitgifften, 183.
— — unterscheidende Eigenheiten der Republiken, 205.
— — wie Republiken für ihre Sicherheit sorgen, 213.
— — von der verbündeten Republik, 214.
— — Vorzüglichkeit der verbündeten Republik, 215.
— — Nothwendige Erfordernisse bey verbündeten Republiken, 216.
— — Fehler bey den italienischen Republiken, 254.
— — Muster eines guten Staatensystems, 218.
— — von den Eroberungen, die eine Republik macht, 232.
— — wie gefährlich es in Republiken ist, den Hochverrath zu stark zu bestrafen, II. 27.
Rescript, eine üble Art der Gesetzgebung, III. 319.

Register.

Ripuarisches Gesetz, dessen Simplicität, III. 167.
— — ließ keine Leibesstrafen zu, 169.
— — dessen Unterschied vom ripuarischen Gesetz, 198.
— — in welchem Fall es die Feuerprobe zuließ, 208.
— — ließ den gerichtlichen Zweykampf zu, 209.
Rom, Gegenstand der Republik, I 252.
— — von der Regierung Roms unter den Königen, 277.
— — wie die Verfassung damals zugleich monarchisch, aristokratisch und demokratisch war, 277.
— — wie sich die Verfassung änderte, 278.
— — Zustand Roms nach Vertreibung der Könige, 280.
— — wie sich dadurch die Vertheilung der dreyfachen Gewalt änderte, 281.
— — Verlust der Freyheit unter den Decemvirn, 285.
— — Wiederherstellung der Freyheit, 286.
— — von der gesetzgebenden Macht in der römischen Republik, 287.
— — wie sie das Volk dem Senat streitig machte, das.
— — Gegengewicht, so dem Volk entgegen gesetzt ward, 288.
— — von der vollziehenden Macht, 289.
— — ward dem Senat allein gelassen, 290.
— — von der richtenden Macht, 291.
— — Amt der Konsuln, 283.
— — Amt der Prätoren, 292.
— — Amt der Hundertmänner, 293.
— — Amt der Quästoren, 296.
— — wenn bey Bestrafung ein Gesetz, und wenn ein Plebiscit erfodert ward, 295.
— — aus welchem Orden die Richter genommen wurden, 297.
— — Veränderung, so damit unter dem Tiberius Gracchus vorgieng, das.
— — üble Folgen, so daraus entstanden, 298.
— — Gestattung der öffentlichen Anklage, 134.
— — Strafe des falschen Anklägers, 31.
— — hartes Gesetz in Ansehung der Schuldner, 32.

Rom, Aufhebung dieses Gesetzes, II. 33.
— — Zinsfuß zu den ersten Zeiten Roms, 376.
— — was das lizinische Gesetz darüber verordnete, 379.
— — wie die Zinsen ganz verboten wurden, das.
— — wie dieses Gesetz eludirt wurde, 381.
— — was das gabinische Gesetz darüber verordnete, 383.
— — System der Republik bey Eroberungen, 306.
— — Zustand des weiblichen Geschlechts in Rom, I. 174. 178.
Romulus, theilt die Ländereyen zu gleichen Theilen aus, I. 68.
— — seine Verordnung wegen dem Wegsetzen der Kinder, III. 41.
Rußland, üble Einrichtung daselbst in Ansehung der Thronfolge, I. 109.
— — sklavischer Zustand der Unterthanen, II. 368.
— — Verhinderung des Handels, 168.

S.

Salisches Gesetz, II. 173.
— — was das salische Land war, 173.
— — wie in solchen nur die Söhne erbten, 178.
— — wie in deren Entstehung die Töchter hinzugelassen wurden, 179.
— — ob die salischen Ländereyen Lehn waren, 180.
— — wie das Gesetz die Ursache der beständigen Thronfolge der nämlichen Linie in Frankreich war, 181.
— — in welcher Rücksicht es ein Personalgesetz, und in welcher es ein Territorialgesetz war, III. 195.
— — Unterschied zwischen dem salischen und ripuarischen Gesetz, III. 198.
— — ließ keine Leibesstrafen zu, 169.
— — ließ keinen negativen Beweis zu, 198.
— — Ausnahme, 199.

Sali-

Salisches Gesetz, ließ den gerichtlichen Zweykampf zu, III. 199.
— — ließ die Wasserprobe zu, 202.
Sächsisches Gesetz, wer es abfassen ließ, III. 167.
— — dessen Härte, 170.
Scabini, waren gerichtliche Beysitzer der fränkischen Grafen, IV. 48.
— — wie viel deren gemeiniglich waren, das.
Schiffahrt, Fahrt um Afrika, II. 291.
— — Alexanders Schiffahrt, 280.
— — Hanno's Schiffahrt, 296.
— — Neigung der Römer zur Schiffahrt, 307.
— — einige Wirkungen einer großen Schiffahrt, 242.
— — dessen Einfluß auf die Volksmenge, III. 45.
Schulden, Genfer Gesetz, II. 252.
— — Rhodisches Gesetz, das.
— — Grausamkeit der Gesetze gegen die Schuldner in Republiken, 32.
— — Verordnungen, so Athen und Rom darüber gemacht hatte, das.
— — wie Rom dadurch offt in Gefahr gerieth, 33.
— — Verordnungen darüber unter den Kaysern, 340.
— — vom Personalarrest, 250.
— — über welche Art von Verträgen das Gesetz ihn zugestehen soll, 251.
— — Verordnung der magna charta in England, 340.
Seelenwanderung, III. 74.
— — wie die Lehre der Seelenwanderung dem Klima Indiens zuträglich wird, 78.
— — gute und schlimme Wirkung, so sie daselbst hat, 74.
Selbstmord, wie er zu Zeiten der freyen Republik in Rom angesehen ward, III. 303.
— — war damals die Wirkung der Erziehung, II. 85.
— — wie er unter den Kaysern anfieng, bestraft zu werden, III. 303.
— — unter welchen Umständen er bey den Griechen gestraft wurde, 302.
— — mußte mit Erlaubniß der Obrigkeit geschehen, das.

Selbstmord, Neigung der Engländer zum Selbstmord, II. 85.
— — wie er daselbst gestraft wird, 86.
Seniores, s. *Comites*.
Silberberge, II. 300.
Sina, Beschreibung, so die Missionairs davon machen, I. 210.
— — Volksmenge, 211.
— — Trägheit des Klima, II. 76.
— — Hungersnoth, I. 211.
— — Aufmunterung zum Feldbau, II. 79.
— — Unterdrückung des Luxus, I. 168.
— — dessen unglückliche Folgen daselbst, 171.
— — Character der Sineser, II. 201.
— — Erklärung einer seltsamen Eigenschafft dieser Nation, 213.
— — ihre Neigung zum Betrug, das.
— — ihre Unenthaltsamkeit, 130.
— — Lebensart, 203.
— — Fruchtbarkeit der Weiber, I. 211.
— — Erziehung, II. 212.
— — Bestrafung der Väter für die Kinder, I. 155.
— — Staatsverfassung von Sina, 213.
— — Plan, nach welchem die Regierung eingerichtet ist, II. 213.
— — Hauptabsicht der sinesischen Gesetzgebung und Regierung, 207.
— — Nebenabsicht, 214.
— — Mittel, diese Absichten zu erreichen, 212.
— — Eigenheit der Regierung durch Vereinigung der Religion, Gesetze, Sitten und Lebensart, 208.
— — wie diese Vereinigung bewirkt wird, 212.
— — Unveränderlichkeit seiner Sitten und Gesetze, 210.
Sitten, in monarchischen Staaten, I. 47.
— — warum sie daselbst niemals so rein sind, als in Republiken, 47.
— — in despotischen Staaten, II. 202.
— — Mittel, die Sitten einer Nation abzuändern, 204.
— — Unterschied zwischen Sitten und Gesetzen, 206.

Sitten, Unterschied zwischen Sitten und Lebensart, II. 207.
— — Verhältniß der Gesetze zu Sitten und Lebensart, 215.
— — wie sich die Gesetze nach den Sitten richten, 216.
— — wie die Gesetze zur Bildung der Sitten beytragen, 220.
— — Mittel der Griechen, die Sitten zu mildern, I. 62
— — Mittel, das die Thebaner brauchten, 63.
— — wie die Epidamnier ihre Sitten erhielten, 58.
Sklaverey, in welcher Regierung sie am erträglichsten ist, II. 92.
— — Meynung der römischen Rechtsgelehrten über ihren Ursprung, 93.
— — wahrhaffter Ursprung davon, 99.
— — natürliche Sklaverey in heißen Ländern, 100.
— — verschiedne Gattungen von Sklaverey, 104.
— — von der bürgerlichen Sklaverey, 92.
— — von der häuslichen Sklaverey, 122.
— — von der häuslichen Sklaverey, in Rücksicht auf die Vielweiberey, 130.
— — von der häuslichen Knechtschafft, ohne Rücksicht auf die Vielweiberey, 134.
— — von der politischen Sklaverey, 144.
— — Mißbrauch der Sklaverey, 105.
— — bey den Lazedämoniern, 104.
— — bey den Römern, 106.
— — Grausamkeit der römischen Gesetze in Ansehung der Sklaven, 111.
— — wie Kayser Klaudius für ihre Sicherheit sorgte, 113.
— — Härte des mosaischen Gesetzes, 114.
— — Härte des lazedämonischen Gesetzes, 115.
— — Billigkeit der Athenienser gegen ihre Sklaven, 116.
— — Unnützlichkeit der Sklaverey bey uns, 101.
Solon, theilt das Volk in vier Klassen, I. 17.
— — seine Verordnung über die Wahl militairischer und bürgerlicher Obrigkeiten, 18.

Solon, widerspricht durch die Erlaubniß Testamente zu machen seinen eignen Gesetzen, I. 69.
— — bestraft den Müssiggang, 75.
— — seine Verordnung in Ansehung des Areopag, 128.
— — seine Verordnung über die Schuldner, II. 250.
Spanien, Character der Spanier, II. 200.
— — erweitert seine Macht durch die Entdeckung von Amerika, 324.
— — Reichthümer, so es daraus zog, 329.
— — Fall der Renten in Spanien durch die Entdeckung von Indien, 343.
Staat, von der Natur der Staaten, I. 12.
— — von dem Grunde der Staaten, 30.
— — wirksame Mittel zu Erhaltung des Grundsatzes, 205.
— — natürliche Wirkungen von der Güte und der Verderbniß des Grundes in einem Staate, 198.
— — von dem Gegenstande der verschiednen Staaten, 252.
— — von der dreyfachen Gewalt im Staate, 253.
— — wem die gesetzgebende Macht anvertraut seyn soll, 260.
— — vom gesetzgebenden Körper, 262.
— — ob er immer versammelt seyn soll, das.
— — ob er sich selbst versammeln dürfe, 263.
— — wem die vollziehende Macht anvertraut seyn soll, 261.
— — Einhalt, so sie der gesetzgebenden Macht müsse thun können, 263.
— — ob dieses durch die Befugniß zu ordnen, oder durch die Befugniß zu hindern geschehen müsse, 266.
— — was Befugniß zu ordnen und Befugniß zu hindern sey, 261.
— — ob die gesetzgebende Macht der vollziehenden Einhalt thun dürfe, 263.
— — welches Recht ihr gleichwohl nachgelassen seyn müsse, 264.
— — von der richterlichen Macht, 265.
— — von der Vertheidigungsmacht der Staaten, 219.

Staat, Fall, wo die Vertheidigungsmacht eines Staates geringer ist, als seine Macht anzugreifen, I. 222.
— — von der Macht anzugreifen, 224.
— — vom Recht der Staaten, ihrer Erhaltung wegen Krieg zu führen, 224.
— — zweyerley Arten, wodurch sich der Staat ändert, 280.
— — wie ein Staat offt während des Ueberganges in eine andre Verfassung am blühendsten ist, 281.
— — von der politischen Freyheit, I. 249.
— — von der politischen Knechtschafft, II. 144.
— — Verbindung der häuslichen Regierung mit der politischen.
— — Einfluß der häuslichen Regierung auf die politische, 206.
— — Einfluß der Religion auf die Staatsverfassung, III. 68.
— — Staatsrecht, I. 9.
— — Staatseinkünfte, II. 44.
— — wornach sie zu bestimmen sind, 45.
— — Staatsschulden, 371.
— — wie sie getilget werden müssen, 372.

Steuern, wornach sie zu bestimmen sind, II. 42.
— — wie die Größe der Abgaben von der Natur der Verfassung abhängt, 53. 58.
— — in welcher Regierung sie zu erhöhen sind, 57.
— — falsche Maxime, durch schwere Abgaben das Volk zum Fleiß und zur Betriebsamkeit zu ermuntern, 46.
— — wie es damit in einem Lande zu halten, wo Leibeigenschafft angenommen ist, 47.
— — wie in Landen, wo sie nicht eingeführt ist, 49.
— — welche Art der Abgaben am wenigsten gefühlt wird, 51.
— — schlimme Art der Auflage, 53.
— — Verhältniß der Steuern zur Freyheit, 56.
— — üble Einrichtung bey Erlaß der rückständigen Steuern, 63.

Steuern, ob die Verwaltung oder Verpachtung der Steuern einem Lande am zuträglichsten sey, II. 64.
— — in welchem Falle die Verpachtung rathsam ist, 66.
Stoiker, I. 61.
Strafe, Verhältniß der Strafe zur Regierungsform, I. 135.
— — Verhältniß der Strafen zur Freyheit, 136.
— — Verhältniß der Strafen zur Tugend des Volkes, 138.
— — Beyspiel einer in Sparta gebräuchlichen Strafe, 137.
— — Verhältniß der Strafen zum Verbrechen, 150.
— — Strafe der Religionsschändung, II. 5.
— — Strafe der verletzten Sittlichkeit, 7.
— — Strafe des verletzten Ruhestandes, 8.
— — Strafe der verletzten Sicherheit, das.
— — Untauglichkeit harter Strafen, I. 140.
— — von den Gesetzen der Römer in Ansehung der Strafen, 146.
— — von Geld- und Leibesstrafen, 153.
— — von Fiskalstrafen, II. 54.
— — von der Strafe der Wiedervergeltung, I. 154.
— — von Bestrafung der Väter für die Kinder, 155.
Strandrecht, II. 318.
— — Billigkeit der römischen Gesetze, das.
Straßenraub, dessen Bestrafung in Sina, I. 151.
— — dessen Bestrafung in Rußland, 152.
— — dessen Bestrafung in England, das.

T.

Tatarn, Völkerrecht derselben, II. 171.
— — Erbfolge, 172.
— — Knechtschafft der Tatarn, 169.
— — ihre Begriffe von moralischen Handlungen, III. 66.
— — warum sie so tolerant sind, 86.
— — dürfen ihre Töchter heyrathen, 127.

Tempel, sind nur bey kultivirten Völkern zu finden, II. 85.
— — wurden zu Zufluchtsörtern, 86.
Testamente, waren in den ältesten Zeiten Roms verboten, III. 149.
— — wurden in Volksversammlungen zu machen erlaubt, das.
— — wurden in der Folge für fünf Bürgern gemacht, 152.
— — wurden für die Rupublik durch ihre unbegrenzte Freyheit verderblich, 150.
— — warum ein Vater den in seiner Gewalt habenden Sohn nicht berechtigen konnte, ein Testament zu machen, 153.
— — warum ein Testament durch Uebergehung des Sohnes zerrissen ward, 154.
— — mit welchen Worten es abgefaßt seyn mußte, 153.
— — warum anfangs kein Fideikommiß gemacht werden konnte, 154.
— — warum sie nachher eingeführt wurden, 159.
— — waren bey den Atheniensern nur denen zu machen vergönnt, die keine Kinder hatten, III. 150.
Thronfolge, muß in Monarchien bestimmt seyn, III. 135.
— — ob der Staat unter gewissen Umständen den präsumtiven Kronerben ausschließen könne, 143.
— — ob er unter gewissen Umständen eine Verzichtleistung fodern könne, 144.
— — gute Verfügung in einigen Dynastien in Sina, wo die Brüder des Verstorbenen und nicht die Kinder in der Regierung folgen, 114.
— — gute Verfügung in einigen Ländern, wo der Thron den Schwesterkindern zugesprochen wird, 115.
Tiber, führt das Hausgericht wieder ein, I. 182.
— — verletzt die öffentliche Schamhafftigkeit, um nicht den Gesetzen abzulegen, II. 24.
— — leihet denen, so Geld brauchen, aus der öffentlichen Schatzkammer, 340.

Treuga Dei, III. 69.
Tribunen des Volks, nöthig in einer Aristokratie, I. 85.
— — Meynung des Cicero darüber, 91.
Tugend, worinnen sie in Demokratien besteht, I. 65.
— — worinnen sie in Aristokratien besteht, 81.
Tyranney, zweyerley Art derselben, II. 194.
— — wie sie bey den Griechen gestraft wurde, 28.

V.

Väter, ob ihre Einwilligung bey Heyrathen der Kinder nothwendig ist, III. 7.
— — werden in Sina für ihre Kinder bestraft, I. 155.
— — waren in Lazedämon berechtigt, andrer Kinder zu strafen, 80.
Väterliche Gewalt, muß in Republiken größer seyn, als in Monarchien, I. 79.
— — erstreckte sich in Rom über das Leben der Kinder, das.
Valentinian, gestattet die Vielweiberey, II. 124.
— — läßt die Enkel zur Erbschafft ihres mütterlichen Großvaters, 165.
Valerisches Gesetz, I. 139.
Venedig, Nothwendigkeit der Staatsinquisitionen daselbst, I. 23.
— — untersagter Handel des Adels, 85.
— — untersagter Luxus, 163.
— — Verbot wegen Feuergewehr, III. 145.
Verbrechen, von Verbrechen, welche die Religion verletzen, II. 5.
— — von Verbrechen, welche die Sitten verletzen, 7.
— — von Verbrechen, welche den Ruhestand stören, das.
— — von Verbrechen, welche die Sicherheit verletzen, 8.
— — von Zauberey und Ketzerey, 9.
— — vom Verbrechen wider die Natur, 11.
— — vom Verbrechen der beleidigten Majestät, 13.

Verbrechen, Mißbrauch dieser Benennung, 14.
— — von Gedanken, 19.
— — von unbedachtsamen Reden, 19.
— — wenn dergleichen Reden Verbrechen werden, 21.
— — von Verschwörungen, II. 26.
— — daß in Republiken Privatverbrechen mehr öffentlich sind, I. 37.
— — daß in Monarchien öffentliche Verbrechen mehr privat sind, das.
Vergeltungsrecht, ist in despotischen Staaten gebräuchlicher, I. 154.
— — mit welcher Einschränkung es das Gesetz der zwölf Tafeln erlaubte, das.
Verläumder, Verheerung, die sie unter dem Arkadius anrichteten, I. 131.
— — fanden beym Sylla Schutz, II. 26.
Vestalen, erlangen das Recht der drey Kinder, III. 36.
Villani, III. 258.
Vokonisches Gesetz, dessen Inhalt, III. 155.
— — Absicht, die der Gesetzgeber dabey hatte, 156.
— — Summe, welche das Gesetz den Frauenzimmern zu hinterlassen erlaubte, 157.
— — Mittel, welche man fand, dieses Gesetz zu vereiteln, 159.
— — wie das vokonische Gesetz in gewissen Fällen von dem papischen Gesetz aufgehoben ward, 162.
— — schränkt die Freyheit, Vermächtnisse zu machen, ein, 155.
— — auf welche Bürger sich das Gesetz erstreckte, 157.
— — Bedeutung des Wortes Census nach dem vokonischen Gesetze, 158.
Volk, was den allgemeinen Geist eines Volkes bildet, II. 195.
— — wie sehr man sich hüten müsse, ihn umzuändern, 196.
— — welches die natürlichen Mittel sind, die Sitten eines Volkes umzuändern, 204.
— — von der Eitelkeit und dem Hochmuth der Völker, 199.
— — von der Armuth der Völker, 238.

Völkerrecht, worinnen es besteht, I. 8.
— — dessen Prinzipium, 9.
— — Völkerrecht der Irokesen, das.
— — Völkerrecht der Tatarn, II. 171.
— — Völkerrecht derer Völker, so das Land nicht bauen, 164.
— — Völkerrecht derer, so den Gebrauch des Geldes nicht kennen, 166.
Volksmenge, Verhältniß der Volksmenge zur Handthierung und Lebensart der Völker, II. 162.
— — Verhältniß derselben zum Anbau des Landes, nachdem er mehr oder weniger Hände fodert, III. 13.
— — von der Volksmenge in Beziehung auf die Künste, 14.
— — ehemalige Volksmenge in Griechenland, 16.
— — Einrichtung der griechischen Gesetzgeber wegen bestimmter Volksmenge, 17.
— — ehemalige Volksmenge in Italien, Sizilien und Deutschland, 18.
— — allgemeine Entvölkerung, 19.
— — Gesetze der Römer über die Bevölkerung, 70.
— — Gesetz Ludwigs des Vierzehnten, 46.
— — Veränderungen, so in Europa in Ansehung der Volksmenge vorgefallen, 44.
— — Abgang, den sie durch die Schiffahrt leidet, 45.
— — wie die Entvölkerung zu mitteln ist, 46.

W.

Waffen, Wirkung der Veränderung, die man mit den Waffen vorgenommen hat, III. 224.
— — Reichung der Waffen bey den alten Deutschen als ein Zeichen des volljährigen Alters, 185.
— — Reichung der Waffen bey Annehmung an Kindes Statt, 188.
— — Heiligkeit des Schildes bey den Deutschen, 223.
— — welche Art Waffen bey dem gerichtlichen Zweykampf unter den Franken gebraucht wurden, 221.

Wahlstimmen, ob sie öffentlich oder geheim gegeben werden sollen, I. 19.
— — Verderbniß, die in Rom durch die geheimen Wahlstimmen eingeführt ward, das.
Wegsetzen der Kinder, was Romulus darüber verordnete, III. 41.
— — was das Gesetz der zwölf Tafeln darüber verordnete, 42.
— — bey den Deutschen nicht gebräuchlich, das.
Weibspersonen, s. Frauenzimmer.
Wein, Mohämmeds Verbot des Weins, II. 81.
— — in welchen Ländern das Uebernehmen im Wein schärfer zu bestrafen ist, das.
— — vom Domitian in Gallien ausgerottet, 311.
— — dessen Anbau als eine Hauptursache der Volksmenge in Frankreich betrachtet, III. 13.
— — Steuer, die unter den Franken Chilperich darauf legte, IV. 21.
Westgothen, derselben Gesetz in Ansehung des Handels, II. 318.
— — derselben Gesetz wegen den Ehebruch, III. 138.
Wiederkaufsrecht, wodurch es aufkam, IV. 174.
— — in welcher Linie es anfänglich bezahlt ward, 175.
— — wie offt es bezahlt ward, das.
— — auf wie hoch es gesetzt ward, das.
Wucher, in despotischen Staaten natürlich, I. 103.
— — wodurch er in Rom aufkam, II. 376.

Z.

Zehnde, ward vom Pipin den Layen auferlegt, so Güter von der Kirche besaßen, IV. 122.
— — von Karl dem Großen erneuert, 124.
— — wird von Karln dem Großen selbst entrichtet, 128.
— — Widerspruch, den diese Einrichtung bey dem Volke fand, 129.
Zeugen, wie viel deren vernünftiger Weise wenigstens bey einer Sache erfodert werden, II. 4.

Zeugen, warum falsche Zeugen in Frankreich am Leben gestraft werden, III. 305.
— — warum nicht in England, das.
— — Zeugniß der römischen Sklaven wider ihre Herren, II. 24.
— — wird vom Kayser Tacitus nicht gestattet, 25.
Zinßen, vom Ausleihen auf Zinßen, II. 373.
— — sind nothwendig, 374.
— — werden durch die aristotelische Philosophie in Wucher verwandelt, 319.
— — Fall derselben durch die Entdeckung Indiens, 343.
— — Geschichte des Zinßfußes zu Zeiten der Römer, 376.
— — von Seezinßen, 374.
Zweykampf, Beweis durch gerichtlichen Zweykampf unter den Franken und andern barbarischen Völkern, III. 199.
— — entfernter Ursprung davon, 204.
— — ward in Lehnstreitigkeiten wie in bürgerlichen und peinlichen Händeln zugelassen, 211.
— — Geschichte des gerichtlichen Zweykampfs, 209.
— — Regeln und Schranken, worein er gebracht wurde, 227.
— — in Ansehung des Geschlechts und Amts, 211. 232.
— — in Ansehung des Alters, 233.
— — in Ansehung des Standes, 222.
— — Kampf der Adlichen gegen Adliche, 222.
— — der Unedlen gegen Unedle, das.
— — zwischen Adlichen und Unedlen, 228.
— — in Ansehung der Waffen, 221.
— — Digression auf den Ursprung des Point d'honneur, 220.
— — Schimpflichkeit der Stockschläge, 220.
— — Digression auf die Sitten in Beziehung des gerichtlichen Zweykampfs, 224.
— — herrschender Geist der Galanterie, und daraus entstehendes System der irrenden Ritterschafft, 225.

Zweykampf, Strafe der unterliegenden Parthey in Sachen, die ein Hauptverbrechen betrafen, III. 229.
— — Fall, in welchem der Zweykampf nicht zugelassen ward, 230.
— — Kampf zwischen einer Parthey und einer der Zeugen, 234.
— — wie der Zeuge dem Kampf ausweichen konnte, 235.
— — Kampf zwischen der Parthey und einem der Pairs, 256.
— — Fall, wo der Pair dem Kampf nicht ausweichen konnte, 240.
— — Kampf zwischen dem Baron und seinem Pair, 243.
— — wie man wider das Urtheil der Pairs appellirte, 236.
— — Appellation wegen falschen, ungerechten Urtheil, 236.
— — warum diese Ungerechtigkeitsbeschuldigung nicht gegen den Lehnsherrn, sondern nur gegen den Pair zulässig war, 237.
— — Verbindlichkeit des Pairs, gegen den Appellanten zu kämpfen, 238.
— — Fall, wo man die Ungerechtigkeitbeschuldigung gegen den Herrn selbst verfechten mußte, 240.
— — Strafe der unterliegenden Parthey in bürgerlichen Sachen, 238.
— — Strafe der unterliegenden Parthey in peinlichen Sachen, 239.
— — Fall, wo die eingewandte Appellation nicht angenommen ward, 239.
— — Appellation wegen versagter oder verzögerter Justiz, 245.
— — wie viel Pairs wenigstens zu Besetzung des Gerichts erfodert wurden, 242.
— — wie sich der Lehnsherr verhielt, der nicht Pairs genug beysammen hatte, 240.
— — wie er sich half, wenn er keine Pairs aus andrer Barone Gerichten erlehnen konnte, 245.
— — wodurch diese Appellation häufiger wurde, 248.

Zwey=

Zweykampf, warum bey dieser Art der Appellation kein Zweykampf vorfiel, 249.
— — Strafe des Pairs, wenn der Rechtsmangel an ihm lag, 250.
— — Strafe des Herrn, wenn er des Rechtsmangels überführt ward, das.
— — Strafe des Vasallen, der den Rechtsmangel nicht erweisen konnte, 251.
— — Aenderung, welche der heilige Ludwig in der Gerichtsverfassung durch Aufhebung des Zweykampfs einführte, 253.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verbesserungen.

I. Band, 70. Seite, Note (e) *at* für ad.
117. Z. 20. *cum* für eum.
123. Note (b) *Cadileſcher* für ladile-ſcher.
155. Note (a) *quo* für quos.
182. Note (y) *ſuis* für ſuus.
271. Note (p) *trepan* für trapan.
out für ont.
art für ant.
301. Note (q) *eligi* für elegi.

II. Band, 17. Seite, Note (f) *venditis* für vendidis.
250. Note (o) *creditor* für aeditor.
310. Note (i) *decernimus* für decer-nimur.
378. Note (s) *corruptis* für eorruptis.

III. Band, 160. Seite, Note (r) *juratum* für jura.
214. Note (x) *impediretur* für impe-tiretur.
280. Note (l) *entendre* für entendie.
302. Note (l) *ſepelimus* für ſepetimus.

IV. Band, 18. Seite, Note (g) *acquiſiuiſſe* für aequi-ſiuiſſe.
20. Note (n) *generoſius* für generoſus.
54. Note (b) *ſpatha* für ſpaltha.
91. Note (f) *ferociſſimi* für ferociſ-ſimo.
130. Note (s) *diuidantur* für diui-tantur.
176. Note (y) *peut* für pait.
des für das.
payer für pager.
177. Z. 16. Normannen für Mohren.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat <<de>>,

Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze

Bd.: 4

Altenburg 1782

Pol.g. 657 k-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770022-8
VD18 80327230-001